



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Die Rechtserziehung zum chinesischen
Frauenrechtsschutzgesetz:
Inhaltsanalyse der Zeitschrift 'Zhongguo Funü' (Women of
China), 1992 - 2012“

verfasst von

Vera Pöhl, Bakk. Phil.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 811

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Sinologie UG2002

Betreut von:

a.o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Agnes Schick-Chen

Vorwort

Das chinesische Frauenrechtsschutzgesetz sowie das Konzept der Frauenrechtsschutzgesetze im Allgemeinen dürften jenen, die sich Zeit ihres Lebens nur im westlichen Kulturkreis bewegt haben, kaum bekannt sein. Erst mit der Auseinandersetzung mit dem chinesischen Recht und seinen Eigenheiten werden einem die Existenz sowie die völlige Andersartigkeit der chinesischen Schutzgesetze und darunter auch des Frauenrechtsschutzgesetzes bewusst. Die Feststellung dieser Besonderheit ist der erste Schritt hin zum Erwachen eines persönlichen akademischen Interesses an dieser Thematik und damit zur weiterführenden wissenschaftlichen Ergründung dieses doch noch recht unerforschten Gebietes.

Mit dem Thema des Frauenrechtsschutzgesetzes kam ich schon relativ früh, in einem der ersten Semester meines Sinologiestudiums an der Universität Wien, in Berührung. Damals war es Teil einer Lehrveranstaltung zum chinesischen Recht, in der mir gleich zu Beginn von Seiten unserer Lehrveranstaltungsleiterin Frau Prof. Lipinsky der Auftrag erteilt wurde, einen Vortrag zum chinesischen Frauenrechtsschutzgesetz vorzubereiten. Seither war mein Interesse daran geweckt und bald wurde es zum Gegenstand zahlreicher weiterer Vorträge und Unterrichtseinheiten sowie gewissermaßen zu einem Fixstern in meinem Studienalltag. Als dann viele Jahre später die Zeit gekommen war, mir die Frage nach einem Thema für meine anstehende Masterarbeit zu stellen, war schnell klar, dass ich noch ein letztes Mal auf dieses Thema zurückgreifen wollte; nicht nur, um eine angemessene thematische Klammer um mein Studium zu legen und den roten Faden sozusagen bis zum Schluss weiterzuspinnen, sondern vor allem, um im Rahmen einer größeren wissenschaftlichen Arbeit jene Fragen zu klären, die ich persönlich noch zum Thema des chinesischen Frauenrechtsschutzgesetz hatte. In erster Linie war das natürlich die unmittelbare Frage nach seiner tatsächlichen Einklagbarkeit, die, wie ich wusste, vielerorts bereits kontrovers diskutiert worden war. Auch wenn die Beantwortung dieser Frage die Möglichkeiten der vorliegenden Arbeit bei Weitem übersteigt, so soll sie doch den Versuch darstellen, sich auf wissenschaftliche Art und Weise diesem Problem ein Stück weit anzunähern.

Mein Dank gilt zuallererst meiner Betreuerin, Frau Prof. Schick-Chen, die mich stets mit großem Interesse durch den Prozess des Schreibens dieser Masterarbeit begleitet hat und der es gelungen ist, in jedem Augenblick die organisatorische Oberhand zu behalten. Danken möchte ich auch Frau Prof. Astrid Lipinsky, die mich im Rahmen ihres Unterrichtes zum ersten Mal für das Frauenrechtsschutzgesetzes begeistern konnte und mich damit an das Thema meiner Masterarbeit herangeführt hat.

Ein weiterer Dank gilt meiner Familie, die mich während meines Studiums zu jeder Zeit und in jeder Hinsicht unterstützt und an mich geglaubt hat und meinen Freunden in Wien, Südtirol und auch hier im deutschen Pavillon auf der EXPO in Mailand, die in akademischer und nicht-akademischer Hinsicht stets ein offenes Ohr für mich haben.

Ein letzter Dank geht an Johanna, die mich daran erinnert hat, wie kurz das Leben ist und die mich bis zuletzt dazu ermutigt hat, einen Schlussstrich unter meine Masterarbeit und mein Studium zu ziehen, um endlich zu neuen Ufern aufbrechen zu können. In diesem Sinne:

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	i
1. Einleitung.....	1
2. Das chinesische Frauenrechtsschutzgesetz.....	3
2.1. Die Beurteilung des Frauenrechtsschutzgesetzes.....	7
2.1.1. Positive Darstellung von Seiten der Partei.....	7
2.1.2. Kritische Stimmen aus der westlich-akademischen Welt.....	8
2.2. Die praktische Umsetzung des Frauenrechtsschutzgesetzes.....	10
2.2.1. Das Frauenrechtsschutzgesetz und seine Justiziabilität.....	10
2.2.2. Rahmenbedingungen der praktischen Umsetzung von Frauenrechtsschutz.....	15
2.2.2.1. Rechtssprechungsorgane und Anwaltschaft in der VRC.....	15
2.2.2.2. Die Situation chinesischer Frauen vor Gericht und das chinesische Rechtshilfesystem.....	18
2.2.3. Chinas Frauen als Klägerinnen?.....	22
3. Frauen und Rechtserziehung in China.....	25
3.1. Rechtserziehung als Bestandteil einer rechtsstaatlichen Entwicklung.....	25
3.1.1. Die Fünfjahrespläne zur Verbreitung von Rechtswissen und die Frauenentwicklungspläne der VRC.....	29
3.1.2. Entwicklung und Organisation der medialen Rechtserziehung.....	34
3.2. Frauenrechtserziehung in China.....	37
3.2.1. Der Allchinesische Frauenverband.....	39
3.2.1.1. Die Frauenrechtsarbeit des Frauenverbandes.....	40
3.2.1.2. Die Frauenrechtsarbeit und die Medien.....	45

4. Theoretischer Ansatz: Die Rechtserziehung als Hinweis auf die Intention des Gesetzgebers.....	46
4.1. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit medialer Rechtserziehung...	46
4.1.1. Analyse von Rechtskolumnen: "With or Without the Law" und "Dear Lawyer Bao".....	47
4.1.2. Sally E. Merrys <i>Getting Justice and Getting Even</i>	50
4.1.3. Die drei Funktionen der Medien im Rechtssystem und die Medien als Vollstrecker und Rechtfertiger nach Tahirih V. Lee.....	53
4.2. Die Analyse rechtserzieherischer Botschaften als Rückschluss auf die Intention des Gesetzgebers in Bezug auf das Frauenrechtsschutzgesetz.....	55
4.2.1. Fragestellung.....	57
4.2.2. Hypothesen.....	59
5. Die Inhaltsanalyse als methodisches Verfahren.....	59
5.1. Erster Schritt: Die Frequenz- oder Einwort-Analyse.....	60
5.2. Zweiter Schritt: Die Kontingenzanalyse.....	62
5.2.1. Kategoriensystem und -Definition.....	62
5.3. Die <i>Zhongguo Funü</i> als Grundgesamtheit.....	72
5.3.1. Festlegung des Materials.....	73
5.3.2. Analyse der Entstehungssituation.....	73
6. Analyse.....	75
6.1. Ergebnisse der Frequenzanalyse.....	76
6.2. Ergebnisse der Kontingenzanalyse.....	83
6.2.1. Allgemeiner Überblick.....	83
6.2.2. Die rechtlich bestärkende Argumentation.....	89
6.2.2.1. Die Vermittlung von Rechtsinhalten zum Frauenrechtsschutzgesetz.....	91
6.2.2.2. Die Rechtsberatung zu konkreten Fällen auf Basis des Frauenrechtsschutzgesetzes.....	98
6.2.2.3. Berichterstattung über die praktische Anwendung des Frauenrechtsschutzgesetzes.....	104

6.2.2.4.	Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zum Schutz der Frauen.....	114
6.2.2.5.	Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zur Bestärkung der Frauen.....	117
6.2.2.6.	Zusammenfassende Beobachtungen zur rechtlich bestärkenden Argumentation.....	120
6.2.3.	Die politisch legitimierende Argumentation.....	123
6.2.3.1.	Das Frauenrechtsschutzgesetz als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des Frauenverbandes.....	124
6.2.3.2.	Das Frauenrechtsschutzgesetz als Mittel zur Legitimierung der politischen Führung.....	128
6.2.3.3.	Die Abgabe politischer Verantwortung für das Frauenrechtsschutzgesetz.....	132
6.2.3.4.	Zusammenfassende Beobachtungen zur politisch legitimierenden Argumentation.....	134
6.2.4.	Die gesellschaftlich harmonisierende Argumentation.....	136
6.2.4.1.	Das Frauenrechtsschutzgesetz als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie.....	137
6.2.4.2.	Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft.....	139
6.2.4.3.	Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zur Entwicklung der Frauen als gesellschaftliche Ressource.....	143
6.2.4.4.	Zusammenfassende Beobachtungen zur gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation.....	144
7.	Schlussfolgerung.....	146
8.	Literaturverzeichnis.....	155
8.1.	Allgemein.....	155
8.2.	Bearbeitetes Material.....	159
9.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	165
10.	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen.....	166
10.1.	Abbildungen.....	166

10.2.	Tabellen.....	168
11.	Anhang.....	168
11.1.	Zusammenfassung.....	168
11.2.	Abstract.....	170
11.3.	Lebenslauf.....	172
11.4.	Tabellen.....	174

1. Einleitung

Das Frauenrechtsschutzgesetz (FRSG)¹ der Volksrepublik China (VRC), das zu Beginn der Neunziger eigens zum Schutz der Rechte und Interessen der chinesischen Frauen erlassen wurde, ist in Hinsicht auf seine tatsächliche rechtliche Durchsetzbarkeit umstritten. Seine mangelnde Anwendbarkeit vor Gericht ist vor allem von Seiten der westlichen akademischen Welt vermehrt ins Zentrum der Kritik geraten. Selbst nach der Novellierung im Jahre 2005 wird seine Bedeutung für den Frauenrechtsschutz mehr in der Funktion als "Frauen-Verfassung" als im praktischen Einsatz zur Einforderung individueller Rechte und Interessen vor Gericht gesehen.² Im Gegensatz dazu heben vor allem chinesische Forscher die Justiziabilität des FRSGS besonders nach dessen Novellierung hervor und bestätigten dessen allgemeinen Nutzwert für den praxisorientierten Frauenrechtsschutz als Instrument zur individuellen Bestärkung.³ Diese beiden konkurrierenden Ansichten bekräftigen einerseits die besondere Brisanz dieses Themas und unterstreichen andererseits die Notwendigkeit einer genaueren Beforschung desselben. Begründet ist die Frage der tatsächlichen Justiziabilität des FRSGS nicht zuletzt in der Frage nach der Absicht des chinesischen Gesetzgebers hinsichtlich der Aufgaben, die das FRSG erfüllen soll.

Um Hinweise auf die Intention des chinesischen Gesetzgebers, zusammengesetzt aus der politischen Entscheidungsebene der Kommunistischen Partei Chinas (KPCH) und der staatlichen Ebene der Verabschiedung durch den Nationalen Volkskongress, in Hinblick auf den eigentlichen Zweck des FRSGS zu finden, wird in der vorliegenden Arbeit versucht, aus der ebenfalls vom Gesetzgeber geförderten rechtserzieherischen Vermittlung des FRSGs, also durch die Analyse rechtserzieherischer Botschaften des Gesetzgebers an die Bevölkerung, die nach der Auffassung des Gesetzgebers vom FRSG zu erfüllenden Funktionen zu ermitteln und genauer zu definieren. Ziel dieser Arbeit soll es sein, durch die Art der Darstellung des FRSGs in rechtsbezogenen Beiträgen und Kolumnen der Zeitschrift des Allchinesischen Frauenverbandes (FVs), einer Massenorganisation der KPCH, zu untersuchen, ob das FRSG

¹ Pinyin und Zeichen der chinesischen Ausdrücke werden in den folgenden, entsprechenden Kapiteln der vorliegenden Arbeit zu finden sein.

² Lipinsky, Astrid, "Chinas Frauenverfassung," *TDF - Menschenrechte für die Frau* 4 (2005): 20 - 21.

³ Zuo, Yudi, 左玉迪 "Liyi • quanli • falü — cong si da jizhi kan funüfa 利益 • 权利 • 法律 — 从四大机制看妇女法," (Interessen, Rechte, Gesetze - Frauenrechte aus der Sicht der vier großen Systeme betrachtet) in *Funüfa Yanjiu 妇女法研究*, (Eine Studie über Frauenrechte) herausgegeben von Li Mingshun 李明舜 und Lin Jianjun 林建军 (Peking: Zhongguo Shehui Kexue Chubanshe 中国社会科学出版社, 2008), 6 - 8.

als Mittel der rechtlichen Bestärkung des Individuums, als Weg zur moralischen Rektifikation der Gesellschaft, oder als Instrument zur Legitimation der Kommunistischen Partei vorgesehen beziehungsweise zu verstehen ist. Zu diesem Zweck werden die Inhalte in Bezug auf das FRSG in der *Zhongguo Funü* (ZF)⁴, oder *Women of China*, dem Sprachrohr des FVs, im Zeitraum von 1992 bis 2012 auf die Intention des Gesetzgebers analysiert. Die diesbezüglichen grundlegenden Fragen müssen lauten: Wird in der ZF Rechtserziehung zum FRSG betrieben und wenn ja: in welchem Umfang beziehungsweise mit welcher Häufigkeit? Welche Art der Vermittlung wurde in den zwei Jahrzehnten nach der Verabschiedung des FRSGs geleistet? Stand bei der Rechtserziehung durch die ZF eher eine rechtlich bestärkende, eine gesellschaftlich harmonisierende oder eine politisch legitimierende Argumentation im Vordergrund? Erzog sie ihre Leserinnen demnach zum Schutz ihrer eigenen Rechte und Interessen, zielte sie auf eine Umerziehung der Gesellschaft ab oder diente sie der politischen Führung der VRC zur Imagepflege und Legitimierung? Bewegt sich die Argumentation in der ZF weitgehend auf dem Gebiet der individuellen Bestärkung, so kann davon ausgegangen werden, dass das FRSG zumindest zu einem gewissen Zeitpunkt wirklich zur praktischen Umsetzung gedacht war. Ergibt die Analyse allerdings vorwiegend gesellschaftlich harmonisierende oder politisch legitimierende Argumentation, so ist anzunehmen, dass für den Gesetzgeber die moralische oder politische Funktion des FRSGs im Vordergrund standen.

Zur Erfassung und der Analyse rechtserzieherischer Berichterstattung zum FRSG in der ZF bietet sich als methodisches Verfahren eine Inhaltsanalyse nach Werner Früh, Klaus Merten und Philipp Mayring an. Die zweigeteilte Fragestellung nach der Frequenz sowie nach der Art, also dem Inhalt der geleisteten Frauenrechtserziehung in Hinblick auf das chinesische FRSG verlangt jedoch gleichzeitig nach zwei unterschiedlichen inhaltsanalytischen Herangehensweisen: Im Analyseteil der vorliegenden Arbeit wird daher eine Frequenzanalyse zunächst die Existenz beziehungsweise die Intensität einer medialen Rechtserziehung zum FRSG in der ZF überprüfen; in einem zweiten Schritt wird die darauffolgende Kontingenzanalyse die in dieser Zeitschrift im ersten Schritt als rechtserzieherische Botschaft identifizierten Textstellen auf deren rechtlich bestärkende, gesellschaftlich harmonisierende und politisch legitimierende Funktion untersuchen. In einem letzten Schritt werden die Ergebnisse der beiden eben erläuterten Analyseverfahren in Hinblick auf die Fragestellung interpretiert.

⁴ Im Rahmen der gesamten vorliegenden Arbeit wird ausschließlich das *Hanyu Pinyin* als System der Umschrift chinesischer Begriffe und Eigennamen verwendet. Anmerkung der Autorin.

Kapitel 2 wird das FRSG und seine Inhalte genauer vorstellen und sich mit den oben erwähnten Kritikpunkten in Hinblick auf dessen Justiziabilität sowie der Frage nach seiner tatsächlichen Einklagbarkeit beschäftigen. Kapitel 3 setzt sich genauer mit dem Thema der Rechtserziehung und im Besonderen mit der Frauenrechtserziehung in China sowie mit der Rolle des FVs bei der Vermittlung von Rechtswissen und Rechtsbewusstsein unter der weiblichen Bevölkerung auseinander. Kapitel 4 soll anhand der bisher geleisteten Forschung zur medialen Rechtserziehung in China und insbesondere unter Bezug auf die Überlegungen von Tahirih V. Lee zu den Funktionen der Rechtserziehung sowie Sally E. Merrys diskursiven Annäherung an die Rechtsvermittlung den theoretischen Rahmen für die anstehende Analyse und eine Grundlage für die Formulierung der in der Analyse angewandten Kategorien schaffen. Demnach erfüllt die Rechtserziehung in China in Hinblick auf die chinesische Bevölkerung drei verschiedene Aufgaben: Sie kann erstens den Rezipienten die Inhalte und die praktische Anwendung des Gesetzes näherbringen und sie damit individuell bestärken, zweitens kann sie auf eine allgemeine, werteorientierte Umerziehung der Gesellschaft abzielen oder drittens zur politischen Imagepflege der Partei beitragen. Ziel dieser Arbeit soll wie bereits erwähnt sein, die zum FRSG gebotene Rechtserziehung auf die soeben umrissenen Funktionen zu untersuchen und daraus Rückschlüsse auf die Intention des Gesetzgebers zu ziehen. Mit der Ausformulierung einer auf die Intention des Gesetzgebers hinter den rechtserziehenden Botschaften zum FRSG abzielenden Fragestellung wird sich Kapitel 4 beschäftigen und dazu insgesamt drei Hypothesen aufstellen, die die darauf folgenden Analyseschritte thematisch umreißen sollen. Der methodische Ansatz der Inhaltsanalyse nach Früh, Merten und Mayring, sowie der zwei unterschiedlichen inhaltsanalytischen Verfahren werden in Kapitel 5 beschrieben. Außerdem sollen an dieser Stelle die Kategoriensysteme definiert sowie die zu untersuchende Grundgesamtheit aller Ausgaben der ZF von 1992 bis 2012 festgesetzt und genauer erläutert werden. Darauf folgt in Kapitel 6 die Darlegung der gewonnenen Analyseergebnisse sowie deren Auswertung und Explikation. Im Anschluss daran wird Kapitel 7 alle Ergebnisse in Hinblick auf die zuvor formulierten Hypothesen zusammenfassen und ein abschließendes Resümee ziehen.

2. Das chinesische Frauenrechtsschutzgesetz

Das erste nationale Gesetz der Volksrepublik China zum Schutze der Rechte und Interessen von Frauen (*Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa* 中华人民共和国妇女权益保障法), wurde am 3. April 1992 auf der 5. Sitzung des 7. Nationalen Volkskongresses

verabschiedet und trat am 1. Oktober 1992 in Kraft, wohl als Vorbereitung auf die Weltfrauenkonferenz der UNO, die im Jahre 1995 in Beijing abgehalten wurde. Nach über einem Jahrzehnt wurde das Frauenrechtenschutzgesetz schließlich novelliert; die Neufassung gilt ab 1. Dezember 2005. Das revidierte Gesetz von 2005 umfasst insgesamt 54 Artikel, die die politischen Rechte, die kulturellen beziehungsweise Bildungsrechte, die Arbeits-, Sozialversicherungs-, Vermögens-, Ehe- und Familienrechte sowie die persönlichen Rechte jeder Frau in China schützen sollen.

Eingeteilt sind diese 54 Artikel in die folgenden neun Kapitel:

1. Allgemeine Vorschriften
2. Politische Rechte
3. Kulturelle- und Bildungsrechte
4. Arbeits- und Sozialversicherungsrechte
5. Vermögensrechte
6. Persönliche Rechte
7. Ehe- und Familienrechte
8. Rechtliche Verantwortung
9. Anhang

Die Allgemeinen Vorschriften schützen die allgemeinen Rechte der Frauen, wie etwa die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau auf sämtlichen Gebieten, die seit der Revision 2005 auch als grundlegende Staatspolitik im Gesetz festgehalten ist und verbietet sowohl die Diskriminierung als auch die Misshandlung aller Frauen und Mädchen. Dies soll - wie in Artikel 1 festgehalten - die Frauen dabei unterstützen, "ihre Funktion im Aufbau der sozialistischen Modernisierung voll entfalten zu können."⁵ Zu diesem Zweck sollen alle Elemente des Staates und alle Ebenen der Regierung die Rechte und Interessen der Frauen auch mithilfe verschiedener Aktionen wie des Frauen-Entwicklungsprogramms wahren; wer

⁵ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 1. [...] 充分发挥妇女在社会主义现代化建设中的作用. Übersetzung der Verfasserin.

sich positiv dabei hervortut soll dafür belohnt werden. Vor allem aber ist es laut dem FRSG die Pflicht des Staates, es allen Frauen Chinas zu ermöglichen, das Gesetz zum Schutze ihrer Rechte nutzen zu können, so besagt zum Beispiel Artikel 4: "Der Staat soll effektive Maßnahmen ergreifen, um Umstände zu schaffen, die dafür nötig sind, dass Frauen ihre Rechte dem Gesetz entsprechend ausüben können."⁶, und auch Artikel 5 hält fest: "Der Staat soll Frauen dazu ermutigen, das Gesetz zu nutzen, um ihre eigenen legitimen Rechte und Interessen mit Selbstachtung, Selbstbewusstsein, Selbstständigkeit und eigener Kraft zu schützen."⁷ Als besondere Ansprechpartner aller hilfeschuchenden Frauen und Mädchen werden hier der kommunistische Jugendverband und vor allem der chinesische FV genannt: "Der Allchinesische FV auf allen Ebenen soll - dem Gesetz und der Frauenverbandsregelung entsprechend - die Rechte und Interessen aller Frauen in China repräsentieren und schützen und gute Frauenrechtsarbeit leisten."⁸

In den auf dieses erste Kapitel folgenden sechs Kapiteln geht es um die Rechte der Frauen in bestimmten Situationen oder Lebensbereichen: Das zweite Kapitel behandelt die politischen Rechte der Frauen, welche laut Gesetz dieselben sind wie die der Männer: Sie dürfen am politischen Leben teilnehmen, wählen oder sich zur Wahl stellen, sie dürfen der Partei beitreten, politische Karriere machen - es sollte immer eine gewisse Anzahl an Frauen in den verschiedenen Dorf- und Bürgerkomitees sitzen - und sich kritisch an die Regierung wenden falls sie ihre Rechte bedroht sehen. Vertreten durch den chinesischen FV haben die Frauen Chinas auch das Recht, auf die Legislative Einfluss zu nehmen - sofern es um Frauenrechte geht. Das dritte Kapitel beinhaltet die kulturellen Rechte der Frauen; hier wird vor allem das Recht auf Bildung betont: Frauen - und das betrifft zwar alle Frauen, aber besonders junge Frauen im schulpflichtigen Alter - sollen die gleichen Bildungs- und Karrierechancen haben wie Männer, um "ihre gesunde körperliche und geistige Entwicklung zu gewährleisten"⁹. Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, darauf zu achten, dass junge Mädchen und Frauen von ihrem Recht auf Bildung auch Gebrauch machen. Ist dem nicht der Fall, so soll

⁶ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 3. 国家采取有效措施, 为妇女依法行使权利提供必要的条件. Übersetzung der Verfasserin.

⁷ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 3. 国家鼓励妇女自尊、自信、自立、自强, 运用法律维护自身合法权益. Übersetzung der Verfasserin.

⁸ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 5. 中华全国妇女联合会地方各级妇女联合会依照法律和中华全国妇女联合会章程, 代表和维护各族各界妇女的权益, 做好维护妇女权益的工作. Übersetzung der Verfasserin.

⁹ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 11. 保障女性青少年身心健康发展. Übersetzung der Verfasserin.

die zuständige lokale Volksregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen. Auch die Weiterbildung erwachsener Frauen sieht das FRSG vor; hier handelt es sich vor allem um die technische Ausbildung im Bereich der Landwirtschaft oder um die Bekämpfung von Analphabetismus unter der ärmeren weiblichen Bevölkerung. Das vierte Kapitel soll die Arbeitsrechte der Frauen sowie deren Rechte auf dem Gebiet der Sozialversicherung schützen - und auch hier haben Frauen dieselben Rechte wie Männer. Frauen dürfen beispielsweise bei der Arbeitssuche keine Diskriminierung erfahren, mit Ausnahme von Arbeiten, die für Frauen als unpassend erachtet werden; um welche Arbeiten es sich dabei genau handelt, wird zumindest im nationalen Gesetz nicht dargelegt. Es ist Arbeitgebern des Weiteren verboten Mädchen unter sechzehn Jahren einzustellen; für alle berufstätigen Frauen gilt überdies: Derselbe Lohn für dieselbe Arbeit, also Chancengleichheit wenn es um Beförderungen und Bonusse geht, keine Einstellung ohne Arbeitsvertrag, spezieller (Kündigungs-) Schutz während Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit, sowie das Recht auf Sozialversicherung. Auch bei der Einführung des geplanten Pensionschemas wird keine Diskriminierung von Mitarbeiterinnen wegen ihres Geschlechts geduldet. Das fünfte Kapitel legt die Vermögensrechte der Frauen fest. Der Staat garantiert Frauen dieselben Rechte auf Vermögen wie Männern: In einer Ehe haben Mann und Frau dasselbe Anrecht auf gemeinsamen Besitz und auch bei Erbschaft oder Scheidung darf keine Frau um den ihr zustehenden Vermögensanteil gebracht werden, egal ob es sich um Immobilien oder deren Landnutzungsrechte im Rahmen der kollektiven Landwirtschaft handelt. Das sechste Kapitel ist den persönlichen Rechten der Frauen gewidmet und auch hier genießen Frauen die gleichen Rechte wie Männer. Es ist verboten, die persönliche Freiheit einer Frau einzuschränken, genauso wenig wie ihr Recht auf Leben und Gesundheit. Es ist ausdrücklich untersagt, weibliche Säuglinge zu töten oder auszusetzen, nicht gebärfähige Frauen oder Mütter von weiblichen Säuglingen zu diskriminieren, Frauen jeglichen Alters zu entführen, zu verkaufen, zu misshandeln oder im Stich zu lassen. Sollte einer Frau eines dieser Schicksale wiederfahren sein, ist es verboten sie deswegen auszugrenzen. Prostitution, die Nötigung dazu sowie das Beherbergen oder Einstellen von Prostituierten ist ebenfalls untersagt. Die Würde und der Ruf von Frauen sind rechtlich geschützt genauso wie das Recht am eigenen Bild. Eine bahnbrechende Neuerung von 2005 ist das Verbot der sexuellen Belästigung: Opfer von sexueller Belästigung dürfen nun offiziell bei der zuständigen Einheit oder Abteilung Beschwerde einreichen. Das siebte Kapitel betrifft die ebenfalls den Männern gleichgestellten Ehe- und Familienrechte aller Frauen. Jede Frau darf selbst bestimmen, wen sie zum Ehepartner haben möchte; sie hat innerhalb ihrer Ehe dieselben Rechte auf Vermögen,

Unterkunft und auch Scheidung wie ihr Ehemann und auch dieselben Pflichten, wie etwa die Geburtenplanung. Für Kinder sind beide Elternteile gleichermaßen zuständig; einer Witwe darf auf keinen Fall ihr Status als Erziehungsberechtigte aberkannt werden. Eine weitere revolutionäre Änderung aus dem Jahre 2005 untersagt die häusliche Gewalt gegen Frauen; vom Staat wird verlangt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um solchen Formen von Gewalt Einhalt zu gebieten. Die Verantwortung, sich um Frauen und Mädchen in Notsituationen zu kümmern, wird in diesem Kapitel ausdrücklich dem FV übertragen. Das achte Kapitel, das während der Revision des FRSGs im Jahre 2005 eine beträchtliche Erweiterung erfahren hat, legt die gesetzliche Haftung des FRSGs, auf die an späterer Stelle einzugehen ist, fest. In den auf dieses Kapitel folgenden zusätzlichen Rechtsvorschriften - chinesisch *fuze* (附则) - schließlich wird den Volkskongressen auf Provinzebene sowie den Autonomen Regionen und Regierungsunmittelbaren Städten gestattet, auf der Basis des nationalen FRSG lokale Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die eventuell auch nötige provinzspezifische Ergänzungen und Ausführungen enthalten. In der Tat wurden seit 1992 in fast allen Provinzen *shishi cuoshi* (实施措施) [Durchführungsmaßnahmen] oder *shishi banfa* (实施办法) [Durchführungsmethoden] erlassen und veröffentlicht, Umfang und Erfolg der lokalen Umsetzungsmaßnahmen variieren jedoch erheblich.

2.1. Die Beurteilung des Frauenrechtsschutzgesetzes

2.1.1. Positive Darstellung von Seiten der Partei

Das Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik China hat am 20. Oktober 2005, also knapp zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Revision, eine Stellungnahme zur Gleichberechtigung der Geschlechter und der Entwicklung der Frauen in China herausgegeben. Darin wird vermerkt, dass die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau eine *jiben guocce* (基本国策) [grundlegende Staatspolitik], der Volksrepublik China ist und dass die Regierung schon seit 1949, besonders aber seit Beginn der Reform- und Öffnungsperiode versucht, eine Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen herzustellen, da diese ausschlaggebend für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Chinas ist.¹⁰ Vor allem sei die rechtlich geschützte Gleichberechtigung auf allen gesellschaftlichen Gebieten eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau einer *hexie shehui* (和谐社会) [einer harmonischen Gesellschaft], denn: "Eine harmonische Gesellschaft verlangt nach der Gleichberechtigung

¹⁰ "Zhongguo xingbie pingdeng yu funü fazhan qingkuang (quanwen)"

der Geschlechter." ¹¹ , sowie ein notwendiger Schritt weg von der patriarchalen, frauenfeindlichen Tradition des *nanzunnübei* (男尊女卑) [die Männer werden respektiert, die Frauen werden untergeordnet], die jahrtausendlang in China vorgeherrscht hatte.¹² Einer der wichtigsten Meilensteine auf dem Weg zu diesem Ziel sei das "Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen"; zur aktuellen Rechtslage von 2005, die sich zumindest im Bezug auf die Frauenrechte seither nicht mehr maßgeblich verändert hat, vermerkt das Presseamt:

*In China ist heute bereits ein vollständiges Rechtssystem zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen und zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter entstanden, das mit der 'Verfassung der Volksrepublik China' als Grundlage und mit dem 'Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen' als Hauptbestandteil eine Reihe von verschiedenen spezifischen Gesetzen und Sonderregelungen des Staates, lokalen Verordnungen und Vorschriften sowie Verwaltungsbestimmungen aller Regierungsabteilungen umfasst.*¹³

2.1.2. Kritische Stimmen aus der westlich-akademischen Welt

Von anderer Seite als der offiziellen chinesischen ist das chinesische System zum rechtlichen Schutz für Frauen aber auch kritisiert worden, wie unter anderem Astrid Lipinsky in ihrem Artikel "Chinas Frauenverfassung" schreibt. Einer der Kritikpunkte betreffe zum Beispiel die Nichteinhaltung des Gleichberechtigungsgrundsatzes - denn im FRSG werde zwar die sexuelle Belästigung von Frauen verboten, nicht aber die von Männern. Daneben werden auch die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit mancher Artikel, der fehlende Bezug zu den

¹¹ Tang Fang 唐芳, "Guanyu lifa zhong goujian shehui xingbie yingxiang pingjia zhidu de sikao 关于立法中构建社会性别影响评价制度的思考 (Gedanken über die Einrichtung eines Systems zur Evaluierung von Gendereinflüssen in der Legislatur)," in *Funüfa Yanjiu* 妇女法研究, (Eine Studie über Frauenrechte) herausgegeben von Li Mingshun 李明舜 und Lin Jianjun 林建军 (Peking: Zhongguo Shehui Kexue Chubanshe 中国社会科学出版社, 2008), 117. 和谐社会要求性别平等. Übersetzung der Verfasserin.

¹² Xia Linglan 夏呤兰 und Gao Lei 高蕾, "Fulianzuzhi wei hu funü renquan zhineng jiqi yunxing zhuangtai yanjiu 妇联组织维护妇女人权职能及其运行状态研究 (Eine Studie über die Umstände und die Funktion des Frauenverbandes als Behüter der Menschenrechte von Frauen)," in *Funüfa Yanjiu* 妇女法研究, (Eine Studie über Frauenrechte) herausgegeben von Li Mingshun 李明舜 und Lin Jianjun 林建军 (Peking: Zhongguo Shehui Kexue Chubanshe 中国社会科学出版社, 2008), 17.

¹³ "Zhongguo xingbie pingdeng yu funü fazhan qingkuang (quanwen)": 在当今中国，已形成以《中华人民共和国宪法》为基础，以《中华人民共和国妇女权益保障法》为主体，包括国家各种单行法律法规、地方性法规和政府各部门行政规章在内的一整套保护妇女权益和促进性别平等的法律体系。 Übersetzung aus: "Die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Entwicklung der Frauen in China".

Menschenrechten im Allgemeinen, und auch die Tatsache, dass viele Punkte, die in diesem Gesetz enthalten sind schon in anderen Gesetzen wie zum Beispiel dem Familienrecht oder dem Strafgesetzbuch festgehalten und daher "überflüssig" sind, kritisiert. Außerdem, so Lipinsky, handle es sich bei dem FRSG eben um ein Schutzgesetz, das Frauen als schwache, schutzbedürftige Gruppe darstelle, anstatt sie in ihren Rechten zu bestärken.¹⁴

Der von Kritikern am meisten angegriffene Aspekt des FRSGs war und ist jedoch seit der Erstfassung von 1992 die in Zweifel zu ziehende Durchsetzbarkeit dieses Gesetzes: "Von Anfang an kritisierten viele das Gesetz als zahnlosen Papiertiger, der juristisch nicht durchsetzbar ist"¹⁵, so Lipinsky. Den Grund dafür sieht sie vor allem in der besonderen Stellung, die das FRSG im chinesischen Rechtssystem einnimmt.¹⁶

Zuo Yudi erläutert diese außergewöhnliche Stellung des Gesetzes in ihrem Artikel "Interessen, Rechte, Gesetze - Frauenrechte aus der Sicht der vier großen Systeme betrachtet", genauer: Demzufolge bildet die Verfassung Chinas die Basis des Rechtssystems und gleichzeitig die Grundlage für alle anderen Gesetze. Diese anderen Gesetze lassen sich wiederum in Grundgesetze und Nicht-Grundgesetze - *jibenfalü* und *fejibenfalü* - einteilen. Dabei stehen die Grundgesetze, die *jibenfalü* - zu denen auch das FRSG gehört, hierarchisch gesehen direkt unter der Verfassung und damit über allen anderen Gesetzen. Das verleiht diesen Grundgesetzen eine Art Verfassungsrang; andere Gesetze und Bestimmungen müssen sie als Grundlage hernehmen und dürfen ihnen inhaltlich nicht widersprechen.¹⁷ Diese Tatsache, sowie die teilweise unspezifische Formulierung des Frauenrechtsschutzgesetzes hat ihm den Namen "Frauenverfassung" eingebracht, der den bereits angedeuteten Vorwurf, dass es sich nämlich beim FRSG nicht um ein in der Praxis einklagbares Gesetz handle, sondern eher um eine Ansammlung von vagen Grundsätzen, die festlegen sollten, wie die Gesellschaft mit den in ihr lebenden Frauen umgehen solle und wie nicht. So schreibt auch Lipinsky in ihrem Artikel: "Das FRSG hat Verfassungscharakter, das heißt, es formuliert allgemeine Grundsätze, für deren Durchsetzung ein detailliertes Gesetz erforderlich ist."¹⁸ Die Revision von 2005 sollte diese Situation verbessern - Reformziel war es "ein Gesetz anstelle eines Propagandainstrumentes"¹⁹ zu schaffen - und so findet man in dieser Neufassung einige Artikel, die es den Frauen Chinas endlich möglich machen sollten, ihre Rechte mithilfe dieses

¹⁴ Lipinsky, "Chinas Frauenverfassung," 20 - 21.

¹⁵ Lipinsky, "Chinas Frauenverfassung," 20.

¹⁶ Lipinsky, "Chinas Frauenverfassung," 20.

¹⁷ Zuo, "Liyi • quanli • falü," 5.

¹⁸ Lipinsky, "Chinas Frauenverfassung," 20.

¹⁹ Lipinsky, "Chinas Frauenverfassung," 20.

Gesetzes auch wirklich vor Gericht einzuklagen. In dem schon erwähnten achten Kapitel des Frauenrechtsschutzgesetzes, das der juristischen Verantwortlichkeit gewidmet ist und das wie gesagt im Rahmen der Novellierung eine beträchtliche Erweiterung erfahren hat, wird der praktische Nutzen dieses Gesetzes zumindest theoretisch hervorgehoben. Von nun an hat die "in ihren Rechten verletzte Frau [...] Beschwerde- und Klagerechte auf Grundlage des Frauenrechtsschutzgesetzes"²⁰. Dennoch steht für Lipinsky auch nach der Revision des FRSGs der "erzieherisch moralische Auftrag"²¹ immer noch im Vordergrund, und "der Nutzwert des Frauenrechtsschutzgesetzes als Bildungs- und Propagandainstrument wird nochmals ausdrücklich betont."²²

2.2. Die praktische Umsetzung des Frauenrechtsschutzgesetzes

Die Frage nach dem Nutzwert beziehungsweise der praktischen Anwendbarkeit des FRSGs ist eine oft gestellte aber kaum auf zufriedenstellende Weise beantwortbare. Während im Hauptteil der vorliegenden Arbeit der Frage nach der Intention des Gesetzgebers in Hinsicht auf eine Verwirklichung des Schutzes individueller Rechte von Frauen, eine gesellschaftliche Erziehungsmaßnahme oder eine Imagepflege der Kommunistischen Partei nachgegangen werden soll, müssen an dieser Stelle vorerst zwei an der tatsächlichen Umsetzung orientierte Fragen geklärt werden, um insbesondere die erste der genannten Intentionen überhaupt als eine Interpretationsmöglichkeit behandeln zu können: Welche gesetzlichen Voraussetzungen sind für das Einklagen von im FRSG verankerten Rechten gegeben? Und inwieweit nehmen chinesische Frauen die Möglichkeiten eines Einklagens ihrer Rechte vor Gericht – sofern vorhanden - wahr?

2.2.1. Das FRSG und seine Justiziabilität

Zuo Yudi unterstreicht in ihrem Artikel gleich mehrmals die Wichtigkeit der Anwendbarkeit von Gesetzen: Ein Gesetz in geschriebener Form vorliegen zu haben, sei nicht genug, Recht müsse auch in die Praxis umgesetzt werden: "Wichtiger noch als die geschriebenen Regelungen am Papier sind solche, die tatsächlich im aktiven Gebrauch sind."²³ Ein Gesetz

²⁰ Lipinsky, "Chinas Frauenverfassung," 20.

²¹ Lipinsky, "Chinas Frauenverfassung," 21.

²² Lipinsky, "Chinas Frauenverfassung," 21.

²³ Zuo, "Liyi • quanli • falü," 6. 行动中的实在规则(real rule)比书本上的纸面规则(paper rule)更重要.
Übersetzung der Verfasserin.

als reines Bildungsinstrument käme laut dieser Aussage für Zuo also gar nicht in Frage, vor allem nicht bei einem Gesetz wie dem Frauenrechtsschutzgesetz, das ja dem aktiven Schutze eines großen Teils der chinesischen Bevölkerung dienen sollte: "Beim "Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen" liegt die Betonung auf dem Wort "Schutz"; die Justiziabilität sollte daher selbstredend eine seiner wichtigsten Eigenschaften sein."²⁴ Mit *kesuxing* (可诉性) meint die Autorin hier die Justiziabilität eines Gesetzes, das heißt, ob der oder die Betroffene in der Lage ist, das jeweilige Gesetz vor Gericht zur Wahrung seiner oder ihrer Rechte und Interessen einzusetzen. Die Justiziabilität ist demnach ein äußerst wichtiger Parameter bei der Bewertung moderner Gesetze, so Zuo. Die Frage, ob es chinesischen Frauen beziehungsweise deren Vertretung laut Gesetz, also zumindest in der Theorie möglich ist, ihre Rechte mit Hilfe des FRSGs vor Gericht einzuklagen, bejaht Zuo Yudi: "Mit der klaren und konkreten Festlegung der juristischen Verantwortlichkeit wird das FRSG tatsächlich zu einer Basis der Rechtsprechung und ist damit eindeutig justiziabel"²⁵ Sie stützt ihre diesbezügliche Argumentation auf Paragraphen aus dem Kapitel zur gesetzlichen Haftung, die mit Ausnahme von Paragraph 56 in dieser Form erst in der Neufassung des FRSGs von 2005 zu finden sind. Sie sind aus Artikel 52 abgeleitet, der festlegt, dass alle Frauen, die sich in ihren Rechten verletzt sehen das Recht auf ein Schlichtungsverfahren oder eine Gerichtsverhandlung haben: "Werden die im Gesetz festgehaltenen Rechte und Interessen einer Frau verletzt, so hat diese die Möglichkeit, entweder die betreffende Abteilung dazu aufzufordern das Problem dem Gesetz entsprechend anzugehen, bei einer Schlichtungsbehörde um Schlichtung anzusuchen, oder den Fall vor das Volksgericht zu bringen."²⁶ Einzelne Bestimmungen aus den Paragraphen 55, 56, 58 sowie 59 und führen laut Zuo diesen Grundsatz weiter aus:

§ 55 [...] Sollte den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwidergehandelt und der Familienstatus einer Frau - sei sie verheiratet, ledig, geschieden oder verwitwet - dazu verwendet werden, ihre Rechte und Interessen im Bezug auf die ländliche Kollektivwirtschaft zu verletzen, [...] so soll die Angelegenheit von der Regierung auf Gemeindeebene dem Gesetz entsprechend einer

²⁴ Zuo, "Liyi • Quanli • Falü," 7. 《妇女权益保障法》重在'保障'二字,可诉性也应是它不言而喻的重要特征之一。Überstezung der Verfassung.

²⁵ Zuo, "Liyi • Quanli • Falü 8. 明确、具体的法律责任既定,妇女法就真正成为司法的依据,具备了一'定可诉性。Übersetzung der Verfasserin.

²⁶ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 36. 妇女的合法权益受到侵害的, [...] 有权要求有关部门依法处理, 或者依法向仲裁机关申请仲裁, 或者向人民法院起诉。Übersetzung der Verfasserin.

Mediation unterzogen werden; die Geschädigten haben auch die Möglichkeit, um Schlichtung bei der Schlichtungsbehörde für Landnutzungsrechte anzusuchen, oder den Fall vor das Volksgericht zu bringen. Das Volksgericht sollte diesen Fall dann dem Gesetz entsprechend behandeln.²⁷

§ 56 [...] Sollten in anderen Gesetzen oder Bestimmungen schon Administrativstrafen für Verstöße gegen die in diesem Gesetz festgeschriebenen Rechte und Interessen von Frauen festgehalten sein, so gelten diese Strafen. Sollte bei so einem Verstoß wirtschaftlicher oder anderer Schaden entstanden sein, so soll der Verantwortliche dem Gesetz entsprechend zivilrechtliche Verantwortung tragen. Sollte der Verstoß ein Verbrechen darstellen, wird die strafrechtliche Verantwortung dem Gesetz entsprechend verfolgt werden.²⁸

§ 58 [...] Sollte den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwidergehandelt und eine Frau Gegenstand sexueller Belästigung oder häuslicher Gewalt werden, so stellt das eine Zuwiderhandlung gegen die Sicherheitsverwaltung dar; die Geschädigte hat das Recht die Organe der öffentlichen Sicherheit dazu aufzufordern, gegen den Zuwiderhandelnden eine Administrativstrafe zu verhängen, und kann dem Gesetz entsprechend auch eine zivilrechtliche Klage beim Volksgericht einreichen.²⁹

§ 59 [...] Sollte den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwidergehandelt und die Würde einer Frau durch die Massenmedien oder auf anderem Wege verletzt werden, so sollten von den Ministerien für Kultur, für Radio, Film und TV, für Presse und Publikationswesen oder anderen Abteilungen entsprechend ihrer jeweiligen Autorität Berichtigungen angeordnet werden, und es können dem Gesetz nach auch Administrativstrafen verhängt werden.³⁰

²⁷ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 38. 第五十五条 [...] 违反本法规定，以妇女未婚、结婚、离婚、丧偶等为由，侵害妇女在农村集体经济组织中的各项权益的，[...]由乡镇人民政府依法调解；受害人也可以依法向农村土地承包仲裁机构申请仲裁，或者向人民法院起诉，人民法院应当依法受理。Übersetzung der Verfasserin.

²⁸ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 39. 第五十六条 [...] 违反本法规定，侵害妇女的合法权益，其他法律、法规行政处罚的，从其规定；造成财产损失或者其他损害的，依法承担民事责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。Übersetzung der Verfasserin.

²⁹ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 41. 第五十八条 [...] 违反本法规定，对妇女实施性骚扰或者家庭暴力，构成违反治安管理行为的，受害人可以提请公安机关对违法行为人依法给予行政处罚，也可以依法向人民法院提起民事诉讼。Übersetzung der Verfasserin.

³⁰ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 42. 第五十九条 [...] 违反本法规定，通过大众传播媒体或者其他方式贬低损害妇女人格的，由文化、广播电影电视、新闻

Gemäß § 55 droht also jedem, der dem FRSG zuwiderhandelt und die Rechte einer Frau im landwirtschaftlichen Kollektiv aufgrund ihres Familienstatus verletzt, ein Schlichtungs- oder gar Gerichtsverfahren - letzteres natürlich nur sofern die Geschädigte den Vorfall zur Anzeige bringen möchte. Das Volksgericht hat dann die Pflicht, diesen Fall auch anzunehmen und zu untersuchen. Paragraph 56 besagt, dass im Falle einer Frauenrechtsverletzung jene Administrativstrafen zu gelten haben, die in anderen entsprechenden Gesetzen festgehalten sind. Die kommentierte Fassung des Frauenrechtsschutzgesetzes, die 2008 vom Rechtsverlag (*Falü Chubanshe*) herausgegeben wurde, nennt an dieser Stelle einige dieser Gesetze; darunter das chinesische Ehegesetz, das Geburtenplanungsgesetz, das Arbeitsgesetz und andere. Als Grund für die Aufnahme dieses Artikels in das Gesetz wird in der kommentierten Fassung von 2008 angegeben, dass man zwar unnötige Wiederholungen vermeiden, aber gleichzeitig die Vollständigkeit des Frauenrechtsschutzgesetzes zum Beispiel durch Auslassung der schon in anderen Gesetzen festgehaltener Paragraphen nicht gefährden wollte.³¹ Sollte bei der oben genannten Rechtsverletzung ein materieller oder anderweitiger Schaden entstanden sein, so trägt gemäß §56 ebenfalls der Verursacher die zivilrechtliche- und im Falle eines schwereren Verbrechens auch strafrechtliche Verantwortung. Paragraph 58 legt fest, dass bei sexueller Belästigung und häuslicher Gewalt mit polizeilich verhängten Administrativstrafen oder einem Gerichtsverfahren zu rechnen ist, sofern das Opfer dies verlangt. Die kommentierte Fassung des Frauenrechtsschutzgesetzes von 2008 versucht sich im Anschluss an diesen Artikel an einer Definition von sexueller Belästigung: Diese beinhalte unter anderem die öffentliche Erniedrigung, das Versenden erniedrigender, obszöner oder bedrohender Nachrichten sowie obszönes oder misshandelndes Verhalten Frauen gegenüber. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass es bei einem neuen Gesetz zu Beginn durchaus noch Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung geben könne und hier noch einiger Verbesserungsbedarf bestehe.³² Gemäß § 59 muss schließlich jeder, der das Frauenrechtsschutzgesetz missachtet und die Würde einer Frau durch die Massenmedien oder auf anderem Wege verletzt, öffentliche Wiedergutmachung leisten sowie eine Administrativstrafe in Kauf nehmen.

Die Aufzählung dieser vier ergänzt Zuo Yundi noch durch Paragraph 57, der auch solche Organisationen oder Individuen, die es versäumen, sich für den Frauenrechtsschutz einzusetzen, rechtlich haftbar macht:

出版或者其他有关部门依据各自的职权责令改正，并依法给予行政处罚。Übersetzung der Verfasserin.

³¹ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 40.

³² Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 42.

§ 57 [...] Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz sollte jeder, der im Falle einer Klage, Beschwerde oder einem Bericht an die Autoritäten von Seiten einer in ihren Rechten und Interessen verletzten Frau die Untersuchung der Sache behindert, hinauszögert oder die Verantwortung dafür an andere abgibt, von der zuständigen Einheit oder einem höheren Organ zur Berichtigung angehalten werden; gegen die direkt Verantwortlichen sollen entsprechend dem Gesetz Administrativstrafen verhängt werden.

Sollte ein staatliches Organ oder dessen Mitarbeiter ihre Pflichten nicht dem Gesetz entsprechend erfüllt, ein Frauenrechtsverletzendes Verhalten nicht rechtzeitig unterbunden oder es versäumt haben, einer in ihren Rechten und Interessen verletzten Frau die nötige Hilfe zukommen zu lassen, und dieser Sachverhalt schwerwiegende Folgen nach sich gezogen hat, so soll die zuständige Einheit oder ein höheres Organ gegen die direkt verantwortlichen Beamten oder andere direkt verantwortliche Personen Administrativstrafen verhängen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in diesem Gesetz und der Verletzung der kulturellen und Bildungs-, der Arbeits- und Sozialversicherungsrechte, der persönlichen- und Vermögens-, der Ehe- und Familienrechte und Interessen einer Frau, soll von der zuständigen Einheit oder einem höheren Organ Berichtigung veranlasst werden, gegen die direkt verantwortlichen Beamten und andere direkt verantwortliche Angestellte des Staates sollen von den oben genannten Stellen dem Gesetz entsprechend Administrativstrafen verhängt werden.³³

Es ist also strengstens untersagt, Frauen in ihrem Bestreben, von ihren Rechten Gebrauch machen zu wollen, in irgendeiner Weise zu behindern oder ihnen keine Hilfe zukommen zu lassen: Zuwiderhandelnde müssen auch hier mit Administrativstrafen rechnen. Abschließend

³³ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 40. 第五十七条 [...] 违反本法规定，对侵害妇女权益的申诉、控告、检举，推诿、拖延、压制不予查处，或者对提出申诉、控告、检举的人进行打击报复的，由其所在单位、主管部门或者上级机关责令改正，并依法对直接责任的主管人员和其他直接责任人员给予行政处分。

国家机关及其工作人员未依法履行职责，对侵害妇女权益的行为未及时制止或者未给予受害妇女必要帮助，造成严重后果的，由其所在单位或者上级机关依法对直接责任的主管人员和其他直接责任人员给予行政处分。

违反本法规定、侵害妇女文化教育权益、劳动和社会保障权益、人身和财产权益以及婚姻家庭权益的，由其所在单位、主管部门或者上级机关责令改正，直接责任的主管人员和其他直接责任人员属于国家工作人员的，由其所在单位或者上级机关依法给予行政处分. Übersetzung der Verfasserin.

werden sämtliche Einheiten dazu angehalten, im Falle einer Verletzung der Frauenrechte in den Bereichen Kultur, Bildung, Arbeit, Sozialversicherungen oder persönliche- und Vermögensrechte die Angelegenheit ins Reine zu bringen; gegen die Verantwortlichen können wiederum Strafen verhängt werden.

2.2.2. Rahmenbedingungen der praktischen Umsetzung von Frauenrechtsschutz

Abgesehen von der im Gesetzestext verankerten Justiziabilität eines Gesetzes spielen auch andere Faktoren bei dessen praktischer Umsetzung eine wichtige Rolle: Die Rahmenbedingungen, mit denen potentielle Kläger und Klägerinnen in China beim Versuch der Verteidigung ihrer Rechte und Interessen konfrontiert werden, erschweren oftmals das Erreichen ihrer Ziele. Zu diesen Rahmenbedingungen zählen vor allem die besondere Situation der chinesischen Gerichte und der Anwälte in China, sowie das Rechtshilfesystem und die Rechtserziehung, die in Kapitel 3 genauer erläutert wird.

2.2.2.1. Rechtssprechungsorgane und Anwaltschaft in der VRC

Seit Beginn der Reformen hat in China wie in vielen anderen Bereichen auch im rechtlichen Bereich eine Dezentralisierung sowie eine Aufwertung des Formalen und Rechtlichen gegenüber dem Informellen und Politischen stattgefunden, wie Margaret Woo in ihrem Artikel "Law, Development, and the Rights of Chinese Women: A Snapshot from the Field" feststellt. Gleichzeitig wurde der Fokus immer mehr auf die Eigenverantwortung des Individuums gelegt und so der Staat bis zu einem gewissen Maße von seiner Verantwortung entbunden.³⁴ Das Vakuum, das der staatliche Sektor während dieses scheinbaren Rückzugsprozesses hinterlassen hat, sollte in der Folge vom Privatsektor aufgefüllt werden³⁵: Formale Gesetze auf dem Papier sollten durch marktwirtschaftliche Prozesse in die Praxis umgesetzt und durch die Gerichte bestärkt werden.³⁶ Das ist jedoch nicht passiert; die private Marktwirtschaft, von der ein Realisieren und Bestärken von Rahmenbedingungen für diese Individualisierung erwartet wurde, hat stattdessen insbesondere im Bereich der Frauenrechte große Probleme und Unstimmigkeiten geschaffen. Woo nennt an dieser Stelle Prostitution, Heiratsmärkte und Mädchenhandel als hervorstechende Beispiele, aber auch ganz alltägliche wirtschaftliche Bereiche wie Werbung und Marketing, wo mit herabwürdigenden Bildern von

³⁴ Woo, Margaret, "Law, Development and the Socio-Economic Rights of Chinese Women," *Columbia Journal of Asian Law* 19 (2005): 346.

³⁵ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 347.

³⁶ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 348 - 349.

Frauen Geschäfte gemacht werden.³⁷ Die chinesische Regierung versucht diesen Prozessen mit dem Erlassen neuer, dem Frauenrechtsschutz gewidmeter, Gesetze entgegenzuwirken und verlässt sich in Hinsicht auf die Jurisdiktion in Form der Volksgerichtshöfe.³⁸

Die Wiederbelebung der Rechtssprechungsorgane und die Professionalisierung ihrer Arbeit war einer der ersten Schritte gewesen, die im Rahmen der chinesischen Rechtsreform in den Achtzigerjahren des zwanzigsten Jahrhunderts unternommen wurden. Zu diesem Zweck wurde nicht zuletzt ein neues Zivilprozessgesetz erlassen und vermehrt Augenmerk auf die Qualifikation der Richter durch die Einrichtung eigens dafür vorgesehener Institute gelegt. Dennoch blieb insbesondere an den Volksgerichtshöfen der lokalen Ebene das Ausbildungsniveau niedrig, was gemeinsam mit der auch durch geringe Bezahlung verstärkte Korruptionsproblematik nicht selten zu Ineffizienz und mangelndem Durchsetzungsvermögen führte. Auch der Einfluss der Kommunistischen Partei und deren Beurteilungskomitees über gerichtliche Beschlüsse und Entscheidungen konnte nicht wesentlich gemindert werden.³⁹ Die beiden Fünfjahrespläne zur Reform der Volksgerichte von 1999 und 2005, die unter anderem die Einführung einer nationalen Prüfung für Rechtsberufe beinhalteten, brachten schließlich gewisse Verbesserungen in Hinsicht auf Kompetenz und Professionalität der chinesischen Gerichtshöfe, insbesondere auf der oberen und obersten Ebene, mit sich - Ziel war vor allem eine strengere Ausbildung der Richter und eine höhere Qualität der Urteilsprüche. Andere Schwachstellen, wie politischer Einfluss auf die gerichtliche Entscheidungsfindung, Korruption, mangelhafte Durchsetzung von Urteilsprüchen⁴⁰ und fehlende Transparenz blieben jedoch weiterhin Problemfelder der Rechtsprechung und somit des chinesischen Rechtssystems insgesamt.⁴¹ Sie werden von Seiten der Bevölkerung mit allgemeinem Misstrauen quittiert. Trotz zahlreicher Bemühungen von Seiten der chinesischen Regierung, das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtswesen zu stärken⁴², wird es von vielen als ungerecht erachtet: Einer von Margaret Woo durchgeführten Studie zufolge hielten 69% der befragten Frauen und 63% der befragten Männer, die schon Erfahrungen mit der Justiz hatten sammeln können, die Entscheidungen der Gerichtshöfe im Allgemeinen für unfair.⁴³ Was ihre

³⁷ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 348.

³⁸ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 352.

³⁹ Potter, Pitman B., "The Chinese Legal System: Continuing Commitment to the Primacy of State Power," *The China Quarterly* 159 (September 1999): 677.

⁴⁰ Liebman, Benjamin L., "China's Courts: Restricted Reforms," *The China Quarterly* 191 (September 2007): 624 - 626.

⁴¹ Liebman, "China's Courts," 360.

⁴² Gallagher, Mary E., "Mobilizing the Law in China: 'Informed Disenchantment' and the Development of Legal Consciousness," *Law & Society Review* 40/4 (2006): 792 - 794.

⁴³ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 355.

eigenen Fälle betraf, waren 47,3% der Meinung, das Gericht habe ihren Fall nicht gerecht entschieden, 36,4% fühlten sich ein wenig ungerecht behandelt und lediglich 16,4% waren mit dem Urteil zufrieden. Alles in Allem hatten Woos Interviewpartner und Partnerinnen das Gefühl, der Kläger hätte wenig oder gar keinen Einfluss auf das Urteil gehabt.⁴⁴

Die Institution des Rechtsbeistands, der im Falle einer benachteiligten Verfahrenspartei einen Mangel an Rechtswissen und Erfahrung mit dem Rechtssystem ausgleichen sollte, ist in China nicht immer dazu geeignet, Abhilfe zu schaffen. Zwar wurde schon in der Zeit der Republik China (1911-1949) westliches Recht studiert, ein Anwaltsgesetz erlassen und die ersten Anwaltskammern gegründet, ihre Tätigkeit war jedoch aus verschiedenen Gründen eingeschränkt und hatte keine weitgehenden Auswirkungen auf die Erfahrung und Wahrnehmung von Gerichtsbarkeit in breiten Teilen der chinesischen Bevölkerung. In den ersten Jahrzehnten der Volksrepublik wurden Verbesserungen in diesem Bereich weder angestrebt noch erzielt, und in der Kulturrevolution kam es sogar zu einem vorübergehenden Stillstand in der Ausübung von Rechtsberufen.⁴⁵ Nach 1978 wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, den Anwaltsberuf in China neu zu institutionalisieren, bis in die Mitte der Achtziger Jahre waren die Aufgaben der chinesischen Anwälte aufgrund mangelnder Interessenskonflikte zwischen Privatem und Staatlichem in einer staatlich gelenkten Wirtschaft jedoch größtenteils administrativer Natur. In Hinblick auf den zivilrechtlichen Bereich bedeutete das für die chinesischen Anwälte jener Zeit vor allem das Ausstellen von legalen Dokumenten, deren Inhalt und Form zuvor schon festgelegt worden war und im strafrechtlichen Bereich das zur Rechenschaft Ziehen von jenen, die sich nicht an das System hielten. Keines der beiden Szenarien erforderte ein eigenständiges Handeln von Seiten des Anwalts oder die Bearbeitung komplexer Rechtsstreitigkeiten⁴⁶ Erst mit dem Ausbau der Marktwirtschaft in China wurde der chinesische Anwaltsberuf mit neuen Herausforderungen konfrontiert; nun war es die Aufgabe der Anwälte, die ökonomischen Interessen einer Partei gegenüber der Regierung oder einer anderen Partei zu vertreten und zu unterstützen.⁴⁷ Außerdem wurde in verschiedenen Novellierungsstufen die anwaltliche Vertretung im strafrechtlichen Bereich etwas stärker verankert. In den Jahren rund um die Verabschiedung des ersten Anwaltsgesetzes der VRC (1996) erfuhr die chinesische Anwaltschaft einen quantitativen, aber auch qualitativen Aufschwung: Eine Rechtsanwaltsprüfung wurde eingeführt und die schon arbeitenden Anwälte dadurch dazu bewegt, sich im Sinne der nach

⁴⁴ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 355.

⁴⁵ Alford, "Tasseled Loafers for Barefoot Lawyers," 27.

⁴⁶ Alford, "Tasseled Loafers for Barefoot Lawyers," 29.

⁴⁷ Alford, "Tasseled Loafers for Barefoot Lawyers," 28 - 30.

wie vor anhaltenden Kodifikationswelle und der ständig wachsenden Auslandskontakte weiterzubilden. Eine der größten Veränderungen zu Beginn der Neunzigerjahre jedoch war die nun vom Staat zugelassene Gründung quasi-privater Kanzleien - so genannter kooperativer Anwaltskanzleien (*hezuo zhi lüshi shiwusuo*), die den westlichen, nach marktwirtschaftlichen Prinzipien funktionierenden, privaten Anwaltskanzleien in rechtlicher Vorgangsweise und wirtschaftlichem Gebaren bald um nichts nachstanden.⁴⁸ Diese rasche Transition von der Tätigkeit als Teil staatlicher Verwaltung zum im juristischen Bereich tätigen Unternehmen führte jedoch nicht nur zu einer stärkeren Hinwendung zu einer Vertretung des Interesses von Klienten, sondern barg gleichzeitig auch ein gewisses Konfliktpotential durch eine stärkere Anfälligkeit für Korruption, Bestechung und die Verwendung unlauterer Methoden.⁴⁹

2.2.2.1.1. Die Situation chinesischer Frauen vor Gericht und das chinesische Rechtshilfesystem

In einem 2003 veröffentlichten Artikel veranschaulicht Margaret Woo am Beispiel von Scheidungsfällen, welche Schwierigkeiten Frauen in China vor Gericht begegnen, und wie vor allem ihr sozialer und finanzieller Status sie daran hindert, die gewünschten Erfolge zu erzielen. Dem chinesischen Ehegesetz und dem FRSG zufolge sollten Scheidungen ein relativ unkomplizierter Vorgang sein, in dem besonders die Rechte und Interessen der Frauen umfassend geschützt sind, so Woo. In der Praxis sind gerichtliche und außergerichtliche Scheidungen jedoch gleichermaßen zeitraubende und umständliche Angelegenheiten, denen in jedem Fall ein Mediationsverfahren voranzugehen hat, dessen Ziel es ist, die beiden Parteien zu versöhnen und die bestehende Ehe bestenfalls zu retten.⁵⁰ Des Weiteren ist es seit dem Fortschreiten der chinesischen Rechtsreform und der damit verbundenen Verrechtlichung der Gesellschaft verstärkt die Aufgabe des Individuums seinen Fall vor Gericht zu bringen und seinen Standpunkt zu beweisen. Dies erweist sich vor allem bei weiblichen Klägerinnen mit eingeschränkter Bildung und mangelnder finanzieller Unabhängigkeit als Problem: Viele Frauen wissen gar nicht, wie sie sich bei Gericht zurechtfinden oder welche Art von Beweisen sie vorbringen müssen. Der Großteil verfügt überdies nicht über die nötigen Geldmittel für ein Gerichtsverfahren.⁵¹ Selbst wenn das Urteil zu ihren Gunsten gefällt wird, so sind die Richter aufgrund mangelnden Durchsetzungsvermögens oft nicht im Stande, die gegnerische Partei

⁴⁸ Alford, "Tasseled Loafers for Barefoot Lawyers," 30 - 32.

⁴⁹ Alford, "Tasseled Loafers for Barefoot Lawyers," 32 - 36.

⁵⁰ Woo, Margaret Y. K., "Shaping Citizenship: Chinese Family Law and Women," *Yale Journal of Law and Feminism* 15:1 (2003): 86.

⁵¹ Woo, "Shaping Citizenship," 102 -103.

dazu zu bringen, ihrem Urteil auch wirklich Folge zu leisten und beispielsweise einer Frau ihr Wohnrecht einzuräumen, wenngleich es gerade in diesem Zusammenhang laut Woo bereits einzelne positive Ausnahmen gibt.⁵² Im Falle einer ungünstigen sozialen und finanziellen Stellung wäre deshalb für viele Frauen insbesondere bei Scheidungen dringend der Bedarf einer anwaltlichen Vertretung gegeben, um eine Wahrung ihrer Rechte und Interessen vor Gericht gewährleisten zu können. Auf der anderen Seite existiert unter der Bevölkerung immer noch ein großes Misstrauen Anwälten gegenüber. Daher wird ein Großteil der Scheidungsfälle ohne Rechtsbeistand verhandelt, nicht zuletzt auch deshalb, weil viele Anwälte Scheidungsfälle für unprofitabel halten und daher zögern, solche anzunehmen.⁵³ Des Weiteren besteht ein prekärer Mangel an Anwälten in ländlichen Gebieten, was die Wahrung von Rechten von Frauen zusätzlich erschwert.⁵⁴

Aus den oben genannten Gründen eines eingeschränkten Zugangs zu anwaltlicher Vertretung ist Rechtshilfe gerade in Hinsicht auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen eine weitere wichtige Rahmenbedingung der praktischen Umsetzung von gesetzlichen Schutzbestimmungen.⁵⁵ Der Nutzen einer objektiven Rechtshilfe für die chinesische Gesellschaft, das heißt die Hilfe einer dem Kläger zuvor unbekanntem und nicht in seinem sozialen Umfeld situierten Partei, ist vor allem vor dem Hintergrund der chinesischen Tradition klar ersichtlich: Viele potentielle Kläger fühlen sich im Angesicht ihrer bevorstehenden Klage beschämt und um ihre Position in der Gesellschaft besorgt und verheimlichen die Angelegenheit daher vor ihrer Familie und ihren Freunden. Eine außenstehende Rechtshilfeagentur bietet ihnen eine bestärkende und beratende Plattform, auf deren Basis sie sich mit anderen Klägern oder mit Experten austauschen und Beistand bei ihren rechtlichen Fragen und Problemen erwarten können.⁵⁶ Rechtshilfe - das heißt die aktive Beratung und Unterstützung in Rechtsfragen, die vor allem an die schwächeren Elemente der Gesellschaft gerichtet ist - gab es in China in eingeschränkter Form schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Einen signifikanten Aufschwung erlebte sie allerdings erst nach 1979 mit der plötzlichen Wiederbelebung des chinesischen Rechtssystems. Anfängliche Versuche, erste Standards für die nationale Rechtshilfe - sei es im Bereich des Strafrechts als auch des Zivilrechts - zu setzen wurden durch Implementierungsprobleme erschwert, dennoch entstanden im Laufe der Achtzigerjahre immer mehr staatliche Rechtshilfestellen, die gegen

⁵² Woo, "Shaping Citizenship," 104.

⁵³ Woo, "Shaping Citizenship," 104.

⁵⁴ Woo, "Shaping Citizenship," 105.

⁵⁵ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 360.

⁵⁶ Gallagher, "Mobilizing the Law," 805 - 806.

eine geringfügige Bezahlung und unter bestimmten Voraussetzungen auch unentgeltlich rechtliche Beratung anboten. Neben den in Städten eingerichteten Büros wurden auch im ländlichen Bereich ähnliche Dienste eingerichtet, die bis heute ärmeren Bevölkerungsschichten unentgeltliche oder sehr günstige Rechtsberatung anbieten.⁵⁷ Ein weiterer wichtiger Entwicklungsschritt bestand darin, dass die Juristische Fakultät der Wuhan Universität im Jahr 1992 ein nicht-staatliches Rechtshilfe-Zentrum für benachteiligte Bürger gründete. Zwei Jahre später verkündete schließlich der damalige Justizminister Xiao Yang (肖揚) die Absicht der Regierung, ein nationales Rechtshilfesystem aufzubauen. Die legale Basis dafür wurde im Jahre 1996 mit dem neuen Anwaltsgesetz geschaffen. Die rechtliche Grundlage dafür wurde im 1996 in Kraft getretenen Anwaltsgesetz geschaffen. Darin wird die Rechtshilfe als Pflicht eines jeden Anwalts in China festgehalten - entsprechende Rechthilfebestimmungen wurden im Jahr 2003 erlassen.⁵⁸ Trotz vermehrter Bemühungen des chinesischen Staates, das Rechtshilfesystem der VRC zu verbessern, birgt es immer noch viele Einschränkungen und Schwachstellen. Zum Beispiel fehlt es vor allem in den armen und ländlichen Gebieten an finanziellen Mitteln und dem nötigen rechtlichen Personal, um angemessene Rechtshilfedienste anbieten zu können - folglich ist das Angebot gerade in den Gebieten am niedrigsten, in denen der Bedarf am höchsten ist. Nach wie vor hat nur ein kleiner Teil der armen oder ländlichen Bevölkerung Zugang zu erschwinglicher Rechtsinformation und Vertretung.⁵⁹ Selbst Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungsstellen bedeutet nicht zwangsläufig gesicherte Rechtshilfe, denn viele Anträge werden im Vorfeld von den verantwortlichen Rechtshilfestellen aus formellen aber auch internen Gründen abgelehnt.⁶⁰ Eine weitere Hürde, zu deren Überwindung die Rechtshilfezentren nur bedingt beitragen, ist in der Tatsache zu sehen, dass ein großer Teil der Bevölkerung in benachteiligten Gebieten nicht gebildet genug ist, um überhaupt zu wissen, wann ihre eigenen Rechte bedroht sind oder an wen sie sich im Falle einer tatsächlichen Verletzung ihrer Rechte wenden können.⁶¹ Doch auch wenn alle Rechtserziehungsversuche erfolgreich verlaufen und sich der Empfänger dieser Rechtserziehung dazu entschließt, rechtliche Schritte gegen den Urheber seiner Rechtsverletzung einzuleiten, erwarten ihn immer noch die in Kapitel 2.2.2.1 beschriebenen erschwerenden Umstände der chinesischen Anwaltschaft und der Rechtssprechungsorgane.

⁵⁷ Jia, Mark, "Legal Aid and the Rule of Law in the People's Republic of China," *Maryland Series in Contemporary Asian Studies* 1 (2011): 7 - 9.

⁵⁸ Jia, "Legal Aid and the Rule of Law," 9 - 10.

⁵⁹ Jia, "Legal Aid and the Rule of Law," 35 - 37.

⁶⁰ Jia, "Legal Aid and the Rule of Law," 38 - 41.

⁶¹ Jia, "Legal Aid and the Rule of Law," 41 - 42.

Primäre Zielgruppe der Institution Rechtshilfe in China sind vor allem die schwächeren und schutzbedürftigen Elemente der chinesischen Gesellschaft; dazu zählen unter anderem die arme ländliche Bevölkerung, Wanderarbeiter, Arbeitslose, Senioren sowie Minderjährige und geistig oder körperlich eingeschränkte Bürger. Auch Frauen werden in China als eine sozial benachteiligte Gruppe wahrgenommen und gehören damit ebenfalls zu den bevorzugten Empfängern von Rechtshilfe.⁶² Unglücklicherweise leidet die Frauenrechtshilfe noch mehr als die Rechtshilfe im Allgemeinen unter einem ständigen Mangel an Ressourcen und wird daher stark vernachlässigt. Das muss als einer der Gründe dafür, dass viel mehr Männer als Frauen Rechtshilfe sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Bereich in Anspruch nehmen, gewertet werden.⁶³ Tang Lay Lee und Francis Regan stellen in ihrem Artikel "Why Develop and Support Women's Organizations in Providing Legal Aid in China?" fest, dass der chinesische FV was Frauenrechtshilfe in China betrifft, zwar immer noch die Hauptrolle spiele, dass er aber aufgrund seiner engen Parteinbindung ungeeignet sei, die chinesischen Frauen aktiv bei deren Kampf um wahre Gleichberechtigung zu unterstützen. Das liege vor allem daran, dass er bei der Auswahl der von seinen Mitarbeiterinnen betreuten Fällen stets versuche, die chinesischen Frauen weiterhin als schutzbedürftige Gruppe der Gesellschaft darzustellen und damit dem umstrittenen Thema der Gleichberechtigung aus dem Weg zu gehen. In diesem Zusammenhang betonen die Autorinnen die Wichtigkeit des Entstehens alternativer Frauenorganisationen nach der Frauenweltkonferenz im Jahre 1995 und insbesondere deren Rolle im Bereich der Frauenrechtshilfe. Einrichtungen wie etwa das Frauenrechtshilfezentrum der Peking Universität treten vermehrt für die Gleichberechtigung der Geschlechter und das Diskriminierungsverbot ein - Prinzipien, die eng verknüpft sind mit der Entwicklung der Frauen in China allgemein. Frauenrechtshilfe von Seiten unabhängiger Organisationen - vor allem in Zusammenarbeit mit dem besser mit Beziehungen und finanziellen Mitteln ausgestatteten FV - könnte nach Tang und Francis im Falle einer Ausweitung des Angebots solcher Einrichtungen und Kooperationen ein Weg sein, allgemeine Zielsetzungen der Frauenrechtsarbeit zu erreichen.⁶⁴

Zusammenfassend ist in Bezug auf den Frauenrechtsschutz und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu sagen, dass die oben beschriebenen Bedingungen die erfolgreiche Verteidigung der Frauenrechte zwar oftmals erschweren, aber theoretisch nicht unmöglich

⁶² Tang Lay Lee und Regan, Francis, "Why Develop and Support Women's Organizations in Providing Legal Aid in China? Women's Rights, Women's Organizations and Legal Aid in China," *Journal of Contemporary China* 18:61 (2009), 543 und 546.

⁶³ Tang und Regan, "Why Develop and Support Women's Organizations," 548.

⁶⁴ Tang und Regan, "Why Develop and Support Women's Organizations," 547 - 548.

machen. Außerdem zählt zu diesen Rahmenbedingungen auch das chinesische Rechtserziehungssystem, das allerdings erst in Kapitel 3 genauer behandelt wird. Zuvor soll aber nach Feststellung der im Gesetz verankerten theoretischen Justiziabilität des FRSGs sowie zumindest ausreichend günstiger Rahmenbedingungen für die praktische Umsetzung der letzte ausschlaggebende Faktor des aktiven Frauenrechtsschutzes, nämlich die individuelle Bereitschaft der chinesischen Frauen, ihre Rechte vor Gericht einzufordern, untersucht werden.

2.2.3. Chinas Frauen als Klägerinnen

Zur praktischen Umsetzung eines Gesetzes bedarf es über dessen Justiziabilität, das heißt dessen theoretische Möglichkeit der Einklagbarkeit und die zu seiner praktischen Durchsetzung geeigneten Rahmenbedingungen hinaus, noch eines Individuums, das trotz einer in der Realität oft erschwerten Anwendbarkeit des Gesetzes dazu bereit ist, seine Rechte auch tatsächlich vor Gericht einzuklagen, wie Margaret Woo in ihrem 2005 veröffentlichtem Artikel "Law, Development, and the Rights of Chinese Women: A Snapshot from the Field" feststellt: "Rights on the book require private individuals to assert and enforce those rights."⁶⁵ Sie setzt sich darin hauptsächlich mit den sozioökonomischen Rechten der chinesischen Frauen vor dem Hintergrund der Rechtsreform auseinander und stellt sich die Frage, ob die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft und die damit verbundenen juristischen Erfahrungen ein verstärktes Selbst- und Rechtsbewusstsein unter der weiblichen chinesischen Bevölkerung zur Folge haben oder ob sie mehr Enttäuschung und Frustration hinterlassen. Die Fragestellung, wie chinesische Frauen Prozesse nutzen und wie sie von diesen Erfahrungen beeinflusst werden, erörtert Margaret Woo anhand einer Umfrage unter 64 weiblichen und männlichen Freiwilligen mit juristischer Erfahrung. Sie stellte dabei fest, dass chinesische Frauen ihre Rechte insbesondere in den Bereichen Scheidung, Arbeit und Wohnrecht bedroht sehen, trotz der vielen neuen gesetzlichen Maßnahmen, die diese Rechte eigentlich schützen sollten.⁶⁶

Auch zeigten sich in Woos Befragung, dass die traditionell zu erwartende Scheu vor einer gerichtlichen Klage vor allem bei den befragten Frauen weit weniger ausgeprägt war, als zu erwarten gewesen wäre⁶⁷. 71% der weiblichen Umfrageteilnehmerinnen sahen die Durchsetzung ihrer individuellen Interessen als gewünschten Ausgang ihrer Verhandlung, und

⁶⁵ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 349.

⁶⁶ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 351.

⁶⁷ Lubman, *Bird in a Cage*: 23 ff.

lediglich jeweils 14% war es wichtig, einen Kompromiss zwischen den beiden Konfliktparteien zu finden beziehungsweise die guten Beziehungen zwischen ihnen wiederherzustellen. Was den individuellen Grad an Rechtskenntnis betraf, gaben wesentlich mehr Männer als Frauen an, ein zumindest durchschnittliches Maß an juristischem Fachwissen zu besitzen, während mit 58% die große Mehrheit der Frauen angab, damit nur sehr oberflächlich vertraut zu sein. Als primäre Informationsquellen wurden vor allem die Rechtspropaganda, Tagesachrichten und das Hörensagen genannt; nur die wenigsten weiblichen sowie männlichen Befragten erwarben ihre Kenntnisse im aktiven Selbststudium.⁶⁸ Darüber hinaus stellte Woo fest, dass Frauen wesentlich weniger Vertrauen in eine faire Gerichtsverhandlung und einen gerechten Ausgang derselben zum Ausdruck brachten als Männer, und dass wesentlich mehr Frauen die vom Richter in ihrem Falle gefällte Entscheidung als ungerecht erachteten. Diese letzte Frage zielte auf die Auswirkungen einer persönlichen juristischen Erfahrung wie etwa einer selbst durchlaufenen Gerichtsverhandlung auf die Befragten ab. Hier zeigte sich auf beiden Seiten beinahe dasselbe Ergebnis: Sowohl Männer als auch Frauen fanden, dass eine solche Erfahrung ihnen mehr Selbstbewusstsein und auch eine gesteigerte Fähigkeit, ähnliche Situationen in der Zukunft besser zu meistern, eingebracht hatte.⁶⁹

Alles in Allem zieht Woo ein gemischtes Resümee ihrer Umfrage: Auf der einen Seite weist sie auf einige deutlich negative Aspekte, wie das mangelnde juristische Fachwissen und das Gefühl der Ungerechtigkeit bei den weiblichen Befragten hin, auf der anderen Seite jedoch sieht sie das Aufkeimen einer selbstbewussteren und auch rechtsbewussteren Generation von Frauen, die bereit sind, ihre eigenen Rechte und Interessen wahrzunehmen und zu verteidigen: „[...] the reality is that these Chinese citizens, particularly the disempowered elements among them, are speaking the language of rights.“⁷⁰

Ähnlich wie Woo stellt auch Mary Gallagher in ihrem Artikel "Mobilizing the Law in China: 'Informed Disenchantment' and the Development of Legal Consciousness" aus dem Jahre 2006 eine wachsende Bereitschaft der chinesischen Bevölkerung fest, ihre Rechte im rechtlichen Rahmen einfordern oder verteidigen zu wollen.⁷¹ Dieses gesteigerte Rechtsbewusstsein, in dem sie eine Antwort auf die fortschreitenden Rechtsreformen in China sieht, unterteilt Gallagher in zwei verschiedene Dimensionen: nämlich das Gefühl der eigenen

⁶⁸ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 354.

⁶⁹ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 355 - 358.

⁷⁰ Woo, "Law, Development, and Rights of Chinese Women," 349.

⁷¹ Gallagher, "Mobilizing the Law," 785.

Fähigkeiten und Kenntnisse ("How well can I work the law?") einerseits und die persönliche Wahrnehmung beziehungsweise Bewertung des vorhandenen Rechtssystems ("How well does the law work?") andererseits⁷². Dieses Phänomen, das sie mit dem Begriff "informierte Entzauberung (informed disenchantment" beschreibt, drückt sich zum Zeitpunkt von Gallaghers Untersuchung in einem Gefühl der gesteigerten eigenen rechtlichen Kenntnisse bei einem gleichzeitig geschwächten Vertrauen in die Fairness der chinesischen Gerichtshöfe aus.⁷³ Überraschenderweise - so Gallagher - führte dieses Phänomen aber nicht wie angenommen zu einer allgemeinen Desillusionierung und einer verringerten Bereitschaft auf Seiten der Bevölkerung, sich in Zukunft erneut mit dem Gesetz zu konfrontieren, sondern zu einem verstärkten Willen, ins Gericht zurückzukehren und sein Recht in einem zweiten Versuch durchzusetzen: "A sense of disenchantment did not lead to despondency or resignation; plaintiffs put more emphasis on the educative aspects of legal mobilization, vowing to return to the law again, better prepared and less naïve [...]."⁷⁴

Woos und Gallaghers Studien ist zu entnehmen, dass Chinas Männer und Frauen in der allerjüngsten Vergangenheit weit weniger konflikt- und gerichtsscheu eingestellt sind als angenommen und trotz einer traditionell negativen Haltung gegenüber der Justiz prinzipiell dazu bereit sind, ihre eigenen Rechte vor Gericht einzufordern und durchzusetzen. Somit kann sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch in Hinblick auf die individuelle Bereitschaft der Frauen in China die potentielle Anwendbarkeit des FRSGs im gerichtlichen Verfahren als gegeben angesehen werden. Die zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen erlegen dieser Gegebenheit zwar einige Einschränkungen auf, schließen aber eine erfolgreiche praktische Anwendung dieses Gesetzes vor Gericht nicht aus. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es nicht, wie in anderen Studien, die tatsächliche Anwendbarkeit des FRSGs mittels Fallanalysen zu belegen, sondern stattdessen aus der Vermittlung entsprechender Informationen Rückschlüsse auf die Intention des Gesetzgebers in Hinblick auf dieses Gesetz zu ziehen. Zu diesem Zweck soll im folgenden Kapitel das Thema der Frauenrechtserziehung in China genauer erläutert werden.

⁷² Gallagher, "Mobilizing the Law," 785.

⁷³ Gallagher, "Mobilizing the Law," 785 - 786.

⁷⁴ Gallagher, "Mobilizing the Law," 786.

3. Frauen und Rechtserziehung in China

3.1. Rechtserziehung als Bestandteil einer rechtsstaatlichen Entwicklung

In einem Artikel aus dem Jahr 2006 fasst der chinesische Rechtswissenschaftler Zhuoze Yuan (渊卓泽) die Bedeutung der Rechtserziehung (*pufa jiaoyu* 普法教育) für China mit den folgenden Worten zusammen: "In einem noch nicht rechtsstaatlichen Land hat die Verbreitung von Rechtswissen (*pufa* 普法) eine herausragende Bedeutung. Was die Bevölkerung lange Zeit wahrgenommen hat, waren größtenteils nicht rechtsstaatliche Verhältnisse und sie lebte [deshalb] in einem nicht-rechtsstaatlichen Zustand. Will man in der gesamten Gesellschaft Rechtsstaatlichkeit verwirklichen, dann ist die Tätigkeit der Rechtsverbreitung der erste Schritt."⁷⁵ Nach Yuan kann Rechtserziehung nicht nur die Bevölkerung über neue Gesetze und Verordnungen informieren, sondern auch die Verbrechensrate senken und für das Entstehen eines ganz neuen Rechtsverständnisses unter der chinesischen Bevölkerung sorgen, was seiner Ansicht nach einen der Grundsteine eines jeden Rechtsstaates darstellt.⁷⁶ Die Verbreitung von Rechtswissen beschreibt auch Mechthild Exner in ihrem Artikel "The Convergence of Ideology and the Law: The Functions of the Legal Education Campaign in Building a Chinese Legal System" von 1995 als Versuch der chinesischen Regierung, durch Rechtserziehung ein modernes Rechtsbewusstsein in der chinesischen Bevölkerung zu fördern. In der traditionellen chinesischen Gesellschaft waren Konflikte primär nicht auf rechtlichem Weg gelöst worden, sondern durch Anwendung des konfuzianistischen Prinzips *Li*, das in diesem Kontext zumeist mit dem deutschen Wort „Ritus“ übersetzt wird. Die so bezeichneten ethischen Richtlinien, die das alltägliche Leben der Menschen lenken und ein harmonisches Zusammenleben ermöglichen sollten, basierten auf moralischer Überzeugung und Erziehung und nicht auf Zwang und Abschreckung. Konflikte wurden generell durch Vermittlung und Schlichtung beigelegt; nur in besonders schwerwiegenden Fällen wurde vom Staat Recht im Sinne von Strafrecht zur Klärung und

⁷⁵ Yuan Zhuoze 渊卓泽, "Zhongguo 'pufa' ershi nian bitan 中国“普法”二十年笔谈," (Eine schriftliche Abhandlung über 20 Jahre Verbreitung von Rechtswissen in China) *Fazhi jianshe* 法制建设 1 (2006): 150. In der nachfolgenden Arbeit, "普法"具有极为重要的意义。民众长期所见多为非法治的情形，并一直处于非法治的状态之中。要在整个社会推行法治，进行法律的普及工作当是第一步。Übersetzung der Verfasserin.

⁷⁶ Die wichtigste Eigenschaft eines Rechtsstaates im westlichen Sinne ist ja die Unterordnung des gesamten Staates und damit auch der Politik unter das Recht, was in China bis heute nicht gegeben ist. Daher kann man im Zusammenhang mit China nie von einem Rechtsstaat, also einer Herrschaft des Rechts sprechen, sondern von einer Herrschaft durch Recht (*rule BY law* anstelle von *rule OF law*). Anmerkung der Autorin.

Abschreckung herangezogen.⁷⁷ Die Autorin schreibt dazu: „Thus it comes as no surprise that legal regulations, as well as the law professions, were accorded a low status.“⁷⁸ Dieses schwache Rechtsbewusstsein trug maßgeblich dazu bei, dass die Reformversuche während der späten Qing-Dynastie und in der Republikzeit scheiterten und keine Aufwertung des chinesischen Rechts bewirkten.⁷⁹ Das sollte sich auch mit Aufkommen der Mao-Zedong-Ideen in China nicht ändern; damals wurde der Staat nicht durch das Gesetz, sondern durch die so genannte "Massenlinie" verwaltet, so schreibt Lubman in seinem Buch "Bird in a Cage: Legal Reform in China after Mao". Dieser Begriff bezeichnet eine Mischung aus "Propaganda, Diskussionen, Überzeugung und Ermahnung"⁸⁰, die dazu verwendet wurde, das Volk auf unbürokratische Weise zu organisieren und zur Einhaltung der Parteilinie sowie zur aktiven Teilnahme an administrativen Aufgaben zu bewegen.⁸¹ Dahinter stand der in Maos Ideologie vorherrschende Gedanke, dass der Mensch von Grund auf reformiert werden müsse, bis seine Gedanken und seine Taten den korrekten, den Mao-Zedong-Ideen entsprechenden Standpunkt erreicht hatten. Mit der Ausweitung der von den Kommunisten eroberten Gebiete kam zwar die Notwendigkeit, in einigen der größeren Gebiete Gesetze zu erlassen, doch wurden rechtliche Konflikte mit Ausnahme weniger strafrechtlicher Fälle vor allem mithilfe von Schlichtungsverfahren gelöst.⁸² Die primäre Aufgabe dieser Schlichtungsverfahren war aber nicht die gerechte Beilegung eines Konflikts, sondern wiederum die Erziehung der beteiligten Parteien im Sinne Maos.⁸³ Nach 1949 wurde die Gesetzgebung in der nunmehr errichteten Volksrepublik zwar nicht ganz vernachlässigt, ihr wurde aber auch nicht viel Raum gelassen, so Lubman. Bis zum Ausbruch der Kulturrevolution, in der das Rechtssystem schließlich zum Erliegen kam, hatten die meisten rechtlichen Institutionen in China schon sämtliche Relevanz verloren.⁸⁴

Mit dem Beschluss zur Reform und Öffnung auf dem dritten Plenum des elften Zentralkomitees im Jahre 1978 und somit einem klaren Ja zur Notwendigkeit von wirtschaftlichen Reformen in China wurden administrative und rechtliche Reformen schließlich unabdingbar: Es bedurfte erstmals eines stabilen rechtlichen Rahmens für die

⁷⁷ Exner, Mechthild, "The Convergence of Ideology and the Law: The Functions of the Legal Education Campaign in Building a Chinese Legal System," *Issues & Studies: A Journal of Chinese Studies and International Affairs* 31/8 (1995): 70 - 71.

⁷⁸ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 71.

⁷⁹ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 71.

⁸⁰ Lubman, Bird in a Cage," 42.

⁸¹ Lubman, Bird in a Cage," 42.

⁸² Lubman, Bird in a Cage," 43.

⁸³ Lubman, Bird in a Cage," 44.

⁸⁴ Lubman, Bird in a Cage," 71.

geplante erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der darauf folgenden Jahre. In der Folge begann ab 1979 eine Phase der raschen und umfangreichen Gesetzgebung, sodass sich sowohl Kader als auch Bevölkerung in manchen Bereichen in kürzester Zeit mit einer jeweils völlig neuen oder zumindest drastisch veränderten Gesetzeslage konfrontiert sahen. Dieses neue Rechtssystem sollte zu gesteigerter sozialer – und nicht zuletzt politischer - Stabilität führen, die dringend notwendig war für den Erfolg der anstehenden wirtschaftlichen Reformen: "the success of which is decisive for the future - not least the future of the CCP."⁸⁵ Umfangreiche Rechtsreformen jedoch verlangen nicht nur nach neuen Gesetzen und Institutionen, sie bedürfen darüber hinaus auch einer neuen Einstellung dem Recht gegenüber. Lubman schreibt dazu in seinem Buch: "In order to carry out legal reform, the leadership must redefine the role of law, raising it from its insignificance under Mao [...]."⁸⁶ Pitman B. Potter hat das Thema des neuen Rechtsbewusstseins in China nach Mao ebenfalls beforscht und beschreibt in einem seiner Artikel die Versuche der neuen Regierung zum Zwecke einer Rechtsreform neue Ansichten von Gleichheit, Gerechtigkeit und in Bezug auf den wirtschaftlichen Bereich von privatrechtlichen Verpflichtungen in der Bevölkerung zu verbreiten.⁸⁷ Während in der Mao-Zeit die Gleichheit vor dem Recht allein schon durch das Prinzip des Klassenkampfes nicht gewährt werden konnte⁸⁸ und diese Auffassung von *de facto* nicht-Gleichberechtigung im Großteil der Bevölkerung auch so angenommen wurde⁸⁹, wich die chinesische Regierung nach 1978 deutlich von diesem Kurs ab. Der Klassenkampf wurde *ad acta* gelegt und die Verfassung von 1982 machte schließlich alle Bürger gleich vor dem Gesetz⁹⁰. Damit hing der Zugang zu bürgerlichen und politischen Rechten nicht mehr vom Klassenhintergrund ab, sondern wurde grundsätzlich allen Bürger gewährt, die ihre gesetzlichen Pflichten erfüllten. Diese neue Einstellung spiegelte sich auch in sämtlichen Gesetzen und Bestimmungen wieder, die in der Folge neu erlassen wurden.⁹¹ Einige Beschränkungen blieben aber bestehen, denn die Partei blieb in Bezug auf dieses Prinzip der Gleichheit vor dem Recht eine Ausnahme und stand in China nach wie vor über dem Gesetz.⁹² Der Gerechtigkeitsbegriff hingegen wurde zwischen 1949 und 1976 größtenteils dazu benutzt, um Staatsideologie und Staatspolitik zu

⁸⁵ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 74.

⁸⁶ Lubman, "Bird in a Cage," 102.

⁸⁷ Potter, Pitman B., "Riding the Tiger: Legitimacy and Legal Culture in Post-Mao China," *The China Quarterly* 138 (1994): 328.

⁸⁸ Potter, "Riding the Tiger," 330.

⁸⁹ Potter, "Riding the Tiger," 332.

⁹⁰ Zwar war diese Passage in der Verfassung von 1954 schon vorhanden gewesen, wurde aber in den späteren Verfassungen von 1975 und 1978 gelöscht. Siehe Potter, "Riding the Tiger," 335.

⁹¹ Potter, "Riding the Tiger," 335.

⁹² Potter, "Riding the Tiger," 337.

legitimieren. Die Gerechtigkeit stand also zumindest offiziell immer auf Seiten der Partei,⁹³ auch wenn die Bevölkerung viele ihrer Kampagnen als ungerecht empfand.⁹⁴ Nach Beginn der Rechtsreform sollte der Gerechtigkeitsbegriff nicht mehr die Partei, sondern das aufkeimende Rechtssystem bezeichnen und legitimieren: die neu erlassenen staatlichen Gesetze sowie jene Institutionen, die mit der Durchsetzung dieser Gesetze betraut waren, galten nun als der Inbegriff von Gerechtigkeit.⁹⁵ Der Partei gelang es in dieser Situation dennoch, durch eine strenge Überwachung der Gesetze sowie deren Verbreitung und Interpretation als auch durch weniger an Formalitäten orientierte Disziplinarmaßnahmen in den eigenen Reihen, sich ihre Vormachtstellung im Staat zu sichern.⁹⁶ Privatrechtliche Verpflichtungen wiederum waren bis in die Reformzeit entweder nicht existent oder wurden staatlich geregelt, oft zur Unzufriedenheit der Bevölkerung. Erst mit Beginn der Rechtsreform begann die Partei das Entstehen einer großen Anzahl an rechtlichen Akteuren und einer ebenso großen Anzahl an privaten Transaktionen zwischen diesen Akteuren zu fördern. Damit entstand erstmals das Bedürfnis nach privatrechtlichen Verpflichtungen im wirtschaftlichen und strukturbezogenen Bereich und nach einem Rückzug des Staates aus wirtschaftlichen Beziehungen, wenngleich die Partei es sich vorbehielt, gesetzlich festzuhalten, dass keine private Transaktion den Interessen oder der Wirtschaftsplanung des Staates schaden dürfe.⁹⁷

In den Reihen der Kommunistischen Partei und in der chinesischen Bevölkerung musste demnach ein neues, der rasanten Veränderung angepasstes Verständnis von Recht geschaffen werden. Exner spricht hier von einem „Bedürfnis ein neues Rechtsbewusstsein zu pflegen und Rechtswissen innerhalb der Bevölkerung sowie der Verwaltung zu verbreiten.“⁹⁸ Im Chinesischen wird dafür der Begriff *pufa* (普法), was im Deutschen so viel wie Rechtsverbreitung bedeutet, verwendet. Von nun an wurde landesweit Rechtserziehung betrieben, mit einem klaren Ziel: Das Recht sollte für die Bevölkerung zugänglich gemacht werden, damit diese es einhalten und auch anwenden konnte.⁹⁹ Dabei, so Exner, ging es einerseits um das Verbreiten der Inhalte einzelner Gesetze, sodass jeder Bürger einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und eine Basis an *falü zhishi* (法律知识), an rechtlichem Wissen erlangen konnte; in erster Linie galt es jedoch das Rechtsbewusstsein - *falü yishi* (法律意识) - der Menschen zu stärken, sodass sie sich bewusst an Gesetze halten

⁹³ Potter, "Riding the Tiger," 330 - 331.

⁹⁴ Potter, "Riding the Tiger," 333.

⁹⁵ Potter, "Riding the Tiger," 338.

⁹⁶ Potter, "Riding the Tiger," 340 - 341.

⁹⁷ Potter, "Riding the Tiger," 341 - 343.

⁹⁸ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 75.

⁹⁹ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 79.

und darüber im Klaren sind, dass der graduelle Aufbau eines neuen chinesischen Rechtssystems im Namen der Kommunistischen Partei zum Wohlssein des ganzen Landes geschieht:¹⁰⁰ „Laws are, as it were, to be incorporated into the canon of communist virtues – just as the supremacy of law, made possible by the building of a legal system, has come to form a part of communist Chinese ideology.“¹⁰¹

3.1.1. Die Fünfjahrespläne zur Verbreitung von Rechtswissen und die Frauenentwicklungspläne der VRC

In dem 2008 veröffentlichten Weißbuch zur chinesischen Rechtsstaatlichkeit steht einleitend zum siebten Kapitel über die Rechtserziehung: "China has actively promoted the awareness of the rule of law among the public. For many years the state has unremittingly carried out education and publicity of the legal system, promoting the spirit of law, and enhancing public awareness. It strives to develop the fine tradition of studying, observing and applying the law."¹⁰² Zur Verwirklichung dieser Ziele wurden ab Mitte der Achtzigerjahre die so genannten Fünfjahrespläne zur nationalen Verbreitung von Rechtswissen (*pufa guihua*) [普法规划] beschlossen und umgesetzt. Ab 1986 wurde der erste Fünfjahresplan (1986 - 1990) implementiert, ab 1991 der zweite; beide bauten auf vorhergegangenen Versuche der Rechtserziehung in der VRC auf, die allerdings nur lokal begrenzt und nicht zentral initiiert gesteuert waren.¹⁰³ Der erste Fünfjahresplan sah als ersten und wichtigsten Schritt vor, die Rechtserziehung in sämtlichen Schulen, militärischen Ausbildungsstätten sowie Universitäten einzuführen beziehungsweise auszuweiten um vor allem Jugendliche, Kader und das Militär zu erreichen. Ziel war es, jene Teile der Bevölkerung zuerst zu erziehen, die dazu in der Lage waren, als treibende Kraft in der neu entstehenden Gesellschaft zu fungieren und ihr erworbenes Rechtswissen aktiv weiterzugeben. Kader und Militärangehörige erfüllten dieses Kriterium durch ihre natürliche Vorbildfunktion und die Jugendlichen durch ihre Rolle als Basis der zukünftigen Gesellschaft.

Ab dem zweiten Fünfjahresplan (1991 - 1995) wurde vermehrt versucht, neben den drei Zielgruppen des ersten Fünfjahresplanes auch die Gesamtbevölkerung zu schulen. Der Text des zweiten Fünfjahresplanes vermerkt unter Punkt 4 der konkreten Anforderungen: "Das

¹⁰⁰ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 75 - 81.

¹⁰¹ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 76.

¹⁰² "White paper published on China's rule of law -- china.org.cn," CHINA.ORG.CN, letzter Zugriff am 23. März 2014. http://www.china.org.cn/government/news/2008-02/28/content_11025486.htm.

¹⁰³ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 76 - 78.

Volk soll ein grundlegendes Verständnis der für ihr Leben, ihre Arbeit und ihre Existenzgrundlage relevanten Gesetze erwerben, um ihre gesetzlich festgelegten bürgerlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können."¹⁰⁴ Konkrete Erwähnung fanden hier Arbeiter, Fischer und Landwirte, Intellektuelle und all jene Teile der Bevölkerung, die für Rechtserziehung empfänglich sind.¹⁰⁵ Das Spektrum der vermittelten Inhalte wurde ebenfalls maßgeblich erweitert: Während im Rahmen des ersten Fünfjahresplanes hauptsächlich über grundlegende Gesetze wie die Verfassung der VRC unterrichtet wurde, sollten sie sich nun auch mit jenen Gesetzen befassen, die sie im Alltag brauchen konnten. Der Fokus lag dabei auf der ländlichen Bevölkerung, die dazu angehalten wurde, sich unter anderem mit den Gesetzen im Bereich der Landwirt- und Forstwirtschaft auseinanderzusetzen, wie zum Beispiel mit denen des Ackerbaus, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft und der Lebensmittelsicherheit.¹⁰⁶ Auf die Verbreitung neu erlassener Gesetze und Verordnungen wurde ebenfalls Wert gelegt – hier war die Vermittlung von Details des genauen Gesetzesinhaltes sekundär; es ging vielmehr darum, unter der Bevölkerung Akzeptanz für gewisse Normen, die im jeweiligen Gesetz verankert wurden, zu erwirken.¹⁰⁷

Dem zweiten Fünfjahresplan folgten in den nächsten Jahren ein dritter (1996 - 2000) und vierter (2001 - 2005), die im direkten Anschluss an den zweiten Fünfjahresplan das Rechtswissen und das Rechtsbewusstsein der gesamten Gesellschaft weiter vertiefen sollten.¹⁰⁸ In den allgemeinen Zielen des dritten Fünfjahresplanes ist dazu vermerkt: "Das Rechtsbewusstsein und die Übersicht der Bürger über das Rechtssystem muss weiterhin gestärkt werden, [...] um die Führung des Landes auf Basis des Gesetzes voranzutreiben und einen sozialistischen Rechtsstaat aufzubauen."¹⁰⁹ Die Bürger sollten die Verfassung und alle

¹⁰⁴ "Zhongong zhongyang, guowuyuan guanyu pizhuan zhongyang xuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhi xuanchuan jiaoyu de di er ge wunianhua de tongzhi 中共中央、国务院关于批转《中央宣传部、司法部关于在公民中开展法制宣传教育的第二个五年划》的通知 (Mitteilung der KPCH und des Staatsrates zum vom Propagandaministerium und dem Justizministerium herausgegebenen zweiten Fünfjahresplan der Verbreitung von Rechtswissen unter der Bevölkerung)," chinalaw.edu, letzter Zugriff am 16.02.2015.

<http://www.chinalawedu.com/news/1200/22598/22603/22683/2006/3/zh148673640183600214874-0.htm>. 广大群众要基本了解同自己工作、生产和生活密切相关的法律常识，做到依法行使公民权利和依法履行公民的义务. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁰⁵ "Zhongong zhongyang, guowuyuan guanyu pizhuan zhongyang xuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhi xuanchuan jiaoyu de di er ge wunianhua de tongzhi."

¹⁰⁶ "Zhongong zhongyang, guowuyuan guanyu pizhuan zhongyang xuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhi xuanchuan jiaoyu de di er ge wunianhua de tongzhi."

¹⁰⁷ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 79 - 85.

¹⁰⁸ "White paper published on China's rule of law -- china.org.cn."

¹⁰⁹ "Shisida yilai zhongyao wenxian xuanbian xia -- dang de lishi wenxian jihe dangdai wenxianji -- Zhongguo

grundlegenden Gesetze der VRC studieren und sich das nötige Rechtswissen aneignen, um ihre gesetzlich festgelegten Rechte und Interesse schützen zu können.¹¹⁰ Zur Verwirklichung dieses Ziels wurden sämtliche gesellschaftliche Kräfte mobilisiert: Das 2008 veröffentlichte Weißbuch zur Rechtsstaatlichkeit in China gibt an, dass in den Jahren zwischen 1996 und 2000 95 Prozent aller bezirkfreien Städte, 87 Prozent aller Landkreise und immerhin 75 Prozent aller *Grassroot* Einheiten an der Verbreitung von Rechtswissen in der Bevölkerung gearbeitet hätten. Rund 850 Millionen Chinesen hätten in diesen fünf Jahren an solchen Rechtserziehungsmaßnahmen teilgenommen.¹¹¹ Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei auf die Erziehung der Arbeiter gelegt: sie sollten das Arbeitsgesetz und sämtliche mit dem Prinzip der sozialistischen Marktwirtschaft in Verbindung stehende Gesetze und Bestimmungen beherrschen, um einen gesetzestreuen Umgang in den Betrieben zu gewährleisten.¹¹² Der vierte Fünfjahresplan betonte nochmals die Notwendigkeit, das Rechtbewusstsein und das Rechtswissen der Gesamtbevölkerung weiter anzuheben, um eine Basis für den Aufbau eines sozialistischen Rechtsstaates zu schaffen; er hob sich inhaltlich aber nicht grundlegend von seinem Vorgänger ab.¹¹³

2006 trat der fünfte Fünfjahresplan (2006 - 2010) in Kraft, der einen Höhepunkt der Rechtsverbreitungsarbeit der chinesischen Regierung darstellen sollte: "Was die Verbreitung von Rechtswissen, [...] die juristische Erziehung und alle Bereiche dieser Art angeht, so kann man sagen, dass die vom chinesischen Staat angeführte Rechtsverbreitungsarbeit einen noch nie zuvor gehaltenen Höhepunkt erreicht hat."¹¹⁴ Ziel war nach wie vor die Erziehung der Gesamtbevölkerung, mit besonderem Fokus sowohl auf die bäuerliche Bevölkerung als auch

gongchandang de xinwen -- renminwang 十四大以来重要文献选编下--党的历史文献集合当代文献集--中国共产党的新闻--人民网 (Wichtige Dokumente seit dem 14. Volkskongress -- Historische Dokumente der KPCH -- Neuigkeiten der KPCH -- Bürgernetz)," people.com.cn, letzter Zugriff am 06.02.2015.
<http://cpc.people.com.cn/GB/64184/64186/66687/4494394.html>. 进一步增强公民法律意识和法制观念, [...] 促进依法治国, 努力建设社会主义法制国家. Übersetzung der Verfasserin.

¹¹⁰ "Shisida yilai zhongyao wenxian xuanbian xia -- dang de lishi wenxian jihe dangdai wenxianji -- Zhongguo gongchandang de xinwen -- renminwang."

¹¹¹ "White paper published on China's rule of law -- china.org.cn."

¹¹² "Shisida yilai zhongyao wenxian xuanbian xia -- dang de lishi wenxian jihe dangdai wenxianji -- Zhongguo gongchandang de xinwen -- renminwang."

¹¹³ "Shiwuda yilai zhongyao wenxian xuanbian xia -- dang de lishi wenxian jihe dangdai wenxianji -- Zhongguo gongchandang de xinwen -- renminwang 十五大以来重要文献选编下--党的历史文献集合当代文献集--中国共产党的新闻--人民网 (Wichtige Dokumente seit dem 15. Volkskongress -- Historische Dokumente der KPCH -- Neuigkeiten der KPCH -- Bürgernetz)," people.com.cn, letzter Zugriff am 06.02.2015.
<http://cpc.people.com.cn/GB/64184/64186/66690/4494604.html>.

¹¹⁴ Yuan, "Zhongguo 'pufa' ershi nian bitan," 150. 从法律宣传、[...] 法学教育等各个方面来看, 都可以说, 中国国家主导的法律普及工作达到了史无前例的程度. Übersetzung der Verfasserin.

auf die Arbeiter, sowie zwei der im ersten Fünfjahresplan festgelegten drei Zielgruppen, nämlich der Jugend und der Kader: Sie alle sollten das Recht studieren um ihr Leben dementsprechend zu gestalten und ihre Rechte und Interessen zu schützen. Außerdem wurde im fünften Fünfjahresplan erstmals die Bedeutung der Verbreitung von Rechtswissen unter den staatlichen Beamten zur weiteren Verrechtlichung der Administration hervorgehoben.¹¹⁵ Der aktuelle sechste Fünfjahresplan (2011 - 2015) soll bis 2015 das Rechtswissen und -Bewusstsein der chinesischen Bevölkerung unter ähnlichen Vorsätzen¹¹⁶ noch weiter vertiefen.¹¹⁷

Um die im Laufe der Jahre ständig anwachsende Zielgruppe der nationalen Rechtserziehung zu erreichen, wurde ab den späten Achtzigerjahren vermehrt auf die Verbreitung von Rechtswissen durch die Medien gesetzt. Während des ersten Fünfjahresplanes war es vor allem die Filmindustrie, die in diesem Zusammenhang eingesetzt wurde, wie ein Frühwerk des berühmten Regisseurs Zhang Yimou, *Qiuju da guansi*, belegt. Aber auch die Literatur und die Kunst fungierten bald als effiziente Vehikel zur Verbreitung von Rechtswissen: Es wurden Bücher und Zeitungen veröffentlicht, Ausstellungen organisiert, Lesungen gehalten und Wettbewerbe veranstaltet.¹¹⁸ Der zweite Fünfjahresplan von 1991 hielt erstmals die Medien als Mittel zur Rechtserziehung im Kapitel zu den Methoden der Rechtsverbreitung unter Punkt 2 fest: "Der Nutzen sämtlicher Werkzeuge zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung muss vollends ausgeschöpft werden. Das Fernsehen, das Radio und die Zeitungen sollen auf geplante Art und Weise Rechtswissen verbreiten und weiterhin die Stellung eines umfassenden Rechtserziehers einnehmen."¹¹⁹ Zu diesem Zweck sollten alle

¹¹⁵ "Zhonggong zhongyang guowuyuan zhuanfa zhongyangxuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhixuanchuanjiaoyu de di wu ge wunianguihua 中共中央、国务院转发《中央宣传部、司法部关于在公民中开展法制宣传教育的第五个五年规划》的通知 (Mitteilung der KPCH und des Staatsrates zum vom Propagandaministerium und dem Justizministerium herausgegebenen fünften Fünfjahresplan der Verbreitung von Rechtswissen unter der Bevölkerung)," WWW.GOV.CN, letzter Zugriff am 05.02.2015. http://www.gov.cn/gongbao/content/2006/content_310620.htm.

¹¹⁶ "Zhonggong zhongyang guowuyuan zhuanfa zhongyangxuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhixuanchuanjiaoyu de di liu ge wunianguihua 中共中央、国务院转发《中央宣传部、司法部关于在公民中开展法制宣传教育的第六个五年规划》的通知 (Mitteilung der KPCH und des Staatsrates zum vom Propagandaministerium und dem Justizministerium herausgegebenen sechsten Fünfjahresplan der Verbreitung von Rechtswissen unter der Bevölkerung)," WWW.GOV.CN, letzter Zugriff am 05.02.2015. http://www.gov.cn/gongbao/content/2011/content_1918911.htm.

¹¹⁷ Wang Liyan 王莉燕 und Qu Donghui 瞿栋慧, "Tigao falüyishi weihu funüquanyi 提高法律意识维护妇女权益 ([Man muss] das Rechtsbewusstsein heben um die Rechte und Interessen der Frauen zu schützen)," *Bingtuan gongyun* 兵团工运 8 (2012): 47.

¹¹⁸ Exner, "The Convergence of Ideology and the Law," 85 - 88.

¹¹⁹ "Zhonggong zhongyang, guowuyuan guanyu pizhuan zhongyang xuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin

publikumswirksamen Medien, Kunstformen und Einrichtungen dazu verwendet werden, auf kreative und abwechslungsreiche Art Rechtserziehung zu betreiben.¹²⁰ Im dritten Fünfjahresplan schien zum ersten Mal der Begriff der Massenmedien (*dazhong chuanmei*) [大众传媒] als Überbegriff für Fernsehen, Radio und Printmedien sowie als primäres Instrument zur Rechtsverbreitung auf. Gleichzeitig wurde die Bedeutung literarischer und künstlerischer Ausdrucksformen aller Art (*gezhong wenyi xingshi*) [各种文艺形式] zur weiteren Erschließung neuer rechtserzieherischen Wege hervorgehoben.¹²¹ Der vierte Fünfjahresplan betonte abermals den Nutzen der Massenmedien zur Rechtserziehung und fügte den im dritten Fünfjahresplan aufgezählten drei Medien noch das Internet als neues Medium zur Verbreitung von Rechtswissen hinzu. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit der Weiterentwicklung rechtsverbreitender Maßnahmen in den Tagesnachrichten sowie im Film und im Unterhaltungfernsehen unterstrichen.¹²² Der fünfte Fünfjahresplan rückte schließlich die Presse, das heißt Fernsehen, Radio und Printmedien, in den Fokus und übertrug ihnen die Aufgabe, "auf vielfältige, abwechslungsreiche und lebhaftige Art und Weise Rechtserziehung zu leisten."¹²³ Das Internet und besonders die darin vertretenen Online-Portale sowie Regierungsseiten wurden ebenfalls als wichtiges Medium zur Verbreitung von Rechtswissen genannt. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit aufgezeigt, neue rechtserzieherische Methoden zu finden und diese mithilfe des Internets umzusetzen.¹²⁴ Im sechsten Fünfjahresplan blieben die oben formulierten Grundsätze mehr oder weniger bestehen, dem Internet wurden allerdings noch andere neue Medien (*xinxing meiti*) [新兴媒体], wie etwa mobile Smartphone Applikationen, als innovative Instrumente zur Rechtserziehung an die Seite gestellt.¹²⁵

zhong kaizhan fazhi xuanchuan jiaoyu de di er ge wunianhua de tongzhi." 充分发挥各种宣传舆论工具的作用。电视、广播、报刊要有计划的宣传法律知识，继续健全普法宣传报道阵地。Übersetzung der Verfasserin.

¹²⁰ "Zhonggong zhongyang, guowuyuan guanyu pizhuan zhongyang xuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhi xuanchuan jiaoyu de di er ge wunianhua de tongzhi."

¹²¹ "Shisida yilai zhongyao wenxian xuanbian xia -- dang de lishi wenxian jihe dangdai wenxianji -- Zhongguo gongchandang de xinwen -- renminwang."

¹²² "Shiwuda yilai zhongyao wenxian xuanbian xia -- dang de lishi wenxian jihe dangdai wenxianji -- Zhongguo gongchandang de xinwen -- renminwang."

¹²³ "Zhonggong zhongyang guowuyuan zhuanfa zhongyangxuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhixuanchuanjiaoyu de di wu ge wunianguihua." [...] 开展形式多样、丰富多彩和生动活泼的法制宣传教育。Übersetzung der Verfasserin.

¹²⁴ "Zhonggong zhongyang guowuyuan zhuanfa zhongyangxuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhixuanchuanjiaoyu de di wu ge wunianguihua."

¹²⁵ "Zhonggong zhongyang guowuyuan zhuanfa zhongyangxuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhixuanchuanjiaoyu de di liu ge wunianguihua."

3.1.2. Entwicklung und Organisation der medialen Rechtserziehung

Die Bedeutung der Medien für die Rechtserziehung und für das gesamte chinesische Rechtssystem wurde eben in Kapitel 3.1.1 bereits angedeutet, muss an dieser Stelle jedoch nochmals unterstrichen werden: Während bereits seit der Ming Zeit ein Kommunikationstransfer über Schriftstücke und Bücher stattfand, fungierten spätestens seit der Republikzeit auch die Medien im heutigen Sinn, damals hauptsächlich in Form von Zeitungen und Filmen als Kommunikationskanal zwischen Regierung und Bevölkerung.¹²⁶ Auch in der Volksrepublik werden insbesondere seit 1979 Medien aller Art zur Verbreitung von Rechtswissen verwendet.¹²⁷ Die *People's Daily* (人民日报) [Tageszeitung des Volkes] wurde nun zum primären Vehikel der Rechtserziehung und publizierte regelmäßig vom Nationalen Volkskongress beschlossene Gesetzestexte. Gleichzeitig gründete die Regierung eigens für die Verbreitung von Rechtswissen vorgesehene Rechtszeitschriften, und neben Sammlungen von Gesetzestexten wurden auch Comicbücher herausgegeben, die bildungsfernen Teilen der Bevölkerung rechtliche Inhalte näher bringen sollten.¹²⁸ Die Autorin hält diesen Fokus auf die Medien bei der Rechtserziehung kurz nach 1978 für nicht verwunderlich: Ende der Siebziger und Anfang der Achtzigerjahre des 20. Jahrhunderts waren die Medien aufgrund eines akuten Mangels an Anwälten und sonstigem qualifizierten Rechtspersonal der einzige Weg, die Bevölkerung zumindest mit einem rechtlichen Grundwissen auszustatten, da dieses nicht durch einen Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt werden konnte. Auch später, als die Zahl derjenigen, die als rechtlicher Beistand fungieren konnten, erheblich gestiegen war, bedeutete dies aufgrund gestiegener Anwaltskosten jedoch nicht automatisch einen erleichterten Zugang zu Rechtsinformation und -beistand. Die Regierung fuhr also damit fort, ihre Rechtserziehungskampagnen in den Medien auszubauen: In den Neunzigerjahren wurden auch Film und Fernsehen zu wichtigen Transportmitteln der Rechtserziehung.¹²⁹ Benjamin L. Liebman bezeichnet in seinem im Jahr 2005 veröffentlichten Text die chinesischen Medien sogar als einen der Schlüsselakteure des chinesischen Rechtssystems.¹³⁰ Auch Stockmann und Gallagher heben die Wichtigkeit der Medien als Verbreiter von Rechtswissen in ihrem Artikel "Remote Control: How the Media Sustain Authoritarian Rule in China" als die wichtigste Quelle von Rechtswissen und -erziehung in

¹²⁶ Lee, "Media Products as Law," 441.

¹²⁷ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 210.

¹²⁸ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 210.

¹²⁹ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 210; "Media Products as Law," 442 - 443.

¹³⁰ Liebman, Benjamin L., "Watchdog or Demagogue? The Media in the Chinese Legal System," *Columbia Law Review* 105/1 (2005): 1.

China hervor."¹³¹ Den Autorinnen zufolge bezogen im Jahre 2005 über 90% der von ihnen im Rahmen einer Studie befragten Personen ihr Rechtswissen aus dem Fernsehen und über 32% aus dem Radio.¹³² Zwar bezieht sich die von Stockmann und Gallagher durchgeführte Studie lediglich auf das Arbeitsrecht und damit verbundene Rechtsfälle; andere Texte lassen jedoch auf eine ähnliche Rolle bei der Rechtserziehung in Verbindung mit anderen Gesetzen schließen.

Jegliche rechtserzieherische Maßnahme in den Medien ist eine gemeinsame Anstrengung der gesamten Regierung, die vom chinesischen Justizministerium in Peking überwacht wird.¹³³ Das Justizministerium ist in seinen Handlungen aber keineswegs uneingeschränkt, denn ihm steht der Staatsrat vor.¹³⁴ Zusätzlich wird die Rechtserziehung durch die Medien von den verschiedenen Ministerien durchgeführt: "All of the central ministries - the State Council Information Office, the CCP Central Committee General Office, the CCP Central Propaganda Department, and the CCP Central Politics and Law Commission - each have responsibilities for orchestrating print or video transmissions about law."¹³⁵ So wird zum Beispiel die Zeitschrift *Legal System Daily* vom Justizministerium und der Zentralen Kommission für Politik und Satzung der Kommunistischen Partei Chinas gleichermaßen kontrolliert. Für Publikationen und Übertragungen außerhalb von Peking sind oft Nebenstellen der zentralen Ministerien zuständig; die *Shanghai Legal System News* wird beispielsweise vom Justizministerium der Stadt Shanghai herausgegeben, das lediglich einen Zweig des chinesischen Justizministerium darstellt, und sie wird von der Shanghaier Kommission für Politik und Satzung überwacht, die ebenfalls nur eine Zweigstelle der Kommission für Politik und Satzung der Kommunistischen Partei Chinas ist.¹³⁶ Die Organisation der Rechtserziehung durch die Medien ist also ein Gemeinschaftsprojekt verschiedener Kräfte innerhalb der Regierung, ohne dass es dabei eine allein wegweisende Autorität oder einen Vermittler gibt.¹³⁷ Zusätzlich wurde seit den Neunzigerjahren des vergangenen Jahrtausends immer wieder aufgezeigt, dass die politische Führung keine unumschränkte Macht über die Medien

¹³¹ Stockmann, Daniela und Gallagher, Mary E., "Remote Control: How the Media Sustain Authoritarian Rule in China," *Comparative Political Studies* 44/4 (2011): 448.

¹³² Stockmann und Gallagher, "Remote Control," 449.

¹³³ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 211.

¹³⁴ Lee, "Media Products as Law," 443.

¹³⁵ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 211.

¹³⁶ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 212.

¹³⁷ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 215.

in der Volksrepublik besitzt. Ein wichtiger Faktor in dieser - Lee nennt es eine graduelle "Befreiung" der chinesischen Medien - ist der Markt.¹³⁸

Ende der Siebziger Jahre begann der Markt als treibende Kraft in China immer mehr an Prominenz zu gewinnen und zunehmend Druck auf alle wirtschaftlichen Bereiche Chinas und so auch auf die bis dahin rein staatlichen Medien auszuüben. Diese erfuhren in jener Zeit eine durch die wirtschaftlichen Reformen veranlasste und von der Regierung zwangsläufig unterstützte Kommerzialisierung, die sie dem Einfluss der Partei bis zu einem gewissen Grad entzog. Gleichzeitig entstanden immer mehr unterhaltungsorientierte Zeitungen, sowie Radio- und Fernsehsender, die seither um Auflagen und Einschaltquoten konkurrierten.¹³⁹

Dieser Umstand hatte erhebliche Auswirkungen auf die Rechtserziehungsmaßnahmen in den Medien: Nun ging es in erster Linie nicht nur mehr darum, Rechtswissen im Sinne der Partei zu verbreiten, sondern auch darum, Leser anzuwerben und die Konkurrenz mittels spannender und konsumentenorientierter Inhalte auszustechen.¹⁴⁰ Lee weißt jedoch entschieden zurück, dass sich die Medien in Folge dieser Kommerzialisierung ganz der Unterhaltung verschrieben und ihre Rolle als Vehikel zur Rechtserziehung aufgegeben hätten. Sie ist davon überzeugt, dass sie die Fähigkeit zur Rechtserziehung der staatlichen und quasi-staatlichen Medien noch gestärkt hätte.¹⁴¹ Der Trend in Richtung Entertainment und Sensationalismus hat der Autorin zufolge lediglich Einfluss auf ihre Form und ihre Art der Präsentation, inhaltlich stehen dahinter nach wie vor Partei und Parteilinie. Lee ist auch der Meinung, dass die Kürzung staatlicher Mediensubventionen daran nichts ändern wird, denn die Regierung verfügt darüber hinaus noch über andere Kontrollmechanismen, wie etwa die Zensur.¹⁴² Die Reform der Medien hatte niemals die Einschränkung der Parteikontrolle über die chinesischen Medien oder die Pressefreiheit in China zum Ziel¹⁴³, und obwohl die ökonomischen Bedürfnisse der verschiedenen Medien die Kommerzialisierung weiter vorantrieben als beabsichtigt, blieb die gesamte Medienlandschaft insgesamt unter der Kontrolle der politischen Führung.¹⁴⁴ Derselben Meinung ist auch Benjamin L. Liebman: "Despite this rapid growth [gemeint ist das rasche Wachstum der Medienlandschaft der vergangenen Jahrzehnte aufgrund von Privatisierung und Kommerzialisierung; Anmerkung der Autorin], virtually all major print,

¹³⁸ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 215 - 216.

¹³⁹ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 216 - 217.

¹⁴⁰ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 217.

¹⁴¹ Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 218.

¹⁴² Lee, "The Media and the Legal Bureaucracy," 217 - 219.

¹⁴³ Lin, Fen, "Dancing Beautifully, But with Hands Cuffed? A Historical Review of Journalism Formation during Media Commercialization in China," *Perspectives* 7/2 (2006): 85.

¹⁴⁴ Lin, "Dancing Beautifully," 85.

television, and radio outlets in China formally continue to be linked to the Party-state and are required to obey party directives."¹⁴⁵ Daran konnten auch die 2003 angekündigten Medienreformen nichts Wesentliches ändern, selbst wenn sie das Entstehen einiger weniger Publikationen begünstigten, die nur mehr indirekt mit dem Parteistaat verbunden waren und zunehmend über ihren eigenen Inhalt bestimmen konnten.¹⁴⁶

Die weitgehend ungeminderte Kontrolle über die chinesischen Medien nutzt die Kommunistische Partei seit Beginn der Rechtsreform dazu, rechtserzieherische Botschaften über das neu entstehende Rechtssystem an die Bevölkerung zu senden. Ein nicht unwesentlicher Teil der Empfänger dieser Botschaften sind die chinesischen Frauen.

3.2. Frauenrechtserziehung in China

Am 7. August 1995 gab der ständige Ausschuss des Staatsrates den ersten nationalen Frauenentwicklungsplan (1995 - 2000), andernorts auch Frauenentwicklungsprogramm genannt, heraus. Dieser stellte den "ersten eigens von der chinesischen Regierung entworfenen Plan zur weiteren Entwicklung der Frauen in China" dar, dessen "Veröffentlichung und Umsetzung einen großen Fortschritt im Entwicklungsvorgang der Frauen bedeutete."¹⁴⁷ Er legte sämtliche Ziele fest, die in den darauffolgenden 6 Jahren erreicht werden sollten, um die umfassende Entwicklung der Frauen in der chinesischen Gesellschaft sowie deren Gleichberechtigung zu fördern.¹⁴⁸ Seither wurden weitere zwei Frauenentwicklungspläne publiziert, die ab dem Jahr 2001 beziehungsweise 2011 dieselbe Funktion erfüllen sollten. Alle drei Pläne heben die Bedeutung der Frauenrechtserziehung in China nochmals hervor; so betont der erste Frauenentwicklungsplan in Punkt 10 beispielsweise die Notwendigkeit, "die Kenntnis des chinesischen Rechtssystems der gesamten Bevölkerung durch verschiedene Arten von Rechtserziehung zu steigern, sodass vor allem die Frauen Chinas ein gefestigtes Rechtsbewusstsein erlangen und ihre Interessen in Zukunft mit der Waffe des Rechts verteidigen können."¹⁴⁹ Der zweite

¹⁴⁵ Liebman, "Watchdog or Demagogue," 18.

¹⁴⁶ Liebman, "Watchdog or Demagogue," 19 - 20.

¹⁴⁷ "Zhongguo funüfazhangangyao (1995 - 2000) -- guanyu fulian -- renminwang 中国妇女发展纲要 (1995 - 2000年) -- 关于妇联 -- 人民网 (der Frauenentwicklungsplan (1995 - 2000) -- zum Frauenverband -- people.com)," www.people.com.cn, letzter Zugriff am 24.02.2015.
<http://www.people.com.cn/GB/99013/99041/100696/100819/6186094.html>.

¹⁴⁸ "Zhongguo funüfazhangangyao (1995 - 2000) -- guanyu fulian -- renminwang."

¹⁴⁹ "Zhongguo funüfazhangangyao (1995 - 2000) -- guanyu fulian -- renminwang." 利用多样渠道和形式，广泛深入地进行法制宣传教育，增强全民法制观念，尤其要引导、帮助广大妇女树立牢固的法律意识，

Frauenentwicklungsplan (2000 - 2010) vermerkt unter Punkt 5.3: "Die Verbreitung von Gesetzen und Bestimmungen zum Frauenrechtsschutz sollen in den nationalen Plan zur Rechtserziehung aufgenommen werden,"¹⁵⁰ damit sich "das Wissen um Gesetze und Bestimmungen zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen in der Gesellschaft stetig verbreitet"¹⁵¹ und auch "das Rechtsbewusstsein der Frauen angehoben wird, sodass sich ihre Fähigkeit zum eigenen Rechtsschutz verbessert."¹⁵² Diese Grundsätze blieben im dritten und vorläufig letzte Frauenentwicklungsplan (2011 - 2020) zum Großteil erhalten, der in Abschnitt 7 verlauten ließ: "Das Wissen über die Frauenrechte muss großflächig verbreitet werden. Um den Grad der Rechtserziehung steigern zu können, soll die Frauenrechtserziehung in den nationalen Rechtserziehungsplan aufgenommen und die Rechtserziehungsarbeit in ländlichen und städtischen Gebieten vorangetrieben werden. [Überdies] soll dem Großteil der Frauen verschiedene, spezialisierte, rechtserzieherische Aktivitäten angeboten werden."¹⁵³

Die drei nationalen Frauenentwicklungspläne haben Rechtskraft und dienen als Vorlage für lokale Frauenentwicklungspläne, die von sämtlichen Provinzen, Präfekturen und Kreisen erlassen werden. Sie übernehmen die Rolle der nationalen Aktionspläne, zu denen sich China auf der vierten Weltfrauenkonferenz im Jahre 1995 verpflichtet hat.¹⁵⁴ Aktiv an der Ausformulierung vor allem dieser lokalen Frauenentwicklungspläne¹⁵⁵ sowie an der Umsetzung der dort festgehaltenen Grundsätze sowohl in Hinblick auf die Frauenrechtshilfe als auch auf die Frauenrechtserziehung in China beteiligt ist der Allchinesische FV.

自觉利用法律武器维护自身的合法利益. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁵⁰ "Zhongguo funüfazhangangyao (2001 - 2010) 中国妇女发展纲要 (2001-2010年) (der Frauenentwicklungsplan (2001 - 2010)), "xinhuanet.com, letzter Zugriff am 24.02.2015. http://news.xinhuanet.com/ziliao/2003-09/03/content_1061214.htm. 把宣传保护妇女权益的法律法规纳入国家法制宣传教育规划. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁵¹ "Zhongguo funüfazhangangyao (2001 - 2010)." 提高维护妇女权益法律法规知识的普及率. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁵² "Zhongguo funüfazhangangyao (2001 - 2010)." 提高妇女的法律意识, 增强妇女维护自身权利的能力. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁵³ "Zhongguo funüfazhangangyao (2011 - 2020) quanwen -- Zhongguo wang 中国妇女发展纲要 (2011-2020年) 全文 -- 中国网 (der Frauenentwicklungsplan (2011 - 2020) Volltext -- china.com.cn)," www.china.com.cn, letzter Zugriff: 25.02.2015. http://www.china.com.cn/policy/txt/2011-08/08/content_23160230_6.htm. 广泛深入宣传保障妇女权益的法律知识。加大普法力度, 将保障妇女权益法律知识的宣传教育纳入全民普法规划, 推动城乡社区普法工作深入开展。面向广大妇女多渠道、多形式开展专项普法活动. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁵⁴ Lipinsky, Astrid, *Der chinesische Frauenverband: Eine kommunistische Massenorganisation unter marktwirtschaftlichen Bedingungen* (Berlin: LIT Verlag, 2006), 149.

¹⁵⁵ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 149.

3.2.1. Der Allchinesische Frauenverband

Der chinesische FV (*Zhonghua quanguo funü lianhehui* 中华全国妇女联合会) wurde am 01. April 1949 noch vor der Volksrepublik China gegründet und versteht sich als "Dachorganisation" ¹⁵⁶ und Vertreter aller chinesischen Frauenorganisationen und Einzelfrauen gleichermaßen, wie Astrid Lipinsky in ihrem Buch *Der chinesische Frauenverband: Eine kommunistische Massenorganisation unter marktwirtschaftlichen Bedingungen* schreibt. Zum Wirken des FVs, so Lipinsky, zählt das Herausgeben verschiedenster Printmedien, die Mitarbeit an neuen Gesetzen und Verordnungen und das Repräsentieren aller Frauen Chinas, auch bei offiziellen und internationalen Tagungen beispielweise der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen. All diese Aufgaben erledigt er stets unter der Führung der Kommunistischen Partei.¹⁵⁷ Damit stellt der FV eine wichtige Verbindung zwischen Gesellschaft und politischer Führung dar, wie auch die chinesische Forscherin Li Yu (李昱) feststellt: "Der Frauenverband unseres Landes stellt das Verbindungsglied zwischen Partei und Regierung auf der einen Seite und den Masse der chinesischen Frauen auf der anderen Seite dar, er ist eine wichtige gesellschaftliche Säule der chinesischen Regierung, die eine glorreiche Mission zu schultern hat."¹⁵⁸ In dieser Funktion ist der FV stets dazu verpflichtet, die chinesische Regierung in allen Dingen zu unterstützen; Li Yu nennt in ihrem Artikel das Beispiel der chinesischen Wanderarbeiterinnen, die in den fremden Städten aufzufangen, zu stabilisieren und ihr Potential zu maximieren eine Hauptverantwortung des chinesischen FV darstellt.¹⁵⁹ Doch der FV ist nicht nur für wirtschaftlich besonders benachteiligte chinesische Frauen wie beispielsweise die Wanderarbeiterinnen oder Frauen in ärmeren, ländlichen Gebieten verantwortlich, sondern für alle chinesischen Frauen.¹⁶⁰ Die primäre Verantwortung des FVs liegt dabei in der Vertretung

¹⁵⁶ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 18.

¹⁵⁷ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 18.

¹⁵⁸ Li Yu 李昱, "Nüxing nongmingong de 'rongcheng' kunjing yu sixiangzhengzhi jiaoyu shijian 女性农民工的'融城'困境与思想政治教育实践," (Das Dilemma der weiblichen Wanderarbeiterinnen in den großen, finanzstarken Städten und deren ideologische und politische Erziehung in der Praxis) *Journal of Jishou University, Social Sciences Edition* 吉首大学学报, 社会科学版 31/5 (2010): 117. 我国妇联组织是党和政府联系妇女群众的桥梁个纽带, 是国家政权的重要社会支柱, 肩负着光荣使命. Überstezung der Autorin.

¹⁵⁹ Li, "Nüxing Nongmingong," 117.

¹⁶⁰ Jiang Yan 姜燕, "Tantao nongcun 'liushou funü' de sixiang zhengzhi wenti 探讨农村'留守妇女'的思想政治问题 (Die Erforschung einiger ideologischer und politischer Probleme die "rural left behind women" betreffend)," *Beijing nongye saxue xuebao, shehuikexueban* 北京农业大学学报, 社会科学版 10/6 (2012): 8 - 10.

und im Schutz der Rechte und Interessen der Frauen in China, die durch die Frauenrechtsarbeit umgesetzt werden sollen.

3.2.1.1. Die Frauenrechtsarbeit des Frauenverbandes

Der abschließende Satz der allgemeinen Grundsätze der Frauenverbandssatzung legt seit 1993¹⁶¹ und folglich genauso in den Satzungen von 1998, 2003 und 2008 den wichtigsten Auftrag des Allchinesischen FV in Bezug auf die Frauen Chinas mit den folgenden Worten fest: "Die grundlegende Pflicht des FVs ist: die Vertretung und der Schutz der Rechte und Interessen der Frauen und die Förderung der Gleichberechtigung in China."¹⁶² Der Inhalt, das Ziel und gleichzeitig die Verantwortung des FVs und seiner Rechtsarbeit bestehen demnach in der Vertretung und dem Schutz der Frauenrechte sowie dem Vorantreiben der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau.¹⁶³ Auch Lipinsky sieht im Frauenrechtsschutz die Hauptaufgabe des Allchinesischen FV: "Als zentrale Amtspflicht ist der Rechtsschutz in den Satzungen seit 1983 präsent, also seit Beginn der nachkulturevolutionären chinesischen Verrechtlichung."¹⁶⁴ Die drei wichtigsten Ansprechpartner für den FV sind dabei erstens die Regierung, die aktiv dazu angehalten werden muss, die eigenen Bestimmungen und Gesetze auch einzuhalten, zweitens die Bevölkerung, die mithilfe der Medien auf die Probleme innerhalb der Gesellschaft aufmerksam gemacht werden muss, und drittens der FV selbst, dessen Funktionäre stets auf dem neuesten Stand des Frauenrechtsschutzes sein müssen.¹⁶⁵

Die Frauenrechtsarbeit besteht demnach laut Lipinsky aus drei Teilen: "Für den Frauenverband ist die Rechtserziehung die Basis (*jichu*) der Frauenrechtsarbeit, die Rechtsetzung der Schlüssel (*guanjian*) und die Umsetzungskontrolle die Garantie (*baozhang*)."¹⁶⁶ Während die Lobbyarbeit für neue Frauenrechtsgesetze sowie die Umsetzungskontrolle zu den neueren Aufgabenbereichen der Frauenrechtsarbeit zählen, ist die Verbreitung von Rechtswissen schon seit den 1950er Jahren ein sehr wichtiger Teil des

¹⁶¹ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 158.

¹⁶² "Zhonghuaquanguo funülianhehui zhangcheng (1993 - 09 - 06) -- Zhongguo wang 中华全国妇女联合会章程 (1993 - 09 - 06) -- 中国网 (Die Satzung des Allchinesischen Frauenverbandes (1993 - 09 - 06) -- china.com.cn)," www.china.com.cn, letzter Zugriff 26.03.2015.
http://www.china.com.cn/aboutchina/txt/2008-09/28/content_16551989.htm. 妇女联合会的基本职能是：代表和维护妇女权利，促进男女平等。 Übersetzung der Verfasserin.

¹⁶³ Xia und Gao, "Fulianzuzhi Weihu Funürenquan," 13.

¹⁶⁴ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 158.

¹⁶⁵ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 158 - 159.

¹⁶⁶ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 162.

Programms des chinesischen FV.¹⁶⁷ Die Frauenrechtserziehung richtet sich als präventive Rechtsbildung zur Vermeidung zukünftiger Rechtsverletzungen an die gesamte chinesische Gesellschaft und an potentiell betroffene Frauen. Zu diesem Zweck wurden zu jedem der nationalen Fünfjahrespläne vom FV eigene Richtlinien erlassen. Zum fünften Fünfjahresplan beispielsweise entwarf der FV den "Fifth Five-year Plan for Law Knowledge Publicity and Education among Women's Federations at all Levels (2006 - 2010)"¹⁶⁸ und bildete dazu eine eigens eingerichtete Führungsgruppe, die für die Implementierung dieses Plans verantwortlich war. Dieser sah zahlreiche rechtserzieherische Aktivitäten vor: Neben einfachen Rechtskursen und rechtsspezifischen Trainingseinheiten wurden auch Rechtswissens-Wettbewerbe angeboten; sämtliche Medien wurden mobilisiert um auf bestehende Frauenrechtsprobleme innerhalb der chinesischen Gesellschaft aufmerksam zu machen. Die wichtigsten Frauenzeitschriften gaben auf eine weibliche Leserschaft zugeschnittene Rechtskolumnen in Auftrag. Zu besonderen Anlässen, wie etwa dem Internationalen Frauentag oder dem Welt-AIDS-Tag, wurden zusätzliche rechtserzieherische Aktivitäten initiiert. In Zusammenarbeit mit dem Justizministerium wurden 2008 außerdem zwei Kampagnen unter den Schlagworten "Peaceful Home for Migrant Women" sowie "Millions of Women Study Laws"¹⁶⁹ durchgeführt. Das Jahr 2006 wurde zum "Law Publicity Year" ernannt, das - wie der Name schon sagt - ganz im Zeichen des FRSGs und dessen Verbreitung stehen sollte.¹⁷⁰ In der Provinz Shandong wurden, um ein weiteres Beispiel zu nennen, zur selben Zeit im Rahmen der *Pingan Jiating* (平安家庭) [eine friedvolle Familie] Kampagne neben zahlreichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Vorlesungen eigens eine Rechtsdienst-Hotline, ein Notrufsystem sowie einige Rechtshilfezentrum eingerichtet; außerdem wurde ein Kollegialgericht für den Frauenrechtsschutz organisiert. Ziel all dieser Bemühungen war allein die Eindämmung von- und Vorbeugung gegen häusliche Gewalt.¹⁷¹ Die Anzahl und Vielfältigkeit dieser Aktivitäten und Kampagnen ist keineswegs unüblich oder auf den fünften Fünfjahresplan beschränkt;¹⁷² Die rechtserzieherischen Maßnahmen des FVs werden immer mit großem organisatorischen Aufwand betrieben: So werden unter

¹⁶⁷ Liu, Jia, "Helping Women Understand the Law," *Women* 3 (2009), 78.

¹⁶⁸ Liu, "Helping Women Understand the Law," 78.

¹⁶⁹ Liu, Jia, "Helping Women Understand the Law," 79.

¹⁷⁰ Liu, Jia, "Helping Women Understand the Law," 78 - 79.

¹⁷¹ Na Huili 那慧丽, "Weirao liu jiehe zhashi tuijin 'pingan jiating' chuangjian 围绕六结合扎实推进'平安家庭' 创建 (Die rund um die sechste Plenarsitzung des Frauenverbandes geplante konsequente Durchsetzung der beschlossenen *pingan jiating*-Kampagne)," *Zhongguo fuyun* 中国妇运 (Chinese Women's Movement) 12 (2011): 36.

¹⁷² Zum sechsten Fünfjahresplan siehe Wang und Qu, "Tigao falüyishi," 47.

anderem Fotoausstellungen veranstaltet, Broschüren und Faltblätter ausgegeben, Berichte fürs Fernsehen gedreht, Hausbesuche abgestattet, Telefonhotlines¹⁷³ sowie Rechtskurse und Rechtserziehungstrainings eingerichtet. Auch wurden im Rahmen der Rechtsschutzbemühungen des FVs auf sämtlichen Ebenen zahlreiche Rechtsschutzeinrichtungen, darunter Rechtsberatungsstellen, Rechtsinformationszentren, Anwaltsbüros und Schlichtungsgremien, etabliert.¹⁷⁴ Mitglieder des FVs, die sich bei der Frauenrechtsarbeit und der Rechtserziehung besonders verdient gemacht haben, wurden entsprechend ausgezeichnet und geehrt.¹⁷⁵ Intensiviert werden diese rechtserzieherischen Bemühungen von Seiten des FVs jeweils nach dem Erscheinen neuer Gesetze; Lipinsky nennt hier als Beispiel das Ehegesetz von 2001.¹⁷⁶ Im Analyseteil dieser Arbeit wird sich zeigen, ob es sich beim FRSG und dessen Darstellung in den Medien genauso verhält, und ob die Frequenz der Artikel, die sich auf dieses spezielle Gesetz beziehen, nach der Verabschiedung beziehungsweise der Revision desselben besonders hoch war, um die neuen Inhalte und deren korrekte Interpretation so rasch wie möglich zu verbreiten.

Dem FV geht es bei der von ihm geleisteten Rechtserziehung nicht nur darum, den Frauen ihre eigenen Rechte inhaltlich näherzubringen, um sie zum individuellen aktiven Selbstschutz mit rechtlichen Mitteln zu animieren, sondern auch darum, mittels moralisch orientierter Rechtserziehung ein Umdenken der gesamten Bevölkerung zu erwirken und ein erhöhtes kollektives Bewusstsein für Themen wie Gender, Gleichberechtigung und Geschlechterdiskriminierung zu erwecken. Das Ziel der Rechtserziehung durch den FV besteht also nicht nur in der Vermittlung der drei Prinzipien "das Gesetz studieren, das Gesetz achten und die Gesetze anwenden"¹⁷⁷, oder alternativ "das Gesetz verstehen, das Gesetz kennen und das Gesetz achten"¹⁷⁸, sondern lautet voll ausformuliert:

¹⁷³ Ran Renshu 冉仁淑, "'12338' Rexian ba weiquanfuwu songdao jia '12338'热线把维权服务送到家 (Die "12338" Hotline bringt den Rechtsschutzdienst direkt nach Hause)," *Bingtuan gongyun* 兵团工运 6 (2011): 42.

¹⁷⁴ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 162 - 165; 170 - 172; 174 - 175.

¹⁷⁵ Gao Jianping 高剑平 und Dai Xijun 代西俊, "Jinguo fengcai 巾帼风采 (Herausragende weibliche Präsenzen)," *Bingtuan gongyun* 兵团工运 2 (2009): 32.

¹⁷⁶ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 163.

¹⁷⁷ Liu Dan 刘丹 et. al., "Sishier tuan fulian kaizhan pufa dushu hudong 四十二团妇联开展普法读书活动 (Das 42. Regiment des Frauenverbandes organisiert eine Leseveranstaltung zum Zwecke der Rechtserziehung)," *Bingtuan gongyun* 兵团工运 2 (2009): 46. 学法、守法、用法. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁷⁸ Zhang Huping 张虎平, "Kaizhan pufa xuanchuan tigao weiquan yishi 开展普法宣传提高维权意识 (Die Verbreitung von Rechtswissen vorantreiben um das Rechtsbewusstsein [der Bevölkerung] zu erhöhen),"

*Die auf die Gesamtbevölkerung abzielende Rechtserziehung soll den Schwerpunkt auf die Steigerung der moralischen Qualität sowie des Rechtsbewusstseins legen, [...] und soll des Weiteren die Frauen darin anleiten, auf rationale und geordnete Weise ihre Forderungen zu stellen und ihre Rechte und Interessen zum Ausdruck zu bringen, sowie ihre Selbstwahrnehmung in Bezug auf das Studium, die Einhaltung und die Bewahrung des Rechts zu steigern.*¹⁷⁹

Den Frauen und, wie vom FV selbst oft in diesem Zusammenhang betont, den chinesischen Familien und folglich auch den Männern,¹⁸⁰ soll also nicht nur das Studium der Gesetzestexte und der praktische Gebrauch von Recht nahegebracht werden, sondern auch die entsprechende vom FV und der Partei abgesegnete Haltung, die nötig ist, um für die eigenen Rechte einzutreten. Ziel all dieser Bemühungen ist zweifelsohne die Stärkung der Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft durch die Herausbildung eines neuen Selbstverständnisses der chinesischen Frau, das geprägt ist von den *sizi* [四自], den "vier Selbst": "Selbstachtung, Selbstvertrauen, Selbstständigkeit und Selbststärkung."¹⁸¹

Der FV spielt nicht nur in Hinblick auf die theoretische Frauenrechtserziehung, sondern auch auf die praktische Frauenrechtshilfe eine aktive Rolle in der chinesischen Gesellschaft. Er ist sogar gesetzlich dazu aufgefordert, Frauen im Bedarfsfall rechtlichen Beistand zu leisten, wie die Paragraphen 53 und 54 des FRSGs festlegen:

§ 53 [...] *Sollten die gesetzlich festgelegten Rechte und Interessen einer Frau verletzt werden, so kann bei einer Frauenorganisation Beschwerde eingereicht werden. Die betreffende Frauenorganisation ist dann dazu verpflichtet, die verletzten Rechte und Interessen dieser Frau zu schützen und hat das Recht, die entsprechenden Abteilungen und Einheiten dazu aufzufordern und sie dabei zu unterstützen, die Angelegenheit zu untersuchen und sich ihr*

Bingtuan gongyun 兵团工运 5 (2012): 37. 懂法、知法、守法. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁷⁹ Xia und Gao, "Fulianzuzhi weihu funürenquan," 17. 对一般社会公众的宣传重在提高道德素养和法律意识, [...] 引导妇女合理有序地反映诉求、表达利益, 提高法学、守法、护法的自觉性. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁸⁰ Na, "Weirao liu jiehe," 36. sowie Liu, "Sishier tuan fulian," 46 und Xia und Gao, "Fulianzuzhi weihu funürenquan," 17.

¹⁸¹ Zhang Huping 张虎平, "Gaohao huodong tixian guanhuai 搞好活动 体现关怀 (Die Aktionen gut abwickeln und dabei Fürsorglichkeit verkörpern)," *Bingtuan gongyun* 兵团工运 9 (2012): 47. 自尊、自信、自立、自强. Übersetzung der Verfasserin.

anzunehmen. Diese Abteilungen und Einheiten müssen dieser Aufforderung dem Gesetz entsprechend Folge leisten und Rede und Antwort stehen.¹⁸²

§ 54 [...] Frauenorganisationen sollten in ihren Rechten verletzten Frauen, die bei der Durchsetzung einer Klage nach Hilfe verlangen, unterstützen. Der chinesische FV beziehungsweise andere betroffene Frauenorganisationen können im Falle einer Frauenrechtsverletzung diese über die Massenmedien enthüllen und kritisieren; sie haben ebenfalls das Recht die betreffenden Abteilungen dazu aufzufordern, die Angelegenheit dem Gesetz entsprechend zu untersuchen und sich ihrer anzunehmen.¹⁸³

Chinesische Frauenorganisationen, und darunter vor allem FV, werden im FRSG wiederholt als wichtigster Ansprechpartner für Frauen hervorgehoben, vor allem auch was deren Unterstützung nach einer Rechtsverletzung und ihren Beistand bei Rechtsverfahren angeht. Er begleitet Frauen, die in ihren Rechten verletzt wurden, auf ihrem Weg in den Gerichtssaal und hilft ihnen dabei, das Rechtssystem zu ihren Gunsten zu nützen.¹⁸⁴ Der FV hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, die Medien auf begangene Frauenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Fall zu ziehen und damit den Ausgang des Konfliktes positiv zu beeinflussen. Überdies ist der FV nicht nur im FRSG erwähnt, sondern auch an anderen Stellen Gegenstand von Gesetzestexten,¹⁸⁵ was ihm erheblichen politischen und fachlichen Einfluss verleiht; legislative Kompetenz hat er allerdings keine. Er fungiert lediglich ab und zu als Mitautor verschiedenster Rechtsmitteilungen, die Frauen oder Kinder betreffen.¹⁸⁶ Auch versteht er sich als richtungsweisender Berater was anstehende Ersterlassungen oder nötige Revisionen von für

¹⁸² Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 37. 第五十三条 [...] 妇女的合法权益受到损害的, 可以向妇女组织投诉, 妇女组织应当维护被损害妇女的合法权益, 有权要求并协助有关部门或者单位查处。有关部门或者单位应当依法查处, 并予以答复. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁸³ Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 38. 第五十四条 [...] 妇女组织对于受害妇女进行诉讼需要帮助的, 应当给予支持。妇女联合会或者相关妇女组织对损害特定妇女群体利益的行为, 可以通过大众传播媒介揭露、批评, 并有权要求有关部门依法查处. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁸⁴ Wang, Zheng, "Gender, employment and women's resistance," in *Chinese Society, Change Conflict and Resistance*, herausgegeben von Elizabeth J. Perry und Mark Selden (London and New York: Routledge Curzon, 2003), 166.

¹⁸⁵ Beispielsweise im Ehegesetz der VRC, im Geburtenplanungsgesetz, in den Fünfjahresplänen zur Verbreitung von Rechtswissen und im Frauenentwicklungsprogramm.

¹⁸⁶ Lipinsky, *Der chinesische Frauenverband*, 127 - 129.

Frauen wichtigen Gesetzen betrifft, wie zum Beispiel bei der Revision des FRSGs im Jahr 2005, bei dessen Zustandekommen der FV eine aktive Rolle gespielt hat.¹⁸⁷

3.2.2. Die Frauenrechtsarbeit und die Medien

Ein beträchtlicher Teil der Rechtserziehung durch den FV wird im direkten Kontakt mit der Bevölkerung umgesetzt, wie etwa bei Hausbesuchen, Vorlesungen und Beratungsgesprächen; eine noch viel größere Anzahl von Frauen erreicht der FV jedoch durch die Medien, vor allem durch sein eigenes Verlagshaus. Der *Women of China* Verlag (*Zhongguo funü chubanshe*) [中国妇女出版社] wurde 1981 gegründet und hat seither unter der Anleitung und Führung des chinesischen FV eigenen Angaben zufolge über 3000 Bücher und Zeitschriften publiziert. Die Gegenstände dieser Publikationen variieren zwar, umkreisen aber stets frauen- und kinderrelevante Themen. Das selbst gesetzte Ziel dieses Verlags ist es "der Masse der chinesischen Frauen die Augen zu öffnen, ihr Wissen zu erweitern, ihnen Mut zu machen und, ihre Fertigkeiten zu steigern."¹⁸⁸ Zu den wichtigsten rechtsbezogenen Veröffentlichungen des *Zhongguo Funü* Verlags zählen vor allem das gleichnamige, halbmonatlich publizierte, chinesischsprachige Magazin *Zhongguo Funü* [中国妇女] sowie sein seit 1999 erscheinender Rechtsratgeber, *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* [中国妇女法律帮助]. Es sind neben Fernsehen und Internet vor allem diese beiden Magazine, durch das der FV auf immer wieder neue Weise versucht, das Niveau des Rechtswissens und -bewusstseins in der Bevölkerung weiter anzuheben.¹⁸⁹ Außerdem stellen sie das Sprachrohr dar, mithilfe dessen der FV von seinem Recht Gebrauch macht, Frauenrechtsfälle durch mediale Veröffentlichung und die damit verbundene Anregung des öffentlichen Diskurses zu lösen. Dieses Phänomen hat seit dem Erscheinen der englischsprachigen Ausgabe der *Women of China* sogar internationale Ausmaße erreicht.¹⁹⁰ Durch die Erfüllung dieser Funktionen haben der *Zhongguo Funü* Verlag und seine Publikationen in China bereits einen großen Beitrag im Aufbau und in der Entwicklung der Gesellschaft geleistet.¹⁹¹

¹⁸⁷ Xia und Gao, "Fulianzuzhi weihu funürenquan," 15 - 16.

¹⁸⁸ "Zhongguo funü chubanshe -- benshe jianjie 中国妇女出版社 -- 本社简介 (Das Verlagshaus Women of China -- Kurzvorstellung des Verlages)," *Zhongguo funü chubanshe* 中国妇女出版社, letzter Zugriff 27.02.2015. <http://www.womenbooks.com.cn/Page/About.asp>. 帮助广大妇女开阔眼界、增长知识, 陶冶情操, 提高修养. Übersetzung der Verfasserin.

¹⁸⁹ Xia und Gao, "fulianzuzhi weihu funürenquan," 18.

¹⁹⁰ Xia und Gao, "fulianzuzhi weihu funürenquan," 12 -13.

¹⁹¹ Xia und Gao, "Fulianzuzhi weihu funürenquan," 12 - 13.

4. Theoretischer Ansatz: Die Rechtserziehung als Hinweis auf die Intention des Gesetzgebers

Nachdem bereits im vorangegangenen Kapitel auf die Funktion der Medien im chinesischen Rechtssystem und auf die mediale Rechtserziehung eingegangen wurde, soll im Folgenden der aus bisher zu diesem Thema publizierten Texten abgeleitete theoretische und methodische Zugang in dieser Arbeit zu rechtserzieherischen Medientexten als Indikator einer gesetzgeberischen Intention diskutiert werden.

4.1. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit medialer Rechtserziehung

Die Analyse rechtserzieherischer Botschaften in den chinesischen Medien ist ein Feld, mit dem sich in den vergangenen Jahren mehrere Forscher, darunter auch Ethan Michelson, Sida Liu und Tahirih V. Lee, auseinandergesetzt haben. Lius Artikel aus dem Jahr 2003 nennt sich "With or without the Law: The Changing Meaning of Ordinary Legal Work in China, 1979 - 2003", Michelsons Artikel hingegen stammt aus dem Jahr 2008 und trägt den Titel "Dear Lawyer Bao: Everyday Problems, Legal Advice, and State Power in China". Beide stützten sich in ihren Arbeiten auf Sally. E. Merrys theoretischen Ansatz eines rechtlichen, moralischen und therapeutischen Diskurses, der, wenngleich auf in den USA durchgeführten Studien basierend, durchaus auch im chinesischen Kontext Gültigkeit besitzt, wie Michelson und Liu in ihren Artikeln auf unterschiedliche Art und Weise aufzeigen. Nach einer Darstellung von Merrys Zugang und den darauf aufbauenden Untersuchungen von Liu und Michelson werden zwei Texte von Tahirih V. Lee aus den Jahren 2000 und 2011 behandelt und im Anschluss von deren Überlegungen zu den Aufgaben der Medien in der chinesischen Rechtserziehung zu Fragestellung und Methodik der vorliegenden Arbeit übergeleitet.

4.1.1. Analyse von Rechtskolumnen: "With or Without the Law" und "Dear Lawyer Bao"

In ihrem Artikel "With or without the Law: The Changing Meaning of Ordinary Legal Work in China, 1979 - 2003", erschienen 2003 in Margaret Woos und Mary Gallaghers *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*, analysiert Sida Liu Rechtskolumnen der Zeitschrift *Minzhu Yu Fazhi* (民主与法制) [Demokratie und Rechtssystem] und untersucht, ob und wie sich die Rechtserziehung in der VRC vor dem Hintergrund der chinesischen Rechtsreform verändert hat. Durch die Öffnung gegenüber westlichem Recht kommt es laut Liu zu einer Annäherung der europäischen Tradition nach Max Weber und der amerikanischen Tradition, der die Autoren der *Amherst School* folgen. Weber argumentiert, dass das Rechtssystem europäischer Länder mit der zusehenden Entwicklung des Kapitalismus immer rationaler und formeller geworden ist, bis sich schließlich ein Spalt zwischen Recht und Gesellschaft aufgetan hat. Die Anwälte und Rechtsexperten als Bewohner dieser neuen, abgespaltenen Welt mit seiner eigenen Sprache und Logik werden nun zu Vermittlern, die der "Normalverbraucher" an speziellen Orten aufsuchen kann, um sich beraten zu lassen. Recht entsteht aber nach der Überzeugung der Autoren der *Amherst School* nicht nur an solch hochhoffiziellen Plätzen wie Gerichtshöfen, Anwaltskanzleien oder Strafverfolgungsbehörden, sondern auch durch gesellschaftliche Interaktionen im alltäglichen Leben. Sie sind der Meinung, dass dort, wo sich Recht und Gesellschaft im alltäglichen Leben treffen und miteinander interagieren, das Rechtsbewusstsein der Menschen entsteht. Der Fokus der *Amherst School* liegt vor allem darauf, zu analysieren, wie sich das Recht im alltäglichen Leben bemerkbar macht und welche Sprache Anwälte, Richter und sonstiges Rechtspersonal verwenden, um der breiten Masse das Thema Recht näherzubringen.¹⁹² Beide der eben genannten Auffassungen sind auf die von Liu analysierte Rechtskolumne anwendbar, denn im China der fortschreitenden Rechtsreformen machen sich beide Strömungen gleichzeitig bemerkbar; auf der einen Seite die Rationalisierung des Rechts und auf der anderen Seite die Neuformung des Rechtsbegriffs durch die zunehmende Interaktion zwischen Rechtsexperten und der Bevölkerung: "The evolution of this column over twenty-five years witnessed not only the formal rationalization

¹⁹² Liu, Sida, "With or without the Law: The Changing Meaning of Ordinary Legal Work in China, 1979 - 2003," in *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*, herausgegeben von Margaret Y. K. Woo und Mary E. Gallagher (Cambridge, New York: Cambridge University Press. 2011), 236 - 239.

of Chinese law and its gradual detachment from society after 1979, but also the interactions between legal professionals and ordinary citizens and the changing meaning of law as constructed through these public correspondences."¹⁹³ Zusätzlich stützt Liu ihre Analyse auf die schon zuvor erwähnten Theorien von Sally E. Merry, die im Zusammenhang der Rechtserziehung drei Arten von Diskurs identifiziert: den rechtlichen, den moralischen und den therapeutischen Diskurs.¹⁹⁴

Im Rahmen ihrer Analyse, bei der sie sich wie erwähnt auch auf Merry stützt, konnte die Autorin feststellen, dass die fortschreitende Rechtsreform in China in verschiedener Hinsicht große Auswirkungen auf die Rechtserziehung hat: Zuallererst veränderte sich im Laufe der Jahre vor allem die Art der in den Kolumnen und Leserbriefen angesprochenen rechtlichen Probleme. Während nämlich zu Beginn der Rechtsreform in China vor allem strafrechtliche Fälle behandelt wurden, ist ab Mitte der Achtziger eine Steigerung der Anzahl und der inhaltlichen Differenzierung der behandelten zivilrechtlichen Fälle festzustellen: Die meisten betrafen das Familien- und Erbrecht, aber auch das Arbeitsrecht, sowie Fragen zu Schulden und Anleihen. Während der Neunzigerjahre und über die Jahrtausendwende hinaus änderte sich an dieser Zusammensetzung vergleichsweise wenig.¹⁹⁵ Liu folgert daher, dass die rasche legislative Entwicklung Chinas auf die inhaltliche Ausrichtung der Rechtserziehung nicht immer einen direkten Einfluss hatte.¹⁹⁶ Von der fortschreitenden Rechtsreform in hohem Maße beeinflusst wurde hingegen die Sprache der die Kolumnenbeiträge verfassenden Anwälte. Während sie in den frühen Jahren im Bereich einer moralischen Argumentation bewegten, so wurden ihre Formulierungen und die dahinter zu vermutenden Einstellungen später sehr viel sachlicher und sie bedienten sich mehr und mehr des rechtlichen Diskurses:¹⁹⁷ Diese Tendenz, in der sich Webers Theorie von der Rationalisierung und Formalisierung des Rechtssystems widerspiegelt, verstärkte sich im Laufe der Jahre so sehr, dass sich die Kolumnenanwälte schließlich nur mehr auf das Zitieren von Gesetzestexten beschränkte und gar nicht mehr versuchten, ihre rechtserzieherischen Hinweise in den kulturellen, sozialen und politischen Kontext der Leser zu stellen: "the lawyers' advice often became a cold 'vending machine' detached from ordinary life."¹⁹⁸ Liu sieht darin die von Weber beschriebene

¹⁹³ Liu, "With or without the Law," 240.

¹⁹⁴ Liu, "With or without the Law," 239.

¹⁹⁵ Liu, "With or without the Law," 243 - 245.

¹⁹⁶ Liu, "With or without the Law," 246.

¹⁹⁷ Liu, "With or without the Law," 245 - 249

¹⁹⁸ Liu, "With or without the Law," 235.

Spaltung zwischen Recht und Gesellschaft, aus der ihrer Meinung nach auch in China noch sehr viele Probleme erwachsen werden.¹⁹⁹

Ethan Michelson hat in seinem 2008 publizierten Artikel "Dear Lawyer Bao: Everyday Problems, Legal Advice, and State Power in China" eine Rechtskolumne aus der *Beijing Evening News* analysiert. Diese wurde von 1989 bis 1999 mit großem Erfolg und dem Ziel, die Bevölkerung in Zeiten umfassender rechtlicher Reformen mit dem Thema Recht vertraut zu machen, publiziert. Der Namensvetter des Kolumnenanwalts Bao war ein hochrangiger Gelehrter und Beamtenrichter aus dem elften Jahrhundert, der meist auf Seiten der Armen und Bedürftigen für die Gerechtigkeit eintrat, auch wenn es einen gewissen Grad an Widerstand gegen die Anweisungen der kaiserlichen Regierung bedeutete.²⁰⁰ Es wäre demnach, so Michelson, auch die Aufgabe seines Alter Egos aus der *Beijing Evening News* gewesen, der Bevölkerung die Waffe des Rechts bestärkend zur Seite zu stellen, selbst wenn die Möglichkeit bestand, dass sie diese gegen die Regierung wenden könnten. Er veranschaulicht in seinem Artikel, wie die *Lawyer Bao*-Kolumne scheinbar Hilfestellung leistet, dabei aber stets die Interessen der Regierung vertritt. Die rechtlichen Themen, die in der Kolumne von Richter Bao behandelt werden, sind weit gefächert und drehen sich vor allem um Arbeit, Ehe und Familie, ökonomische Zwistigkeiten, Unfälle und kleinere strafrechtliche Angelegenheiten. Ein Großteil der besprochenen Fälle betrifft die *danwei* [单位], die Arbeitseinheit, deren Einfluss trotz eines im Laufe der Neunzigerjahre einsetzenden Zersetzungsprozesses selbst damals noch weit über den Arbeitsplatz hinausging und der sich durch sämtliche Bereiche des Lebens zog. Ein anderer beträchtlicher Teil dreht sich um die Bevölkerungskontrolle, wie etwa die Familienplanung oder das Haushaltsregistrierungssystem. Die *danwei* und diverse Mechanismen der Bevölkerungskontrolle waren zu jener Zeit die wichtigsten Instrumente der Regierung zur Verwaltung der Bevölkerung, so Michelson.²⁰¹ Im Laufe seines Artikels zeigt er mittels einer Inhaltsanalyse auf, wie Richter Bao in seiner Kolumne versucht, diese Institutionen zu schützen und eventuelle Kritik von ihnen abzuwenden. Er argumentiert, dass Bao sich bei seinen Ausführungen stets im Rahmen dreier Bereiche bewegt, nämlich denen der rechtlichen, der moralischen und der therapeutischen Argumentation und beruft sich dabei genau wie Sida Liu auf den theoretischen Ansatz von Sally E. Merry.²⁰² Diese drei Argumentationen verfolgt

¹⁹⁹ Liu, "With or without the Law," 264.

²⁰⁰ Michelson, Ethan, "Dear Lawyer Bao: Everyday Problems, Legal Advice, and State Power in China," *Social Problems* 55/1 (2008): 48.

²⁰¹ Michelson, "Dear Lawyer Bao," 49 - 55.

²⁰² Michelson, "Dear Lawyer Bao," 55 - 56.

Michelson bei seiner Analyse der *Dear Lawyer Bao* Kolumne und unterteilt Baos Ratschläge in drei Kategorien: in ermutigende Ratschläge, die dem Bittsteller juristisch gesehen Recht geben beziehungsweise ihn dazu ermutigen, einen Anwalt hinzuzuziehen, in sachgemäße, sozusagen neutrale Antworten und in entmutigende Hinweise, die entweder dem Bittsteller selbst die Schuld zuweisen oder ihm raten, das Problem außergerichtlich zu lösen. Der Großteil der Antworten Baos zählt schlussendlich zur ersten und zweiten Kategorie; lediglich neun Prozent fallen in die dritte und letzte Kategorie. Michelson stellt auch fest, dass Bao sich bei fast allen ermutigenden Ratschlägen auf die rechtliche Argumentation beruft, er bei den entmutigenden Antworten hingegen auf alle drei Argumentationen zurückgreift - etwa um die Ansprüche der Bittsteller zu entwerten, sie zu verunsichern oder ihnen ins Gewissen zu reden und sie letztlich doch noch dazu zu bringen, keine rechtliche Lösung zu verfolgen, um die gesellschaftliche Stabilität nicht zu gefährden. Michelson hält dieses Verhalten für keinen Einzelfall, sondern für ein sehr häufiges Phänomen unter chinesischen Kolumnen- und praktizierenden Anwälten, die sich mit unliebsamen weil riskanten Anfragen, zu besonders kritischen Themen wie Bevölkerungskontrolle, Arbeitskonflikte, Delogierungen oder strafrechtliche Angelegenheiten, konfrontiert sahen.²⁰³ Der fiktive Anwalt Bao versuchte laut Michelson solche problematische Anfragen im Sinne der Partei zu regeln, während er jedoch gleichzeitig den Anforderungen seiner Leser und seiner Zeitung genügen musste: "For ten years Lawyer Bao worked to balance competing and contradictory needs: the political needs of the CCP, the commercial needs of newspapers, and the justice needs of aggrieved individuals."²⁰⁴ Auf diese Weise wirkte diese Kolumne in den Neunzigerjahren zwar im Sinne der chinesischen Führung, stattete seine Leser jedoch gleichzeitig mit dem nötigen rechtlichen Wissen aus, um den Staat eines Tages doch herausfordern zu können.²⁰⁵

4.1.2. Sally E. Merrys *Getting Justice and Getting Even*

Sally E. Merrys Theorie über den rechtlichen, den moralischen und den therapeutischen Diskurs, wurde im Jahre 1990 in Kapitel sechs "Discourses of the Lower Court" ihres Buches *Getting Justice and Getting Even*, erstmals publiziert. Zu Beginn des Kapitels setzt sich die Autorin zunächst mit der Frage auseinander, wie sich ein Diskurs überhaupt definiert. Sie folgt hier Foucault, für den Diskurse eine Art der Machtausübung sind: Laut Foucault sind Diskurse durch die Sprache, die sie verwenden, ein unsichtbares Mittel zur Kontrolle der

²⁰³ Michelson, "Dear Lawyer Bao," 57 - 59.

²⁰⁴ Michelson, "Dear Lawyer Bao," 65.

²⁰⁵ Michelson, "Dear Lawyer Bao," 66.

Gesellschaft. Jeder Diskurs hat sein eigenes Vokabular sowie seine eigene Art, gewisse Ereignisse darzustellen und zu erklären und stellt seine eigene Weltsicht dar. Diskurse sind Ausdruck der Kulturen verschiedener Institutionen einer Gesellschaft und tief in diesen Institutionen verwurzelt. Diskurse werden im Normalfall nicht direkt angesprochen, in Frage gestellt oder überhaupt als solche erkannt, sondern sind impliziter Teil der Gesellschaft und der in ihr stattfindenden, scheinbar objektiven Kommunikation. Denn sobald ein Individuum einen Diskurs erlernt hat, wird dieser Teil seines Bewusstseins und seiner Wahrnehmung. Und genau in dieser Natürlichkeit der Diskurse, so erklärt Merry, liegt ein Teil ihrer Macht. Der andere Aspekt der diskursiven Machtausübung liegt in der Fähigkeit eines jeden Diskurses, dieselben Dinge und Geschehnisse jeweils anders zu benennen und zu interpretieren und damit verschiedene Lösungsvorschläge für bestehende Probleme hervorzubringen. Der Diskurs, der sich schlussendlich durchsetzt, erhält das Privileg der Namensgebung, was bedeutet, dass das von ihm interpretativ erkannte Problem allgemein akzeptiert und sein Lösungsansatz angewandt wird. Wichtig für alle Beteiligten ist es daher, zu erkennen, welcher Diskurs der gerade vorherrschende ist und somit Name, Problem und Lösung vorgibt, um sich einen Vorteil gegenüber anderen Beteiligten zu verschaffen. Versucht ein Teilnehmer, sich in einem Diskurs zu bewegen, den er nicht beherrscht und damit nicht erkennt, so ist er hingegen im Nachteil.²⁰⁶

Merry identifiziert durch ihre Studien einer großer Anzahl an Transkriptionen von US-amerikanischen Schlichtungs- und Gerichtsverfahren drei wiederkehrende Diskurse, die angewandt wurden um über rechtliche Probleme zu diskutieren, nämlich den rechtlichen, den moralischen und den therapeutischen Diskurs: "The dominant discourses [...] were those of rights and law, of fairness and morality, and of therapy and help."²⁰⁷ Und obwohl sie nur diese drei nennt, lässt sie die Möglichkeit offen, dass es noch andere Diskurse gibt, die bei solchen Auseinandersetzungen Anwendung finden könnten.²⁰⁸ Im Laufe einer Schlichtungs- oder Gerichtsverhandlung können mehr als einer dieser drei Diskurse, meist sogar alle drei nacheinander auch durcheinander aufgegriffen und wieder fallen gelassen werden.²⁰⁹ Ziel dieses Wechsels zwischen den Diskursen ist es stets, den Richter, die Anwälte oder die jeweils andere Partei von den eigenen Ansichten zu überzeugen. Stellt sich ein Diskurs als wenig

²⁰⁶ Merry, Sally Engle, *Getting Justice and Getting Even: Legal Consciousness among Working-Class Americans* (Chicago: The University of Chicago Press, 1990), 111 - 113.

²⁰⁷ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 112.

²⁰⁸ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 111 - 112.

²⁰⁹ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 112.

nützlich heraus, wird er einfach ersetzt; so lange, bis die erwünschte Wirkung erzielt wird.²¹⁰ Der rechtliche Diskurs, so Merry, dreht sich um den Rechtsschutz an sich: "This is a discourse of property, of rights, of the protection of the self and one's goods, of entitlement, of facts and truth."²¹¹ In dessen Zentrum stehen das Konzept des geschriebenen Rechts und rechtliche Begriffe wie "Vertragsbruch", "Belästigung" und "unbefugter Zutritt". Alles, was Gesetzestexte, Beweisaufnahmen, Aussagen, Zeugenschutz und die Rechte des Angeklagten behandelt, bewegt sich auf dem Gebiet des rechtlichen Diskurses; als akzeptable Lösung für Probleme gelten lediglich die Wahrheit und die Gerechtigkeit. Dabei muss sich die Diskussion nicht einmal um den tatsächliche Gesetzesinhalte drehen, manchmal ging es in den von Merry beforschten Transkriptionen lediglich um ein volkstümliches Verständnis der eigenen Rechte und grundlegender rechtlicher Prinzipien, oder halb politisch oder religiös motivierte Annahmen darüber, was richtig und falsch ist - selbst wenn solch juristische Halbwahrheiten der betreffenden Partei letzten Endes nie zum Vorteil gereichen.²¹² Der moralische Diskurs hingegen ist laut Merry der Diskurs der zwischenmenschlichen Beziehungen, der moralischen und gesellschaftlichen Verantwortung: "This is a discourse of relationships, of moral obligations between neighbors, parents and children, brothers and sisters, and so forth."²¹³ Diskussionen innerhalb dieses Diskurses drehen sich hauptsächlich um Verantwortlichkeiten und Pflichten der eigenen Familie, den Nachbarn und Freunden gegenüber, um Vernunft und Fairness und um Respekt; Lösungen für Probleme werden meist im Kompromiss gesucht. Um die Sprache dieses Diskurses gut zu beherrschen, muss man keine besondere Ausbildung genossen haben, denn es ist die Sprache des alltäglichen Lebens²¹⁴, wie Merry es ausdrückt.²¹⁵ Der dritte und letzte von ihr genannte Diskurs ist der therapeutische Diskurs, der Fehlverhalten als umweltbedingt und weniger als individuelle Schuld diskutiert: "This is a discourse drawn from the helping professions, one which talks of behavior as environmentally caused rather than as based on individual fault."²¹⁶ Kriminelles Verhalten wird in diesem Diskurs, ausgehend von der Herangehensweise helfender Berufe, nicht Verantwortung des Täters zugeschrieben, sondern ungünstigen Bedingungen wie Stress, Frustration, Alkohol oder schwierigen Familienumständen. Wie die Sprache des rechtlichen Diskurses wurde die des therapeutischen Diskurses von Fachleuten entwickelt; allerdings hatten sich zu Beginn der Neunzigerjahre beide in der amerikanischen Gesellschaft genügend

²¹⁰ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 112.

²¹¹ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 112.

²¹² Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 112 - 113.

²¹³ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 113.

²¹⁴ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 114.

²¹⁵ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 113 - 114.

²¹⁶ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 114.

weit verbreitet, sodass ein Großteil der Bevölkerung ein zumindest grundlegendes Verständnis davon aufwies.²¹⁷

4.1.3. Die drei Funktionen der Medien im Rechtssystem und die Medien als Vollstrecker und Rechtfertiger nach Tahirih V. Lee

Mit der Rolle der Medien im chinesischen Rechtssystem hat sich auch die Forscherin Tahirih Victoria Lee auseinandergesetzt und ihre Erkenntnisse in zwei Artikeln, nämlich "The Media and the Legal Bureaucracy of the People's Republic of China" aus dem Jahr 2000 und "Media Products as Law: The Mass Media as Enforcers and Sources of Law in China" aus dem Jahr 2011, publiziert. Im folgenden Kapitel wird die genaue Funktion der Medien im chinesischen Rechtssystem erläutert und auf die Frage eingegangen werden, wie aus rechtserzieherischen Medientexten auf die Intention des Gesetzgebers in Bezug auf ein bestimmtes Gesetz geschlossen werden kann.

Lee argumentiert in ihren beiden Artikeln, dass die Medien in China einer funktionalistischen Auffassung von Recht zufolge, welche alles, was die Funktion von Recht erfüllt auch als Recht betrachtet, insgesamt drei Funktionen in Hinblick auf das chinesische Rechtssystem erfüllen: Die des Erziehers (*legal educator*)²¹⁸, des Vollstreckers beziehungsweise Rechtfertigers von Recht (*legitimizer and enforcer of the law*)²¹⁹ und die der Rechtsquelle an sich (*source of law*)²²⁰. Da die dritte Funktion für diese Arbeit nicht relevant ist, werden hier lediglich die ersten beiden Funktionen genauer erläutert.

Die erste Rolle, die die Medien laut Lee in Bezug auf das chinesische Rechtssystem spielen, ist die des rein informativen Erziehers beziehungsweise der Informationsquelle zu rechtlichen Fragen: "Applying a functionalist conception of a legal system to China's media, one role of the media is readily apparent, that is the role of media as educator of the public about the law."²²¹ Die chinesischen Medien erfüllen aber auch noch weitere Aufgaben, als die Bevölkerung über Inhalte des neu erwachsenden Rechtssystems zu informieren. Lees Artikel von 2011 geht daher einen Schritt weiter und identifiziert eine neue Funktion der chinesischen Medien im Rechtssystem, die eigentlich zwei Funktionen mit einschließt: die des

²¹⁷ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 114 - 115.

²¹⁸ Lee, Tahirih V., "Media Products as Law: The Mass Media as Enforcers and Sources of Law in China," *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011): 440.

²¹⁹ Lee, "Media Products as Law," 444.

²²⁰ Lee, "Media Products as Law," 443.

²²¹ Lee, "Media Products as Law," 440.

Vollstreckers beziehungsweise Rechtfertigers von Recht. Die Medien in China helfen durch eine Berichtigung von Wertvorstellungen in der Bevölkerung bei der Durchsetzung des Rechts, und legitimieren auf der anderen Seite den Gesetzgeber, also die chinesische Regierung.²²² Mindestens sechs Jahrhunderte lang legitimierten die chinesischen Medien²²³ ihre Herrscher, indem sie sie als Inbegriff aufrechter und korrekter Werte darstellten und versuchten, diese Werte auch in der Bevölkerung zu verbreiten.²²⁴ Auch die Kommunistische Partei erkannte schon vor Gründung der Volksrepublik die Nützlichkeit der Medien zur Aufwertung der eigenen Stellung und zur Verbreitung der eigenen Wertvorstellungen und baute ihre Strategien auf diesem Gebiet im Laufe der Jahre immer weiter aus.²²⁵ Lee geht von den theoretischen Überlegungen Durkheims und Foucaults aus und argumentiert, dass die chinesischen Medien keiner physischen Präsenz oder Gewalt bedürfen, um einerseits das bestehende Rechtssystem und dessen Schöpfer zu legitimieren als auch ihre Leser zu einer freiwilligen Einhaltung von Recht und Ordnung zu bewegen. Als Beispiel nennt sie die mediale Darstellung von strafrechtlichen Fällen, wobei kriminelles Verhalten stets in einem negativen Licht, die offizielle Reaktion von Seiten der Regierung hingegen in einem positiven Licht dargestellt wird. Die Rechtsbrecher erscheinen am Ende meist einsichtig und ob ihrer eigenen Vergehen beschämt, während die Vollstrecker des Rechts nie gewalttätig oder vorschnell handeln, sondern bedacht und mit gutem Grund. Dem Zuseher oder Leser wird es dadurch gestattet, sich von dem Rechtsbrecher und dessen Verhalten zu distanzieren, sich auf die Seite der "Guten" zu stellen und deren Moralvorstellungen als allgemein gültig zu erkennen und zu akzeptieren. Gleichzeitig wird auf die Schutzbedürftigkeit eines jeden Einzelnen hingewiesen und die Exekutive als Bewahrer von Recht, Ordnung und Sicherheit porträtiert. Auf diese Weise werden sowohl das Rechtssystem als auch die Institutionen, in deren Verantwortung es fällt, also der Staat, die Regierung und die Kommunistische Partei von den Medien legitimiert und gleichzeitig ein moralisches Modell erschaffen, dem das Volk folgen soll.²²⁶

Die drei für den Zweck dieser Arbeit relevanten Hauptziele der chinesischen Rechtserziehung lassen sich in dem folgenden Zitat aus Lees früherem Text zusammenfassen:

²²² Lee, "Media Products as Law," 445.

²²³ Zu vormodernen Zeiten handelte es sich bei diesen Medien selbstredend nicht um Medien im heutigen Sinne, sondern vorwiegend um Bücher und Plakate. Lee, "Media Products as Law," 441.

²²⁴ Lee, "Media Products as Law," 445.

²²⁵ Lee, "Media Products as Law," 447.

²²⁶ Lee, "Media Products as Law," 448 - 452.

In the PRC, then, disseminating messages [...] through centrally orchestrated media to broad swathes of the population is [...] a method that is designed to accomplish a variety of goals. These communications are delivered to educate the public about the correct interpretations of the law, to legitimate the government by portraying the government as reinforcing widely held public values, and to enforce the law by persuading the public about the merits of adhering to the correct interpretations of the law and threatening forced reeducation if these interpretations are not adhered to.²²⁷

Der eigentliche Zweck der Rechtserziehung übersteigt demnach bei Weitem die Vermittlung rechtlicher Inhalte; darüber hinaus erstreckt sie sich auf die moralische Umerziehung der Bevölkerung und die Einführung neuer, der Entwicklung Chinas dienlicher Werte. Nicht zuletzt soll auch die chinesische Führung durch die Rechtserziehung in ein positives Licht gerückt werden, was wiederum zu ihrer Stärkung und Legitimation beiträgt.²²⁸ Im Grunde decken sich Lees Theorien also mit denen in Exners Artikel: Rechtserziehung besteht nicht nur aus der bloßen Weitergabe von Informationen über Inhalte und Abläufe des bestehenden Rechtssystems, sie schließt auch die politische Legitimierung des neuen Rechtssystems und nicht zuletzt des Gesetzgebers mit ein und versucht die Bevölkerung gleichzeitig zu einem moralischen Umdenken zu bewegen, sodass sie den neuen Gesetzen aus eigener Überzeugung folgen.

4.2. Die Analyse rechtserzieherischer Botschaften als Rückschluss auf die Intention des Gesetzgebers in Bezug auf das Frauenrechtsschutzgesetz

Merrys in 4.1.2 beschriebene Studie basiert zwar ausschließlich auf den juristischen Erfahrungen der amerikanischen Bevölkerung, allerdings haben die Artikel von Michelson und Liu gezeigt, dass die von Merry formulierten Prinzipien sowohl auf China, als auch auf chinesische Rechtskolumnen anwendbar sind. Sie lassen sich ebenfalls mit den Ansätzen von Lee und Exner verbinden, die besagen, dass es bei der Rechtserziehung speziell in den Medien nicht nur um das vermitteln von Rechtsinhalten, sondern auch um eine moralische Erziehung und ein Umdenken in der Bevölkerung geht. Der Aspekt der rein informativen,

²²⁷ Lee, Tahirih V. (2000), "The Media and the Legal Bureaucracy of the People's Republic of China", in Lee, Chin-Chuan (Hrsg.), *Power, Money and Media: Communication Patterns and Bureaucratic Control in Cultural China*, North-Western University Press: Evanston, Illinois. Seite 213.

²²⁸ Lee, Tahirih V., "Media Products as Law: The Mass Media as Enforcers and Sources of Law in China," *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011): 444 - 453.

praktisch orientierten Rechtserziehung findet sich in Merrys rechtlichem Diskurs wieder; dieser geht aber einen Schritt weiter und betont den Aspekt der somit stattfindenden individuellen Bestärkung und Emanzipation, die jedem Bürger zuteilwird, der über seine gesetzlich festgelegten Rechte informiert wird und somit im Stande ist, diese zu verteidigen. Exners und Lees Funktion der Rechtserziehung als Vermittler neuer Werte spiegelt sich wiederum in Merrys moralischem Diskurs, der an die Moral der in den Fall verwickelten Personen appelliert, wieder. Merry hebt hier vor allem die soziale Komponente dieses Diskurses hervor; demnach ist er nicht nur ein Diskurs der Moral und der richtigen Werte, sondern auch der sozialen Verpflichtungen eines jeden Einzelnen, auf die es Rücksicht zu nehmen gilt. Diese Erweiterungen der rechtlich informativen sowie der moralischen Funktion von Rechtserziehung stellen speziell in Bezug auf die Frauenrechtserziehung wichtige Ergänzungen zu den jeweiligen Funktionen dar und müssen daher in die Analyse mit einbezogen werden.

Bei der Beforschung medialer rechtserzieherischer Maßnahmen ist außerdem darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich bei in diesem Kontext publizierten Texten um vom Gesetzgeber gezielt ausgesendete Botschaften, die eine oder mehrere der oben beschriebenen Funktionen nach Lee, Exner und Sally E. Merry erfüllen sollen, handelt. Im Falle Chinas fungierten Partei und Staat als Sender solcher Botschaften und die chinesische Bevölkerung als Rezipient, der entweder über seine gesetzlich festgelegten Rechte informiert und somit bestärkt, im Sinne einer moralischen Gesellschaft erzogen, oder von der Stellung der Partei als Vertreter relevanter Werte und Interessen überzeugt werden soll. Durch die Analyse dieser rechtserzieherischer Mitteilungen an das Volk und der Bestimmung der Funktion, die von ihnen erfüllt werden soll, lässt sich erörtern, ob in Bezug auf ein bestimmtes Gesetz am ehesten informativ und bestärkend, moralisch erziehend oder politisch legitimierend argumentiert wird, wodurch dann in einem zweiten Schritt Rückschlüsse auf die Intention des Gesetzgebers in Zusammenhang mit dem durch die untersuchten Maßnahmen vermittelten Gesetz gezogen werden können. Sind die Botschaften überwiegend rechtlich informativ und bestärkend, wäre anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine Verteidigung individueller Rechte und Interessen mithilfe rechtlicher Verfahren vorsieht; sind sie hingegen größten Teils moralisch erziehender und auf soziale Harmonie abzielender oder politisch legitimierender Natur, könnte dies als Hinweis darauf, dass das Gesetz als Instrument der gesellschaftlichen Stabilisierung und zur Stärkung der Kommunistischen Partei gedacht ist.

Ziel der vorliegenden Arbeit soll also sein, die rechtserzieherischen Botschaften in Zusammenhang mit dem chinesischen FRSG auf diese drei Funktionen hin zu analysieren, um Rückschlüsse darauf ziehen zu können, zu welchem Zweck der Gesetzgeber das FRSG erlassen und ob sich diese Intention im Laufe der Jahre verändert hat. Die analytische Herangehensweise dieser Arbeit soll eine Inhaltsanalyse nach Werner Früh, Klaus Merten und Philipp Mayring sein. Da es in dieser Arbeit nicht möglich sein wird, das gesamte Spektrum an chinesischen Medien und die darin geleistete Rechtserziehung im Bezug auf das FRSG abzudecken, muss an dieser Stelle eine Einschränkung gemacht werden: In diesem Sinne wird der Fokus fortan auf den chinesischen Printmedien, genauer gesagt einer bestimmten, speziell für die Frauenrechtserziehung in China relevanten Zeitschrift²²⁹, der *Zhongguo Funü* (中国妇女) [Women of China], liegen.

4.2.1. Fragestellung

Die grundlegende Frage, mit der sich diese Arbeit nicht zuletzt in Anlehnung an die zuvor beschriebenen Ansätze bisheriger Publikationen zu Recht und Medien beschäftigt, lautet demnach: Welche Art der Rechtserziehung wurde in den vergangenen zwei Jahrzehnten in der ZF in Bezug auf das FRSG geleistet? Stand bei dieser Rechtserziehung eher eine rechtlich bestärkende, eine gesellschaftlich harmonisierende oder eine politisch legitimierende Argumentation im Vordergrund? Erzieht die ZF ihre Leserinnen in erster Linie zum Schutz ihrer eigenen Rechte und Interessen, sollen ihre Beiträge zur moralischen Erziehung der Gesellschaft dienen, oder steht die Imagepflege und Legitimierung der politischen Führung im Vordergrund?

Zur Beantwortung der eben gestellten Fragen muss zuerst auf die Frage nach der Existenz solcher rechtserzieherischer Maßnahmen eingegangen werden, nämlich: Wird in der ZF überhaupt Rechtserziehung zum FRSG betrieben? Ist also das FRSG überhaupt Gegenstand dieser Zeitschrift und wenn ja: mit welcher Frequenz? In einem weiteren Schritt soll die Art beziehungsweise Ausformung der Rechtserziehung, die in der besagten Zeitschrift in Bezug auf das FRSG geleistet wird, untersucht und dargestellt werden. Dementsprechend muss die Frage gestellt werden: Wird in der ZF im Zusammenhang mit dem FRSG eher rechtlich bestärkend, gesellschaftlich harmonisierend oder politisch legitimierend argumentiert? Wird

²²⁹ Schick, Chen, Agnes, "Erlesenes Recht. Der Faktor Lesen im Prozeß der Herausbildung eines chinesischen Rechtsbewußtseins nach 1979," *Aspekte des Lesens in China in Vergangenheit und Gegenwart: Referate der Jahrestagung 2001 der Deutschen Vereinigung für Chinastudien (DVCS)* 54 (2001): 256 und Liebman, Benjamin L, "Watchdog or Demagogue? The Media in the Chinese Legal System," *Columbia Law Review* 105/1 (2005): 27 - 28.

also eher vom Einklagen der Frauenrechte vor Gericht, von der Verantwortung des Einzelnen und der Gesellschaft den Frauen gegenüber von den diesbezüglichen Anstrengungen und Errungenschaften der Partei geschrieben? Eine vorrangig rechtlich bestärkende Rechtserziehung würde den Leser dazu ermutigen, seine eigenen Rechte mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen und versuchen, ihn mit dem dafür benötigten Instrumentarium - sprich: dem Wissen über Gesetze und deren Anwendung - auszurüsten. Eine moralisch orientierte gesellschaftlich harmonisierende Rechtserziehung hingegen baut bei der Durchsetzung der Frauenrechte auf Vernunft, guten Willen und Verantwortungsbewusstsein und versucht, die Leserschaft zu einem frauenfreundlichen Umgang erziehen. Damit geht die Definition der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation noch einen bedeutenden Schritt weiter als Sally E. Merrys moralischer Diskurs, der sich stärker auf die Toleranz der unmittelbaren "Gesellschaft", das heißt der Familien, Freunde, Nachbarn oder Bekannten der Betroffenen bezieht und den Aspekt der gesellschaftlichen Umerziehung nur auf dieser Ebene behandelt. Die politisch legitimierende Argumentation schließlich nutzt das Thema der Frauenrechte und in diesem Fall speziell des FRSGs zur Imagepflege der politischen Führung und der ihr zugeordneten Organisationen. Der vermittelte Inhalt wäre hier die politische Führung als Verfechter der Frauenrechte und der Gleichberechtigung von Mann und Frau ganz in Erfüllung ihrer politischen Vorbildfunktion.

Geht man davon aus, dass, wie zuvor festgestellt, der FV als Massenorganisation im Sinne der Partei agiert und damit alle seine Publikationen, allen voran die Zeitschrift ZF, als politischer Kommunikationskanal anzusehen ist, können aus der Interpretation der Ergebnisse einer auf dieser Fragestellung basierenden Analyse schließlich Rückschlüsse auf die Intention der hinter Gesetzgebung und Rechtserziehung stehenden politischen Führung der VRC in Bezug auf das FRSG gezogen werden. Im Falle einer Argumentation, die sich weitgehend auf dem Gebiet der individuellen Bestärkung bewegt und den Fokus damit auf die Verbreitung von Gesetzesinhalten und die Anleitung zu deren praktischen Umsetzung legt, wäre anzunehmen, dass das FRSG tatsächlich in erster Linie zum Schutz von Frauenrechten gedacht ist. Sollte die Analyse hingegen auf eine vorwiegend gesellschaftlich harmonisierende oder politisch legitimierende Argumentation hinweisen, so wäre anzunehmen, dass das FRSG vom Gesetzgeber als Instrument der sozialen Stabilisierung oder der politischen Imagepflege vorgesehen war und damit dessen moralisch oder politisch erzieherische Funktion im Vordergrund steht.

4.2.2. Hypothesen

Gegenstand der im Folgenden durchgeführten Textanalyse sind zwei geschlossene und eine offene Hypothese,²³⁰ welche die Grundzüge der oben erörterten Fragestellung verkörpern.

1. Es findet und fand eine rechtserzieherische Auseinandersetzung mit dem chinesischen FRSG in der ZF statt. Besondere Aufmerksamkeit wurde diesem Gesetz dort insbesondere um seine Erlassung sowie im Zeitraum kurz vor und nach seiner Novellierung im Jahre 2005 geschenkt, was sich in der Häufigkeit und Frequenz seiner Thematisierung in der besagten Zeitschrift deutlich niederschlägt.
2. Die mit dem FRSG verbundene Rechtserziehung in der ZF erfuhr mit den Jahren und besonders der Novellierung im Jahr 2005 eine zusehende Konkretisierung und "Verrechtlichung" im westlichen Sinne, was bedeutet, dass sie sich zu Gunsten einer das Individuum in seinen Rechten bestärkenden und emanzipatorischen Argumentation immer mehr von einer, sozial stabilisierenden sowie einer das bestehende politische System stützenden Argumentation entfernte.²³¹
3. Wie genau diese drei Argumentationslinien in Verbindung mit dem FRSG in der ZF ablaufen beziehungsweise geführt werden, ist bisher nicht ausreichend beforscht, und bildet daher die Grundlage der vorliegenden Analyse und der zwei oben aufgestellten Hypothesen. Die auf diese Kontingenz abzielende Hypothese muss deshalb als Frage formuliert werden: Über welche Inhalte und Formen von Texten der eben genannten Zeitschrift lassen sich Verbindungen zwischen dem FRSG und einer das Individuum bestärkenden, einer moralisch-stabilisierenden und einer das politische System und den Machtanspruch der KPCH stützenden Argumentation herstellen?

5. Die Inhaltsanalyse als methodisches Verfahren

Zur Erfassung und Analyse von Textmengen - und besonders von Zeitungsartikeln - eignet sich als methodisches Verfahren das Mittel der Inhaltsanalyse. Was Theorie und Praxis einer solchen Inhaltsanalyse angeht, folge ich in meinen Versuchen, eine solche zu erstellen, vor allem den Ausführungen Werner Frühs, Klaus Mertens und Philipp Mayrings²³².

²³⁰ Werner Früh, *Inhaltsanalyse: Theorie und Praxis* (Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH, 2011), 80.

²³¹ Das Ergebnis dieser Analyse dürfte also deutliche Parallelen zu Sida Lius Forschungsergebnissen aufweisen, die bereits in Kapitel 4.1.1 dargelegt wurden.

²³² Früh, *Inhaltsanalyse* sowie Klaus Merten, *Inhaltsanalyse: Einführung in Theorie, Methode und Praxis*

5.1. Erster Schritt: die Frequenz- oder Einwort-Analyse

Zur angemessenen Erfassung und Behandlung der ersten Hypothese genügt eine rein quantitativ orientierte Frequenz- oder Einwort-Analyse auf semantischer Ebene. Sie gehört zu den ältesten Formen der Inhaltsanalyse und basiert auf der einfachen Auszählung einzelner Wörter nach der Häufigkeit ihres Vorkommens in größeren Textmengen.²³³ Das gehäufte Vorkommen eines Begriffes über einen bestimmten Zeitraum kann darauf hinweisen, dass diesem Begriff zu dieser Zeit ein gesteigertes Maß an Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde, denn "die Häufigkeit eines Symbols resp. eines Namens [korreliert] mit der Aufmerksamkeit, die diesem Symbol oder Namen entgegengebracht wird."²³⁴ Zwar mag diese Aussage nicht allgemeine Gültigkeit besitzen - dieser Meinung ist auch Merten; bei der Messung der Häufigkeit des Vorkommens eines bestimmten Gesetzes in einer Rechtszeitschrift jedoch finde ich sie durchaus aussagekräftig. Der Festlegung der angemessenen inhaltsanalytischen Methode folgt üblicherweise die Wahl der Analyseeinheit, das heißt jener Einheit, auf die in einem späteren Schritt die eigene Interpretation bezogen wird.²³⁵ Bei einer rein quantitativen Analyse wie der Frequenzanalyse sollte diese ein Vielfaches der Codiereinheit darstellen. Daher wähle ich für diese erste Analyse eine gesamte Ausgabe der zu analysierenden Zeitschrift als Analyseeinheit. Die bereits erwähnte Codiereinheit - das heißt jene Einheit, die bei der Analyse zur Betrachtung herangezogen wird, muss bei einer Frequenzanalyse zweifelsohne das Wort sein, gleichwie das Skalenniveau rein nominal sein muss. Es wird also in jedem zu untersuchenden Text lediglich jede einzelne Erwähnung des FRSGs gezählt; demnach gibt es auch nur eine Kategorie, die analysiert werden muss: nämlich das FRSG. Natürlich wird in der ZF vorwiegend die chinesische Bezeichnung dieses Gesetzes vorkommen, es kann aber auch sein, dass eine Abkürzung davon verwendet wird. Daher ist es notwendig, selbst für diese einfachste aller quantitativen Inhaltsanalysen eine Kategoriendefinition für die Kategorie "Frauenrechtsschutzgesetz" zu erstellen. Diese lautet wie folgt:

(Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1995) und Philipp Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2010).

²³³ Merten, *Inhaltsanalyse*, 107.

²³⁴ Merten, *Inhaltsanalyse*, 108. Zwar mag diese Aussage nicht allgemeine Gültigkeit besitzen - dieser Meinung ist auch Merten; bei der Messung der Häufigkeit des Vorkommens eines bestimmten Gesetzes in einer Rechtszeitschrift jedoch finde ich sie durchaus aussagekräftig.

²³⁵ Früh, *Inhaltsanalyse*, 82.

1. Frauenrechtsschutzgesetz

In diese Kategorie fallen alle Begriffe, die gängiger Weise dazu verwendet werden, das chinesische FRSG zu betiteln. Zwar kommt in den meisten Texten die volle Bezeichnung dieses Gesetzes, nämlich *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa* [中华人民共和国妇女权益保障法], vor, es ist jedoch auch üblich, eine Abkürzung, wie etwa *funü quanyi baozhangfa* [妇女权益保障法], oder nur *funüfa* [妇女法] zu verwenden. Dasselbe gilt für Gesetze, Beschlüsse oder gesetzliche Entwürfe, die direkt mit dem Frauenrechtsschutzgesetz zusammenhängen, wie etwa eine lokale Durchführungsbestimmung zum FRSG oder der Beschluss zur Revision des FRSGs, *Guanyu xiugai funüquanyi baozhangfa de guiding* [关于修改《妇女权益保障法》的决定], der im Jahre 2003 auf der 17. Versammlung des ständigen Ausschusses des zehnten nationalen Volkskongresses beschlossen wurde.²³⁶

Der Kategorientypus ist hier in jedem Fall vom Thematisierungstyp - da das bloße Vorkommen eines bestimmten Themas oder Begriffes erfasst wird. Somit wären sämtliche erforderlichen Größen für diese erste Teilanalyse festgelegt. Die Bestimmung der zu analysierenden Grundgesamtheit wird am Ende des Kapitels dargelegt werden, da diese mit der des zweiten Analyseschrittes zusammenfällt.

5.2. Zweiter Schritt: die Kontingenzanalyse

Die zweite und dritte Hypothese verlangt nach einem wesentlich komplexeren methodischen Verfahren. In der folgenden Analyse werde ich versuchen, beide Hypothesen mithilfe einer Weiterentwicklung der Themenanalyse, nämlich einer Kontingenzanalyse zu belegen. Bei einer Themenanalyse wird eine größere Menge an Texten aufgrund inhaltlicher Gesichtspunkte klassifiziert, das heißt in Kategorien eingeordnet und sortiert. Auch sie zählt - genauso wie die vorhin beschriebene Frequenzanalyse - zu den ältesten inhaltsanalytischen Verfahren überhaupt.²³⁷ Allerdings ist es mit einer einfachen Themenanalyse nur schwer möglich, Zusammenhänge oder Strukturen zu erkennen - dafür ist ein vielschichtigeres Vorgehen notwendig, wie etwa die Kontingenzanalyse. Die Kontingenzanalyse kann als

²³⁶ "Funüfa xiugai, yi falü de xingshi weihu funü hefa quanyi 妇女法修改，以法律的形式维护妇女合法的权益" (Die Revision des FRSGs: In Gestalt des Rechts die gesetzlich festgelegten Rechte und Interessen der Frauen schützen) *Zhongguo funü falü bangzhu* 中国妇女法律帮助 (*Women of China*), Oktober 2005, 4.

²³⁷ Merten, *Inhaltsanalyse*, 145 - 147.

vergleichende Themenanalyse verstanden werden; mit ihrer Hilfe kann man "ein gemeinsames Vorkommen codierter Einheiten in größeren Analyseeinheiten feststellen".²³⁸ Damit lässt sich also untersuchen, ob zwei oder mehrere Begriffe oder andere Textelemente in bestimmten Texten miteinander verbunden werden, das heißt kontingent sind.²³⁹ Beispielsweise könnte man mit dieser Methode analysieren wollen, ob ein bestimmter Politiker als die Variable x in Zeitungsartikeln besonders oft mit einer anderen beliebigen Variable y (wie zum Beispiel einer negativen Bewertung), oder doch mit einer dritten beliebigen Variable z (wie etwa einer positiven Bewertung) vorkommt.²⁴⁰ Genauso kann man feststellen, ob in Artikeln der ZF im Zusammenhang mit dem FRSG (fixe Variable 1) einer die Frauen in ihren Rechten bestärkender (Variable 2), einer durch moralische Umerziehung die Gesellschaft stabilisierender (Variable 3) oder einer das politische System legitimierender Argumentation (Variable 4) gefolgt wird. Nun wird klar, dass es sich bei einer Kontingenzanalyse niemals um eine rein quantitative Inhaltsanalyse handeln kann. Mayring beschreibt sie vielmehr als eine qualitative Form der Textanalyse, die aber durchaus quantitative Elemente aufweist. Diese bestehen hauptsächlich in der der eigentlichen Analyse der Texte vorausgehenden Strukturierung derselben²⁴¹, die in meinem Fall auf inhaltlichen Kriterien basiert und - ganz ähnlich wie bei einer Themenanalyse - mithilfe eines vor Beginn der Analyse festgelegten und damit deduktiven Kategoriensystem geschieht. Dieser folgt dann eine genauere Betrachtung der festgestellten Strukturen und der gefundenen Kontingenzen sowie eine Interpretation derselben.²⁴² Diese beiden Analyseschritte nennt Mayring *Zusammenfassung* und *Explikation*. Sie machen die qualitative Komponente der Kontingenzanalyse aus²⁴³ und sind ausschlaggebend für die Beantwortung der dritten, offenen Hypothese.

5.2.1. Kategoriensystem und -Definition

Der Erfolg einer Kontingenzanalyse hängt von einer möglichst genauen und vollständigen theoriegeleiteten Kategorienbildung ab, welche die Eigenschaften der zuvor aufgestellten Hypothese und deren - in diesem Fall fünf - Variablen beschreiben. Diese Kategorien sollten im besten Fall drei Kriterien genügen: Der Vollständigkeit, der Trennschärfe und der

²³⁸ Früh, *Inhaltsanalyse*, 265.

²³⁹ Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 16.

²⁴⁰ Früh, *Inhaltsanalyse*, 265.

²⁴¹ Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 63; 66; 92 - 94.

²⁴² Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 16.

²⁴³ Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 63 - 65.

Exklusivität.²⁴⁴ Das bedeutet im Grunde, dass sie die Forschungsfrage beziehungsweise die damit verbundenen Hypothesen möglichst vollständig repräsentieren müssen, ohne sich dabei zu überschneiden oder ineinander zu verschwimmen. Die fünf Kategorien der zweiten Teilanalyse dieser Arbeit lauten wie folgt:

1. Das chinesische Frauenrechtsschutzgesetz
2. Rechtserziehung als Mittel zur Stärkung des Individuums und seines Rechtsbewusstseins - oder die "rechtlich bestärkende" Argumentation
3. Rechtserziehung als Vermittler von Moral als Grundlage zur gesellschaftlichen Stabilität - oder die "gesellschaftlich harmonisierende" Argumentation
4. Rechtserziehung zur Stärkung der Kommunistischen Partei und der politischen Führung - die "politisch legitimierende" Argumentation
5. Mischformen der rechtlich bestärkenden, politisch legitimierenden oder gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie

Für diese fünf Kategorien sollen folgende Kategoriendefinitionen gelten:

1. Das chinesische Frauenrechtsschutzgesetz

In diese Kategorie fallen alle Begriffe beziehungsweise Bezeichnungen, die gängiger Weise dazu verwendet werden, das chinesische FRSG und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen zu betiteln.²⁴⁵

2. Rechtserziehung als Mittel zum Schutz und zur Stärkung des Individuums und seines Rechtsbewusstseins - oder die "rechtlich bestärkende" Argumentation

Diese Art der Argumentation weist starke Parallelen zu Sally E. Merrys rechtlichem Diskurs auf, der bereits in einem der vorhergehenden Kapiteln als "a discourse of property, of rights, of the protection of the self and one's goods, of entitlement, of facts and truth" beschrieben wurde.²⁴⁶ Zentral für ihn ist die Bestärkung des Individuums in seinen gesetzlich festgelegten Rechten und in seinem Bewusstsein, diese verteidigen zu wollen und auch zu können. Genauso verhält es sich bei der rechtlich oder individuell bestärkenden Argumentation, die die Rechtserziehung als Mittel zur Stärkung des Individuums und seines Rechtsbewusstseins sieht. Das einzelne

²⁴⁴ Früh, *Inhaltsanalyse*, 86 - 89.

²⁴⁵ Siehe 6.2.1.

²⁴⁶ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 112.

Individuum - also im Falle der ZF die chinesische Leserin - wird im Rahmen dieser Argumentation nicht nur genauestens über ihre gesetzlich festgelegten Rechte informiert, sondern auch darin bestärkt, sich aktiv mit diesen Rechten auseinanderzusetzen und im Rahmen eines Verfahrens eine Durchsetzung ihrer Interessen zu erwirken, egal ob es sich um wirtschaftliche oder persönliche Rechte handelt. Damit wird auf die Entstehung eines neuen - emanzipierteren - Rechtsbewusstseins abgezielt, das die Frauen Chinas dazu ermutigt, aktiv für ihre Rechte einzutreten. In diese Kategorie der Rechtserziehung als Mittel zur Stärkung des Individuums und seines Rechtsbewusstseins fällt als allererstes natürlich die detaillierte und genaue Wiedergabe der Inhalte und Bestimmungen des FRSGs, auf Basis derer die Leserinnen der ZF sich ihrer neu erlernten Rechte bewusst sein und diese auch dementsprechend verteidigen können. Die Juniausgabe des Jahres 1992 leistet mit ihrer Veröffentlichung des gesamten Gesetzestextes des FRSGs also eindeutig rechtlich bestärkende Rechtserziehung, genauso wie die Märzausgabe von 1995 es mit dem Publizieren der wichtigsten Bestimmungen der neu erlassenen lokalen Durchführungsbestimmungen zum FRSG der Provinz Tibet tut.

Aber nicht nur konkrete Gesetzesinhalte fallen in die Kategorie der rechtlich bestärkenden Argumentation, sondern auch Äußerungen zu Klagen, Gerichts- und Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Wenn also in der Februarausgabe der ZFFB des Jahres 2005 von einem Anwalt berichtet wird, der während einer Gerichtsverhandlung das FRSG als Bestandteil seiner Verteidigung zitiert und überdies ein Urteil zu Gunsten seiner Mandantin auf dieser Grundlage erwirkt, so ist dies eindeutig der rechtlich bestärkenden Argumentation zuzuordnen:

Lin Yus Anwalt ist der Meinung, dass zwar vor der Scheidung von Lin Yu und Liu Ping durchaus einmal im Raum stand, Li Yus Schwangerschaft abubrechen, dass dies aber keine rechtlich gültige Vereinbarung darstellt. Laut dem chinesischen FRSG hat jede Frau das Recht, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des Geburtenplanungsgesetzes Kinder zu gebären. Liu Pings und Lin Yus Vereinbarung widerspricht dem; Liu Ping ist also sehr wohl für das unter diesen Bedingungen geborene Kind verantwortlich und darf sich vor seinen elterlichen Pflichten nicht drücken. Das Gericht war derselben Meinung und verurteilte Liu Ping aufgrund derselben Argumentation zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von 250 Yuan (ZFFB Februar 2005, 49).

Die unmittelbarste Form der rechtlich bestärkenden Argumentation ist jedoch die Antwort eines Kolumnenanwalts auf einen Leserbrief, in der er sich auf einen spezifischen Artikel des FRSGs bezieht und der Leserin auf dieser Grundlage empfiehlt, sich an ein Gericht oder ihren Anwalt zu wenden, um damit Wiedergutmachung für ihre verletzte Rechte zu fordern:

Artikel 26 des FRSGs besagt: Es ist einer jeden Einheit untersagt, Frauen aufgrund von Heirat, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Stillzeit oder ähnlichen Gründen zu feuern oder den Arbeitsvertrag einseitig zu kündigen. Die Bestimmungen in deinem Arbeitsvertrag, die eine Hochzeit während deiner Einstellung verbieten, sind also widerrechtlich; deine Firma darf dir also deswegen nicht kündigen (ZFFB Mai 2003, 55).

Genauso beinhaltet diese Art der Argumentation die "Zur-Rechenschaft-Ziehung", Bestrafung oder Verurteilung der Täter - wie etwa der prügelnden Ehemänner, diskriminierenden Vorgesetzten oder sogar der zuständigen Einheiten:

Auf Grundlage der Bestimmungen des FRSGs, des Raumplanungsgesetzes und des Zivilprozessrechts wurde die Nankang Cuner Gruppe dazu verurteilt, innerhalb von 10 Tagen eine Landenteignungsentschädigung von 39,720 Yuan an die geschädigte Partei auszusahlen (ZF September 1996, 50).

Im Falle von bestimmten strafrechtlichen Frauenrechtsverletzungen, wie zum Beispiel häuslicher Gewalt kann eine rechtlich bestärkende Argumentation aber auch ein nicht juristisches Vorgehen auf Basis der Bestimmungen des FRSGs mit einschließen. Sie kann also mit dem Recht der Frauen zu tun haben, sich in eine Schutzeinrichtung, wie etwa ein Frauenhaus, zu begeben, bei unmittelbarer Bedrohung die Ordnungskräfte einzuschalten sowie sich - wie im FRSG oft erwähnt - hilfesuchend an den FV zu wenden. An diesem Punkt kann die von Werner Früh, Klaus Merten und Philipp Mayring geforderte Trennschärfe der Kategorien nur schwer garantiert werden; die Erwähnung des FVs, der Frauen Chinas in rechtlichen Schwierigkeiten zur Hilfe eilt, kann nämlich sowohl unter die hier beschriebene, als auch in die noch nicht behandelte politisch legitimierende Kategorie fallen. Dies ist ein Umstand, der auf die

besondere Nähe zwischen der Sphäre des Rechts und der Sphäre der Politik in China²⁴⁷ zurückzuführen ist, und der daher nur schwer zu vermeiden sein wird.

Entsprechend Artikel 48 des FRSGs, das besagt, dass jede Frau, deren Rechte und Interessen geschädigt wurden, bei einer Frauenorganisation vorstellig werden kann, die in der Folge dazu verpflichtet ist, die zuständige Einheit dazu aufzufordern, die Sache zu untersuchen und die Rechte und Interessen der betreffenden Frau zu schützen, wandte sich auch die Angeklagte und Opfer häuslicher Gewalt Cui Lanling an den FV, der dann vor Gericht den Mord am Ehemann der Angeklagten als Notwehr bestätigte und somit die schützenswerte Opferrolle von Cui Lanling hervorhob. (ZF Mai 1993, 40)

3. Rechtserziehung als Vermittlung von Moral als Grundlage der gesellschaftlichen Stabilität - oder die "gesellschaftlich harmonisierende" Argumentation

Ein moralischer Diskurs im Zusammenhang mit Rechtsfällen hat nach Sally E. Merry viel mit zwischenmenschlichen Beziehungen und gesellschaftlicher Verantwortung zu tun. Er ist ein "discourse of relationships, of moral obligations between neighbors, parents and children, brothers and sisters, and so forth."²⁴⁸ Anstatt auf der Durchsetzung der Rechte der einen oder anderen Partei zu bestehen, wird bei Merry im Rahmen eines moralischen Diskurses häufig ein Kompromiss empfohlen, entweder um eine intakte und harmonische Familien- oder Nachbarschaftsstrukturen zu erhalten oder überhaupt erst anzustreben. Nach diesem Prinzip funktioniert auch die gesellschaftlich harmonisierende Argumentation zum chinesischen FRSG: Im Gegenteil zur rechtlich bestärkenden Argumentation geht es nicht darum, Individuen konkret in der praktischen Anwendung des Frauenrechts zu schulen, sondern darum, ihnen eine moralische Lektion zu erteilen oder an ihre bestehenden moralischen Vorstellungen zu appellieren, um den Frieden in ihrem unmittelbaren gesellschaftlichen Umfeld zu erhalten. Wenn also die ZFFB im Mai 2009 von Li Jinquan und seiner Ehefrau Guan Yurong berichtet, die - verwickelt in einen Rechtsstreit - nach einer Belehrung zum Thema FRSG ihren Konflikt friedlich beilegen, so bedient sie sich eindeutig dieser Facette der moralisch stabilisierenden Argumentation:

²⁴⁷ Lee, "Media Products as Law," 458 - 461.

²⁴⁸ Merry, *Getting Justice and Getting Even*, 113.

Am Vorabend des Frühlingsfestes von 2009 setzten sich Guan Yurong und Li Jinquan zum Schlichtungsverfahren zusammen. Unterstützt vom FV und mit dem Gesetz auf ihrer Seite trug Guan Yurong ihre Forderungen vor. Die Rechtsschutzabteilung des FVs wies Li Jinquan zurecht und erteilte ihm eine Lektion über das FRSG und die öffentliche Meinung sowie den allgemeinen Volkswillen. Li Jinquan sah seine Verfehlungen bald ein und bat seine Frau um Verzeihung. Er ließ daraufhin nicht nur seine Klage fallen, sondern verzichtete auch auf die Rückerstattung des Brautpreises und willigte ein, Guan Yurong eine Kompensationszahlung von 70,000 Yuan zu zahlen (ZFFB Mai 2009, 23).

Im chinesischen Kontext wird ein moralischer Diskurs im Zusammenhang mit Recht oft nicht nur zum Zwecke der zwischenmenschlichen Schlichtung von Konflikten, sondern zur allgemeinen moralischen Erziehung und damit zur Harmonisierung der gesamten Gesellschaft verwendet. Rechtserziehung wird hier zur Vermittlung von Moral und Werten wie Gleichberechtigung und dem Respekt Frauen gegenüber als Grundlage der gesellschaftlichen Stabilität und Harmonie. Das FRSG verliert seine Funktion als "Waffe oder Instrument der Verteidigung" und wird zum moralischen Kompass für eine korrekte Behandlung von Frauen. Begriffe, die in diesem Zusammenhang ebenfalls oft - aber nicht zwingend - auftauchen sind soziale Verantwortung und gesellschaftliche Pflichten.

Wang Xiuqin, die vorsitzende Richterin des mittleren Volksgerichts der Stadt Zibo, hob bei der Urteilsverkündung hervor, dass das FRSG auch einen großen gesellschaftlichen Nutzen hat, z.B. um auch Männer davon zu überzeugen, dass häusliche Gewalt falsch ist (ZF Februar 1996, 50).

Ziel der Vermittlung gesellschaftlicher Werte und der damit verbundenen sozialen Harmonisierung ist letzten Endes die Stabilisierung und Weiterentwicklung der gesamten Gesellschaft:

Das FRSG legt eindeutig fest: Der Staat schützt die Wohnrechte geschiedener Frauen. Sollte ein Ehepaar eine gemeinsame Wohnung bewohnt haben, so soll die Wohnsituation der Frau im Falle einer Scheidung unter Beachtung der Rechte und Interessen der Frau und der Kinder geklärt werden. Dies ist eine gute Nachricht, und zwar nicht nur für Betroffene, sondern auch für deren Familien und deren Kinder. Und wenn die Familie die Zelle der Gesellschaft ist, wer kann da noch sagen, dass das

FRSG kein symbolischer Meilenstein auf dem Weg in eine sichere, stabile und zivilisierte Gesellschaft ist?! (ZF September 1993, 31).

Doch diese Stabilität und Prosperität soll nicht nur durch die moralische Umerziehung der Gesellschaft, sondern auch durch die moralische Stärkung der Frauen erreicht werden, damit diese als gesellschaftliche Ressource voll genutzt und ausgeschöpft werden können.

Pang Lijuan, Professorin an der Beijing Shifan Daxue, Mitglied des 10. nationalen Volkskongresses und des Komitees für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Gesundheit sowie Expertin für Kindererziehung, ist der Meinung, dass eine eventuelle Revision des FRSGs dazu da sein sollte, [...] die Frauen als soziale Ressource zu optimieren und besser zu nutzen, um die Entwicklung und den Fortschritt der Gesellschaft zu fördern, indem man die Frauen nicht als Belastung empfindet, sondern ihr Potential ausschöpft; zum Beispiel durch die Erhöhung des Rentenalters (ZFFB September 2003, 15).

Damit entfernt sich die gesellschaftlich harmonisierende Argumentation zwar relativ weit von Merrys Vorstellung eines moralischen Diskurses, entspricht jedoch den zuvor beschriebenen Ansichten von Mechthild Exner und Tahirih Victoria Lee, die eine wesentliche Funktion von Rechtserziehung in China darin sehen, die Bevölkerung zu einem moralischen Umdenken zu bewegen, sodass sie den neuen Gesetzen aus freien Stücken und scheinbar eigener Überzeugung gehorchen, und diese in der Folge auf friedliche und harmonische Weise umgesetzt werden können.

4. Rechtserziehung zur Stärkung der politischen Führung und des politischen Systems - die "politisch legitimierende" Argumentation

Diese Argumentation findet keine Entsprechung in Merrys Theorien über den rechtlichen, den moralischen oder den therapeutischen Diskurs, während umgekehrt bei der Bearbeitung einer Stichprobe des Materials ermittelt wurde, dass die therapeutische Argumentation in der ZF in Verbindung mit dem FRSG eine vernachlässigbar kleine Rolle spielt. Im Rahmen der Beschäftigung mit Tahirih V. Lees Überlegungen zur Funktion der Medien im chinesischen Rechtssystem wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass Rechtserziehung neben dem rechtlich bestärkenden und dem moralisch-gesellschaftlichen Aspekt auch noch einen politisch

legitimierenden Aspekt haben kann. In der politisch legitimierenden Argumentation zum FRSG wird Rechtserziehung dazu instrumentalisiert, das Image der Kommunistischen Partei und der chinesischen Regierung zu pflegen. Demnach sollen sämtliche Aussagen in dieser Kategorie erfasst werden, die die politische Führung im Zusammenhang mit dem FRSG lobend hervorheben oder ihnen eine besondere Rolle als Verfechter der Frauenrechte zuweist. Der Grundtenor der politisch legitimierenden Argumentation findet in einer Einleitung zu einem Quiz über das FRSG aus dem Juni 1992 folgendermaßen Ausdruck:

Das FRSG symbolisiert einen weiteren Entwicklungsschritt in der von der Kommunistischen Partei angeführten Frauenbefreiungsbewegung (ZF Juni 1992, 14).

Aber auch die positive Erwähnung des FVs in Zusammenhang mit dem FRSG ist aufgrund seiner Funktion als Massenorganisation der KPCH zu dieser Kategorie zu zählen, wie das folgende Zitat aus der Dezemberausgabe des Jahres 2010 zeigt:

Seit dem Inkrafttreten der Revision des FRSGs am 1.12.2005 hat der FV sich alle Mühe gegeben, dieses Gesetz in die Praxis umzusetzen; besonders in Bereichen wie der häuslichen Gewalt, dem Rentenalter, der Diskriminierung von Frauen im Job und den Ehe- und Besitzrechten hat er dabei eine große Rolle gespielt (ZFFB Dezember 2010, 19).

Doch die Imagepflege des FVs kann auch etwas subtiler ablaufen, nämlich indem er und seine Vertreterinnen als aktive Verfechter der Frauenrechte und des FRSGs dargestellt werden, die stets auf der Seite schutzbedürftiger Frauen stehen und für deren Rechte und Interessen eintreten:

Die Vorsitzende des FVs der Provinz Jiangxi nimmt die Frauenrechte sehr ernst und ist der Meinung, dass die Regierungsstelle von Zhendong der Verfassung, dem Ehegesetz und dem FRSG zuwiderhandelt und die wirtschaftlichen Rechte "ausgeheirateter" Frauen untergräbt. Denn auf Grundlage des Usus, dass Kinder in China den Hukou ihrer Mutter annehmen, haben sämtliche Nachkommen einer verheirateten Frau mit Zhendonger Hukou auch das gesetzliche Recht auf Entschädigung im Falle einer Landenteignung beziehungsweise auf Wiedereinrichtungsbeihilfe (ZF September 1996, 49).

Besonders in Verbindung mit der Novellierung des FRSGs findet der chinesische FV häufig lobend Erwähnung und wird als treibende Kraft hinter dieser gesetzlichen Neuerung porträtiert. Wenn zum Beispiel in der Dezemberausgabe der ZFFB des Jahres 2003 von Gu Xiulian, der Vorsitzenden des FVs die Rede ist, die auf einem eigens dafür vorgesehenen Symposium die Wichtigkeit einer Revision des FRSGs betont, wodurch der FV als aktiv vorantreibendes Element der Frauenrechte dargestellt wird, so ist dies ebenfalls eindeutig der politisch legitimierenden Argumentation zuzuordnen.

Im September 2003 veranstaltete der FV in Peking ein Symposium bezüglich der Notwendigkeit einer Revision des FRSGs. Gu Xiulian, Vize-Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses sowie Vorsitzende des Allchinesischen FV betonte in ihrer Rede die Wichtigkeit einer solchen Novelle und die Notwendigkeit, einen ersten Entwurf dafür auszuarbeiten (ZFFB Dezember 2003, 22).

Ein letzter, sehr wichtiger Aspekt der Legitimierung des FVs durch das FRSG ist die direkte Stärkung seiner Rolle durch das besagte Gesetz, die in den Artikeln der ZF oft und ausführlich behandelt wird. Wenn zum Beispiel in der Ausgabe vom Juli 2006 sämtliche in der Revision neu hinzugefügten Artikel des FRSGs, die dem FV neue Aufgaben im Frauenrechtsschutz zugestehen, abgedruckt sind, so ist dies ebenfalls der politisch legitimierenden Argumentation zugeordnet. Aber auch die folgenden beiden Zitate aus einem Bericht über die Neuerungen des novellierten FRSGs betonen die Wichtigkeit des FVs bei der Frauenrechtsarbeit im Zusammenhang mit ebendiesem Gesetz und fallen damit in diese Kategorie:

Der FV unterstützt die Regierung in der Frauenrechtsschutzarbeit; nach der Revision des FRSGs ist seine Rolle nun auch im Gesetz verankert: Er vertritt und schützt die Rechte und Interessen aller Frauen in China, leistet Frauenrechtsschutzarbeit und ähnliches.

[...]

Die Novelle stärkt auch die politischen Rechte der Frauen: Beim Entwerfen neuer Gesetze, Bestimmungen und öffentlicher politischer Grundsätze soll nämlich der chinesische FV zu Rate gezogen werden (ZFFB März 2006, 23).

Es darf argumentiert werden, dass das FRSG von der Kommunistischen Partei nicht nur zur Legitimierung nach innen, sondern auch zur Legitimierung nach außen - das heißt innerhalb der internationalen Gemeinschaft - gebraucht wurde, besonders wenn es um die auf Gleichberechtigung und Menschenrechte fokussierte westliche Welt ging. Da sich jedoch die im Rahmen dieser Arbeit analysierten nationalen Ausgaben der ZF an ein ausschließlich chinesisches Publikum wenden, liegt der überaus interessante Aspekt der Legitimierung nach außen außerhalb der Reichweite meiner Analyse und wird deshalb hier nicht behandelt.

5. Mischformen der rechtlich bestärkenden, politisch legitimierenden oder gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie

Mit den oben dargelegten drei Kategorien der rechtlich bestärkenden, politisch legitimierenden und gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation wurden zwar die Grundzüge des für die anstehende Kontingenzanalyse benötigten Kategoriensystems hinreichend beschrieben, eine genaue Auseinandersetzung mit dem Textmaterial hat jedoch gezeigt, dass diesen Grundkategorien noch eine weitere hinzugefügt werden muss, nämlich die Kategorie der Mischformen. Eine klassische Kontingenzanalyse nach Früh, Mertens und Mayring stellt zwar die klare Anforderung der Trennschärfe, was Überschneidungen zwischen Kategorien theoretisch unzulässig macht, diese ist aber im Kontext der Rechtserziehung in China nicht zu gewährleisten. Besonders zwischen der rechtlich bestärkenden und der politisch legitimierenden Kategorie haben sich bei der Untersuchung der analysierten Grundgesamtheit zahlreiche Überschneidungen gezeigt, die auf die Nähe der politischen und rechtlichen Sphäre in China zurückzuführen sind. Zwischen den anderen Kategorien waren die Überschneidungen zwar nicht so zahlreich, aber doch vorhanden, aus diesem Grund musste dem Kategoriensystem zur Behebung dieses methodischen Problems diese fünfte und letzte Kategorie hinzugefügt werden. Die Notwendigkeit der Bildung dieser Mischkategorie zählt weiters zu den aussagekräftigsten Ergebnissen der vorliegenden Arbeit, daher werden die ihr angehörenden Textstellen in Kapitel 7 nochmals eigens behandelt werden.

Der Kategorientypus ist hier genauso wie bei der zuvor beschriebenen ersten Teilanalyse eindeutig vom Thematisierungstyp. Genauso wird die Analyseeinheit hier die Gesamtheit einer Ausgabe der ZF sein, die Codiereinheit hingegen nicht das einzelne Wort, sondern die

Sinneinheit. Unter Sinneinheit versteht Früh den Abschnitt eines Textes, allerdings nicht im formalen Sinne, wie etwa ein Absatz, sondern im semantischen Sinne. Eine Sinneinheit ist demnach ein formal nicht bezeichneter und unterschiedlich langer Teil eines Textes, der demselben Gedankenstrang folgt.²⁴⁹ Für den quantitativen Teil der Kontingenzanalyse muss nun nur noch festgelegt werden, welche Kombinationen der oben genannten Variablen oder Kategorien überhaupt als Kontingenz gelten und welche nicht. Um Hypothese 2 und 3 angemessen abzubilden, ist es zwingend, dass das FRSG als erste Variable in jeder Kontingenz enthalten ist; entweder in Kombination mit der 2., 3., 4. (oder 5.) Variable - nämlich der rechtlichen, der moralischen oder der politischen Argumentation (beziehungsweise einer argumentativen Mischform). Dabei muss zumindest eine dieser Variablen zusammen mit dem FRSG in einer Sinneinheit vorkommen; Unerhebliche Textstellen - also Passagen, in denen keine Rechtserziehung geleistet wird - werden so bei der Analyse übergangen. Betrachtet man zum Beispiel den Satz: "Die Implementierung des FRSGs begann bereits am ersten Oktober 1992" (ZF Mai 1993, 40), so beinhaltet er zwar die erste Variable, nämlich das FRSG, der Rest ist allerdings ohne weiteren Zusatz rein deskriptiver Natur und weist weder eine rechtlich bestärkende, eine gesellschaftliche oder eine eindeutig politisch legitimierende Komponente auf.

Mithilfe des eben festgelegten Kategoriensystems und der Kontingenzregeln lässt sich feststellen, ob und mit welcher der drei Argumentationen das FRSG wie oft in Verbindung gebracht wird. Damit endet der quantitative Teil dieser zweiten Analyse. Der nächste Schritt besteht in einer qualitativen Analyse und diese wiederum aus den vorhin bei Mayring schon genannten Prozessen der Zusammenfassung und Explikation. Dabei werden die wichtigsten sinntragenden Elemente der gefundenen Kontingenzen zunächst paraphrasiert und zusammengefasst, um sie anschließend zu interpretieren.

5.3. Die *Zhongguo Funü* als Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit repräsentiert die Summe aller Texte, die zur Analyse hinzugezogen werden. In der vorliegenden Arbeit entspricht die Grundgesamtheit der Frequenzanalyse genau der Grundgesamtheit der Kontingenzanalyse, was bedeutet, dass für die Durchführung beider Analysen dieselben Texte durchgearbeitet werden sollen.

²⁴⁹ Früh, *Inhaltsanalyse*, 94.

5.3.1. Festlegung des Materials

Das für beide Analyseteile zu bearbeitende Material besteht aus allen mir verfügbaren Ausgaben der *Zhongguo Funü* (中国妇女) [*Women of China*] im Zeitraum zwischen 1992 und 2012.²⁵⁰ Diese Menge an Zeitschriften schließt mit ein:

- 100 reguläre Ausgaben der *Zhongguo Funü*, datiert vom Jänner 1992 bis einschließlich Dezember 1999 und von Oktober bis einschließlich Dezember 2000.
- 8 Ausgaben der *Zhongguo Funü Tebie Cehua* (中国妇女特别策划) [Spezialausgabe der *Women of China*] (von nun an ZFTC) von Februar bis inklusive Dezember 2000, die unter diesem Titel lediglich in diesem Zeitraum erschienen ist.
- Insgesamt 153 Ausgaben der hauseigenen Rechtshilfe-Zeitschrift des chinesischen FV, der *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* (中国妇女法律帮助) [Rechtshilfe der *Women of China*] (von nun an ZFFB), ab Februar des Jahres 2000, bis Dezember 2012.

Exkludiert aus der Analyse der vorliegenden Arbeit sind aufgrund mangelnder Verfügbarkeit demnach die Ausgaben der ZFFB des Jahres 1999, also ihres Ersterscheinungsjahres, sowie die Jännerausgabe des Jahres 2000, die Märzausgabe des Jahres 2007 und die Februarausgabe des Jahres 2009.²⁵¹ Ebenfalls ausgeschlossen sind die regulären Ausgaben der ZF ab 2001, da der Fokus dieser Arbeit auf den drei Funktionen der Rechtserziehung zum FRSG in der ZF liegt und die Aufgabe der Rechtserziehung seit dessen Ersterscheinung weitgehend auf das verlagseigene Rechtshilfemagazin ZFFB übergegangen ist.

5.3.2. Analyse der Entstehungssituation

Die chinesischen Printmedien waren in China seit Beginn der Rechtsreform eines der wichtigsten Mittel zur Rechtserziehung. Agnes Schick-Chen behandelt dieses Thema in ihrem Artikel "'Erlesenes' Recht. Der Faktor Lesen im Prozeß der Herausbildung eines chinesischen Rechtsbewußtseins nach 1979". Sie erwähnt in diesem Zusammenhang eine Umfrage von 2001, der zufolge "nach wie vor Printmedien (Zeitungen und Zeitschriften) vor Rundfunk (Radio und Fernsehen) und Rechtskursen als wichtigste Informationsquellen zu Fragen und

²⁵⁰ Die Gesamtheit aller zu analysierenden Ausgaben liegt in gedruckter Form vor.

²⁵¹ Diese Ausgaben sind nicht während einer für das FRSG besonders relevanten Phase erschienen, daher kann davon ausgegangen werden, dass sich ihr Fehlen nicht verfälschend auf die Analyseergebnisse auswirken werden.

Problemen des sozialistischen Rechtsstaats genannt"²⁵² werden. Zwar ist anzunehmen, dass das Fernsehen die Printmedien was ihre Bedeutung für die Rechtserziehung angeht mittlerweile überholt hat, trotzdem spielten die Printmedien auch nach dem Jahrtausendwechsel noch eine wichtige Rolle im Verbreiten von Rechtswissen. Liebman vertritt sogar die Meinung, dass die Kommerzialisierung der letzten Jahre die Rolle der Printmedien im rechtlichen Bereich eher noch gestärkt hat: "Commercialization has also encouraged increased media coverage [er spricht hier explizit von Printmedien] of law."²⁵³

Zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften haben sich nach 1979 in China mit Rechtserziehung beschäftigt. Schick-Chen teilt diese in ihrem Artikel in vier Gruppen ein: An erster Stelle nennt sie die rechtlichen Fachzeitschriften, die sich ausschließlich mit rechtlichen Fragen beschäftigen und sich an ein überwiegend akademisches Publikum richten, wie zum Beispiel die Publikationen *Fazhi Yu Shehui* (法制与社会), *Fazhi Yu Xinli* (法制与心理) und *Fazhi_M* (法制_M). An zweiter Stelle stehen jene Zeitschriften, die zwar wissenschaftlich ausgerichtet sind, die aber auch bei einem breiteren Publikum Anklang finden, wie zum Beispiel die Rechtszeitschrift *Minzhu Yu Fazhi* (民主与法制), die als die wohl populärste Zeitschrift ihrer Art sogar im Ausland gelesen wird, und die Liebman in seinem Artikel aus dem Jahre 2005 ebenfalls als ein wichtiges Medium zur Rechtserziehung erwähnt. Am anderen Ende des Spektrums steht die nationale und lokale Tagespresse, die sich mehr oder weniger mit rechtlichen Themen auseinandersetzt. Hier ist vor allem die *Fazhi Ribao* (法制日报) zu nennen. Eine vierte und letzte Gruppe, die Schick-Chen in ihrem Artikel identifiziert, sind die Zeitschriften, die sich an ein ganz bestimmtes Zielpublikum richten. Einer der wichtigsten Vertreter dieser Gruppe - auch Liebman nennt ihn als solches in seinem fünf Jahre später erschienenen Artikel²⁵⁴ - ist das Magazin *Zhongguo Funü*, das Gegenstand dieser Arbeit ist.²⁵⁵

Die Zeitschrift ZF ist in China, wie schon in Kapitel 3 angedeutet, ein wichtiger Kommunikationskanal zwischen der Kommunistischen Partei und der weiblichen chinesischen Bevölkerung. Gegründet wurde sie bereits im Jahre 1939 in Yan'an, mit wohlwollender Unterstützung von Mao Zedong²⁵⁶. Nach der Gründung der Volksrepublik

²⁵² Schick-Chen, "Erlesenes' Recht," 256.

²⁵³ Liebman, "Watchdog or Demagogue," 27.

²⁵⁴ Siehe Liebman, "Watchdog or Demagogue," 27 - 28.

²⁵⁵ Schick-Chen, "Erlesenes Recht," 256 - 258.

²⁵⁶ "*Quanguo fulian lindao tingqu wo she gongzuo huibao* 全国妇联领导听取我社工作汇报 (Die Führung des nationalen chinesischen Frauenverbandes hört auf die Berichterstattung und die Arbeit unseres Verlags)," womenofchina.com, letzter Zugriff am 14. Mai 2013. http://www.womenofchina.com/aboutus/about_cn.htm.

China wurde sie zum offiziellen Sprachrohr des chinesischen FV und begleitet seither mit ihrer Berichterstattung das Leben der Frauen in China. Thematisiert werden in der regulären Ausgabe der ZF alle Bereiche des Lebens; von Gesellschaft über Politik und Wirtschaft bis hin zu Ehe und Haushaltsführung; aber auch die Rechtserziehung war schon früh fester Bestandteil ihres Repertoires, anfänglich als zumeist mehrseitige Sparte am Ende jeder Monatsausgabe und später als eigene halbmonatliche Ausgabe: Seit 1999 erscheint die ZF zweimal im Monat; die erste Ausgabe, die kurzzeitig den Titel *Zhongguo Funü Tebie Cehua* (中国妇女特别策划) [*Women of China* Spezialausgabe] trug, ab 2001 jedoch wieder *Zhongguo Funü* hieß, soll die Frauen in ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit stützen und zur Seite stehen,²⁵⁷ während die zweite Ausgabe, genannt *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* (中国妇女法律帮助) [*Women of China* Rechtshilfe], ganz im Zeichen der Rechtserziehung steht: "Jede zweite halbmonatliche Ausgabe wird speziell zur Rechtshilfe herausgegeben: Sie ist wie ein Anwalt an der Seite des Lesers, wie ein rechtlicher Ratgeber, wie ein Kompass zum Schutze der eigenen Rechte."²⁵⁸ In so einer Ausgabe findet man neben Berichten über Neuheiten in der Welt des chinesischen Rechts und Portraits der wichtigsten Verfechterinnen des Frauenrechts vor allem rechtserzieherische Beiträge in Form von "realen" - oder von real dargestellten fiktiven - Fällen, die in ausführlichen Reportagen geschildert werden, teilweise auch in Begleitung einer Expertenmeinung. Interaktivere journalistische Darstellungsformen, wie Wissensquizze oder Leserbriefe, in denen sich die Leserinnen in juristischen Notsituationen direkt an Rechtsexperten wenden können, gehören ebenfalls zum Standardrepertoire der ZFFB.

6. Analyse

Entsprechend den in Kapitel 5 festgelegten Kategoriensystemen und Kategoriendefinitionen wurden alle in die Grundgesamtheit fallenden 261 Ausgaben der ZF in zwei Schritten inhaltsanalytisch untersucht und die Ergebnisse schriftlich festgehalten. In Kapitel 6.1 werden zunächst das Resultat der Frequenzanalyse sowie ein Erklärungsversuch zu den gefundenen Auffälligkeiten dargelegt; darauf folgen in Kapitel 6.2 die Ergebnisse der Kontingenzanalyse sowie deren Interpretation.

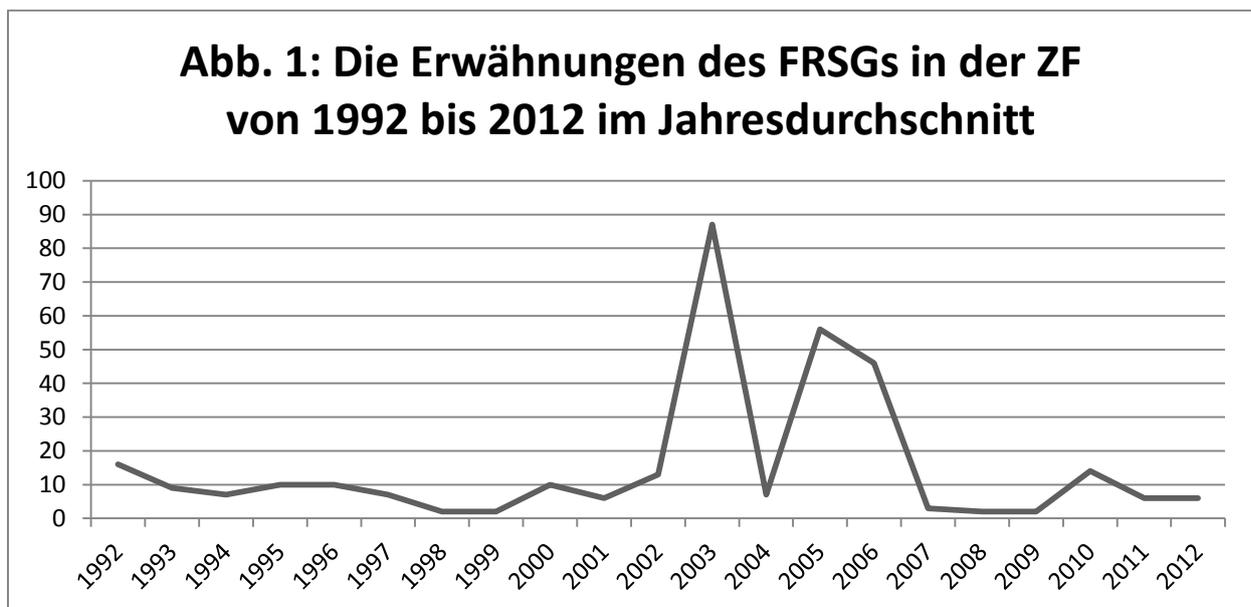
毛泽东主席两次为《中国妇女》题写刊名,并于杂志创刊时赋诗祝贺.

²⁵⁷ "Quanguo fulian lindao tingqu wo she gongzuo huibao," 为女性提供心理疏导和健康服务. Übersetzung der Verfasserin.

²⁵⁸ "Quanguo fulian lindao tingqu wo she gongzuo huibao," 下半月为'法律帮助'专刊,是读者'身边的律师、法律的顾问、维权的指南. Übersetzung der Verfasserin.

6.1. Ergebnisse der Frequenzanalyse

Um die Frequenz der Berichterstattung zum FRSG in der ZF zwischen 1992 und 2012 zu ermitteln, wurde jede Ausgabe der zuvor festgelegten Grundgesamtheit im Rahmen einer in Kapitel 5.1 beschriebenen Frequenzanalyse auf die Häufigkeit des Vorkommens des FRSGs untersucht. Jede Erwähnung dieses Gesetzes wurde zu diesem Zweck unter Angabe der genauen Zeitschriftenausgabe und Seitenzahl erfasst, chronologisch geordnet und in einer Tabelle schriftlich festgehalten. Um eine bessere Übersicht zu erlangen, wurden aus den in jeder Ausgabe erfassten Daten anschließend auch ein Monats- und Jahresdurchschnitt gebildet. Die vollständigen Ergebnisse aus dieser Untersuchung sind in Tabelle 1 im Anhang²⁵⁹ dargestellt.



Die auf diese Weise durchgeführte Analyse hat einige Tendenzen im Sinne von Häufungen und Rückgängen gezeigt, die im folgenden Abschnitt dargelegt und erläutert werden sollen. Abbildung 1 zeigt eine erste Übersicht über die Erwähnungen des FRSGs innerhalb des gesamten analysierten Zeitraumes im Jahresdurchschnitt. Die auf den ersten Blick erkennbaren Schwankungen zeigen, dass die Berichterstattung der ZF zum FRSG während dieser Zeitspanne sehr wohl vorhanden, jedoch keineswegs gleichbleibend intensiv, sondern teilweise starken Schwankungen unterworfen war. Auch zeigt sich bei den gefundenen Datenpunkten weder eine allgemein steigende, noch eine allgemein fallende Tendenz,

²⁵⁹ Aus Platzgründen liegt der Anhang dieser Arbeit in elektronischer Form (CD) vor.

sondern eine starke Streuung der ermittelten Werte mit zahlreichen aufeinanderfolgenden Auf- und Abschwüngen. Insgesamt sind in der Abbildung sechs Anstiege ersichtlich: Der Erste im Jahr 1992 mit insgesamt 17 Erwähnungen, gefolgt von einer geringfügigen Abnahme der Berichterstattung; der zweite im Jahr 1995 und 1996 mit jeweils 10 Erwähnungen und der dritte im Jahr 2000 mit ebenfalls 10, dazwischen zeigt sich eine starke Abnahme der Auseinandersetzung mit dem FRSG, die in einem Tiefstwert von insgesamt nur 4 Erwähnungen in den Jahren 1998 und 1999 resultiert. Der absolute Höchstwert wird mit 78 Erwähnungen im Jahr 2003 erreicht, auf den ein drastischer Rückgang folgt, nur um in den Jahren 2005 und 2006 erneut Höchstwerte von 58 und 46 Erwähnungen zu verzeichnen. Die Jahre 2007 bis 2009 stellen wiederum einen Tiefpunkt in der Berichterstattung dar, bevor das Jahr 2010 mit 14 Erwähnungen den letzten leichten Anstieg verzeichnen kann. Der Jahresdurchschnitt lässt aber nur einen ersten, oberflächlichen Rückschluss auf die Frequenz und die wechselnde Intensität der Berichterstattung zum FRSG in der ZF zu. Um Rückschlüsse auf die Ursachen dieser Schwankungen ziehen zu können, bedarf es zunächst einer detaillierteren Darstellung der Situation.

Abbildung 2 bis 5 stellen die Frequenz der Erwähnungen des FRSGs in den monatlichen Ausgaben der untersuchten Grundgesamtheit dar und ermöglichen eine genauere Analyse der in Abbildung 1 identifizierten Anstiege in der Berichterstattung. Bei dieser näheren Betrachtung erweisen sich lediglich drei der sechs Anstiege nach wie vor als ersichtlich; die anderen drei von 1995/1996, 2000 und 2010, im Detail dargestellt auf Abbildung 2, 3 und 5, ergeben sich augenscheinlich aus einer allgemein leicht erhöhten Berichterstattung zum FRSG, die in den detaillierteren graphischen Darstellungen nicht als einmaliger deutlicher Anstieg aufscheint. Die auf Abbildung 1 am deutlichsten ausgeprägten Höhepunkte der Berichterstattung zum FRSG von 1992, 2003 und 2005/2006 hingegen sind auf Abbildung 2 und 4 ebenfalls klar zu erkennen und lassen sich somit weiter eingrenzen. Auslöser des ersten leichten Anstiegs in der Frequenz der Erwähnungen des FRSGs von 1992 ist demnach die Juniausgabe des Jahres 1992, in der mit 17 Erwähnungen offensichtlich in besonderem Umfang über das FRSG berichtet wurde. Im Falle von 2003 sind die August- und Septemberausgabe (15 und 33 Erwähnungen), sowie in abgeschwächtem Maße die Dezemberausgabe der ZF (11 Erwähnungen) der Grund für die drastische Zunahme und zeigen sich in dieser detaillierteren Ansicht der Abbildung 4 als ein doppelter Anstieg. Der dritte Aufschwung von 2005/2006 ist ebenfalls ein doppelter Anstieg, der einerseits mit einer stark erhöhten Berichterstattung im Herbst 2005 (6 Erwähnungen im September, 31 im Oktober und 18 im November) und andererseits mit einer ebenfalls merklich erhöhten

Berichterstattung im Frühling 2006 (21 Erwähnungen allein in der Aprilausgabe und eine allgemein erhöhte Berichterstattung von Februar bis Mai) einhergeht. Die untenstehenden Tabellen 2 bis 4 stellen die Verteilung der Erwähnungen des FRSGs während dieser drei Perioden nochmals in numerischer Form dar.

Die genauere Betrachtung des Vorkommens des FRSGs im Monatsdurchschnitt zeigt also drei deutliche Aufschwünge in der Berichterstattung zwischen 1992 und 2012, die aber im Falle von 2003 und 2005/2006 als doppelte Anstiege auftreten. Die zeitliche Lage dieser damit insgesamt fünf Höhepunkte der Thematisierung des FRSGs in der ZF ist keineswegs willkürlich, sondern lässt sich aus einschneidenden legislativen Ereignissen der jeweiligen Zeitpunkte heraus erklären: Der erste Anstieg der Berichterstattung erfolgte fast unmittelbar nach der Verabschiedung des ersten FRSG auf der fünften Sitzung des siebten Nationalen Volkskongresses am dritten April 1992. Der zweite und dritte Aufschwung im Herbst und Winter 2003 hingegen sind als Vorboten beziehungsweise Nachbereiter der fünften Sitzung des Ständigen Komitees des zehnten Nationalen Volkskongresses zu verstehen. Das Jahr 2003 stand ganz im Zeichen dieser Sitzung und der zukünftigen Novellierung des FRSGs: der chinesische FV hatte die erste Jahreshälfte dazu genutzt, Nachforschungen zur Situation der Frauenrechte in und außerhalb Chinas anzustellen und auf Basis dessen einen ersten Entwurf zur Revision des FRSGs vorbereitet.²⁶⁰ Am 28. Oktober desselben Jahres wurde dieser schließlich auf der fünften Sitzung des ständigen Ausschusses des zehnten Nationalen Volkskongresses präsentiert und in die staatliche Legislativplanung aufgenommen.²⁶¹ Dieses Ereignis, das in China insgesamt großes Medieninteresse genoss, ist bei einer frauenrelevanten Zeitschrift wie der ZF offenkundig als Auslöser für eine deutlich gesteigerte Berichterstattung zum FRSG zu sehen. Der vierte und fünfte Aufschwung im Herbst 2005 und im Frühling 2006 sind aufgrund ihrer zeitlichen Anordnung aller Wahrscheinlichkeit nach

²⁶⁰ Gu Xiulian 顾秀莲, *Fünü quanyi baozhangfa xuexi duben* 妇女权益保障法学习读本 (Ein Lehrbuch zum FRSG) (Peking: Zongguo pufa tuijian duben 全国普法推荐读本, 2005), 6.

²⁶¹ Quanguo renmin daibiao dahui 全国人民代表大会, "*Quanguo renda neiwu sifa weiyuanhui guanyu dishijie quanguo renmin daibiao dahui di yi ci huiyi zhuxituan jiaofu shenyi de daibiao tichu de yi'an shenyi jiegou de baogao* 全国人大内务司法委员会关于第十届全国人民代表大会第一次会议主席团交付审议的代表提出的议案审议结果的报告 (Bericht des Komitees für interne und juristische Angelegenheiten des Nationalen Volkskongresses bezüglich der Ergebnisse zur Diskussion zu einem von einer Delegation Voritzender stellvertretend eingereichten Vorschlag auf der ersten Sitzung des zehnten Nationalen Volkskongresses)," letzter Zugriff am 2.02.2015. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2003-12/30/content_5326692.htm.

als direkte Konsequenz des Beschlusses zur Novellierung des FRSGs vom 28. August 2005 sowie eine etwas verzögerte Reaktion auf deren Inkrafttreten im Dezember 2005 zu sehen.²⁶²

Damit lassen sich alle fünf in Abbildung 2 und 4 erkennbaren größeren Anstiege der Berichterstattung zum FRSG in der ZF einem bestimmten diesbezüglichen Ereignis auf legislativer Ebene, nämlich Verabschiedung, Aufnahme des Vorschlags zur Novellierung in die Legislativplanung der VRC und anschließende Revision des Gesetzes, zuordnen. Das bestätigt sowohl die Theorie, dass die rechtserzieherischen Maßnahmen des FVs nach der Verabschiedung sowie der Revision neuer Gesetze besonders intensiv betrieben wurden, um die neuen Inhalte, als auch deren korrekte Interpretation so schnell wie möglich unter der Bevölkerung zu verbreiten, als auch die erste der in Kapitel 4.2.2 formulierten Hypothesen, dass auch im Falle des FRSGs die diesbezügliche Rechtserziehung nach der Verabschiedung beziehungsweise rund um dessen Novellierung am intensivsten war und sich diese Intensivierung deutlich in der Berichterstattung der ZF widerspiegelt. Durch die vorhergegangene Frequenzanalyse konnten diese rechtserzieherischen Aufschwünge zeitlich genauer eingegrenzt und überdies gezeigt werden, dass es neben einer rechtserzieherischen Intensivierung nach der Verabschiedung und dem Beschluss zur Novellierung des FRSGs zu drei weiteren, von der zuvor erwähnten Hypothese weniger eindeutig prognostizierten Anstiegen, in der diesbezüglichen Rechtserziehung gekommen ist. Zwei davon fanden kurz vor und nach der Aufnahme des Revisionsvorschlags zum FRSG auf der fünften Sitzung des Ständigen Komitees des zehnten Nationalen Volkskongresses und der dritte kurz nach Verabschiedung der Novelle im August 2005 statt, als es abermals zu einem deutlichen Aufschwung in der Berichterstattung der ZF kam. Die in Kapitel 4.2.2 aufgestellte erste Hypothese hat sich also bestätigt, muss aber um einige Punkte erweitert und folgendermaßen neu formuliert: Es findet und fand eine rechtserzieherische Auseinandersetzung in der ZF in Verbindung mit dem chinesischen FRSG seit dessen Verabschiedung im Jahre 1992 statt. Besonders intensiviert wurde sie nach dieser ersten Verlautbarung, in weiterer Folge dann kurz vor und nach der Aufnahme seiner Novellierung in die Legislativplanung im Jahr 2003 und zuletzt unmittelbar nach Beschluss derselben im August 2005 sowie nach Inkrafttreten seiner Novellierung im Dezember desselben Jahres.

²⁶² Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 5.

Abb. 2: Die Erwähnungen des FRSG in den monatlichen Ausgaben der ZF von 1992 bis 1996

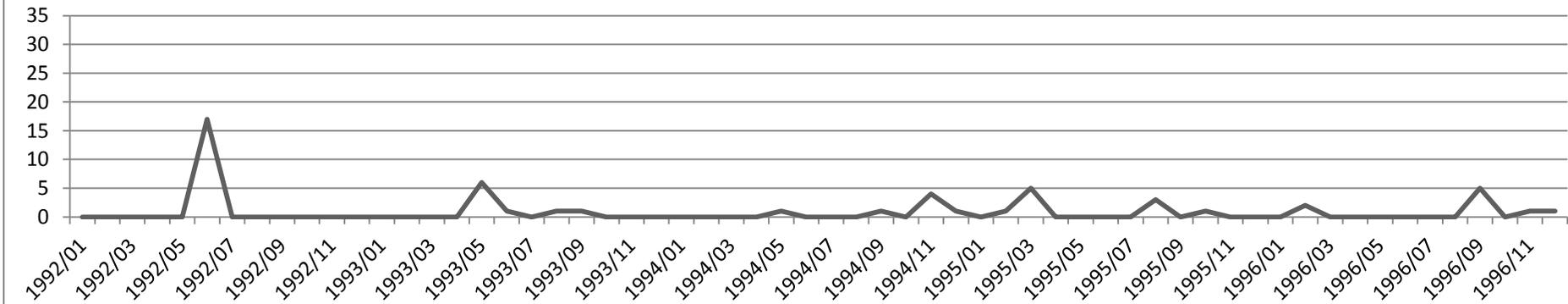


Abb. 3: Die Erwähnungen des FRSG in den monatlichen Ausgaben der ZF von 1997 bis 2001

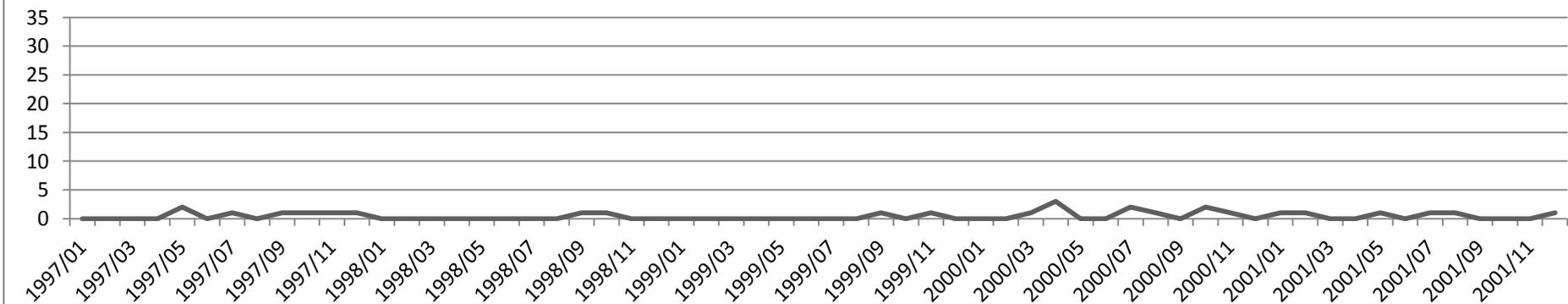


Abb. 4: Erwähnungen des FRSG in den monatlichen Ausgaben der ZF von 2002 bis 2006

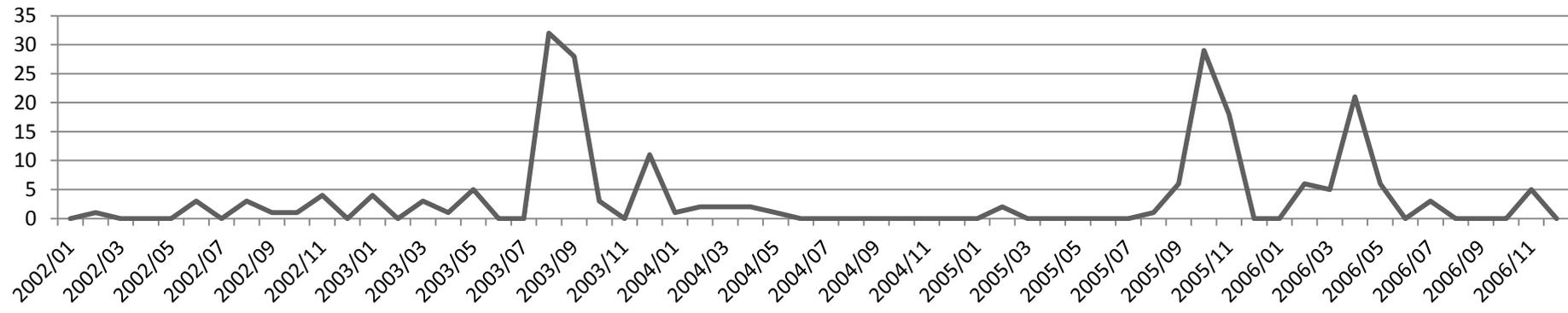


Abb. 5: Erwähnungen des FRSG in den monatlichen Ausgaben der ZF von 2007 bis 2012

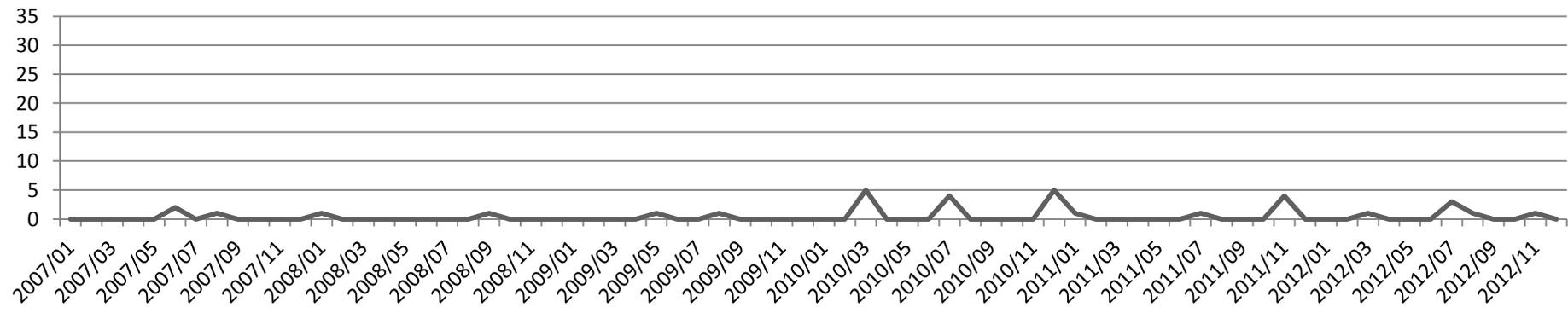


Tabelle 2: Erwähnungen des FRSGs in der ZF 1992				
Zeitschrift	JJJJ/MM	Seite	Erwähnungen	Monat gesamt
ZF	1992/06	10/11	1	17
ZF	1992/06	14/15	11	
ZF	1992/06	16/17	2	
ZF	1992/06	28/29	1	
ZF	1992/06	30/31	1	
ZF	1992/06	34/35	1	

Tabelle 3: Erwähnungen des FRSGs in der ZF 2003				
Zeitschrift	JJJJ/MM	Seite	Erwähnungen	Monat gesamt
ZFFB	2003/01	40/41	1	4
ZFFB	2003/01	24/25	3	
ZFFB	2003/03	12/13	3	3
ZFFB	2003/04	28/29	1	1
ZFFB	2003/05	8/9	3	5
ZFFB	2003/05	28/29	1	
ZFFB	2003/05	54/55	1	
ZFFB	2003/08	14/15	32	33
ZFFB	2003/08	46/47	1	
ZFFB	2003/09	10/11	1	18
ZFFB	2003/09	14/15	16	
ZFFB	2003/09	24/25	1	
ZFFB	2003/10	16/17	3	3
ZFFB	2003/12	22/23	11	11

Tabelle 4: Erwähnungen des FRSGs in der ZF 2005/2006				
Zeitschrift	JJJJ/MM	Seite	Erwähnungen	Monat gesamt
ZFFB	2005/02	48/49	2	2
ZFFB	2005/08	54/55	1	1
ZFFB	2005/09	4/5	6	6
ZFFB	2005/10	4/5	31	31
ZFFB	2005/11	6/7	5	18
ZFFB	2005/11	16/17	13	
ZFFB	2006/02	8/9	6	6
ZFFB	2006/03	23/24	5	5
ZFFB	2006/04	8/9	21	21
ZFFB	2006/05	6/7	5	6
ZFFB	2006/05	12/13	1	
ZFFB	2006/07	36/37	3	3
ZFFB	2006/11	48/49	3	5
ZFFB	2006/11	50/51	2	

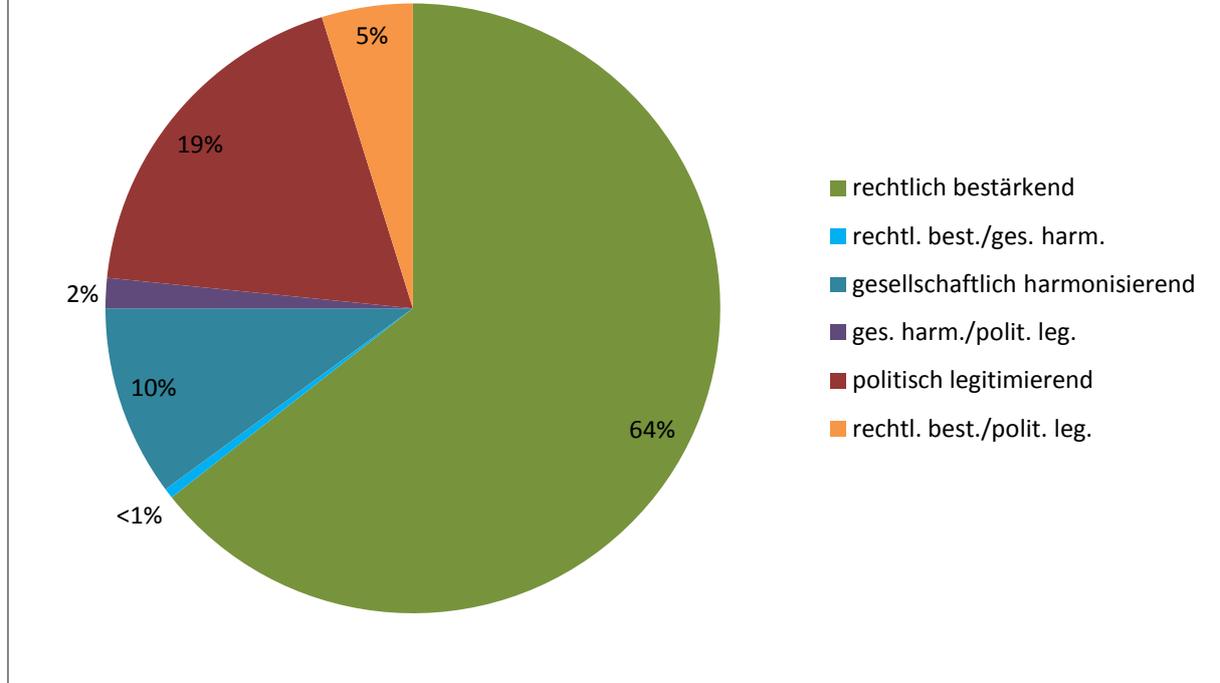
6.2. Ergebnisse der Kontingenzanalyse

Im nächsten Schritt wurde die festgelegte Grundgesamtheit aller Ausgaben der ZF entsprechend des in Kapitel 5.2 definierten Kategoriensystems analysiert und innerhalb des festgelegten Zeitraumes auf Kontingenzen zwischen dem chinesischen FRSG und der rechtlich bestärkenden, der politisch legitimierenden sowie gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation untersucht; die Ergebnisse dieser Analyse sollen in den nächsten Abschnitten im Detail dargelegt werden. Zu diesem Zweck wird zunächst in Kapitel 6.2.1 versucht werden, einen allgemeinen Überblick über die gesamte Kontingenzanalyse zu gewinnen, bevor die Kontingenzen in Bezug auf die drei Argumentationen in Kapitel 6.2.2, 6.2.3 sowie 6.3.4 einzeln und im Detail betrachtet werden können.

6.2.1. Allgemeiner Überblick

Insgesamt wurden in den im Rahmen dieser Analyse gesichteten 261 Ausgaben der ZF, der ZFTC und der ZFFB 188 Textstellen gefunden, die dem für die vorliegende Kontingenzanalyse festgelegten Kategoriensystem sowie den ebenfalls festgesetzten Kontingenzregeln entsprachen. In jeder Textstelle konnte eine Kontingenz zwischen der ersten Kategorie, nämlich dem chinesischen FRSG, und einer oder mehrerer der drei weiteren Kategorien, nämlich der rechtlich bestärkenden, der politisch legitimierenden oder der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation festgestellt werden. Die betreffende Textstelle wurde in der Folge unter Angabe des Erscheinungsjahres und der Nummer der entsprechenden Zeitschriftenausgabe sowie der Seitenzahl erfasst, chronologisch durchnummeriert, ins Deutsche übersetzt und paraphrasiert. Die Hauptaussagen der Textstellen wurden anschließend generalisierend zusammengefasst und der gesamte Abschnitt entweder der rechtlich bestärkenden, der gesellschaftlich harmonisierenden oder der politisch legitimierenden Argumentation zugeordnet. Zudem wurde jede Textstelle zur besseren Erkennbarkeit mit einer der entsprechenden Kategorie zugeordneten Farbe gekennzeichnet. Grün steht dabei für die rechtlich bestärkende, rot für die politisch legitimierende und blau für die gesellschaftlich harmonisierende Argumentation. Dieses Farbsystem soll auch im weiteren Verlauf dieser Analyse beibehalten werden. Sämtliche der hier genannten Arbeitsschritte wurden in Tabellenform verschriftlicht und sind in Tabelle 5 im in elektronischer Form beigefügten Anhang an diese Arbeit zu finden. Abbildung 6 stellt alle auf diese Weise entstandenen Kontingenzen und deren Zuordnung zu einer der drei Kategorien graphisch dar.

Abb. 6: Überblick über die Kontingenzen von 1992 bis 2012



121 Kontingenzen, und mit rund 64% der Großteil aller 188 gefundenen Textstellen, fielen in den Bereich der rechtlich bestärkenden Argumentation. Sie sind in Abbildung 6 und in allen weiteren Abbildungen in grüner Farbe dargestellt. An zweiter Stelle steht die politisch legitimierenden Kategorie, der sich weitere 35 Textstellen zuordnen ließen; sie entspricht damit 19% der Gesamtheit aller festgestellten Kontingenzen und ist in den folgenden Abbildungen an ihrer roten Farbe erkennbar. Auf die gesellschaftlich harmonisierende Kategorie, die in den Abbildungen in Blau dargestellt ist, entfielen lediglich 19 Textstellen und damit knappe 10% aller gefundenen Kontingenzen. Sie bildet die kleinste der drei Kategorien. Die übrigen 8% aller erfassten Textstellen konnten im Laufe der Analyse keiner der drei Kategorien eindeutig zugeordnet werden und bilden daher Mischformen der drei Argumentationen. Derlei Überschneidungen zwischen Kategorien sind zwar in einer klassischen Inhaltsanalyse nach Werner Früh, Klaus Merten und Philipp Mayring nicht üblich, bei der Analyse chinesischer Rechtserziehungstexte aber nicht zu vermeiden, wie die folgende Analyse zeigen wird. Die Art und der Grund dieser mangelnden Trennschärfe vor allem zwischen rechtlich bestärkender und politisch legitimierender Argumentation wird weiter unten in Kapitel 7 genauer dargelegt werden. Insgesamt fügen sich 9 Textstellen (5%) gleichermaßen in die rechtlich bestärkende als auch in die politisch legitimierende Kategorie

ein. Sie sind in Abbildung 6,7 und 8 in Form eines orangefarbenen Keils dargestellt. Weitere 3 (2%) der identifizierten Kontingenzen sind Mischformen der politisch legitimierenden sowie der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation und scheinen in den folgenden Abbildungen in Violett auf. Die übrige eine Textstelle (<1%) fällt sowohl der rechtlich bestärkenden als auch der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie zu und ist in den untenstehenden drei Graphiken in türkiser Farbe abgebildet.

Die in der ZF geleistete Rechtserziehung zum FRSG und die damit verbundenen drei Argumentationen sind jedoch nicht statisch, sondern einem ständigen zeitlichen Wandel unterworfen; daher bedarf es zur ihrer genauen Analyse über die in Abbildung 6 dargestellten prozentualen Verteilung der Kontingenzen hinaus noch weiterer Untersuchungen. Die Abbildungen 7 und 8 stellen denselben Sachverhalt in einem anderen zeitlichen Rahmen dar und erlauben so einen ersten Einblick in die Entwicklung der drei Kategorien. Abbildung 7 deckt die Zeitspanne vor der Novellierung des FRSGs von 1992 bis einschließlich Dezember 2005, Abbildung 8 die Zeitspanne nach der Revision von Jänner 2006 bis einschließlich Dezember 2012 ab. Dieser erste graphische Vergleich der beiden Zeiträume lässt schon einige Rückschlüsse auf einen gewissen Wandel in Bezug auf die Rechtserziehung der ZF zum FRSG zu. Zwar ist der Anteil der Textstellen, die der rechtlich bestärkenden Argumentation zufallen vor und nach der Revision im Vergleich lediglich um zwei Prozent von 65% auf 63% gesunken, der Sektor der politisch legitimierenden Kategorie ist jedoch nach der Revision von 16% auf 25% sichtlich angewachsen, während die gesellschaftlich harmonisierende Kategorie prozentual von 12% auf 6% und damit um die Hälfte geschrumpft ist.

Auch in Bezug auf die Trennschärfe zwischen den Kategorien hat eine Verschiebung stattgefunden: Während in Abbildung 7, also vor der Novellierung des FRSGs vor allem die mangelnde Trennschärfe zwischen rechtlich bestärkender und politisch legitimierender Argumentation auffällt (6%), ist diese nach der Novellierung verschwindend gering. Gestiegen sind nach der Revision, wie in Abbildung 8 dargestellt, hingegen die Überschneidungen zwischen der gesellschaftlich harmonisierenden und der politisch legitimierende Kategorie (4%) sowie der gesellschaftlich harmonisierenden und der rechtlich bestärkenden Kategorie (2%). Dieses Phänomen wird ebenfalls in Kapitel 7 genauer behandelt werden.

Abb. 7: Überblick über die Kontingenzen vor Revisionierung des FRSGs

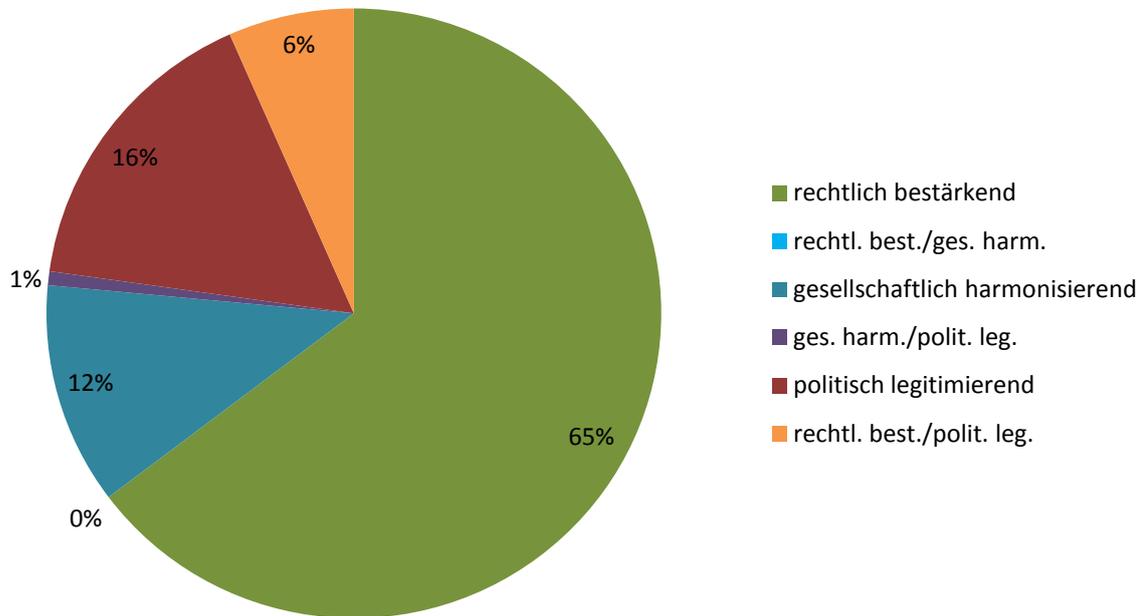


Abb. 8: Überblick über die Kontingenzen nach Revisionierung des FRSGs

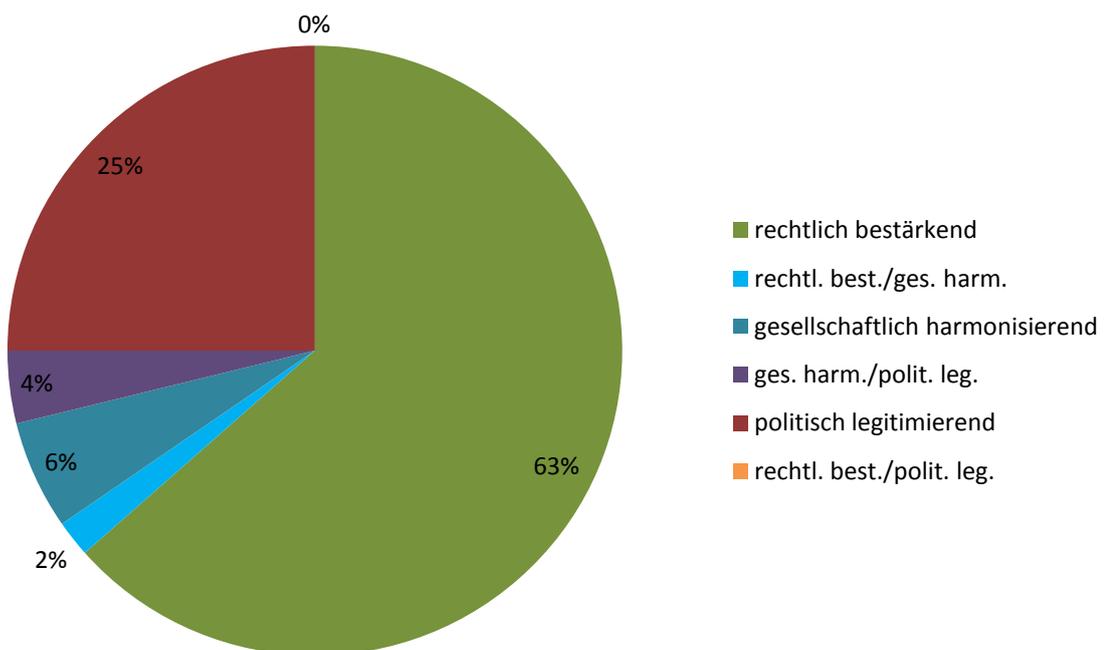


Abb. 9: Die zeitliche Entwicklung der drei Argumentationen von 1992 bis 2012

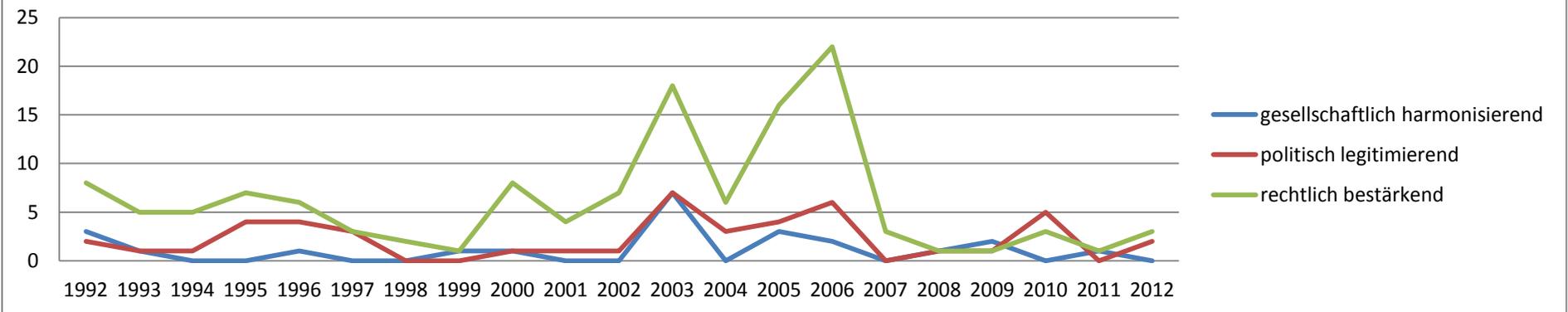


Abbildung 9 stellt die zeitliche Entwicklung der drei Kategorien während des gesamten Zeitraumes von 1992 bis 2012 dar und versucht mittels eines Liniendiagramms die eben festgestellte Verschiebung in der Gewichtung der drei Hauptkategorien, das heißt der rechtlich bestärkenden, der politisch legitimierenden sowie der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie nach der Novellierung des FRSGs zu erklären. Eventuelle Überschneidungen zwischen den Kategorien wurden daher in dieser Darstellung nicht berücksichtigt; jede Mischform wurde bei der Erstellung dieser Graphik zu jeder ihrer beiden Kategorien hinzugezählt und damit sozusagen unter ihnen aufgeteilt. Die vertikale Achse misst die Anzahl der in die entsprechende Kategorie fallenden Textstellen, die horizontale Achse zeigt den zeitlichen Verlauf in Jahren an.

Bei genauerer Betrachtung dieser Abbildung fallen in Bezug auf die grüne Linie der rechtlich bestärkenden Kategorie vier zahlenmäßige Höhepunkte auf: einer im Jahr 1992, einer im Jahr 2000 und einer im Jahr 2003, sowie der absolute Höhepunkt unmittelbar nach Inkrafttreten der Novellierung des FRSGs im Jahr 2006. Vor diesem letzten Aufschwung kann sich die rechtlich bestärkende Argumentation den anderen beiden Kategorien gegenüber stets zahlenmäßig behaupten, danach geht sie aber rapide zurück und fällt weit unter ihren Durchschnitt vor der Zeit der Novellierung. Die rote Linie der politisch legitimierenden Kategorie zeigt ebenfalls vier, wenn auch weit weniger extreme Höhepunkte (1994/95, 2003, 2006 und 2010), ihre durchschnittliche Frequenz bleibt aber sowohl vor als auch nach der Novellierung weitgehend konstant. Der in Hinsicht auf die rechtlich bestärkende Argumentation beobachtete drastische Abschwung nach 2006 ist im Falle der politisch legitimierenden Argumentation nicht zu erkennen und so ist die politisch legitimierende Kategorie ab 2007 mit der rechtlich bestärkenden Kategorie zahlenmäßig auf etwa demselben Niveau; im Jahr 2010 ist sie sogar in der Lage, die rechtlich bestärkende Kategorie zu überholen. Die blaue Linie der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation erweist sich in Hinblick auf die Zeitspannen vor und nach der Novellierung des FRSGs ebenfalls als mehr oder weniger konstant und weitgehend als die niedrigste der drei Argumentationslinien. Ihre Höhepunkte erreicht sie im Jahr 1992, 2003, 2006 und schließlich im Jahr 2009, in dem sie die Anzahl der zugehörigen Textstellen der beiden anderen Argumentationen erstmals knapp übertrifft.

Abbildung 9 veranschaulicht beziehungsweise bestätigt, was Abbildung 7 und Abbildung 8 bereits angedeutet haben: Bis zu Novellierung des FRSGs und sogar noch ein Jahr danach war die rechtlich bestärkende Argumentation in der durch die ZF geleistete Rechtserziehung den

anderen beiden Argumentationen klar überlegen. Rund 65% aller bei der Sichtung des Materials festgestellten Textstellen folgten vor Dezember 2005 dieser das Individuum durch Rechtserziehung bestärkenden Argumentation. Ihr folgt an zweiter Stelle die zahlenmäßig vergleichsweise weit unterlegene politisch legitimierende Kategorie und an dritter Stelle die gesellschaftlich harmonisierende Argumentation. Ab 2007 beginnt die rechtlich bestärkende Kategorie jedoch stark an Momentum zu verlieren und sinkt erstmals auf - in den Jahren 2009 und 2010 sogar unter - das Niveau der anderen zwei Kategorien. Die Tatsache, dass Abbildung 8 zufolge nach Inkrafttreten der Novellierung des FRSGs immer noch 63% aller gefundenen Textstellen der rechtlich bestärkenden Argumentation zuzuordnen sind, ist also allein auf den zahlenmäßig absoluten Höhepunkt dieser Kategorie im Jahr 2006 zurückzuführen. So stellt die rechtlich bestärkende Argumentation zwar in den Abbildungen 6, 7 und 8 die umfangreichste Kategorie dar, auf Abbildung 9 ist jedoch zu erkennen, dass sich die drei Kategorien nach 2006 auf demselben Niveau bewegen, auch wenn die gesellschaftlich harmonisierende Argumentation tendenziell immer noch in der schwächsten Position ist.

Um etwas mehr Klarheit darüber zu gewinnen, wodurch der soeben festgestellte Einbruch der rechtlich bestärkenden Argumentation ab dem Jahr 2007 ausgelöst wurde und worin die im Rahmen der drei Kategorien geleistete Rechtserziehung in der ZF besteht, bedarf es zunächst einer genaueren Analyse der drei Kategorien und ihrer Bestandteile. Kapitel 6.2.2 wird gleich im Anschluss jene Textstellen, die der rechtlich bestärkenden Argumentation zugeordnet wurden, im Detail untersuchen, Kapitel 6.2.3 und 6.2.4 beschäftigen sich in der Folge mit der politisch legitimierenden und der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation.

6.2.2. Die rechtlich bestärkende Argumentation

Die 131 Textstellen,²⁶³ die in den Ausgaben der ZF, der ZFTC und der ZFFB von 1992 bis 2012 als den Kontingenzregeln entsprechend gewertet, analysiert und der rechtlich bestärkenden Kategorie zugeordnet wurden, wurden in einem letzten Schritt in einer eigenen Tabelle zusammengefasst, nochmals auf ihre Grundaussage reduziert und in eine sprachlich ähnliche Form gebracht. Bedeutungsgleiche Aussagen wurden in diesem Schritt gestrichen. Dieser Teil der Analyse ist als Tabelle 6 ebenfalls im Anhang an diese Arbeit zu finden. Am Ende des Analyseprozesses hatten sich insgesamt fünf Themengebiete herauskristallisiert, die

²⁶³ Eventuelle Mischformen zweier Kategorien sind hier mit inbegriffen.

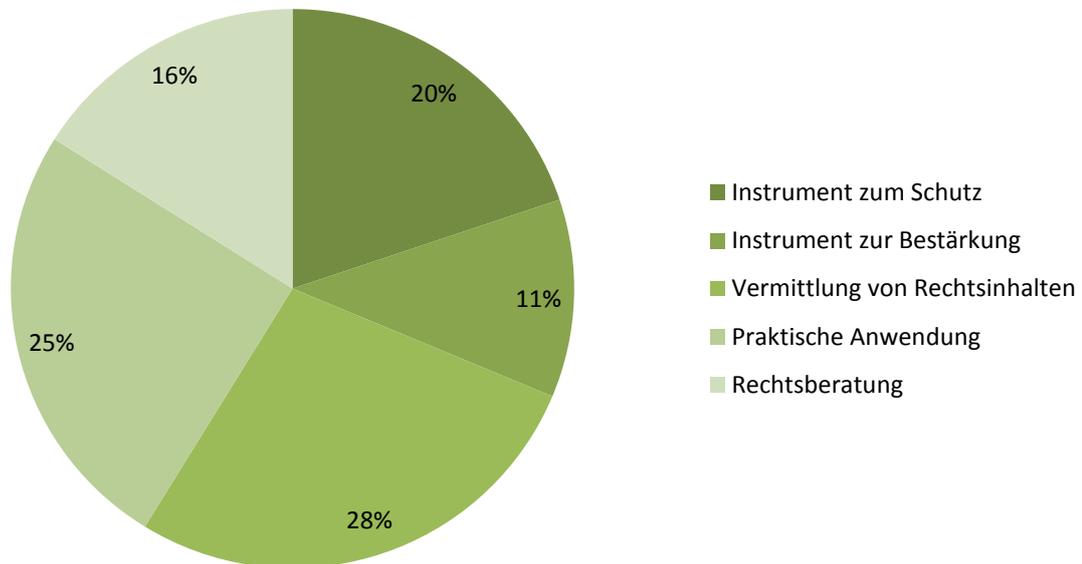
sämtliche Textabschnitte der rechtlich bestärkenden Kategorie thematisch abdecken. Diese Themengebiete lauten wie folgt:

- Die Vermittlung von Rechtsinhalten zum FRSG
- Die Rechtsberatung zu konkreten Fällen auf Basis des FRSGs
- Die praktische Anwendung des FRSGs
- Das FRSG als Instrument zum Schutz der Frauen
- Das FRSG als Instrument zur Bestärkung der Frauen

Abbildung 10 stellt in Form eines Kreisdiagrammes die prozentuale Verteilung aller der rechtlich bestärkenden Argumentation zugeordneten Textstellen zwischen den oben genannten fünf Themengebieten dar. An erster Stelle steht dabei die Vermittlung von Rechtsinhalten (28%), gefolgt von der praktischen Anwendung des FRSGs (25%), dem FRSG als Instrument zum Schutz der Frauen (20%), der Rechtsberatung zu konkreten Fällen auf Basis des FRSGs (16%) und zuletzt dem FRSG als Instrument zur Bestärkung der Frauen (11%).

Die folgenden fünf Abschnitte dieser Arbeit werden sich gesondert mit den in der *Zhonnguo Funü* vermittelten Inhalten der oben genannten Themengebiete der rechtlich bestärkenden Argumentation beschäftigen. Zunächst soll dabei auf das prozentual größte Themengebiet, nämlich die Vermittlung von Rechtsinhalten eingegangen werden. Im Anschluss daran folgt die Rechtsberatung zu konkreten Fällen auf Basis des FRSGs und die praktische Anwendung des FRSGs, sowie das FRSG als Instrument zum Schutz der Frauen und zu guter Letzt als Instrument zur Bestärkung der Frauen. Im Anschluss daran wird in Kapitel 6.2.2.6 der Versuch einer zusammenfassenden Explikation aller fünf Gebiete in Bezug auf die rechtlich bestärkende Argumentation im Allgemeinen sowie ein zusammenfassendes Resümee aller fünf Themengebiete dargelegt werden.

Abb. 10: Die prozentuale Verteilung der fünf Themengebiete der rechtlich bestärkenden Kategorie 1992 - 2012



6.2.2.1. Die Vermittlung von Rechtsinhalten zum Frauenrechtsschutzgesetz

Die Vermittlung von Rechtsinhalten ist die elementarste Form von Rechtserziehung und stellt mit 28% gleichzeitig den größten Teil der in der ZF von 1992 bis 2012 geleisteten rechtlich bestärkenden Rechtserziehung zum FRSG dar. Sie besteht zum größten Teil aus der mehr oder weniger genauen Wiedergabe der im chinesischen FRSG enthaltenen Paragraphen zu den verschiedenen Aspekten der Frauenrechte. Diese Wiedergabe kann wortwörtlich, aber auch in unterschiedlichem Grade paraphrasiert ablaufen, genauso wie sie auf einen bestimmten Abschnitt des FRSGs hinweisen oder ein gesamtes Kapitel zusammenfassen kann. Der Sinn und Zweck der Vermittlung von Rechtswissen ist es stets, die Frauen über ihre gesetzlich bestimmten Rechte und Pflichten zu informieren. Dabei wird der Rechtsinhalt jedoch lediglich wiedergegeben und keine direkte fallorientierte Rechtsberatung im engeren Sinn geleistet; in diesem Punkt unterscheidet sich die Vermittlung von Rechtswissen eindeutig von der Rechtsberatung zu konkreten Fällen. Dennoch wirkt die Vermittlung von Rechtsinhalten in Bezug auf die Leserinnen und Leser aufklärend und bis zu einem gewissen Punkt auch emanzipierend und muss damit zur rechtlich bestärkenden Argumentation gezählt werden.

Abbildung 11 zeigt die Entwicklung der Vermittlung von Rechtsinhalten in der ZF von 1992 bis 2012. Die vertikale Achse misst die Anzahl der in dieses Themengebiet der rechtlich bestärkenden Kategorie fallenden Textstellen, die horizontale Achse zeigt den zeitlichen Verlauf in Jahren an. Auch in dieser Graphik wurden eventuelle Mischformen zweier Kategorien nicht gesondert behandelt, sondern wie alle anderen Textstellen als der rechtlich bestärkenden Argumentation angehörend betrachtet, gezählt und in die Graphik mit einbezogen.²⁶⁴ Auf den ersten Blick fallen vor allem die deutlichen Aufschwünge im Jahr 1992 und im Jahr 2006, also unmittelbar nach der Verabschiedung des FRSGs im Jahre 1992 sowie der Novellierung im Jahre 2005 auf. Während der übrigen Zeit wurden in der ZF sporadisch weitere Gesetzesinhalte vermittelt, diese Vermittlung hielt sich aber mit Ausnahme kleinerer Anstiege im Jahr 1995 und 2010 in Grenzen.

²⁶⁴ Diese Maßnahme dient einer verbesserten Übersicht bei der Behandlung der einzelnen Themengebiete und wird auch in der Folge während der gesamten Analyse beibehalten werden. Somit werden alle einer Mischkategorie angehörenden, doppelt codierten Textstellen während der genauen inhaltlichen Analyse der einzelnen Themengebiete in Punkt 7.2.2, Punkt 7.2.3 und Punkt 7.2.4 nicht gesondert behandelt, sondern gewissermaßen "geteilt" und jeweils beiden Kategorien zugeordnet. Dadurch wird die Darstellung eines umfassenden inhaltlichen Bildes der drei Kategorien und ihrer Themengebiete ermöglicht, die von einer strikt getrennten Behandlung eindeutig zuordenbarer Textstellen und Textstellen gemischter Kategorien nicht gewährleistet werden könnte. Mit den einer Mischform zugeordneten Passagen, ihrer genauen zeitlichen Lage und ihrer Häufung innerhalb der einzelnen Kategorien und Themengebiete wird sich im Anschluss Kapitel 7 auseinandersetzen.

Abb. 11: Die Vermittlung von Rechtsinhalten des FRSG 1992 - 2012

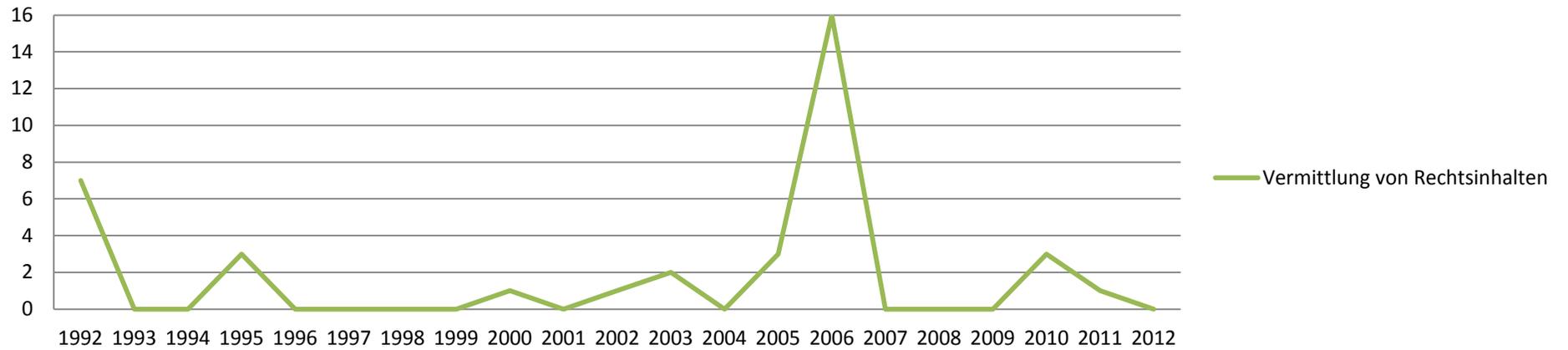
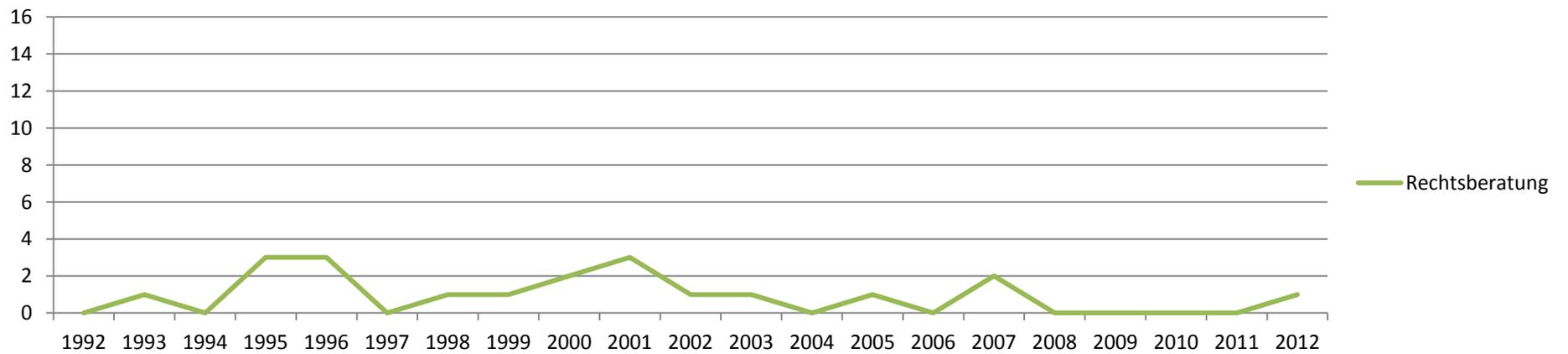


Abb. 12: Die Rechtsberatung zum FRSG in konkreten Fällen 1992 - 2012



Inhaltlich gesehen begann die Vermittlung von Rechtsinhalten zum FRSG im Jahre 1992 mit einem allgemeinen Querschnitt durch die neu formulierten Grundsätze des soeben erlassenen Gesetzes und versuchte die Leser und Leserinnen mittels eines Wissensquizzes in der Juniausgabe der ZF mit seinen wichtigsten gesetzlichen Prinzipien, wie etwa der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, dem Verbot der Kinderarbeit oder der Notwendigkeit, die politische Beteiligung der Frauen in China zu steigern, vertraut zu machen (ZF Juni 1992, 14). Dem Quiz war der vollständig abgedruckte Gesetzestext des FRSGs vorausgegangen, der den Teilnehmern des Quizzes die nötigen Informationen liefern sollte (ZF Juni 1992, 11 - 13). Dieser erste Anstieg fiel direkt in die Zeit kurz nach Verabschiedung des FRSGs am 3. April 1992 und erinnert damit stark an das zuvor bereits beschriebene Phänomen, dass Rechtserziehung, und insbesondere die Vermittlung rechtlicher Inhalte nach dem Erlassen neuer Gesetze besonders intensiv ist. Ein eventuell zu erwarten gewesener weiterer Anstieg der Vermittlung von Rechtswissen nach Inkrafttreten des FRSGs im Oktober 1992 fand jedoch nicht statt - wohl weil man die Leserschaft bereits im Vorfeld zur Genüge über die neu erschienenen Inhalte informiert hatte - und so folgte bis einschließlich 1994 ein vollkommenes Ausbleiben der Vermittlung rechtlicher Inhalte.

In der Märzausgabe des Jahres 1995 schließlich fanden sich erstmals wieder Spuren der Vermittlung von Rechtswissen, und zwar der ersten Inhalte einer lokalen Durchführungsbestimmung aus Tibet, die in einem eigens dafür vorgesehenen Bericht die Besitzrechte, die Bildungsrechte sowie die politischen Rechte der Frauen in Tibet sowie die Bemühungen des FVs, diese durchzusetzen, beschrieb (ZF März 1995, 53).²⁶⁵ Die entsprechenden lokalen Durchführungsbestimmungen der autonomen Provinz Tibet zum FRSG waren ein halbes Jahr zuvor, am 8. August 1994 auf der zehnten Sitzung des ständigen Ausschusses des sechsten Nationalen Volkskongresses beschlossen worden²⁶⁶ und gehörten damit zu den frühesten lokalen Bestimmungen der VRC zum nationalen Gesetz. Der Grund dafür, dass genau diese Durchführungsbestimmung im Frühjahr 1995 Gegenstand eines ausführlichen Artikels in der ZF wurde und überdies das einzige lokale FRSG ist, auf das vor der Revision des FRSGs inhaltlich genauer eingegangen wurde, ist auch hier in der zeitlichen

²⁶⁵ An dieser Stelle gibt es erstmals eine Überschneidung der Vermittlung von Rechtsinhalten und damit der rechtlich bestärkenden Kategorie und der politisch legitimierenden Kategorie, die mit der Hervorhebung des aktiven Beitrags des Frauenverbandes zur Implementierung des FRSGs in Tibet einhergeht. Somit wurden diese Textstellen doppelt codiert und aufgrund des vorhin festgelegten Systems in Hinblick auf die inhaltliche Beschäftigung mit den einzelnen Themengebieten sowohl an dieser Stelle, als auch später in Bezug auf das entsprechende politisch legitimierende Themengebiet in Punkt 7.2.3 analysiert.

²⁶⁶ "Sishi nian xizang funü fazhan dianshi luntan 40 年西藏妇女发展电视论谈 (Eine Fernsehdiskussion über die vierzigjährige Entwicklung der Frauen in Tibet)," info.tibet.cn, letzter Zugriff: 15.10.2014. http://info.tibet.cn/newzt/xz40nkb/fvlt/fnyflbz/200508/t20050823_49749.htm.

Lage dieses Berichtes zu sehen. Er fiel nämlich in die Zeit der Vorbereitung auf die UN-Weltfrauenkonferenz, die im September desselben Jahres in Peking abgehalten wurde und war damit ein deutliches Zeichen des FVs an seine Leser, dass der Frauenrechtsschutz besonders im Jahre der Weltfrauenkonferenz ein wichtiges Thema in China war und das FRSG als eigens zum Zwecke des Frauenrechtsschutzes erlassenes Gesetz selbst in der autonomen Provinz Tibet, in der die Menschen- und Frauenrechtslage international schon häufiger in Frage gestellt worden war, gewissenhaft und den nationalen Standards entsprechend implementiert wurde. Somit erklärt sich auch die etwas verspätete Verbreitung der Inhalte dieses lokalen Gesetzes, dessen Verabschiedung schon einige Monate zuvor geschehen war, und die im Vorfeld der Weltfrauenkonferenz eine ganz neue Bedeutung erlangte.

Zwischen 1995 und 2004 wurden gelegentlich weitere, inhaltlich sehr verschiedene Gesetzesinhalte vermittelt, diese betrafen beispielsweise das Thema der häuslichen Gewalt, oder aufgrund der Abwesenheit genauer Bestimmungen zur häuslichen Gewalt das Thema der Misshandlung von Frauen allgemein (ZFTC März 1995, 53), aber auch die wirtschaftlichen Rechte von Frauen im ländlichen Raum (ZFFB November 2002, 47), die personenbezogenen Rechte der Frauen bei sexueller Belästigung (ZFFB März 2003, 13) sowie die Rechte der Frauen im Falle einer Scheidung (ZFFB Jänner 2003, 41). Größere Aufschwünge blieben jedoch weiterhin aus.

Im Jahr 2005 begann ähnlich wie zehn Jahre zuvor bereits nach Verabschiedung der Novellierung des FRSGs im Herbst desselben Jahres die Vermittlung neuer rechtlicher Inhalte wie der Aufnahme der Gleichberechtigung als grundlegende Staatspolitik in das Gesetz (ZFFB September 2005, 5) oder der Ankündigung erstmaliger Bestimmungen gegen die sexuelle Belästigung im Rahmen der Novellierung, die es den Frauen Chinas in Zukunft ermöglichen würden, Klage gegen ihre Peiniger zu erheben (ZFFB November 2005, 6). Der viel drastischere Anstieg in der Vermittlung von Rechtsinhalten erfolgte jedoch anders als im Jahr 1992 erst ab 2006, nach Inkrafttreten der Revision. Innerhalb eines Jahres wurde unter anderem wieder in Form eines Wissensquizzes versucht, die Inhalte des revidierten nationalen FRSG in der Bevölkerung zu verbreiten. Der Fokus wurde dabei vor allem auf neu hinzugefügte oder überarbeitete Inhalte gelegt, darunter erneut auf die neuen Bestimmungen zu den persönlichen Rechten der Frauen und vor allem das Verbot der sexuellen Belästigung (ZFFB April 2006, 8/9, sowie November 2006, 19) sowie auf die Aufnahme der grundlegenden Staatspolitik zur Gleichberechtigung (ZFFB Februar 2006, 9), aber auch auf

das neu hinzugefügte Verbot der häuslichen Gewalt. (ZFFB November 2006, 49). Die neuen Bestimmungen zum Arbeitsschutz weiblicher Arbeiter (ZFFB April 2006, 9) und zu den wirtschaftlichen Rechten der Frauen im ländlichen Bereich (ZFFB April 2006, 9) wurden ebenfalls an zwei Stellen genauer erläutert. Auch die nunmehr im FRSG verankerten ausgeweiteten Regelungen zur hervorgehobenen Rolle des FVs, anderer gesellschaftlicher Frauen- und Jugendorganisationen sowie der lokalen Regierungen im Frauenrechtsschutz wurden ausführlich behandelt.²⁶⁷ (ZFFB Mai 2006, 7 sowie Juni 2006, 36) Damit wurden bei der Vermittlung von Rechtswissen zum novellierten FRSG zwar nicht alle neuen Inhalte abgedeckt, diese Tatsache deutet aber dafür verstärkt darauf hin, dass diese Themen zur Zeit der Novellierung des FRSGs zu den prominentesten Konfliktherden in der Realität der chinesischen Frauen zählten.

Dem Höhepunkt von 2006 folgte in den Jahren 2007 bis 2009 wiederholt ein vollständiges Ausbleiben der Vermittlung von Rechtswissen. Erst im Jahr 2010 und 2011 fand wieder eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bestimmungen des FRSGs statt, und zwar diesmal auch wieder mit den auf Grundlage des nationalen Gesetzes erlassenen lokalen Durchführungsbestimmungen von Hubei (2007) und Hainan (2011) sowie den Frauenrechtsschutzbestimmungen der Stadt Guangzhou (2010) und Qingdao (2010).²⁶⁸ Aus den lokalen Bestimmungen von Guangzhou wurden speziell die neuen Inhalte zur Vorbeugung gegen sexuelle Belästigung, die über die physische hinaus auch die verbale sexuelle Belästigung verboten, sowie das neue Recht der Arbeiterinnen, ihre persönlichen Rechte in ihren Arbeitsverträgen festhalten zu lassen, vermittelt (ZFFB, Juli 2010, 29). Andernorts ging es um neue Bestimmungen zum gemeinsamen ehelichen Besitz, den zu evaluieren die Frauen in Hubei, Hainan, Qingdao und Guangzhou nun auch das gesetzlich festgelegte Recht hatten (ZFFB, Dezember 2010, 19 und November 2011, 8). Jede dieser vier erst kurz davor erlassenen lokalen Bestimmungen hatte demnach eigene Bestimmungen formuliert, die das nationale FRSG ergänzen sollten und die ab 2010 rechtserzieherisch verbreitet wurden. Die Tatsache, dass in der ZF lediglich neue Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum gemeinsamen Besitz von Eheleuten vorgestellt wurden, ist der damaligen Aktualität dieser beiden Themen zu verdanken und wird auch in Kapitel 6.2.2.2 der Rechtsberatung zu konkreten Fällen auf Basis des FRSGs eine wichtige Rolle spielen.

²⁶⁷ Da es sich bei diesen Textstellen nur um wörtliche Wiedergaben der im FRSG vorkommenden Paragraphen handelt, wurden sie nicht doppelt codiert, sondern eindeutig der Vermittlung rechtlicher Inhalte und damit der rechtlich bestärkenden Kategorie zugeordnet, auch wenn hier das FRSG unter anderem mit dem Frauenverband und den lokalen Regierungen in Verbindung gebracht wird.

²⁶⁸ <http://www.people.com.cn>

Gleichzeitig wurde in der ZF der Anspruch erhoben, diese Art der lokalen Implementierung des FRSGs zukünftig auf das ganze Land und sämtliche Gebiete der Frauenrechte auszuweiten: "Das gesamte Land ist derzeit darum bemüht, das nationale FRSG zu implementieren und nach und nach lokale Bestimmungen zu erlassen; das Thema des gemeinsamen ehelichen Besitzes ist dabei nur eines der Beispiele, die die meiste öffentliche Aufmerksamkeit genießt" (*ZFFB*, November 2011, 8). Die Versuche, die lokalen FRSGe rechtserzieherisch zu verbreiten und damit ihre Implementierung zu fördern scheinen aber nicht erfolgreich gewesen zu sein, denn nach 2010 nimmt die Tendenz der Verbreitung lokaler FRSGe wieder ab und kommt 2012 schließlich völlig zum Stillstand.

Insgesamt konnten bei der Analyse der Vermittlung von Rechtsinhalten zum FRSG in der ZF vier Höhepunkte festgestellt werden: Der erste unmittelbar nach Ersterlassung des FRSGs im April 1992, der zweite aber entgegen aller Erwartungen nicht nach dessen Inkrafttreten, sondern erst 1995 im Vorfeld der Weltfrauenkonferenz mit der Vermittlung lokaler Inhalte aus Tibet und der klaren Botschaft von einer erfolgreichen Umsetzung des Frauenrechtsschutzes in ganz China. Der dritte folgte 2006 nach Inkrafttreten des novellierten FRSG. Hier verhielt es sich genau umgekehrt als sieben Jahre zuvor: Diesmal wurden nämlich kurz nach dem Beschluss zur Novellierung kaum Rechtsinhalte vermittelt, dafür folgte auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein drastischer Anstieg. Dieses Phänomen könnte in Verbindung mit dem vierten Aufschwung in der Vermittlung von Rechtswissen, der sich im Besonderen mit der lokalen Implementierung des FRSGs und dessen inhaltliche Ergänzung durch lokale Durchführungsbestimmungen beschäftigte, auf eine stärkere Betonung des FRSGs als Instrument zur praktischen Anwendung hindeuten; die Abnahme der Vermittlung weiterer lokaler Gesetzesinhalte nach 2010 sowie die weiterführende Analyse deutet jedoch auf einen weitgehend gegenläufigen Trend hin. Inhaltlich gesehen kreisten die vermittelten Rechtsinhalte des FRSGs in der ZF wie oben dargelegt immer wiederkehrend um dieselben Hauptthemen, darunter vor allem deren Rechte im Falle einer Scheidung, das Verbot der häuslichen Gewalt und der sexuellen Belästigung, den Schutz der wirtschaftlichen Rechte der Frauen im ländlichen Bereich sowie die Betonung der gesetzlichen Pflichten der Frauenorganisationen und der lokalen Regierungen im Frauenrechtsschutz.

6.2.2.2. Die Rechtsberatung zu konkreten Fällen auf Basis des Frauenrechtsschutzgesetzes

Im Gegensatz zu der in Kapitel 6.2.2.1 beschriebenen Vermittlung von Rechtsinhalten schließt die Rechtsberatung zu konkreten Fällen nicht nur die Wiedergabe gesetzlicher Inhalte, sondern darüber hinaus eine genaue Erklärung derselben sowie eine Beratung über ein mögliches weiteres rechtliches Vorgehen auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage mit ein. Außerdem ist diese Art der Rechtsberatung immer auf einen konkreten Fall bezogen und setzt sich zum Ziel, mithilfe konkreter Informationen und Anweisungen diesen Fall wenn möglich im Interesse einer Partei zu entscheiden. Die Rechtsberatung ist eine Form der Rechtshilfe, die aber nur auf theoretischer Ebene geschieht und die keine materiellen Elemente, wie zum Beispiel finanzielle Unterstützung oder persönlichen Rechtsbeistand mit einschließt. In der ZF geschieht diese sehr praxisorientierte Art von Rechtserziehung vor allem durch eigens dafür vorgesehene Rechtskolumnen, im Rahmen derer vor allem Frauen, aber auch Männer in rechtlichen Notsituationen Briefe an die Redaktion der ZF schreiben können, um sich Rat von einem der für die Zeitschrift tätigen Rechtsexperten einzuholen. Seine Antwort greift die Fragen des Briefeschreibers auf und nennt ihm gewöhnlich auf Basis existierender Gesetze und Bestimmungen einige Vorgehensweisen, die zur Lösung des Problems beitragen könnten. Es ist bei der Sichtung solcher Kolumnen nur schwer zu beurteilen, ob die Autoren der Leserbriefe real oder fiktiv sind, in Bezug auf eine Analyse rechtserzieherischer Maßnahmen ist das jedoch nicht von Bedeutung, da ohnehin angenommen werden kann, dass es sich bei diesen Briefen primär um rechtserzieherische Botschaften an die Bevölkerung handelt und damit die Ratschläge der Kolumnenanwälte in erster Linie nicht für den Absender des Briefes, sondern für jene Leser und Leserinnen gedacht sind, die sich in einer ähnlichen Situation befinden. Es ist daher auch wahrscheinlich, dass vor allem Fälle zu sehr aktuellen und repräsentativen Themen für die Verwendung in solchen Rechtsberatungskolumnen ausgesucht werden, die eine Vielzahl an Lesern ansprechen und rechtserzieherisch bereichern.

Insgesamt bestehen 16% aller der rechtlich bestärkenden Argumentation zugeordneten Textstellen in einer solchen fallbezogenen Rechtsberatung. Abbildung 12 zeigt ihre Verteilung in den Ausgaben der ZF über die gesamte untersuchte Zeitspanne von 1992 bis 2012. Im Vergleich zu Abbildung 11 sind im zeitlichen Verlauf der Rechtsberatung keine klaren Höhepunkte ersichtlich, sie erweist sich aber zumindest vor dem Jahr 2002 als wesentlich konstanter als danach: Ab dem Jahr 2002 begann sie zu sinken und kam ab 2004

nur mehr sehr sporadisch vor.²⁶⁹ In die Zeit nach der Novellierung des FRSGs im Jahr 2005 fielen schließlich nur mehr 3 der insgesamt 19 gefundenen Fälle fallbezogener Rechtsberatung. Die nun folgende Analyse wird sich zunächst auf die Zeitspanne vor der Novellierung konzentrieren und im Anschluss die verbleibenden drei Fälle genauer untersuchen.

Inhaltlich drehte sich die Rechtsberatung zum FRSG in der ZF von 1992 bis zur Novellierung des Gesetzes in erster Linie, nämlich in sechs von insgesamt 16 Fällen, um das Thema Scheidung. Dabei ging es vor allem um Konflikte bei der Aufteilung des gemeinsamen ehelichen Besitzes oder bei der Klärung des Wohnrechtes im Falle einer gemeinsamen Wohnung. Corpus delicti war hauptsächlich die den Hilfesuchenden meist nicht bekannte Definition von gemeinsamem Besitz beziehungsweise von gemeinsamen Wohnungen und den gesetzlichen Vorschriften zur Aufteilung derselben im Falle einer Scheidung, die die Kolumnenanwälte in vielen Fällen unter anderem auf Basis des FRSGs darzulegen versuchten (ZF Juni 1993, 42, Oktober 1998, 49 und November 1999, 53). Oft ermutigten sie die Frauen zudem dazu, ihre gesetzlich festgelegten Rechte wenn nötig vor Gericht einzufordern, um sich beispielsweise ihr Wohnrecht in der ehemaligen Wohnung zu erstreiten (ZF Oktober 1998, 49) oder ihre Ehemänner mit gesetzlichen Mitteln dazu zu bringen, ihnen den ausstehenden Anteil am gemeinsamen Besitz auszuzahlen (ZFFB Juli 2000, 23 und November 2000, 25). Darüber hinaus betonten sie mehrmals die Pflicht der Volksgerichte, bei der gerichtlichen Trennung des gemeinsamen Besitzes besonders die Frauen und Kinder sowie deren Interessen zu schützen (ZF Juni 1993, 42, Oktober 1998, 49, ZFFB Juli 2000, 23). Ein weiteres Thema in Hinblick auf Scheidungskonflikte war das Verbot der Scheidung in einem gewissen Zeitraum nach einer Abtreibung. Hierzu leisteten die Kolumnenanwälte in der ZF lediglich in einem Fall Rechtsberatung und informierten die entsprechende Leserin darüber, dass es ihrem Ehemann zwar verboten sei, innerhalb von sechs Monaten nach einer Abtreibung die Scheidung einzureichen, dass es ihm nach Ablauf dieser sechs Monate aber freistünde (ZF Dezember 1996, 49).

Das zweite große Feld, mit dem sich die Rechtsberatungskolumnen in der ZF auseinandersetzten, waren vor allem die wirtschaftlichen, aber auch die politischen Rechte der Frauen im ländlichen China. Fünf der 16 identifizierten Fälle von Rechtsberatung drehten sich

²⁶⁹ Im Laufe dieses Unterkapitels wird festgestellt werden, dass dieses Absinken der fallbezogenen Rechtsberatung besonders in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends höchstwahrscheinlich mit dem Erscheinen novellierter oder neuer Gesetze speziell zu damals sehr aktuellen Aspekten des Frauenrechtsschutzes zusammenhängt, die eine Verschiebung in der Bedeutung des FRSGs als Instrument zum praktischen Rechtsschutz zur Folge hatte.

um dieses Thema. Dabei ging es zumeist um die Einschränkung der auf dem Land lebenden Frauen in Bezug auf ihre Rechte auf Landverteilung, Getreiderationen, Baugrund, (ZF August 1995, 24, Oktober 1997, 53, ZFFB Februar 2001, 26, August 2008, 43) den gewünschten Hukou, (ZFFB Februar 2001, 26) und deren Recht auf politische Partizipation (ZF August 1995, 24) nach Hochzeit oder Scheidung. In jedem Fall informierten die Kolumnenanwälte über die im FRSG festgehaltenen Rechte sowie auch darüber, dass das Vorgehen der diesbezüglichen Einheiten, Kollektive und Dorfgemeinden nicht diesen Bestimmungen entsprechend und daher falsch war. Auf Grundlage der von ihnen genannten Bestimmungen des FRSGs gerichtlich gegen diese Einschränkungen vorzugehen, wurde aber von den Kolumnenanwälten nur in einem Fall mit dem zwar sehr ermutigenden, praktisch gesehen aber eher vagen Satz geraten: "[...] du kannst mit vollstem Vertrauen losziehen und für dein Recht und deine Interessen kämpfen"²⁷⁰ (ZFFB Februar 2001, 26).

Das mit drei gefundenen Fällen drittgrößte Feld, das im Rahmen der Rechtsberatung auf Basis des FRSGs vor dessen Revision behandelt wurde betraf den Arbeitsschutz der Frauen während Hochzeit, Schwangerschaft und Stillzeit. Die Kolumnenanwälte informierten die Frauen in jedem dieser Fälle darüber, dass ihr Arbeitsplatz während dieser besonderen Zeiten einem speziellen Schutz unterläge und ihr Arbeitsvertrag daher von ihrer Einheit nicht einseitig gekündigt werden könnte (ZF Februar 1996, 51 und ZFFB Mai 2003, 55). In immerhin einem von drei Fällen wurde der entsprechenden Leserin geraten, sie könnte im Falle einer Rechtsverletzung bei einer höheren Abteilung, bei der Gewerkschaft oder dem FV²⁷¹ Beschwerde einreichen (ZF Februar 1996, 51). In einer anderen arbeitsschutzbezogenen Angelegenheit ging es um den Frauenrechtsschutz bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, obwohl es vor Revisionierung des FRSGs noch keine konkreten Bestimmungen zur sexuellen Belästigung in diesem Gesetz gab. Die Rechtsberatung von Seiten der Kolumnenanwälte fiel dementsprechend unspezifisch aus und bezog sich nicht auf die Möglichkeit, eine Klage auf Basis des FRSGs einzureichen. Das Gesetz wurde lediglich als "rechtliche Plattform zum Rechtsschutz für alle in ihren Rechten verletzte Frauen" (ZF August 1995, 24) empfohlen;

²⁷⁰ 你可以理直气壮地去争取你的权利. Übersetzung der Verfasserin.

²⁷¹ Hier fand eine Überschneidung zwischen dem rechtlich bestärkenden Themengebiet der praktisch orientierten Rechtsberatung und der politisch legitimierenden Kategorie statt; der politisch legitimierende Aspekt dieser doppelt codierten Textstelle wird weiter unten in Punkt 7.2.3 beschrieben und das Thema der Mischformen in Kapitel 7 genauer dargelegt werden.

darüber hinaus wurde der Ansuchenden nahe gelegt, eine vom FV eingerichtete Frauen-Telefonhotline zu kontaktieren und sich dort Ratschläge zu holen.²⁷²

Insgesamt nur einmal im Zusammenhang mit der fallbezogenen Rechtsberatung auf Basis des FRSGs genannt wurde das Thema der häuslichen Gewalt. Erstaunlicherweise fiel auch dieser Fall in die Zeit vor der Novellierung des Frauenrechtsschutzgesetzes, als es in diesem Gesetz noch keine konkreten gesetzlichen Bestimmungen zur häuslichen Gewalt gab. Daher rieten die Kolumnenanwältinnen der Leserin, auf Basis des im FRSG verankerten Verbots der Misshandlung von Frauen Klage gegen ihren Ehemann zu erheben und ermutigten sie dazu, rechtliche Schritte einzuleiten. Das Gericht, so meinten sie, würde sie mit einer hinreichenden Beweislage sicher unterstützen (ZFFB Mai 2005, 37). Nach Revisionierung des FRSGs und damit nach der Aufnahme des Verbots der häuslichen Gewalt in das Gesetz fand sich in der ZF keine weitere Rechtsberatung zu diesem Thema.

Nach Novellierung des FRSGs wurde in der ZF nur mehr in drei Fällen fallbezogene Rechtshilfe auf Basis des FRSGs geleistet. Zwei der drei Fälle drehten sich um das Recht auf Kinder. Zu dieser speziellen Bestimmung im FRSG hatte es schon einige Jahre vor der Revision dieses Gesetzes ein Beispiel der Rechtserziehung gegeben. In diesem Fall hatten es die Kolumnenanwältinnen mit dem Brief eines männlichen Lesers zu tun, der sich danach erkundigte, ob er oder seine Frau denn bestimmen dürfe, falls sie sich bei der Frage, ob sie nun Kinder wollten oder nicht, uneinig wären. In ihrer Antwort betonten die Kolumnenanwältinnen nicht nur das Recht auf Kinder der Frauen, sondern vor allem deren Freiheit, keine Kinder bekommen zu müssen. Die Entscheidung für die eine oder andere Option läge dabei vor allem bei der Frau und nicht bei ihrem Ehemann (ZFFB Oktober 2002, 51). Auch in den beiden anderen Fällen von Rechtsberatung zu diesem Thema, die beide in die Zeit nach der Novellierung des FRSGs fielen, ging es um die Frage, wer denn über eventuelle Nachkommen entscheiden könne. Die Antwort der Kolumnenanwältinnen war jedes Mal dieselbe: da die Frau die direkt in den Geburtsvorgang involvierte Partei sei, könnte sie entscheiden, ob sie Kinder haben wollte oder nicht (ZFFB Juni 2007, 29 und November 2012, 29). Bemerkenswert ist, dass das Recht auf Kinder das einzige der fünf Themengebiete ist, das erst ab 2002 im Rahmen dieser Rechtsberatungskolumnen vorkam und das überdies nach Novellierung des FRSGs beziehungsweise nach dem Abfallen der auf das FRSG bezogenen Rechtsberatung seit dem Jahr 2002 häufiger erwähnt wurde als zuvor. Auch bildet es mit zwei

²⁷² Auch an dieser Stelle musste aufgrund der Hervorhebung der Rolle des Frauenverbandes beim Schutz der Frauenrechte im Rahmen einer fallbezogenen Rechtsberatung eine doppelte Codierung vorgenommen werden.

von lediglich drei Fällen fallbezogener Rechtsberatung nach Novellierung des FRSGs die absolute Mehrheit aller nach der Novellierung gefundenen Beispiele. Der dritte Fall von Rechtsberatung drehte sich um das Thema des gemeinsamen ehelichen Besitzes nach einer Scheidung, in dem die Kolumnenanwälte einer hilfesuchende Frau versicherten, dass es ihrem Mann aufgrund der im FRSG verankerten Bestimmungen schwer fallen würde, gegen eine vor der Scheidung schriftlich getroffene Abmachung über die Teilung des Besitzes im Falle einer Trennung rechtlich vorzugehen (ZFFB August 2007, 30).

Der eben beschriebene Rückgang der fallbezogenen Rechtsberatung in der ZF auf Basis des FRSGs ab dem Jahr 2002 könnte die Annahme nahelegen, er wäre durch eine fehlgeschlagene Stärkung dieses Gesetzes als justiziables Instrument zur Verteidigung der Frauenrechte vor Gericht bedingt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rückgang der Rechtsberatung aber schon im Jahre 2002, also drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Novellierung des FRSGs seinen Anfang nahm, unterstreicht die Notwendigkeit eines alternativen Erklärungsansatzes. Den ersten Hinweis dazu liefern die im Rahmen der oben beschriebenen Rechtsberatung behandelten drei größten Themengebiete des Frauenrechtsschutzes, nämlich Ehe und Scheidung, die wirtschaftlichen Rechte der Frauen am Land und der Arbeitsschutz weiblicher Arbeiter. In Bezug auf diese drei Themen hat es nach der Jahrtausendwende auf legislativer Ebene einige Neuerungen gegeben. Die wichtigste dieser Neuerungen war die Revision des Ehegesetzes der VRC im Jahr 2001, das neben sämtlichen Bestimmungen zur Trennung des gemeinsamen ehelichen Besitzes und den elterlichen Pflichten im Falle einer Scheidung²⁷³ erstmals auch das Verbot der häuslichen Gewalt²⁷⁴ enthielt und damit alle wichtigen Rechte und Interessen der Frauen in Ehe und Familie schützte. Überdies schloss das neue Ehegesetz einige Regelungen zu den wirtschaftlichen Rechten im Falle von Hochzeit oder Scheidung von auf dem Land lebenden Frauen mit ein.²⁷⁵ Ebenfalls mit den wirtschaftlichen Rechten der Frauen im ländlichen Bereich beschäftigten sich das 2003 erlassene

²⁷³ Zhao Xiurong 赵秀荣, "Shehui xingbie shiye xia de funü hunyin jiating renshenquan 社会性别视野下的妇女婚姻家庭权利 (Die Rechte der Frauen in Ehe und Familie unter dem Blickwinkel der Genderstudien)," *Henan caijingzhengfadaxue xuebao* 河南财经政法大学学报 2 (2011): 98.

²⁷⁴ Sun Pinyi 孙品一, "Qianyi jiatingbaoli zhong qizi de xingquanli 浅议家庭暴力中妻子的性权利 (Eine kurze Darstellung der Frauenrechte bei häuslicher Gewalt)," *Fazhi bolan* 法制博览 10 (2013): 267.

²⁷⁵ Yuan Minshu 袁敏殊 und Han Zhicai 韩志才, "Anhuisheng nongcun funü tudi quanyi xianzhuang yanjiu 安徽省农村妇女土地权益现状研究 (Eine Studie über die aktuelle Situation der Landfrauen in Anhui in Hinblick auf ihre Rechte auf Grund und Boden)," *Anhui nongye daxue xuebao shehui kexueban* 安徽农业大学学报社会科学版 16:4 (2007): 13.

Grundstücksvertragsgesetz²⁷⁶, die zwei Jahre zuvor herausgegebene Mitteilung des Staatsrates zum Schutz der Grundstücksvertragsrechte der Landfrauen,²⁷⁷ das 2007 beschlossene Vermögensgesetz²⁷⁸ sowie das 1998 erlassene und 2010 novellierte Organgesetz für Dorfkomitees der VRC.²⁷⁹ Diese Bestimmungen schützten die wirtschaftlichen Rechte der Frauen in Bezug auf Grundstücksverträge, Baugrund und Getreiderationen und verboten den Dorfkomitees ausdrücklich diese Rechte nach deren Hochzeit oder Scheidung zu widerrufen. Im Bereich der Arbeitsrechte der Frauen wurden indessen die Bestimmungen zur Überwachung der Arbeitssicherheit (2004)²⁸⁰ das Gesetz zur Arbeitsförderung (2007)²⁸¹ und die speziellen Bestimmungen zum Arbeitsschutz der Frauen (1998, 2012).²⁸² Sie sollten den Schutz der Arbeiterinnen vor allem während Hochzeit und Mutterschaft verbessern. Damit wurden die wichtigsten der im Laufe der Jahre in der ZF behandelten Prinzipien des FRSGs nach der Jahrtausendwende in eigens dafür vorgesehenen Spezialgesetzen und Bestimmungen festgehalten und konkretisiert. Es ist anzunehmen, dass sie das FRSG in der Folge bis zu einem gewissen Punkt als wirksames Instrument vor Gericht und damit auch als Gegenstand der Rechtsberatung in konkreten Fällen ablösten und es in seiner primären Funktion auf die Ebene des Grundgesetzes, *jibenfa* (基本法), zurückführten: Als eine Art Frauenrechtsverfassung hätte das FRSG von da an die Aufgabe, die Prinzipien des Frauenrechtsschutzes festzulegen, auf denen die Bestimmungen der Gesetze *fa* (法), basieren.

Eine Ausnahme bildete die in der ZF betriebene Rechtsberatung zum Recht auf Kinder; dazu fanden sich nach der Revision des FRSGs mehr rechtsberaterische Textstellen als zuvor. Das 2001 erlassene Geburtenplanungsgesetz der VRC schloss zu diesem Thema zwar ebenfalls eine Bestimmung mit ein, diese hielt aber lediglich fest, dass sämtliche Bürger das Recht auf

²⁷⁶ Yuan und Han, "Anhuisheng nongcun funü," 14.

²⁷⁷ Yuan und Han, "Anhuisheng nongcun funü," 14 sowie Gao Fei 高飞, "Nongcun funü tudi quanyi baohu de kunjing yu duice tanxi 农村妇女土地权益保护的困境与对策探析 (Studie über die Umstände und Maßnahmen zum Schutz der Rechte auf Grundstücksverträge der Landfrauen)," *Zhongguo tudi kexue* 中国土地科学 23:10 (2009): 47.

²⁷⁸ Gao, "Nongcun funü," 48 - 49.

²⁷⁹ Gao, "Nongcun funü," 50.

²⁸⁰ Xue Ninglan 薛宁兰, "Zhongguo funü quanli falü baozhang tixi de jieou 中国妇女权利法律保障体系的结构 (Die Struktur des Frauenrechtsschutzsystems in China)," *Gaige kaifang sanshi nian yu Zhongguo funü weiquan* 改革开放三十年与中国妇女维权 4 (2008): 25.

²⁸¹ Xu Juan 许娟, "Lun funü pingdeng jiuyequan de falü baohu 论妇女平等就业权的法律保护 (Eine Diskussion über den Rechtsschutz der Gleichberechtigung bei Berufseinstellung)," *Xian hangkong jishu gaodeng zhuanke xuexiao xuebao* 西安航空技术高等专科学校学报 25:6 (2007): 24 - 25.

²⁸² Xue, "Zhongguo funü quanli falü baozhang tixi de jieou," 25.

Kinder haben.²⁸³ Im Vergleich dazu fallen die im FRSG festgehaltenen Bestimmungen sehr konkret aus; sie bestimmen, dass jede Frau das Recht auf Kinder hat, aber genauso die Freiheit genießt, keine Kinder bekommen zu müssen. Damit gibt das FRSG als einziges nationales Gesetz eine zumindest angedeutete Antwort auf die Frage, wer in einer Ehe im Falle von Unstimmigkeiten über mögliche Kinder entscheiden darf. Mit einem Ehestreit bezüglich des Rechts auf Kinder konfrontiert, sahen sich die Kolumnenanwältinnen der ZF daher gezwungen, in ihrer fallbezogenen Rechtsberatung auf das FRSG zurückzugreifen. Eine Grundlage gerichtlicher Entscheidung im konkreten Rechtsstreit bildet das FRSG demnach nach dem Inkrafttreten neu erlassener oder novellierter Spezialgesetze nur im Falle einer inhaltlichen Lücke in den Bestimmungen dieser Spezialgesetze, wie im Falle des Rechts auf Kinder.

6.2.2.3. Berichterstattung über die praktische Anwendung des Frauenrechtsschutzgesetzes

Die bestmögliche Folge einer erfolgreich geleisteten fallbezogenen Rechtsberatung in Hinblick auf ein bestimmtes Gesetz ist die praktische Anwendung desselben vor Gericht. Da die fallbezogene Rechtsberatung auf Basis des FRSGs einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Rechtserziehung in der ZF ausmacht, ist zu erwarten, dass darin auch Spuren der praktischen Anwendung des FRSGs vorhanden sind. Tatsächlich waren in den untersuchten Ausgaben der ZF zahlreiche Reportagen und Berichte über aktuelle frauenrechtliche Fälle zu finden. Darin wurde nicht nur der Hintergrund und der Hergang des jeweiligen Falles beschrieben, sondern auch über den Prozessverlauf sowie über das Urteil detailliert Bericht erstattet. In diesem Zusammenhang wurden häufig auch Gesetze und Paragraphen - darunter auch das FRSG - als Basis für die Argumentation von Seiten der Anwältinnen und für das schlussendliche Urteil von Seiten des Gerichts genannt. Diese Form der Rechtserziehung sollte offensichtlich das Vertrauen der Leser in den rechtlichen Prozess und die Gesetze zu stärken sowie deren praktische Anwendung beziehungsweise Anwendbarkeit zu demonstrieren. Die beschriebenen Fälle erlangten dadurch eine Vorbildfunktion und sollten im Falle des FRSGs vor allem Frauen veranschaulichen, wie und unter welchen Umständen dieses Gesetz bereits erfolgreich eingesetzt wurde. Obwohl anzunehmen ist, dass es sich bei den in der ZF beschriebenen Fällen weitgehend um reale Fälle handelt, gilt auch hier dasselbe

²⁸³ Zhao Xiurong 赵秀荣, "Shehui xingbie shiye xia de funü hunyin jiating renshenquan 社会性别视野下的妇女婚姻家庭人身权 (Die persönlichen Rechte der Frauen in Ehe und Familie unter dem Blickwinkel der Genderstudien)," *Henan caijingzhengfadaxue xuebao* 河南财经政法大学学报 5 (2012): 77.

wie für die in Kapitel 6.2.2.2 behandelte fallbezogene Rechtsberatung: Im Kontext der vorliegenden Arbeit ist es im Grunde gleichgültig, ob es sich bei diesen Fällen um Fiktion oder Realität handelt, da sie in ihrer Gesamtheit als rechtserzieherische Botschaften des Gesetzgebers an die Bevölkerung betrachtet werden, und nicht als Abbildung der Wirklichkeit.

Insgesamt beliefen sich die mit der praktischen gerichtlichen Anwendung des FRSGs beschäftigten Textstellen auf 25% der in der ZF geleisteten rechtlich bestärkenden Rechtserziehung und stellten damit den zweitgrößten Anteil der rechtlich bestärkenden Kategorie. Abbildung 13 veranschaulicht ihre zeitliche Entwicklung zwischen 1992 und 2012 in Form eines Liniendiagramms. Auf den ersten Blick lässt sich dieses Diagramm in drei Abschnitte unterteilen: Stagnation, Aufschwung und Abschwung. Von 1992 bis 2001 schwankte die Thematisierung der praktischen Anwendung des FRSGs vor Gericht zwischen 0 und 2 Mal pro Jahr und zeigte darüber hinaus keine klar fallende oder steigende Tendenz. Dies war der Abschnitt der Stagnation. Ab 2002 begann die Anzahl der Erwähnungen langsam anzusteigen und erreichte im Jahr 2005 ihren absoluten Höhepunkt. Gleich im Anschluss trat eine plötzliche Phase des Abschwungs ein und ab 2006 konnten nur mehr Werte von einer Erwähnung pro Jahr verzeichnet werden.

In den gefundenen Textstellen der ZF werden verschiedene Formen der praktischen Anwendung des FRSGs beschrieben, den Hauptteil aller Textstellen zur praktischen Anwendung des FRSGs bilden jedoch Beschreibungen der Anwendung dieses Gesetzes im Rahmen eines Gerichtsprozesses. Inhaltlich konnten diese Beschreibungen viele Gestalten annehmen und auch die praktische Anwendung des FRSGs im Vorfeld eines Prozesses beschreiben; beispielsweise als die des Mordes angeklagte Cui Lanling sich nach ihrer Tat ihres im FRSG verankerten Rechts bediente und den FV²⁸⁴ zu Rate zog, der sie in der Folge im Vorfeld sowie im Laufe des Prozesses aktiv unterstützte (ZF Mai 1993, 40). In einem anderen Fall war es der FV²⁸⁵, der auf die in ihren Rechten verletzte Li Lan zukam, ihr auf Basis des Ehegesetzes und des FRSGs ihre Rechte erklärte, jemanden engagierte, der ihr beim Verfassen der Klageschrift half und überdies noch zwei Zeugen für den späteren Prozess ausfindig machte (ZFFB April 2000, 35). Doch ein rechtliches Vorgehen auf Basis des

²⁸⁴ Diese Textstelle musste doppelt codiert werden, da sie sowohl die praktische Anwendung des FRSGs im Rahmen eines Prozesses als auch die hervorgehobene Rolle des Frauenverbandes beim Frauenrechtsschutz in Verbindung mit diesem Gesetz betont. Der politisch legitimierende Aspekt dieser doppelt codierten Textstelle wird weiter unten in Punkt 7.2.3 beschrieben und die Art und der Grund der Überschneidung im Anschluss an das Analysekapitel in Kapitel 7.

²⁸⁵ Auch diese Textstelle musste aus den in der vorigen Fußnote genannten Gründen doppelt codiert werden. Der politisch legitimierende Aspekt dieser doppelt codierten Textstelle wird weiter unten in Punkt 7.2.3 beschrieben und die Art und der Grund der Überschneidung im Anschluss an das Analysekapitel in Kapitel 7.

FRSGs musste nicht zwingend die Hilfe des chinesischen FV mit einschließen, wie ein in der ZF dokumentierter Fall im Herbst 2002 belegt, als die Familie einer jungen Selbstmörderin beschloss, unter anderem auf Basis des FRSGs offiziell Beschwerde gegen deren Arbeitgeber einzulegen und daraufhin ein Schmerzensgeld wegen Zufügung seelischen Schadens zugesprochen bekam²⁸⁶ (ZFFB September 2002, 17). In anderen Fällen wurde das FRSG direkt im Laufe eines Gerichtsprozesses beispielsweise von Anwälten im Rahmen ihrer Argumentation herangezogen, um den Ausgang des Falles zu Gunsten ihrer Klienten zu beeinflussen. Im Bericht zu einem Mordprozess in einer ZF Ausgabe von 1993 beispielsweise argumentierte der Anwalt der Angeklagten zugunsten seiner Mandantin, die ihren gewalttätigen Ehemann getötet hatte, mit dem im FRSG festgehaltenen Verbot der Misshandlung von Frauen, um zu erklären, dass es sich bei ihr um das wahre Opfer handelte (ZF Mai 1993, 39). Auch in zivilrechtlichen Fällen wurde das FRSG wiederholt von Anwälten herangezogen, um ihren Klientinnen etwa finanzielle Kompensation nach einer fehlgeschlagenen Operation zu erstreiten (ZF September 1998, 46), ihnen nach einer Scheidung ihr Wohnrecht einzuräumen (ZFFB August 2002, 47), ihnen Arbeitsschutz während der Schwangerschaft zu gewährleisten (ZFFB Februar 2002, 59), oder die ihnen zustehenden Unterhaltszahlungen für ihre Kinder einzufordern (ZFFB Februar 2005, 49). In manchen gefundenen Textstellen wurde nicht nur von Seiten der Anwälte, sondern auch von Seiten der Richter auf Basis des FRSGs argumentiert, etwa zum Thema der wirtschaftlichen Rechte von auf dem Land lebender Frauen, wie ein Bericht in der Septemбераusgabe der ZF aus dem Jahre 1997 belegt. Darin kommentierte ein Richter während einer Verhandlung über eine unrechtmäßige Enteignung einer Frau nach deren Scheidung das Vorgehen des verantwortlichen Dorfkomitees auf Basis der im FRSG verankerten diesbezüglichen Bestimmungen und meinte, dass dieses Verhalten den in diesem Gesetz verankerten Bedingungen für ein solches Vorgehen widerspräche und deshalb nicht so stehenbleiben könnte (ZF September 1997, 49). In anderen Fällen wurde von Seiten der Richter sogar ein konkretes Urteil auf Basis des FRSGs gefällt: So berichtete die Septemбераusgabe des Jahres 1996 beispielsweise erstmals von einem Prozess, in dem unter anderem aufgrund der Bestimmungen des FRSGs die Gemeinde Nankang dazu verurteilt wurde, eine Landenteignungsentschädigung in einer Höhe von 39.720 Yuan an zwei in diesem Gebiet ansässige Frauen auszuzahlen (ZF September 1996, 50). Andernorts lehnte das Gericht die Scheidungsklage eines Ehemannes mit der Begründung ab, dass die Abtreibung seiner Frau

²⁸⁶ Um welche Art der Beschwerde es sich handelte und wer der Familie des Opfers schlussendlich Schmerzensgeld zusprach, blieb im diesbezüglichen Bericht unerwähnt.

erst drei Monate her wäre, und das Frauenrechtsschutzgesetz eine Scheidung unter diesen Umständen verbiete (ZFFB April 2003, 29). In einem weiteren Fall wurde der Ehemann der Klägerin auf Basis des FRSGs zu Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen Kinder verurteilt (ZFFB Februar 2005, 49).

Auch Äußerungen von außenstehenden Personen zu laufenden Prozessen von Frauenrechtsverletzungen mit Argumentation auf Basis des FRSGs müssen im weitesten Sinne zum Gebiet der praktischen Anwendung des FRSGs gezählt werden, auch wenn sie nicht aus den Verhandlungen selbst stammen. Häufig sind die Urheber von in der ZF getätigten oder zitierten Aussagen Mitglieder des FVs.²⁸⁷ Im Herbst 1996 beispielweise äußerte sich die Vorsitzende des FVs der Provinz Jiangxi der damaligen Regierungsstelle von Zhendong²⁸⁸ gegenüber sehr kritisch und gab zu bedenken, dass diese durch ihr Vorgehen die vom FRSG festgelegten Rechte der auf dem Land lebenden Frauen verletzen würden (ZF September 1996, 49). Andernorts kommentierte Zhu Xiaoping, eine Mitarbeiterin der Abteilung für Frauenrechtsschutz des chinesischen FV einen Fall um einen illegalen Ehevertrag und befand ihn aufgrund seiner Verstöße gegen das Ehegesetz und das FRSG für null und nichtig. (ZFFB März 2004, 51). Auch ein Professor für Rechtswissenschaften kommentierte einen aktuellen Scheidungsfall mit den Worten, dass dem FRSG zufolge bei einer Scheidung in Hinblick auf die Sorgerechtsfrage besonders auf die Interessen der Frau Rücksicht genommen werden müsse, wenn sie sich vorher im Laufe ihrer Ehe einer Sterilisation unterzogen hätte (ZFFB September 2004, 25). Andernorts kommentierte ein redaktionseigener Rechtsexperte auf Basis des FRSGs einen Gerichtsfall über einen umstrittenen Ehevertrag und meinte, der Vertrag sei eindeutig widerrechtlich, denn er verstöße gegen das im FRSG verankerten Recht auf Kinder (ZFFB Februar 2004, 59).

In einem Sonderfall äußerte sich schließlich eine Richterin im Herbst 2003 zwar zu keinem bestimmten Prozess, unterstrich dafür aber ganz allgemein die Anwendbarkeit des FRSGs und berichtete, dass es in den 10 Jahren seit seinem Inkrafttreten bereits in 113 Fällen Grundlage von Gerichtsurteilen gewesen wäre (ZFFB Oktober 2003, 16).

Ein nächster wichtiger Punkt der praktischen Anwendung des FRSGs waren die in der ZF geschilderten Problemstellungen bei der Anwendung dieses Gesetzes: Ab dem Jahr 2000, und vermehrt ab dem Aufschwung des Themengebiets der praktischen Anwendung des FRSGs

²⁸⁷ Auch hier mussten einige Textstellen doppelt, also sowohl rechtlich bestärkend als auch politisch legitimierend codiert werden mussten. Näheres dazu in Punkt 8.

²⁸⁸ *Zhendong banshichu* (镇东办事处)

2002, wurden auch eventuelle Schwachstellen in der Anwendbarkeit dieses Gesetzes vor Gericht thematisiert; darunter vor allem die unzureichend klar formulierten Bestimmungen zur rechtlichen Verantwortung (ZFTC März 2000, 4 und ZFFB Oktober 2005, 5) und zu den für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Abteilungen (ZFFB Oktober 2005, 5). Auch die allgemein mangelhafte Implementierung des Gesetzes (ZFFB Mai 2003, 29) sowie die lokalen Differenzen in seiner Implementierung und der daraus resultierenden örtlich unterschiedlich erfolgreichen Anwendung vor Gericht fanden regelmäßig Erwähnung: So wurde im November 2002 beispielsweise von einem Gerichtshof im Kreis Miyun berichtet, der frauenrechtsbezogene Klagen willkürlich aus unter normalen Umständen nicht zulässigen Gründen abwies (ZFFB November 2002, 47). Ein drittes Problem, das im Zusammenhang mit der Anwendung des FRSGs in der ZF ebenfalls angesprochen wurde, war die mangelnde Aktualität der mittlerweile über zehn Jahre alten im Gesetz enthaltenen Bestimmungen (ZFFB November 2005, 17). Dies stellte sich vor allem im Falle der sexuellen Belästigung als ein unüberwindbares Hindernis zur praktischen Anwendung des FRSGs vor Gericht heraus, wie ein im November 2005 erschienener Bericht belegte. Er schilderte eine Klage eines chinesischen Modells wegen sexueller Belästigung gegen einen dem Leser nicht bekannten Täter auf Grundlage des neuen FRSG. Diese wurde jedoch abgelehnt, da das neue Gesetz zu jener Zeit zwar schon erlassen, aber nicht in Kraft getreten war und das alte Gesetz noch keine konkreten Bestimmungen zur sexuellen Belästigung mit einschloss (ZFFB November 2005, 6). An einer anderen Stelle im selben Artikel war von weiteren Fällen die Rede, die aufgrund der mangelnden Bestimmungen gegen sexuelle Belästigung im FRSG im Sand verlaufen waren. Diese wurden aber nicht weiter ausgeführt (ZFFB November 2005, 7).

Einige dieser Textstellen erörterten nicht nur die bestehenden Probleme bei der praktischen Anwendung des FRSGs, sondern stellten auch Überlegungen zu potentiellen Lösungen, wie beispielsweise der Einrichtung spezieller Frauengerichtshöfe in China (ZFFB Mai 2003, 29), an. Das häufigste Resultat dieser Überlegungen war jedoch die Forderung nach einer Revision des Gesetzes. Diese Novellierung sollte alle der oben angeführten Probleme durch die Ausweitung des Kapitels zur rechtlichen Verantwortung, die Klärung der zur Rechtsdurchsetzung zuständigen Abteilungen (ZFFB Oktober 2005, 5 und ZFFB November 2005, 17) sowie die Aufnahme neuer Bestimmungen zu aktuellen Frauenrechtsproblemen wie beispielsweise der häuslichen Gewalt und der sexuellen Belästigung, aufheben (ZFFB November 2005, 17). Besonders in Hinblick auf die sexuelle Belästigung und den zuvor beschriebenen gescheiterten Fall zu diesem Thema sollte die Novellierung einen Neuanfang darstellen (ZFFB November 2005, 7).

Nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle im Jahre 2005 begann für das Themengebiet der praktischen Anwendung des FRSGs jedoch statt des aufgrund der nunmehr gesteigerten theoretischen Einklagbarkeit des novellierten Gesetzes erwarteten Anstiegs der Berichterstattung zu diesbezüglichen Prozessen eine Phase des Abschwungs. Keine der in der Folge zu diesem Themengebiet gefundenen Textstellen behandelten das FRSG als Grundlage der Anklage, auch nicht auf Basis der erstmals im neuen Gesetz hinzugefügten Regelungen gegen die sexuelle Belästigung. Eine beschrieb zwar das Gesetz als Teil eines strafrechtlichen Prozesses, in dem eine Frau wegen Kindesentführung auf Basis des Straf- und des FRSGs zu einer leichten Gefängnisstrafe verurteilt wurde, da sie ihre beiden Kinder während einer Flucht vor ihrem gewalttätigen Ehemann mitgenommen und versteckt hatte; welche Rolle das Frauenrechtsschutzgesetz bei dem Zustandekommen dieses Urteils gespielt, und ob es belastend oder doch eher strafmildernd gewirkt hatte - wie aufgrund des im FRSG verankerten Verbots der Gewalt gegen Frauen anzunehmen wäre - wurde in diesem Bericht aber nicht genauer ausgeführt (ZFFB Mai 2006, 13). Eine zweite Textstelle drehte sich um einen Unterhaltsprozess, in dessen Rahmen ein Ehemann, der auf Basis eines widerrechtlichen Vertrags die Unterhaltspflicht für eines seiner Kinder abgegeben hatte, zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von 450 Yuan verurteilt wurde (ZFFB Juni 2007, 64). Zwei der drei verbleibenden Textstellen stellten Sonderfälle der Anwendung des FRSGs vor Gericht dar, in denen zwar im Rahmen zweier Arbeitsschutz-Prozesse von den jeweiligen vorsitzenden Richtern mit diesem Gesetz argumentiert wurde, allerdings erst nach Abschluss der eigentlichen Verhandlung. Beim ersten dieser beiden nahm das hohe Gericht nach Verkündung des Urteils kurz dazu Stellung und erklärte, dass wenngleich die Gesetze der VRC, und darunter auch das FRSG, klare Bestimmungen zum Schutz der Arbeiterinnen enthielten, die Klägerin ihre Pflichten als Bürgerin nicht erfüllt und damit auch keinen Anspruch auf ihre Bürgerrechte hätte. Daher wäre ihre Klage abgewiesen worden (ZFFB August 2009, 28). Im Laufe des zweiten Falles ließ die Klägerin, die während ihrer Schwangerschaft entlassen worden war, während der Verhandlung ihre Klage fallen und einigte sich mit ihrer Arbeitsstelle auf ein Schlichtungsverfahren. Der vorsitzende Richter der Hauptverhandlung, der im Nachhinein dazu Stellung nahm, befand die Entscheidung der Klägerin für gut und vernünftig, versicherte ihr aber auch, dass das Gesetz in jedem Fall auf ihrer Seite wäre, denn das FRSG enthalte eindeutige Bestimmungen gegen die Entlassung schwangerer Arbeiterinnen (ZFFB August 2012, 17). Die neuen im novellierten FRSG verankerten Bestimmungen gegen sexuelle Belästigung, an die im Vorfeld der Revision so hohe Erwartungen gestellt worden waren, wurden nach dessen Inkrafttreten lediglich in einer

Textstelle im Herbst 2008 thematisiert. Der darin beschriebene Prozess drehte sich zwar um die Klage einer Frau auf Basis des Verbots der sexuellen Belästigung, allerdings wurde das FRSG in dessen Rahmen lediglich in der Eröffnungsrede des Richters und darüber hinaus in einer sehr kritischen Art und Weise erwähnt: Dieser meinte nämlich, dass die sexuelle Belästigung in China ein sehr heikles Thema und die entsprechenden Bestimmungen im neuen FRSG zu ungenau wären, was auch nach dessen Novellierung zum Misserfolg vieler diesbezüglicher Gerichtsverhandlungen beigetragen hätte (ZFFB September 2008, 25). Die vor Inkrafttreten der Novellierung aufgebaute Erwartungshaltung gegenüber den neuen Bestimmungen des FRSGs und deren positiver Wirkung auf die praktische Anwendung dieses Gesetzes vor Gericht, insbesondere in Hinblick auf das Thema der sexuellen Belästigung wurde damit wieder enttäuscht.

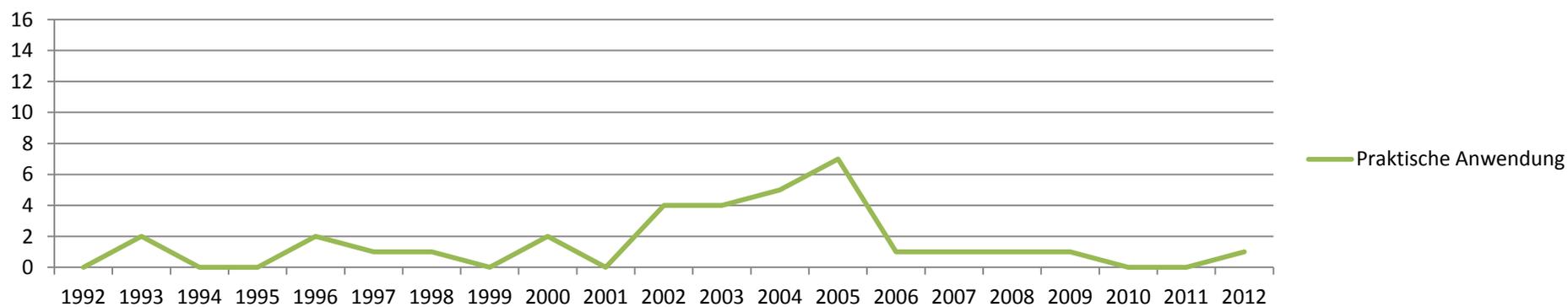
Aus diesem im obigen Kapitel dargelegten Schaffen einer Erwartungshaltung vor Inkrafttreten des novellierten FRSG und der darauffolgenden Desillusionierung ergibt sich ein Erklärungsversuch für die in Abbildung 13 dargestellten Auf- und Abschwünge in der Frequenz der Textabschnitte dieses Gebiets der praktischen Anwendung vor Gericht. Die Phase des Aufschwungs zwischen 2002 und 2005 stellt demnach die Zeit des Aufbaus einer Erwartungshaltung dar; während dieser Zeit häuften sich vor allem die Berichte über Probleme hinsichtlich der Anwendbarkeit des alten FRSG sowie über die Notwendigkeit einer Novellierung; sie sollte in der Folge alle Hürden für eine erfolgreiche praktische Anwendung beseitigen.²⁸⁹ Nach Inkrafttreten der Novelle begann anstelle eines neuerlichen Aufschwungs in der praktischen Anwendung des FRSGs jedoch die Phase der Desillusionierung: Lediglich fünf der zu diesem Themengebiet gefundenen Textstellen fielen in jene Zeit. Zwar beschrieben alle fünf dieses Gesetz als Teil eines Gerichtsprozesses, doch die Art der darin geschilderten Anwendung hat sich im Vergleich zur diesbezüglichen Berichterstattung vor 2006 stark verändert. Mit Ausnahme des Unterhaltsfalles in der Maiausgabe der ZF des Jahres 2006, der sich inhaltlich nicht wesentlich von dem vorhergegangenen geschilderten Unterhaltsprozess im Herbst 2005 unterscheidet, wurde das FRSG nun nur noch selten im Rahmen eines Prozesses oder zur Urteilsfindung herangezogen. Im zuvor beschriebenen Fall der Kindesentführung wurde das Urteil zwar mithilfe des FRSGs gefällt, darüber hinaus blieb aber unklar, zu wessen Gunsten und auf welche Weise es auf die Rechtsprechung einwirken

²⁸⁹ Wenn man diese Feststellung mit den Ergebnissen des vorherigen Themengebietts der fallbezogenen Rechtsberatung vergleicht, liegt die Annahme nahe, dass die Novellierung des FRSGs einen letztendlich doch gescheiterten Versuch darstellen sollte, die Funktion des Gesetzes wieder von der Ebene des Grundgesetzes auf die Ebene des Instruments zur praktischen Anwendung zu verlagern. Der festgestellte Aufbau einer Erwartungshaltung nach 2002 stellt damit keinesfalls Widerspruch zu der im vorigen Abschnitt festgestellten Verschiebung des FRSGs auf die Grundgesetzebene dar.

konnte. Bei den drei verbleibenden Prozessen nutzten die Vorsitzenden Richter das FRSG nicht mehr im Rahmen des eigentlichen Prozesses, sondern nur zu Beginn oder nach der Verhandlung in einer Einleitung oder einem nachträglichen Resümee. Die Enttäuschung der im Vorfeld der Novellierung aufgebauten Erwartungshaltung in Bezug auf die revidierten Bestimmungen und deren Bedeutung für die erfolgreiche praktische Anwendung des FRSGs vor Gericht wird vor allem am Beispiel der sexuellen Belästigung ersichtlich: Zwar wurde die vor Inkrafttreten der Novellierung eingereichte Klage des chinesischen Fotomodells abgelehnt, gleichzeitig wurde aber impliziert, dass die Novellierung die prekäre Rechtssituation in Bezug auf die sexuelle Belästigung maßgeblich verbessern würde. In den nach der Novellierung beschriebenen Fällen der praktischen Anwendung des FRSGs ist jedoch keine positive Entwicklung festzustellen, im Gegenteil: Nur ein einziger der wenigen beschriebenen Prozesse erwähnte das FRSG in Zusammenhang mit einer Verhandlung zum Thema der sexuellen Belästigung und kritisierte es als unzureichendes Instrument zur Verteidigung der Rechte und Interessen der Frauen vor Gericht. Über den genauen Auslöser dieser Desillusionierung und des damit einhergehenden Abschwungs des Themengebiets der praktischen Anwendung des FRSGs in der ZF kann spekuliert werden. Die Annahme liegt nahe, dass das Gesetz auch im Falle dieses Themengebiets genauso wie bei der vorhin beschriebenen Rechtsberatung nach der Jahrtausendwende graduell durch neue erlassene Spezialgesetze überlagert und nach und nach auf die Ebene der Grundgesetze verschoben wurde. Zwar begann diese Überlagerung im Falle der praktischen Anwendung des FRSGs erst wesentlich später; es gibt aber einen Hinweis darauf, dass der Prozess der Verschiebung des FRSGs auf eine Grundgesetz- und damit beinahe Verfassungsebene auch hier schon vor 2006 seinen Anfang nahm und dass in der ZF entsprechend darauf reagiert wurde: Im Oktober 2003 verglich Zhang Aiyun, eine Richterin am oberen Volksgericht der Provinz Shandong, in einem mit ihr geführten Interview das FRSG als Grundgesetz mit der Verfassung der VRC und meinte, dass beide durchaus ihren Nutzen bei der Verteidigung der Rechte und Interessen der Frauen vor Gericht hätten. Sie berichtete daraufhin von einem ihrer Fälle, in dem einem kleinen Mädchen namens Qi Yuming das ihm zustehende Recht auf Bildung verweigert wurde. Da das Zivilgesetz dazu keine genauen Bestimmungen enthielt, sprach Zhang Aiyun ihr Urteil auf Grundlage der Verfassung. Von diesem Standpunkt aus, so Zhang, könnte auch das FRSG ein wirksames Instrument für die Durchsetzung der Frauenrechte vor Gericht sein. (ZFFB, Oktober 2003, 16). Diese Textstelle beschreibt genau den in Kapitel 6.2.2.2 entdeckten Prozess der Verschiebung und stellt ihn nach 2001 in den Kontext des FRSGs und seiner praktischen Anwendung vor Gericht. Die Tatsache, dass der Aufschwung des

Themengebiets der praktischen Anwendung in der Folge doch noch bis nach Inkrafttreten der Novellierung andauerte, ist der Hoffnung auf Stärkung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes durch die Revision zuzuschreiben, wie das vorhin beschriebene Beispiel der sexuellen Belästigung veranschaulicht. Zwar ist mit dem Ausbleiben von Reportagen und Berichten zu diesbezüglichen Fällen sexueller Belästigung mit Bezug auf das FRSG nicht belegt, dass keine solchen Fälle existieren, es kann aber ein Hinweis darauf sein, dass der erhoffte Durchbruch auf dieser Ebene in Hinblick speziell auf das FRSG als wirksames Instrument vor Gericht ausgeblieben ist.

**Abb. 13: Die Berichterstattung zur praktischen Anwendung
des FRSGs 1992 - 2012**



6.2.2.4. Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zum Schutz der Frauen

Während die in den vorigen Kapiteln behandelte Rechtserziehung in Hinblick auf das FRSG sich vor allem mit der Vermittlung von Rechtswissen und der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes befasst hat, so liegt der Schwerpunkt bei der Darstellung des FRSGs als Instrument zum Schutz oder zur Bestärkung der Frauen auf der korrekten Interpretation des FRSGs entweder als Mittel zum Schutz oder zur Bestärkung der eigenen Rechte und Interessen. Die Bevölkerung Chinas und vor allem die Frauen sollten lernen, sich selbst als Gegenstand, oder genauer als Objekte oder Subjekte des FRSGs zu sehen und jenes aus diesem Verständnis heraus zu interpretieren. Unter diesem Aspekt betrachtet wurden in der ZF zwischen 1992 und 2012 zwei unterschiedliche Frauenbilder und in der Folge auch grundverschiedene Interpretationen des FRSGs vermittelt. Auf der einen Seite war es das FRSG, das die Frauen als schutzbedürftiges Element der Gesellschaft darstellte und ihnen demgemäß Schutz gewähren sollte, auf der anderen Seite war es das Gesetz, das Frauen mental emanzipieren und zur Verteidigung ihrer eigenen Rechte befähigen und dadurch als Instrument zur Bestärkung der Frauen wirksam werden sollte. Erstere Interpretation wird gleich in diesem Abschnitt der vorliegenden Arbeit genauer erläutert werden; mit dem FRSG als Instrument zur Bestärkung wird sich dann im Anschluss Kapitel 6.2.2.5 befassen.

Das FRSG als Instrument zum Schutz der Frauen hebt zwar die Schutzbedürftigkeit der Frauen als sozial benachteiligte Gruppe in China hervor, muss aber dennoch zur rechtlich bestärkenden Argumentation gezählt werden, da es die Frauen dazu befähigt, im Falle einer Verletzung ihrer Rechte auf den ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Schutz zurückzugreifen und dadurch ihre eigene Position in der Gesellschaft zu stärken. Rund 20% aller in der ZF gefundenen Textstellen fielen diesem Themengebiet zu. Abbildung 14 stellt seine Entwicklung von 1992 bis 2012 graphisch dar.²⁹⁰ Bei Betrachtung dieser Darstellung werden auf den ersten Blick drei größere Anstiege ersichtlich: der erste im Jahr 1994, der zweite und größte im Jahr 2003 und der letzte in etwas verringerter Form im Jahr 2005. Nach 2005 setzte ein drastischer Abschwung ein und ab 2007 ließ sich nahezu keine Textstelle mehr in dieses Gebiet einordnen.

²⁹⁰ Auch in dieser Graphik wurden eventuelle Mischformen zweier Kategorien nicht gesondert behandelt, sondern wie alle anderen Textstellen als der rechtlich bestärkenden Argumentation beziehungsweise dem Themengebiet des FRSGs als Instrument zum Schutz der Frauen angehörend betrachtet, gezählt und in die Graphik mit einbezogen.

In das Themengebiet des FRSGs als Instrument zum Schutz der Frauen fielen bei der Sichtung des Materials von 1992 bis 2012 Textstellen verschiedenster Textsorten; neben Berichten und Reportagen fanden sich auch Kommentare zu Ereignissen, Experteninterviews und Umfragen. Der gemeinsame Nenner aller hier eingeordneten Textstellen war die inhaltliche Hervorhebung des Schutzcharakters dieses Gesetzes und der Notwendigkeit, den Frauen Chinas bewusst zu machen, dass sie auf seinen Schutz zurückgreifen können (ZF November 1994, 40). Gleich mehrere Textstellen unterstrichen die Aufgabe des FRSGs, die Frauen auf sämtlichen Gebieten zu schützen (ZFFB Mai 2003, 9 sowie November 2005, 17); wer sich nicht an den gesetzlich gebotenen Schutz der Frauen hielt, dem drohte Bestrafung (ZF November 1994, 39). Andere Textstellen hoben bestimmte Gruppen an Frauen hervor, die durch das FRSG besonderen Schutz erfahren sollten, wie zum Beispiel den der Arbeitsrechte (ZF August 1993, 43). Eine Reportage aus dem Jahr 1994 stellte vor allem die jungen Wanderarbeiterinnen aus den ländlichen Gebieten Chinas als äußerst schutzbedürftige Gruppe dar; ihnen sollte das FRSG dabei helfen, sich in der Fremde vor Ausbeutung, Prostitution oder Verschleppung zu schützen (ZF Mai 1994, 41). Eine weitere Textstelle unterstrich die besondere Schutzwirkung des FRSGs in Hinblick auf die Ehe- und Familienrechte und dabei vor allem in Bezug auf die Opfer häuslichen Gewalt (ZF November 1996, 49), aber auch die auf dem Lande situierten Frauen und deren wirtschaftliche Rechte sollten durch das FRSG einen besonderen Schutz genießen (ZFFB September 2005, 4).

Nicht alle Textstellen dieses Themengebiets beurteilen die Schutzwirkung des FRSGs als effizient; ein beträchtlicher Teil hob auch die Schwächen dieses Gesetzes in Bezug auf seine Funktion als Instrument zum Schutz der Frauen hervor. Die ersten Passagen dieser Art fanden sich vereinzelt ab Dezember 1994; gehäuft traten sie - ähnlich wie die in Kapitel 6.2.2.3 beschriebenen Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung des FRSGs - erst ab dem Jahr 2000 bis zum Inkrafttreten der Novellierung im Dezember 2005 auf. Im Jahr 2006 zeigte sich hingegen eine stark fallende Tendenz und ab 2007 beschäftigte sich keine der gefundenen Textstellen mehr mit dem FRSG als verbesserungswürdigem Instrument zum Schutz der Frauen. Besonders in den Vordergrund trat in den Jahren davor das Thema der häuslichen Gewalt, mit dem sich vor der Revision dieses Gesetzes im Jahre 2005 gleich mehrere Passagen beschäftigten. Sie kritisierten vor allem die geschwächte Schutzwirkung des FRSGs aufgrund der nicht vorhandenen diesbezüglichen Bestimmungen sowie die Tatsache, dass eine rechtliche Intervention erst in sehr schwerwiegenden Fällen von häuslicher Gewalt möglich würde (ZF Dezember 1994, 26, ZFFB März 2000, 16). Ein Leserbrief aus dem Jahr 2001 kommentierte den Fall der Lehrerin Wang, die aufgrund von schwerwiegender häuslicher

Gewalt sogar ums Leben kam und forderte den Staat auf, die legislativen Schritte gegen gewalttätige Ehemänner zu beschleunigen und auf schnellstem Wege dementsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen (ZFFB Juli 2001, 54). In den darauffolgenden Jahren wurden die alarmierten Stimmen und der Ruf nach einem gesetzlich festgelegten Verbot der häuslichen Gewalt immer lauter. Zahlreiche Experten, darunter Universitätsprofessoren und prominente Mitglieder des FVs, äußerten sich kritisch zu diesem Thema und forderten die Aufnahme eines solchen Verbotes in die in dieser Hinsicht dringend notwendige Revision des FRSGs (ZFFB September 2003, 15 und Oktober 2003, 17). Yu Jianwei, Vorsitzende des Büros der chinesischen Arbeitergewerkschaft, der Jugendliga und des FVs beim Komitee für interne und gerichtliche Angelegenheiten des Nationalen Volkskongresses, lobte zudem kurz vor Inkrafttreten der bereits erlassenen Revision in der Novemberausgabe des Jahre 2005 die neuen Bestimmungen gegen häusliche Gewalt und sprach ihnen einen sehr hohen Schutzwert sowie einen sehr großen Nutzen vor allem bei der Vorbeugung gegen- und der Hilfe²⁹¹ bei häuslicher Gewalt zu (ZFFB November 2005, 17).

Eine erstmals vorkommende Sonderform der in das Themengebiet des FRSGs als Instrument zum Schutz der Frauen fallenden Textstellen waren die Leserinnenumfragen, die vor allem zur Zeit des Beschlusses zur Novellierung im Jahr 2003 durchgeführt und publiziert wurden. Im Rahmen dieser Umfragen wurden zufällig ausgewählte Leserinnen der ZF aus verschiedenen gesellschaftlichen Schichten zum Nutzwert des FRSGs und seiner zukünftigen Novellierung befragt. Etwa die Hälfte der befragten Frauen war der Meinung, dass dieses Gesetz den Frauen Chinas durchaus Schutz bieten könnte, besonders im Bereich der Ehe und Familie, sowie im Bereich der Arbeit. Eine dieser Leserinnen befand das FRSG zwar als für sie persönlich nicht hilfreich, betonte aber dessen Schutzwirkung für sozial benachteiligte Frauen in China. Einige Befragten kritisierten die Schutzwirkung des FRSGs als unzureichend, besonders bei bereits begangenen Frauenrechtsverletzungen und in Hinblick auf häusliche Gewalt (ZFFB August 2003, 14).

Nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle fielen lediglich drei weitere Textstellen in das Themengebiet des FRSGs als Instrument zum Schutz der Frauen. Zwei davon stammten aus Ausgaben der ZF des Jahres 2006 und äußerten sich kritisch zum immer noch nicht ausreichenden Schutz des FRSGs in Bezug auf die sozial schwächeren Frauen (ZFFB Februar 2006, 22) und vor allem in Hinblick auf das Thema der häuslichen Gewalt: Zwar würde das

²⁹¹ Die genaue Art dieser Hilfe wird in der fraglichen Passage nicht genau beschrieben; es wird lediglich darauf hingewiesen, dass es sich dabei auch um materielle, sprich finanzielle Hilfe für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, handelt.

revisierte FRSG nun diesbezügliche Bestimmungen enthalten, diese wären aber noch nicht konkret genug und trügen damit nicht ausreichend zum Schutz der Frauen auf diesem Gebiet bei (ZFFB Mai 2006, 6). Ein einziger Text aus dem Sommer 2012 erwähnte die Schutzwirkung des FRSGs in einem positiven Kontext, allerdings nur sehr beiläufig; in diesem Artikel über die im selben Jahr novellierten Bestimmungen zum Arbeiterinnenrechtsschutz wurde das FRSG neben dem Arbeitsgesetz und dem Gesetz zur Kontrolle und Prävention von Berufskrankheiten als aktuelles und relevantes Gesetz zum Arbeiterinnenrechtsschutz genannt (ZFFB Juli 2012, 4).

Zu den eben analysierten inhaltlichen Aspekten des Themengebiets des FRSGs als Instrument zum Schutze der Frauen lässt sich zusammenfassend sagen, dass die in den Texten beschriebene Schutzwirkung hauptsächlich auf die sozial schwächeren Frauen wie Wanderarbeiterinnen und Bäuerinnen abzielte, aber auch auf alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden waren, was nur naheliegend ist, schließlich handelt es sich dabei um ein Vorgehen gegen strafrechtliche Vergehen, bei dem auch noch nicht betroffenen Frauen präventiv physischer Schutz geboten werden muss. Vor allem ab dem Jahr 2000 bis zum Inkrafttreten seiner Novellierung wurde dieser Schutzaspekt des FRSGs in der ZF hervorgehoben. Ab dem Jahrtausendwechsel häuften sich auch zusehends die kritischen Stimmen, die die Mangelhaftigkeit des FRSGs als Instrument zum Schutz der Frauen vor allem im Bereich der häuslichen Gewalt unterstrichen und die Notwendigkeit einer Novellierung zur Aufhebung dieser Schwachstellen betonten - diese Mängel scheinen durch das Inkrafttreten der Revision jedoch nicht behoben worden sein.

6.2.2.5. Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zur Bestärkung der Frauen

Anders als bei der Darstellung des FRSGs als Instrument zum Schutz der Frauen geht es bei der Vermittlung des FRSGs als Instrument zur Bestärkung der Frauen nicht um die Hervorhebung der Schutzwirkung, sondern um das Gesetz als bestärkendes Instrument zur aktiven Einforderung der eigenen Rechte und Interessen in China. 11% aller analysierten Textstellen ließen sich in dieses Themengebiet einordnen; Abbildung 15 stellt seine Entwicklung von 1992 bis 2012 graphisch dar. Eventuelle Mischformen zweier Kategorien wurden auch in diesem Themengebiet nicht gesondert behandelt, sondern wie alle anderen Textstellen als dem Gebiet des FRSGs als Instrument zur Bestärkung angehörend betrachtet, gezählt und in die Graphik mit einbezogen. Im Vergleich zu Abbildung 14 sind die

erkennbaren Auf- und Abschwünge in der Frequenz der diesem Themengebiet zugeordneten Textstellen weniger ausgeprägt, dennoch sind einige Parallelen zwischen den beiden Abbildungen erkennbar. Zuerst ist ein leichter Anstieg während der ersten Hälfte der Neunzigerjahre, gefolgt von zwei weiteren, deutlicheren Aufschwüngen in den Jahren 2003 und 2005/2006 - auf der Abbildung 15 fiel der zweite Anstieg jedoch etwas stärker als der erste aus - sowie einem rasanten Abschwung bis auf den Nullpunkt ab dem Jahr 2007.

Dem Gebiet des FRSGs als Instrument zur Bestärkung ließen sich genau wie in 7.2.2.4 Textstellen verschiedenster Textsorten einordnen; neben Reportagen, Berichten und Kommentaren fanden sich hier auch Experteninterviews, Umfragen und Leserbriefe. Im Rahmen der entsprechenden Passagen wurde vor Inkrafttreten der Revision inhaltlich vor allem die Notwendigkeit der Frauen hervorgehoben, das FRSG zu erlernen, zu verstehen und zu beherrschen, sowie ihr Selbstbewusstsein zu stärken, damit sie ihre eigenen Rechte und Interessen in Zukunft verteidigen könnten (ZF Juni 1992, 14, November 1994, 39 sowie Mai 1993, 40). Inhaltlich ging es unter anderem um die Verteidigung der Rechte und Interessen von Frauen in Hinsicht auf Ehe und Familie und vor allem im Fall einer Scheidung. Ein im Frühling des Jahres 1997 publizierter Brief an die Redaktion riet den Frauen beispielsweise, eine gescheiterte Ehe nicht um jeden Preis retten zu wollen, sondern sich durch das Studium aller relevanten Gesetze - und darunter auch des FRSGs - ruhig und gefasst auf eine Scheidungsklage einzustellen, um im rechten Moment die eigenen Interessen vertreten zu können (ZF Mai 1997, 27). Ein anderes beliebtes Thema in diesem Zusammenhang waren wiederum die Besitzrechte der Frauen im ländlichen China. Auch in Hinblick darauf wurde das FRSG als ein Instrument zur individuellen Bestärkung dargestellt: Sollten beispielsweise die Schwiegereltern einer auf dem Land lebenden Witwe in deren Besitzrechte eingreifen wollen, so wäre das widerrechtlich und die betroffene Schwiegertochter dazu befugt, dagegen vorzugehen (ZFFB Oktober 2000, 37). Ein anderer Artikel hob die bestärkende Wirkung des FRSGs in Hinblick auf das Recht auf Kinder der Frauen hervor. Sollte wie in den vorhergegangenen Punkten schon erwähnt in einer Ehe ein Zwist zu diesem Thema entstehen, so läge die Entscheidungsgewalt in den Händen der Frau (ZFFB August 2003, 15).

Die in die Novellierung des FRSGs gesetzte Hoffnung hinsichtlich einer Festigung seines Nutzens als war auch im Themengebiet des Gesetzes als bestärkendes Instrument gegeben. In Bezug auf das Rentenalter sollte das novellierte Gesetz die Frauen beispielsweise zusätzlich bestärken, wie Lan Xiulu, die Direktorin des Instituts für internationale Bildung der Universität für Politik- und Rechtswissenschaft, in einem vorausblickenden Interview meinte:

es sollte ihnen die Wahl lassen, entweder früher als oder gleichzeitig mit ihren männlichen Arbeitskollegen in Pension zu gehen (ZFFB Dezember 2003, 22). In einem anderen Interview mit Zheng Gongcheng, unter anderem Mitglied des 10. Nationalen Volkskongresses, Professor an der Volksuniversität und Vizedirektor an der Akademie für Sozialversicherungen, meinte dieser, dass vor allem die Aufnahme des Gleichberechtigungsgrundsatzes als grundlegende Staatspolitik in das novellierte Gesetz die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in China fördern würde; schließlich wären Gesetze nicht nur dazu da, Rechte zu umreißen, sondern auch dazu, sie zu schaffen. (ZFFB August 2003, 15). Ein anderer Artikel berichtete kurz vor Inkrafttreten der Novellierung von dem Model, dessen Geschichte bereits in Kapitel 6.2.2.3 vorgestellt wurde. Hier wird hervorgehoben, dass die Klage wegen sexueller Belästigung auf Basis des neuen FRSG zwar aufgrund des Rückwirkungsverbots abgelehnt wurde, das Selbstbewusstsein des Models durch die Aussicht auf ein baldiges Inkrafttreten der Novellierung aber derart gestärkt wurde, dass sie beschloss, mit ihrer Klage ein zweites Mal vor Gericht zu gehen (ZFFB November 2005, 7).

Nach Inkrafttreten der Novellierung fanden sich im Laufe des Jahres 2006 immerhin noch drei Textstellen, die in das Themengebiet des FRSGs als Instrument zur Bestärkung der Frauen fielen. In der ersten wurde im März 2006 von dem neuen FRSG als Mittel zur Stärkung der politischen Rechte der Frauen durch die Festlegung von Frauenquoten im Nationalen Volkskongress berichtet (ZFFB März 2006, 23). Die zweite und dritte Passage schilderte jeweils die Ergebnisse einer von der ZF durchgeführten Umfrage zum Umgang mit dem FRSG, die belegten, dass sich die Frauen sowohl auf dem Gebiet der Ehe und Familie als auch auf dem der Arbeitsrechte gut informiert und von diesem Gesetz bestärkt fühlten und ein dementsprechendes Rechtsbewusstsein aufgebaut hatten (ZFFB April 2006, 9).

Zusammenfassend lässt sich zu den soeben analysierten inhaltlichen Aspekten dieses Themengebiets sagen, dass der Nutzen des FRSGs als Instrument zur Bestärkung der Frauen und ihres Selbstbewusstseins in der ZF vor allem auf dem Gebiet des Zivilrechts zum Tragen kam, und zwar im Bereich der Scheidung, der Besitzrechte und der Arbeitsrechte. Nach Inkrafttreten der Revision des FRSGs wurden alle diese Punkte im Rahmen einer Umfrage nochmals betont und das gesteigerte Selbst- und Rechtsbewusstsein sowie die bestärkende Wirkung dieses Gesetzes auf die chinesischen Frauen bestätigt.

6.2.2.6. Zusammenfassende Beobachtungen zur rechtlich bestärkenden Argumentation

Sowohl Texte, die mit dem Schutz als auch die, die mit der Bestärkung der Frauen argumentieren, zielen darauf ab, ein entsprechendes Rechtsbewusstsein und Selbstverständnis der Frauen in China zu formen. Je nach Interpretation sollen sie sich entweder als benachteiligte Elemente der Gesellschaft sehen, die einen besonderen gesetzlichen Schutz benötigen, oder als Bürgerinnen, deren Selbstvertrauen und Position in der Gesellschaft durch das Gesetz gestärkt wird. Stellt man beide Sichtweisen und deren Darstellung in der ZF gegenüber, so fällt auf den ersten Blick eine gewisse Parallele in der Entwicklung beider Themengebiete auf: Sowohl Abbildung 14 als auch Abbildung 15 weisen jeweils in den frühen Neunzigerjahren kurz nach Ersterlassung des FRSGs, zur Zeit des Beschlusses der Novellierung im Jahr 2003 sowie in zeitlicher Nähe der Novellierung selbst Aufschwünge in der Frequenz der ihnen zugeordneten Textstellen auf. Zahlenmäßig ist die Argumentation des FRSGs als Instrument zur Bestärkung zwar während des gesamten untersuchten Zeitraumes unterlegen, sie zeigt aber nach Inkrafttreten der Novelle die weitaus positivere Tendenz: Während nämlich ab 2006 die Schutzwirkung des FRSGs in der ZF nahezu gar nicht mehr beziehungsweise nur mehr in sehr negativem Kontext erwähnt wird, wird der Nutzwert des Gesetzes zur Bestärkung der Frauen mit einem neuerlichen Aufschwung der diesbezüglichen Textstellen im Jahr 2006 nochmals bestätigt. Ab 2007 erfahren beide Themengebiete einen rasanten Abschwung. Der selbe Abschwung konnte bereits in Kapitel 6.2.2.1 bei der Analyse der Vermittlung von Rechtswissen in Hinblick auf das FRSG beobachtet werden, was die Vermutung bestätigt, dass zwischen diesen drei Themengebieten - der Vermittlung von Rechtswissen und den beiden eben beschriebenen Prinzipien der Bildung eines Rechtsbewusstseins in Hinblick auf die Frauenrechte in China - und dem Rückgang der diesbezüglichen Textstellen in der ZF ab 2007 ein Zusammenhang besteht. In der Tat stehen die Vermittlung von Rechtswissen und der Aufbau eines Rechtsbewusstseins besonders bei neuen Gesetzen in China oft gemeinsam im Fokus der diesbezüglichen Rechtserziehung, wie schon in Kapitel 3.1 festgestellt wurde. Daher konnten bei allen drei Gebieten in Abbildung 11, 14 und 15 besonders nach der Verabschiedung des FRSGs, rund um den Beschluss zur Novellierung und auch um die Verabschiedung der novellierten Fassung im Jahr 2005 Anstiege in der Berichterstattung verzeichnet werden. Ab 2007 galt das FRSG jedoch augenscheinlich nicht mehr als neues Gesetz und so ließ die Frequenz der Berichterstattung zu diesen drei Themengebieten nach. Das zeitgleiche Zurückgehen dieser Themengebiete, die zusammengerechnet insgesamt 59% aller in der ZF gefundenen Textstellen der rechtlich

bestärkenden Kategorie ausmachen, bewirkt auch den in Kapitel 6.2.1 festgestellten allgemeinen Abschwung der rechtlich bestärkenden Argumentation ab dem Jahr 2007. Die Themengebiete dieser Rechtsberatung in konkreten Fällen und praktische Anwendung des FRSGs, deren Argumentation schon ab dem Jahr 2002 beziehungsweise 2006 begonnen hatten, verstärkten diesen Abwärtstrend der rechtlich bestärkenden Argumentationslinie.

Abb. 14: Das FRSG als Instrument zum Schutz 1992 - 2012

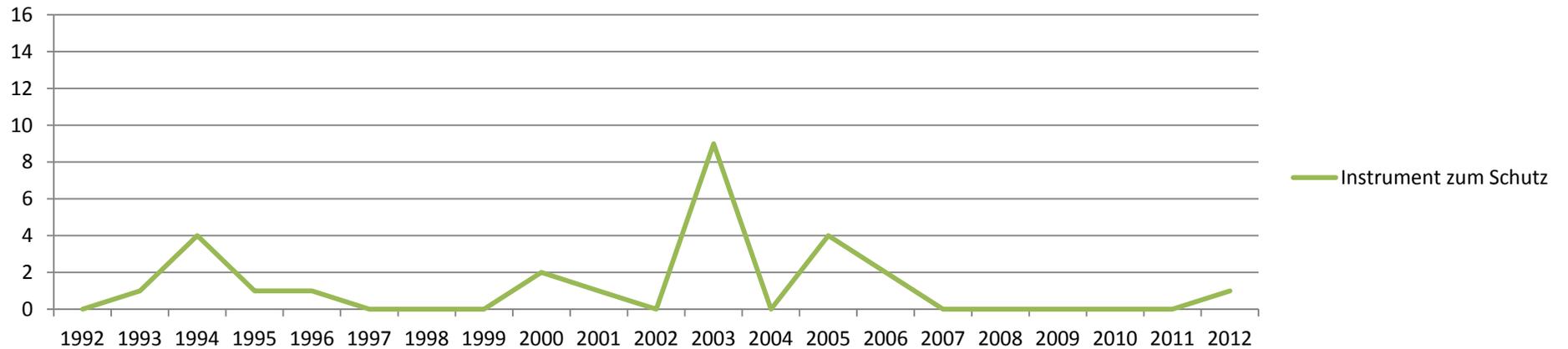
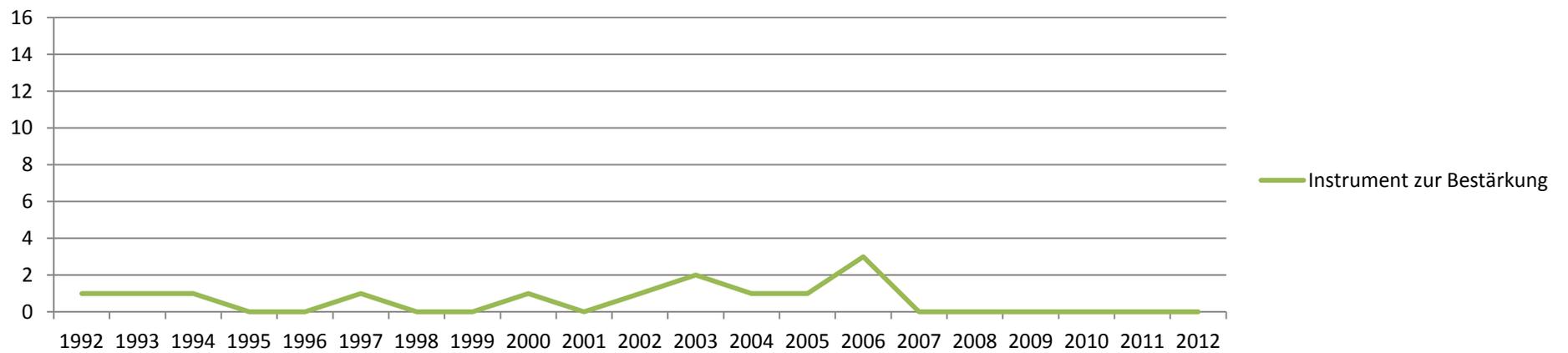


Abb. 15: Das FRSG als Instrument zur Bestärkung 1992 - 2012



6.2.3. Die politisch legitimierende Argumentation

Der politisch legitimierenden Kategorie konnten bei der Sichtung der ZF, der ZFTC und der ZFFB von 1992 bis 2012 insgesamt 47 Textstellen²⁹² zugeordnet werden. Auch sie wurden auf ihre Grundaussage reduziert und in eine sprachlich ähnliche Form gebracht, wodurch bedeutungsgleiche Aussagen gestrichen werden konnten. Die vollständige Analyse der politisch legitimierenden Kategorie ist in Tabelle 7 im elektronischen Anhang an diese Arbeit zu finden. Als Ergebnis der Untersuchung wurden insgesamt drei Themengebiete identifiziert, die sämtliche Textabschnitte der politisch legitimierenden Kategorie thematisch abdecken. Diese lauten wie folgt:

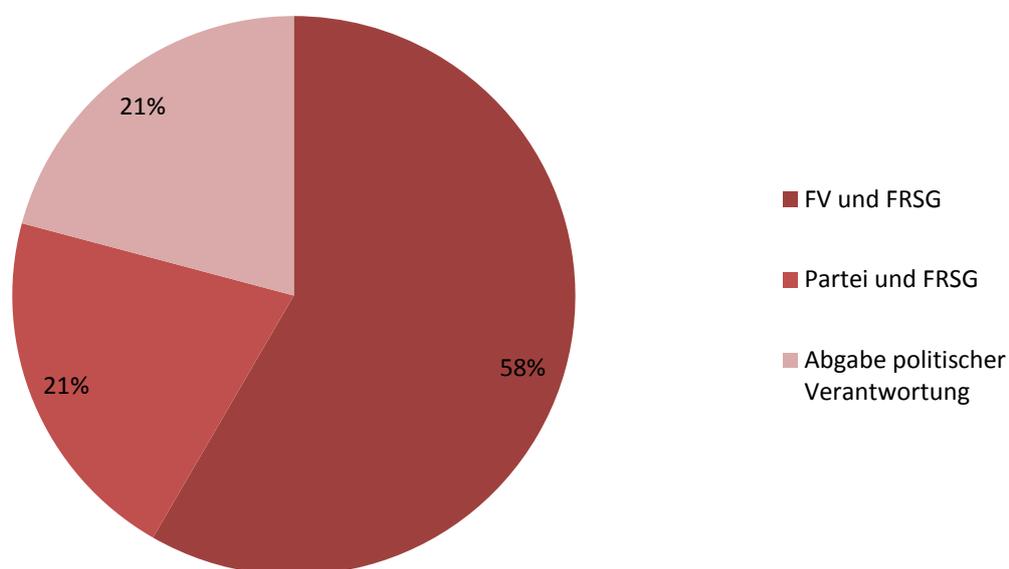
- Das FRSG als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des FVs
- Das FRSG als Mittel zur Legitimierung der politischen Führung
- Die Abgabe politischer Verantwortung für das FRSG

Abbildung 16 stellt die prozentuale Verteilung der diesen drei Themengebieten zugeordneten Textstellen graphisch dar. 58% und damit der Großteil aller gefundenen Passagen der politisch legitimierenden Argumentation fielen dem ersten Themengebiet des FRSGs als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des FVs zu. In das zweite und dritte Gebiet des FRSGs als Mittel zur Legitimierung der politischen Führung sowie der Abgabe politischer Verantwortung konnten jeweils immerhin noch 21% eingeordnet werden.

Die folgenden Abschnitte dieser Arbeit werden sich nun abermals einzeln mit den Inhalten der genannten drei politisch legitimierenden Themengebiete beschäftigen. Kapitel 6.2.2.1 sowie Kapitel 6.2.2.2 werden das Thema des FVs beziehungsweise der politischen Führung in Verbindung mit dem FRSG behandeln und Kapitel 6.2.2.3 wird sich gleich im Anschluss daran mit der Abgabe der politischen Verantwortung für das Fehlschlagen der Implementierung des Frauenrechtschutzgesetzes auseinandersetzen, bevor Kapitel 6.2.3.4 sich an den Versuch einer zusammenfassenden Explikation aller drei Gebiete in Bezug auf die in Kapitel 6.2.1 auf Abbildung 9 dargestellte gesamte politisch legitimierende Argumentation wagt.

²⁹² Eventuelle Mischformen zweier Kategorien sind hier mit inbegriffen.

Abb. 16: Die prozentuale Verteilung der drei Themengebiete der politisch legitimierenden Kategorie



6.2.3.1. Das Frauenrechtsschutzgesetz als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des Frauenverbandes

Der chinesische FV spielt, wie schon in Kapitel 3 angedeutet, in Bezug auf den Frauenrechtsschutz in China und auf das chinesische FRSG eine zentrale Rolle. Als Herausgeber der ZF ist er der Urheber der im Rahmen dieser Arbeit analysierten rechtserzieherischen Texte, und leistet in dieser Funktion nicht nur auf rechtlich bestärkende oder gesellschaftlich harmonisierende Weise Rechtserziehung, sondern nutzt das Thema des FRSGs auch dazu, sich selbst und seine Position in der chinesischen Gesellschaft zu legitimieren. Insgesamt fielen 58% und damit die absolute Mehrheit aller politisch legitimierenden Textstellen in dieses Themengebiet des FRSGs als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des FVs. Abbildung 17 stellt seine Entwicklung von 1992 bis 2012 graphisch dar. Die vertikale Achse misst hier die Anzahl der in dieses Gebiet der politisch legitimierenden Kategorie fallenden Textstellen, die horizontale Achse zeigt den zeitlichen Verlauf in Jahren an. Eventuelle Mischformen zweier Kategorien wurden bei dem Erstellen dieser Graphik nicht gesondert behandelt, sondern wie alle anderen Textstellen als dem Gebiet des FRSGs als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des FVs angehörend betrachtet und dementsprechend in

die Graphik mit einbezogen. Auffallend ist bei der Betrachtung dieser Abbildung vor allem die relative Stetigkeit der Berichterstattung in der *Zhonnguo Funü* zu diesem Thema. Die Frequenz der in dieses Themengebiet fallenden Textstellen schwankt zwar zwischen 0 und 4 pro Jahr, allerdings zeigt sich im Gegensatz zu den vorherigen im Rahmen dieser Analyse betrachteten Abbildungen keine eindeutig fallende oder steigende Tendenz. Auch präsentieren sich die vier relativen Höhepunkte in den Jahren 1995, 2003, 2010 und 2012 im Vergleich zu manch voriger Abbildung als weit weniger extrem.

Inhaltlich beschrieben die Textstellen dieses Themengebiets hauptsächlich die Bemühungen des FVs, die lokale Implementierung des nationalen FRSG und dessen Novellierung auf nationaler Ebene voranzutreiben. Dabei hätte er, so ein Bericht aus dem Jahr 1994, vollen Einsatz gezeigt und einen großen Teil dazu beigetragen (*ZF* November 1994, 39). Eine Reportage aus dem Jahr 1995 berichtete beispielsweise - wie schon bei der Analyse der Vermittlung von Rechtswissen erwähnt - in Vorbereitung auf die Weltfrauenkonferenz verstärkt von der lokalen Implementierung des FRSGs in Tibet; in diesem Zusammenhang hatte der FV eine wichtige Rolle in Hinblick auf die politischen Rechte der Frauen in Tibet gespielt, sowie bei der Senkung des Analphabetismus und der Steigerung des Bildungsgrades der Tibeterinnen aktiv mitgeholfen. In Bezug auf die Besitz- und Arbeitsrechte der Frauen hatte er sogar die Rolle eines "liebenden Elternhauses" (*ZF* März 1995, 53) übernommen und die sich in Notsituationen befindenden Frauen durch praktische Anleitung dabei unterstützt, ihre Rechte und Interessen zu verteidigen. Im Jahr 1994 allein konnten 86% aller Fälle durch die Mithilfe des FVs auf diese Weise beigelegt werden (*ZF* März 1995, 53). Ein späterer Artikel aus dem Jahr 1997 berichtete von Wang Ping, einer Mitarbeiterin des FVs, die Frauen in armen ländlichen Gebieten die Inhalte des Ehe-, des Geburtenplanungs- und des FRSGs beibrachte, damit diese in Zukunft ihre Konflikte im Sinne des Gesetzes beilegen könnten (*ZF* Dezember 1997, 22). Andernorts wurden die Maßnahmen des FVs geschildert, für die jungen Frauen in der Stadt Zaozhuang neue Berufschancen zu schaffen, eine eigens für diesen Zweck vorgesehene Telefonhotline einzurichten sowie diverse berufsbezogene Veranstaltungen zum Arbeitsgesetz und dem FRSG zu organisieren (*ZFFB* September 2003, 25). Auch nach Inkrafttreten der Revision berichtete die *ZF* weiter von den Anstrengungen des FVs, das nunmehr neue FRSG lokal zu implementieren und bei der Verbreitung und Ausformulierung neuer lokaler Durchführungsbestimmungen zu helfen. Besonders bei der Implementierung im Bereich der häuslichen Gewalt, der arbeitsbezogenen Diskriminierung sowie der Ehe- und Besitzrechte der Frauen spielte er dabei eine wichtige Rolle. In Hubei bildete er beispielsweise 115 Frauen für die Schlichtungsarbeit bei Auseinandersetzungen in Bezug auf

die Verteilung von Landnutzungsrechten aus (ZFFB Dezember 2010, 19). Andernorts arbeitete der FV eng mit Firmen zur Vorbeugung gegen sexuelle Belästigung zusammen und unterbreitete ihnen bei Bedarf einige Vorschläge, auf welche Weise sie dieses widerrechtliche Verhalten in ihrer Firma zukünftig unterbinden konnten (ZFFB Juli 2010, 29 sowie Juli 2012, 5). Bei der Implementierung des neuen FRSG im Bereich der häuslichen Gewalt leistete der FV sogar legislative Arbeit: 2008 veröffentlichte er "einiger Ansichten zur Vorbeugung gegen häusliche Gewalt" und klärte damit laut einem 2012 publizierten Interview mit Zhen Yan, der Vize-Vorsitzenden des chinesischen FV sowie Mitglied der Politischen Konsultativkonferenz, eindeutig die Verantwortung in Hinsicht auf ein staatliches Vorgehen gegen häusliche Gewalt (ZFFB März 2012, 1).

Der praktische Rechtsbeistand ist ebenfalls ein wichtiger Punkt in der Thematisierung des FVs in Verbindung mit dem FRSG in der ZF.²⁹³ Einer im Rahmen eines Artikels aus dem Jahr 2004 befragten Mitarbeiterin einer lokalen Abteilung für Rechtsschutz des chinesischen FV zufolge hat jedes Mitglied des FVs die Pflicht, die Rechte und Interessen der Frauen aktiv zu schützen (ZFFB März 2004, 51). Die Aufgabe des FVs, jenen Frauen zu helfen, deren Rechte und Interessen verletzt wurden, ist sogar im FRSG festgehalten. Diesem Grundsatz Folge leistend war der FV zwischen 1992 und 2012 nicht nur in zahlreichen Fällen persönlicher Rechtsberatung aktiv (ZFFB August 1995, 25 sowie Februar 1996, 51), sondern trat auch in vielen Berichten und Artikeln aktiv für die gefährdeten Rechte zahlreicher Frauen in Notsituationen ein. Im Frühsommer des Jahres 1993 beispielsweise bestätigte er vor Gericht die Unschuld einer Frau namens Cui Lanling, die im Vorfeld ihren gewalttätigen Ehemann in Notwehr getötet hatte und deshalb in einem Mordprozess als Angeklagte vor Gericht stand. (ZFFB Mai 1993, 40). Andernorts äußerte sich die Vorsitzende des FVs der Provinz Jiangxi zu einem aktuellen Gerichtsprozess und beschuldigte die Regierungsstelle von Zhendong, die im FRSG festgehaltenen wirtschaftlichen Rechte der in diesen Gebieten lebenden Bäuerinnen untergraben zu haben (ZF September 1996, 49). In einer im Jahr 2000 publizierten Reportage halfen Vertreterinnen des FVs einer besonders auf dem Gebiet des Rechts nicht ausreichend gebildeten Frau, deren Interessen in Hinblick auf eine Erbschaft übergeben worden waren, auf Basis des FRSGs und des Erbrechts rechtliche Schritte dagegen einzuleiten. Sie beauftragten einen lokal ansässigen Lehrer, ihr beim Verfassen einer

²⁹³ Aufgrund der hier vorliegenden Überschneidung zwischen dem in die rechtlich bestärkende Argumentation fallenden Gebiet des praktischen Rechtsbeistandes beziehungsweise der fallbezogenen Rechtsberatung und dem der politisch legitimierenden Kategorie angehörenden Gebiet der Hervorhebung der Rolle des Frauenverbandes ist in diesem thematischen Abschnitt eine Häufung an doppelt codierten Textstellen zu finden. Sie alle werden im späteren Kapitel 7 nochmals genauer behandelt werden.

Klageschrift zu helfen, machten einige Zeugen ausfindig und klärten alle Beteiligten über den Ablauf eines legalen Prozesses auf (ZFFB April 2000, 35). Eine kurz darauf in der ZF erschienene Reportage beschrieb den FV nicht nur als Helfer einer Frau im Rahmen eines Missbrauchsprozesses gegen deren gewalttätigen Ehemann, sondern auch als Berater des zuständigen Gerichts: Zunächst ließ er ein medizinisches Gutachten ausstellen und einige Zeugen befragen, um den nicht geständigen Angeklagten zu überführen. Nach dessen Geständnis riet er dem Gericht zu einer Verurteilung unter anderem auf Basis des FRSGs. Dieses verhängte schließlich eine lebenslange Haftstrafe (ZFFB Jänner 2001, 7). Ein letzter Fall aus der Zeit nach Inkrafttreten der novellierten Fassung des FRSGs berichtet von einem Schlichtungsverfahren zwischen zwei Eheleuten, in dessen Rahmen ein Ehemann den Brautpreis seiner Frau zurückverlangt hatte. Der FV belehrte ihn darauf über die Inhalte des FRSGs und die allgemeine Gesellschaftsmoral, worauf dieser nicht nur seine Klage fallen ließ, sondern auch einer Kompensationszahlung an seine Frau zustimmte (ZFFB Mai 2009, 23).

Ein letzter wichtiger Punkt dieses Themengebietes war die ab 2003 in den Artikeln der ZF hervorgehobene Rolle des FVs in Hinblick auf die Novellierung des FRSGs. In einem Bericht aus dem August 2003 berichtete die Zeitschrift erstmals davon, dass der Ruf der Frauen Chinas nach einer Novellierung des FRSGs immer lauter würde und dass das Komitee des Inneren und der Justiz des Nationalen Volkskongresses (*quanguo renda neibu sifa weiyuan*) [全国人大内部司法委员会] den FV bereits um einen diesbezüglichen Entwurf gebeten hätten (ZFFB August 2003, 14). Eine spätere Ausgabe desselben Jahres beschrieb das eigens zu diesem Zwecke abgehaltene Symposium des chinesischen FV, im Rahmen dessen Gu Xiulian, die damalige Vorsitzende, die dringende Notwendigkeit einer Novellierung nochmals betonte und erste Richtlinien dafür festlegte: Sie sollte die vorhandenen Bestimmungen des FRSGs aktualisieren, an die praktischen Anforderungen des heutigen Chinas anpassen und damit in ihrer fertigen Fassung der Mehrheit der chinesischen Frauen zum Vorteil gereichen. Ein ausgereifter Entwurf sollte noch vor Ende des Jahres fertiggestellt sein und in die Legislativplanung des Nationalen Volkskongresses aufgenommen werden (ZFFB Dezember 2003, 22). Auch die Vize-Vorsitzende des FVs, Mo Wenxiu (莫文秀), hob die Rolle des FVs bei der Novellierung des FRSGs zwei Jahre später kurz vor Inkrafttreten desselben nochmals positiv hervor: mithilfe zahlreicher Umfragen und Studien hätte er die wichtigsten Anforderungen der Frauen in China an die zukünftige Novellierung ermittelt und auf dieser Basis die Regierung beim Ausarbeiten derselben unterstützt (ZFFB Oktober 2005, 4 und Februar 2006, 9). Darüber hinaus betonte sie die gesetzliche Stärkung des FVs durch die

Aufnahme diesbezüglicher Bestimmungen in das neue FRSG, das nun offiziell festlegte, dass der FV die Rechte und Interessen einer jeden Frau zu vertreten und sich der Frauenrechtsarbeit zu widmen hatte (ZFFB Oktober 2005, 5 sowie März 2006, 3).

Zusammenfassend sind in Bezug auf das FRSG als Instrument zur Stärkung des gesellschaftlichen Ansehens des FVs und seiner Rolle beim Frauenrechtsschutz vor allem die in der ZF dargestellten drei Rollen des FVs als Mitarbeiter an der lokalen Implementierung, als praktischer Rechtsbeistand für Frauen in rechtlichen Schwierigkeiten sowie als treibende Kraft hinter der Novellierung des FRSGs hervorzuheben. In zwei dieser drei Rollen ist auch die Erklärung der für die in Abbildung 17 identifizierten Anstiege in der Frequenz der in dieses Themengebiet fallenden Textstellen zu sehen. Während nämlich im Jahr 2003 vor allem die Verdienste des FVs in Hinblick auf die anstehende Novellierung des FRSGs betont wurden und den diesbezüglichen Anstieg in der Berichterstattung der ZF auslösten, ging es im Jahr 1995 und 2010 vor allem um die durch den FV unterstützte lokale Implementierung dieses Gesetzes: 1995 betraf es die örtliche Umsetzung dieses nationalen Gesetzes in Tibet in Vorbereitung auf die Weltfrauenkonferenz in Peking; der Aufschwung des Jahres 2012 wurde hingegen von einem Anstieg in der Thematisierung der Rolle des FVs bei der lokalen Implementierung des neuen FRSG in Hubei hervorgerufen. Zuletzt ist noch die relative Konstanz der in dieses Themengebiet der politisch legitimierenden Kategorie fallenden Textstellen zu erwähnen: Im Gegensatz zu den einzelnen Themengebieten der rechtlich bestärkenden Argumentation ist hier nach Inkrafttreten der Novellierung kein allgemeiner Abschwung zu erkennen, sondern eine zwar von zahlreichen kleineren An- und Abstiegen geprägte, aber dennoch eine relativ konstante thematische Präsenz des FVs in Verbindung mit der Rechtserziehung der ZF zum FRSG. Der FV bleibt ein wichtiger Aspekt dieses Gesetzes und umgekehrt das Gesetz eine wichtige Komponente in der Legitimation des FVs und dessen gesellschaftlicher Aufgaben.

6.2.3.2. Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zur Legitimierung der politischen Führung

Die Zahl der Textstellen zum FRSG, die eine auf die Legitimation der KPCH ausgerichtete Argumentation beinhalten, ist im Vergleich zu der oben dargestellten Legitimierung des FVs geringer; insgesamt stellten sie 21% aller in die politisch legitimierende Kategorie fallenden Passagen dar. Abbildung 18 zeigt die Entwicklung dieses Themengebiets von 1992 bis 2012. Eventuelle Mischformen zweier Kategorien wurden auch hier nicht gesondert behandelt,

sondern wie alle anderen Textstellen als dem Gebiet des FRSGs als Mittel zur Legitimierung der politischen Führung angehörend betrachtet und in die Graphik mit einbezogen. Auffällig ist hier nicht nur die zahlenmäßige Unterlegenheit der diesem Themengebiet zugeordneten Passagen im Vergleich zu der im Rahmen des vorigen Abschnittes behandelten Legitimierung des FVs, sondern vielmehr auch die insgesamt erstaunlich geringe, ja über weite Strecken nicht existente diesbezügliche Argumentation in der ZF. Eine Ausnahme bilden vereinzelte kleinere Anstiege und ein etwas deutlicherer Aufschwung in den Jahren 2003 bis 2006.

Zwei der frühesten gefundenen Passagen bezeichneten das FRSG als "Entwicklungsschritt in der von der Kommunistischen Partei angeführten Frauenbefreiungsbewegung" (ZF Juni 1992, 14) und ein ihm entsprechendes, zivilisiertes und die Frauen respektierendes Verhalten als Prüfstein der marxistischen Ethik und Pädagogik (ZF Juni 1992, 29/30).²⁹⁴ In späteren Artikeln wurden die Bemühungen der Partei und der gesamten Regierung betont, die im FRSG festgehaltenen Prinzipien umzusetzen beziehungsweise deren Umsetzung zu überwachen (ZFFB Jänner 2003, 25). So hatte die Vizegouverneurin der Provinz Jiangsu beispielsweise im Herbst 1996 persönlich einen damals aktuellen Fall kommentiert und die umgehende Behebung der mit diesem Fall in Verbindung stehenden Missstände anhand des FRSGs gefordert (ZF September 1996,49). In einem anderen Bericht aus dem Jahr 2004 unterstrich die ehemalige Direktorin des Komitees für Frauen und Kinder beim Staatsrat und damaliges Mitglied des zehnten Volkskongresses, Liu Hairong, wiederholt die Qualität der von Seiten der gesamten Regierung geleisteten Arbeit, besonders in Bezug auf den durch entsprechende Gesetze gewährleisteten Schutz der schwächeren Elemente der chinesischen Gesellschaft, und darunter auch der Frauen Chinas (ZFFB Mai 2004, 26).

Ab 2003 begannen sich die Textstellen zum FRSG in Verbindung mit der KPCH zu häufen; sie thematisierten nun vor allem die anstehende Novellierung des FRSGs im Zusammenhang mit der Kommunistischen Partei und der chinesischen Regierung und hoben deren Mitarbeit an derselben hervor. So wurde unter anderem im August 2003 berichtet, der Anstoß zur Erneuerung des FRSGs wäre von den Repräsentantinnen des Volkskongresses und den weiblichen Mitgliedern der Politischen Konsultativkonferenz unabhängig voneinander gegeben worden; daraufhin hätte das Komitee des Inneren und der Justiz des Nationalen Volkskongresses sofort den Entwurf einer Revision in Auftrag gegeben (ZFFB August 2003, 14). Kurz vor Inkrafttreten der Novelle erschien in der ZF ein Interview mit Mo Wenxiu, der

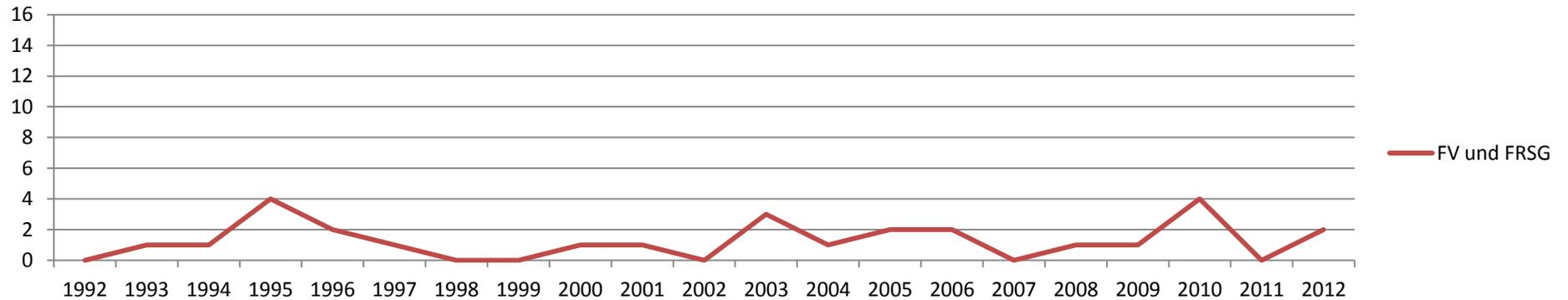
²⁹⁴ Auch hier musste aufgrund der Überschneidung zwischen politisch legitimierender und gesellschaftlich harmonisierender Argumentation eine doppelte Codierung vorgenommen werden. Näheres in Kapitel 7.

Vize-Vorsitzenden des chinesischen FV, die die Novellierung des FRSGs und vor allem die Aufnahme der Gleichberechtigung als grundlegende Staatspolitik in das Gesetz als gehaltenes Versprechen der Regierung an die Bevölkerung bezeichnete und versicherte, dass dieser Schritt das Vertrauen der internationalen Gesellschaft in den chinesischen Staat und dessen Führung stärken würde. (ZFFB Oktober 2005, 5) Auch nach Inkrafttreten des neuen FRSG war dessen Verbesserung als Ergebnis andauernder Bemühungen der gesamten Regierung noch ein Thema in der ZF. In einer Passage aus dem Jahr 2006 wurde sie abermals als das Resultat eines Vorschlages des Nationalen Volkskongresses sowie der Politischen Konsultativkonferenz beschrieben (ZFFB 2006, 9), und zwei Monate später wurde im Rahmen einer Umfrage das Vertrauen der gesamten Regierung in den Erfolg des neuen FRSG in Bezug auf den Frauenrechtsschutz zum Ausdruck gebracht (ZFFB April 2006, 8).

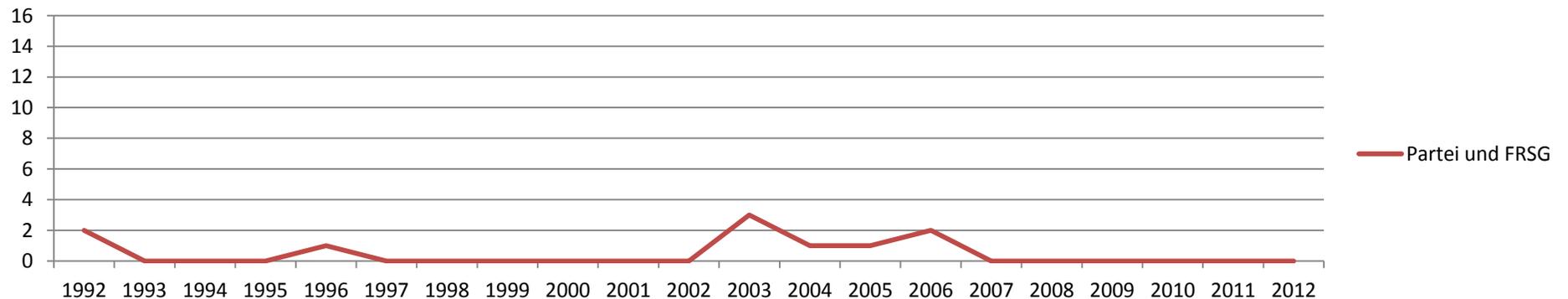
Die Analyse der in das Themengebiet des FRSGs als Instrument zur Legitimierung der politischen Führung fallenden Textstellen hat gezeigt, dass in der ZF in Zusammenhang mit diesem Themengebiet zwar anfänglich vor allem die Kommunistische Partei, später aber hauptsächlich die Leistung der Regierung in Bezug auf das FRSG hervorgehoben wurde. Diese Tatsache kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass mit der Novellierung des FRSGs zusehends die Regierung in die Verantwortung für dessen Implementierung gezogen wurde, um die Partei und den FV ein Stück weit zu entlasten. Mit der Abgabe der politischen Verantwortung im Hinblick auf das FRSG wird sich jedoch das nächste Kapitel genauer befassen.

Der in Abbildung 18 beobachtete erste Aufschwung des Themengebiets der Legitimierung der politischen Führung im Jahre 1992 kann als direkte Konsequenz der Verabschiedung des FRSGs gesehen werden, die vor allem die Partei im Vorfeld der Weltfrauenkonferenz in ein positives Licht rückte. Der nächste deutliche Anstieg in der Berichterstattung zu diesem Thema zwischen 2003 und 2006 hing inhaltlich mit der Novellierung des Gesetzes zusammen, in dessen Rahmen die Frequenz der veröffentlichten Textstellen zum FRSG in Verbindung mit der politischen Führung deutlich angestiegen war. Während jedoch Legitimierung des chinesischen FV bis einschließlich 2012 zu beobachten ist, finden sich nach 2007 in der ZF keine Beiträge mehr, deren Argumentation auf die Legitimation der politischen Führung ausgerichtet ist.

**Abb. 17: Das FRSG als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des FVs
1992 - 2012**



**Abb. 18: Das FRSG als Mittel zur Legitimierung der politischen Führung
1992 - 2012**



6.2.3.3. Die Abgabe politischer Verantwortung für das Frauenrechtsschutzgesetz

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Legitimierung des FVs und damit der Partei durch das FRSG ist der Versuch, sich aus der Verantwortung für dieses Gesetz und dessen Umsetzung zu ziehen, besonders ab dem Zeitpunkt, ab dem sich seine Implementierung und praktische Anwendung als problematisch herausgestellt hatte. 21% aller Textstellen der politisch legitimierenden Kategorie fielen zwischen 1992 und 2012 in dieses Themengebiet; die untenstehende Abbildung 19 zeigt seine Entwicklung während des gesamten analysierten Zeitraums.²⁹⁵ Aus dieser Abbildung wird schnell ersichtlich, dass sich vor Mitte der Neunzigerjahre keine Passagen dieses Themengebiets in der ZF fanden. Ab 1996 wurde schließlich vereinzelt dazu berichtet, allerdings hielt sich die Berichterstattung zahlenmäßig stets in Grenzen. Ihre relativen Höhepunkte wurden 1997, 2003 und 2006 mit jeweils zwei Textstellen pro Jahr erreicht.

Inhaltlich drehten sich diese Passagen hauptsächlich um Schwierigkeiten bei der Implementierung oder der praktischen Anwendung des FRSGs. Verantwortlich dafür wurde aber nie das Gesetz selbst, die Partei oder der mit seiner Implementierung betraute FV gemacht, sondern meist korrupte lokale Regierungen oder Einzelpersonen, die die gesetzlich gebotenen Rechte und Interessen der Frauen nicht achteten. Erstaunlich häufig ging es dabei um die wirtschaftlichen Rechte von auf dem Land lebender Frauen. In einem Bericht aus dem Jahr 1996 beispielsweise wurde ein Fall aus dem Ort Nankang beschrieben, in dessen Rahmen die wirtschaftlichen Rechte zahlreicher Frauen untergraben wurden. Verantwortlich dafür waren vor allem die Gemeinden, so der Artikel, denn wenn sich jede Gemeinde an das FRSG halten und die wirtschaftlichen Rechte der Landfrauen respektieren würde, wäre alles in bester Ordnung (ZF September 1996, 50). In einem ein Jahr später erschienenen Leserbrief, der sich um ein ähnliches Problem drehte, wurde der Vorsitzende der Produktionseinheit, der sich weigerte, die Bestimmungen des FRSGs zu halten, als der Verantwortliche für die vorliegende Frauenrechtsverletzung identifiziert (ZF Juli 1997, 50). In einem zweiten Brief der Redaktion an die Leser aus dem Herbst 1997, waren die Dorfkomitees die Schuldtragenden (ZF November 1997, 53). Eine etwas später erschienene, letzte Reportage zu diesem Thema machte ebenfalls die Dorfkomitees verantwortlich, die sich in ihren Dorfverordnungen nicht an das FRSG hielten und damit die Rechte der Frauen im Dorf verletzen, denen die lokalen Regierungen aber aufgrund ihrer beträchtlichen Autorität im

²⁹⁵ Eventuelle Mischformen zwischen zwei Kategorien wurden in die Graphik mit einbezogen.

wirtschaftlichen Bereich keinen Einhalt gebieten würden (ZFFB November 2002, 46/47). Ab dem Jahr 2003 fanden sich keine Passagen mehr zum Thema der wirtschaftsbezogenen Rechte der Frauen im ländlichen China in der ZF.

Die in den folgenden beiden Jahren gefundenen zwei Textstellen zur Abgabe politischer Verantwortung drehten sich um die Arbeitsrechte der Frauen und machten beide die Arbeitgeber für Frauenrechtsverletzungen in ihren Bereichen verantwortlich: Vor allem kleinere, private Firmen würden es nicht schaffen, die nationalen Gesetze entsprechend zu implementieren, was in vielen Fällen zur Vernachlässigung der Rechte und Interessen der Arbeiterinnen geführt habe (ZFFB Mai 2003, 8), vor allem in Bezug auf eine Veränderung der Arbeitssituation dieser Frauen während Hochzeit oder Schwangerschaft (ZFFB März 2004, 9). Nach Inkrafttreten der Novelle des FRSGs fielen lediglich drei weitere Textstellen in dieses Themengebiet. Alle drei drehten sich um die im neuen Gesetz festgehaltenen Bestimmungen, denen zufolge die Verantwortung der Implementierung nach der Novellierung des Gesetzes nicht mehr nur allein dem FV zufiel, sondern zusätzlich den lokalen Regierungen anvertraut werden sollte, und darunter vor allem den eigens für Frauen und Kinder zuständigen Abteilungen der lokalen Regierungen oberhalb der Kreisebene (ZFFB Februar 2006, 23).²⁹⁶ In einer kurze Zeit später veröffentlichten Umfrage wurde dies erneut hervorgehoben: nur mehr ein sehr kleiner Teil der Befragten waren nach wie vor der Meinung, dass nur der FV für den Frauenrechtsschutz zuständig sei (ZFFB April 2006, 8). Zhang Lanqing, eine Mitarbeiterin des FVs, fasste die Situation in einem 2012 veröffentlichten Interview noch einmal zusammen: "[...] der FV ist nur ein kleiner Teil des ganzen Frauenrechtsschutz-Systems, denn im neuen FRSG überträgt die Regierung die Verantwortung zum Frauenrechtsschutz auf sämtliche ihrer Abteilungen, und nicht nur auf den FV" (ZFFB Juli 2010, 35).

Die Textstellen zur Abgabe politischer Verantwortung drehten sich demnach vor Inkrafttreten der Novelle vor allem um wirtschaftliche Themen; vor 2003 betraf das ausschließlich die wirtschaftlichen Rechte auf dem Land lebender Frauen, in deren Zusammenhang häufig Probleme bei der Implementierung nationaler Gesetze aufgetreten waren, nach 2003 war es vor allem der mangelnde Rechtsschutz in Hinblick auf die chinesischen Arbeiterinnen. Diese

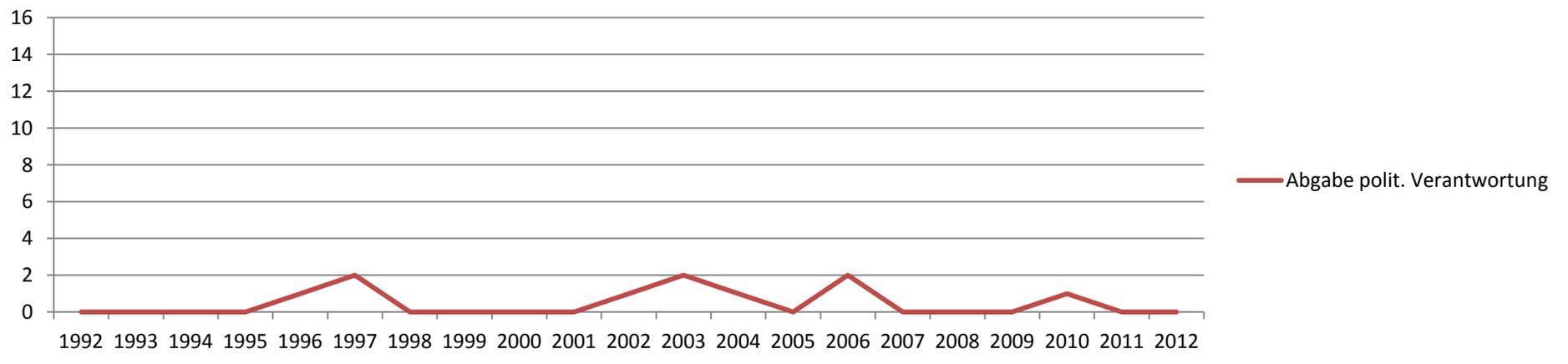
²⁹⁶ Hier zeigt sich im Vergleich mit der zuvor festgestellten Stärkung der Rolle des Frauenverbandes durch die Revision aus ersten Blick ein Widerspruch, der sich damit auflösen lässt, dass der Frauenverband durch die Revision zwar eine tatsächliche Stärkung erfahren, zusätzlich aber auch die Möglichkeit erhalten hat, sich bei Problemen in der Implementierung des FRSGs die nunmehr mitverantwortlichen lokalen Regierungen zur Verantwortung zu ziehen. In gewisser Weise besteht auch darin eine Form der Absicherung und damit der Bestärkung.

Passagen beschrieben allerdings nicht nur die Schwierigkeiten des Frauenrechtsschutzes, sondern gaben die Verantwortung dafür an Einzelpersonen, die zuständigen Dorfkomitees oder an die Arbeitgeber dieser Frauen ab. Die Schuld für die fehlgeschlagene Implementierung des FRSGs trugen damit weder das Gesetz selbst, noch der Gesetzgeber, sondern einzelne Individuen, die sich nicht an die Vorgaben nationaler Gesetze hielten. Nach Inkrafttreten der Novellierung des FRSGs thematisieren die in dieses Themengebiet fallenden Textstellen die im neuen Gesetz verankerte Verantwortung der lokalen Regierungen, dem FV bei der Frauenrechtsarbeit zu helfen und entlasteten so den FV nicht nur in seinen Aufgaben, sondern auch in Hinblick auf dessen politische Verantwortung.

6.2.3.4. Zusammenfassende Beobachtungen zur politisch legitimierenden Argumentation

Alle drei Themengebiete der politisch legitimierenden Argumentation zeigten zeitlich um die Weltfrauenkonferenz in Peking im Jahre 1995 sowie recht weitläufig rund um die Novellierung des FRSGs leichte Anstiege. Immerhin zwei der drei Gebiete konnten zudem im Jahr 2010 einen leichten Aufschwung verzeichnen, der thematisch mit der lokalen Implementierung des neuen FRSG in Verbindung zu bringen ist. Diese insgesamt drei Anstiege spiegeln sich ebenfalls in der allgemeinen graphischen Darstellung der politisch legitimierenden Argumentation in Abbildung 9 wieder. Nur ein Gebiet, nämlich der des FRSGs als Mittel zur Legitimierung der politischen Führung, erlebte kurz nach Ersterlassung des FRSGs ebenfalls einen leichten Anstieg. Auf die beiden anderen Themengebiete hatte die Verabschiedung dieses Gesetzes keinen sichtbaren Einfluss und schlug sich deshalb auch nicht wesentlich auf die allgemeine Darstellung der politisch legitimierenden Kategorie in Abbildung 9 nieder, ganz im Gegensatz zu den Themengebieten der zuvor untersuchten rechtlich bestärkenden Kategorie. Zudem blieben in allen drei Gebieten der politisch legitimierenden Kategorie die bei der Analyse der rechtlich bestärkenden Argumentation beobachteten extremen Aufschwünge aus; dafür erwies sich vor allem die Berichterstattung zum Themengebiet Stärkung der Rolle des FVs in seiner Entwicklung als bedeutend konstanter. In Hinblick auf die beiden anderen Themengebiete der politisch legitimierenden Argumentation kann aufgrund einer über weite Strecken inexistenten Argumentation von keiner relativen Konstanz gesprochen werden. Die zahlenmäßige Überlegenheit der in das Themengebiet des FRSGs als Mittel zur Stärkung des FVs fallenden Textstellen ist demnach ausschlaggebend für die allgemeine Konstanz der in Abbildung 9 dargestellten politisch legitimierenden Kategorie.

Abb. 19: Die Abgabe politischer Verantwortung für das FRSG 1992 - 2012



6.2.4. Die gesellschaftlich harmonisierende Argumentation

Die 23 Textstellen,²⁹⁷ die in den diversen Ausgaben *der* ZF, der ZFTC und der ZFFB von 1992 bis 2012 auf die gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie entfielen, wurden nach deren Systematisierung, Zusammenfassung und Zuordnung ebenfalls in einem letzten Schritt nochmals auf ihre Grundaussage reduziert und bedeutungsgleiche Aussagen gestrichen. Sämtliche Analyseschritte dieser Kategorie wurden überdies in Tabelle 8 festgehalten, die im elektronischen Anhang an diese Arbeit zu finden ist. Abschließend wurden auch für diese Kategorie insgesamt drei Themengebiete bestimmt, die sämtliche Textabschnitte der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation thematisch abdeckten. Diese drei Gebiete lauten wie folgt:

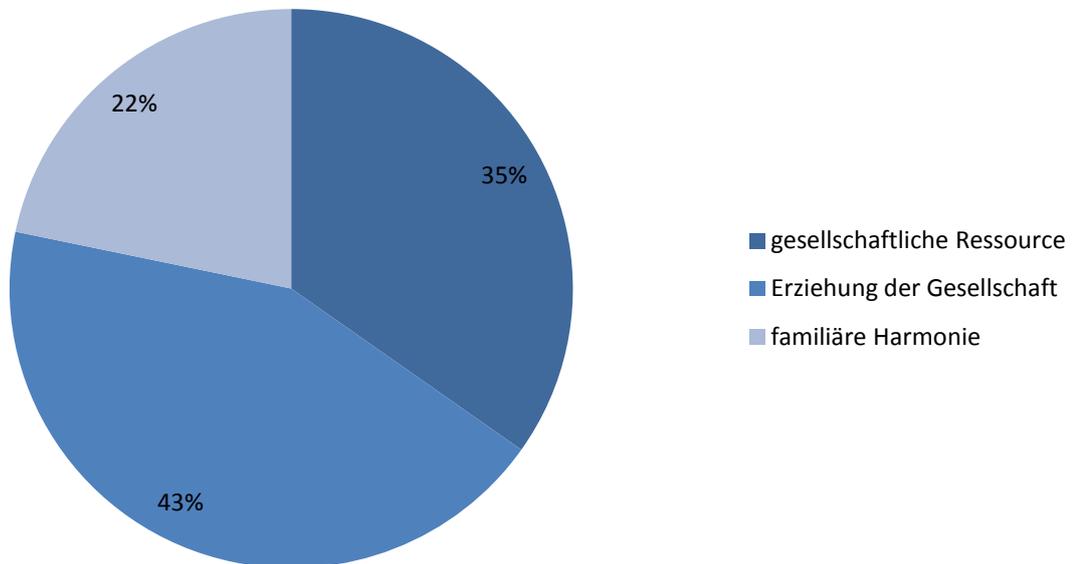
- Das FRSG als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie
- Das FRSG als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft
- Das FRSG als Instrument zur Entwicklung der Frauen als gesellschaftliche Ressource

Abbildung 20 stellt deren Verteilung über den gesamten analysierten Zeitraum von 1992 bis 2012 dar. Der größte der drei ist mit 43% das Themengebiet der Erziehung der Gesellschaft, gefolgt vom Gebiet des FRSGs als Instrument zur Entwicklung der Frauen als gesellschaftliche Ressource (35%). Der kleinste Anteil aller Textstellen fällt dem Themengebiet des FRSGs zur Förderung der familiären Harmonie zu (22%).

Die folgenden drei Abschnitte der vorliegenden Arbeit werden sich nun gesondert mit jedem dieser Themengebiete auseinandersetzen; Kapitel 6.2.4.1 wird die Analyseergebnisse aller Passagen zum FRSG als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie darlegen, im Anschluss daran wird sich Kapitel 6.2.4.2 mit dem FRSG als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft auseinandersetzen. Zuletzt wird Kapitel 6.2.4.3 die Passagen zum FRSG als Instrument zur Entwicklung der Frauen als gesellschaftliche Ressource behandeln. 7.2.4.4 schließlich bietet eine zusammenfassende Explikation aller drei Gebiete in Bezug auf die Gesamtentwicklung der Kategorie der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation.

²⁹⁷ Eventuelle Mischformen zweier Kategorien sind hier mit inbegriffen.

Abb. 20: Die prozentuale Verteilung der drei Themengebiete der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie



6.2.4.1. Das Frauenrechtsschutzgesetz als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie

Wie in Kapitel 5.2.1 festgelegt, geht es bei der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation in erster Linie darum, an bestehende moralische Vorstellungen der Rezipienten der Rechtserziehung zu appellieren, um den Frieden in ihrem unmittelbaren gesellschaftlichen Umfeld - und dabei vor allem in der Familie - zu erhalten. Dennoch konnten dem diesbezüglichen Themenbereich des FRSGs als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie lediglich 22% und damit die Minderheit aller gefundenen Textstellen der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie zugeordnet werden. Abbildung 21 stellt dessen Entwicklung von 1992 bis 2012 graphisch dar. Auch in dieser Graphik misst die vertikale Achse die Anzahl der in dieses Gebiet der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation fallenden Textstellen, während die horizontale Achse den zeitlichen Verlauf in Jahren anzeigt. Eventuelle Mischformen zweier Kategorien wurden nicht gesondert behandelt, sondern wie alle anderen Textstellen als diesem Themengebiet angehörend betrachtet und in die graphische Abbildung mit einbezogen. Bei deren Betrachtung wird schnell ersichtlich, dass insgesamt nur fünf Passagen in dieses Themengebiet fallen. Sie verteilen sich vergleichsweise

gleichmäßig über den analysierten Zeitraum und lassen auf den ersten Blick keine besondere Häufung erkennen. Auffallend ist jedoch, dass drei der fünf Beiträge dieses Themengebiets Mischformen sowohl der gesellschaftlich harmonisierenden als auch der politisch legitimierenden Argumentation darstellen. Da in diesem Abschnitt eventuelle Mischkategorien der inhaltlichen Vollständigkeit der einzelnen Themenbereiche halber zwar in die Analyse mit einbezogen, die genaue Art sowie der Grund der Überschneidung jedoch nicht genauer behandelt werden, wird dieses Phänomen erst in Kapitel 7 erläutert.

Gleich die erste Textstelle zur Stärkung der familiären Harmonie aus dem Jahr 1992 stellt eine Sonderform dar; hier wurde nämlich im Rahmen einer Reportage über Scheidungen und Sorgerechtsstreitigkeiten argumentiert, dass dem Ehe- und dem FRSG zufolge beide Ehepartner auch nach einer eventuellen Scheidung dasselbe Sorgerecht über ihre Kinder hätten.²⁹⁸ Jeglicher Rechtsstreit um das Sorgerecht wäre daher also nicht nur überflüssig, sondern auch unzivilisiert und entspräche nicht den Prinzipien der marxistischen Ethik. Diese Passage behandelt also die Erhaltung der familiären Harmonie im Falle einer Scheidung²⁹⁹ auf Basis des FRSGs (ZF Juni 1992, 29/30) Der Großteil der diesem Themengebiet zugeordneten Passagen beschäftigt sich jedoch mit der Harmonie in der aufrechten Ehe: In einer Ausgabe der ZF aus dem Jahr 1999 wurde von einem gewalttätigen Ehemann berichtet, der nach seiner Verurteilung wegen häuslicher Gewalt Berufung einlegen wollte, worauf er von der vorsitzenden Richterin, die dabei vor allem den gesellschaftlichen Nutzen des FRSGs hervorhob, zurechtgewiesen wurde. Laut Artikel sah er letztlich seine Verfehlungen seiner Ehefrau gegenüber ein und fügte sich reumütig dem Gesetz (ZF Februar 1996, 50). Andernorts wurde den chinesischen Frauen im Rahmen einer Reportage geraten, bei Streitigkeiten innerhalb der Familie erst den FV um Hilfe zu bitten, und danach erst den zivilrechtlichen Weg einzuschlagen, um die Harmonie in der Familie zu erhalten (ZFFB Oktober 2000, 37). In einer weiteren Passage ging es um ein Schlichtungsverfahren, währenddessen ein Ehemann nach einer Belehrung von Seiten des FVs³⁰⁰ unter anderem über das FRSG die Scheidungsklage gegen seine Frau fallen ließ, seine Fehler einsah und sich bei ihr entschuldigte (ZFFB Mai 2009, 23). In einer Passage aus dem Jahr 2008 wird die

²⁹⁸ An dieser Stelle fand eine Überschneidung zwischen der Vermittlung von Rechtswissen, also der rechtlich bestärkenden Kategorie, und dem gesellschaftlich harmonisierenden Themengebiet der Erziehung der Gesellschaft statt. Weiterführende Analysen zu den Mischkategorien in Kapitel 7.

²⁹⁹ Dieser Textstelle liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, dass eine familiäre Bindung selbst nach einer Scheidung zweier Ehepartner weiterhin besteht und einer harmonischen Grundlage bedarf. Diese harmonische Grundlage soll im Hinblick auf die Frage des Sorgerechts vom FRSG und der in ihm enthaltenen Bestimmungen geschaffen werden.

³⁰⁰ Weitere Überschneidung, diesmal zwischen politisch legitimierender und gesellschaftlich harmonisierender Argumentation.

Ausrichtung auf familiäre Harmonie von der individuellen auf die allgemeine Ebene gehoben, als von einer auf der nationalen Versammlung der Frauenrechtserziehung in Peking präsentierte Initiative berichtet wurde, deren Titel lautete: "Wenn hundert Millionen Frauen das Recht studieren, werden deren Familien friedlich und harmonisch". (ZFFB Jänner 2008, 43)

In der Auseinandersetzung mit dem FRSG in der ZF ist das Themengebiet des Gesetzes als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie mit nur fünf verstreuten Textstellen zahlenmäßig am schwächsten vertreten, sowohl in Bezug auf die zwei weiteren Themengebiete der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation als auch in Hinblick auf die beiden anderen Kategorien. Im Vergleich dazu um einiges gewichtiger ist die Argumentation in Hinsicht auf das Gesetz als Instrument zur Erziehung der gesamten Bevölkerung.

6.2.4.2. Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft

In den Textstellen der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie, die auf eine Erziehung der gesamten Gesellschaft ausgerichtet ist, wird Rechtserziehung zum Vermittler zwischen traditioneller und ideologischer Moral und modernen Werten als Grundlage der gesellschaftlichen Stabilität und Harmonie. Ziel ist es, die gesamte Gesellschaft zur Gleichberechtigung und zum Respekt Frauen gegenüber zu erziehen. In dieses Themengebiet fielen 43% und damit der Großteil aller der gesellschaftlich harmonisierenden Passagen in der ZF. Abbildung 22 stellt die Entwicklung dieses Themengebietes graphisch dar.³⁰¹ Bei der genaueren Betrachtung dieser Abbildung lassen sich während des untersuchten Zeitraumes zwischen 1992 und 2012 immer wieder kleinere Anstiege beobachten; der einzig deutliche Aufschwung erfolgte im Jahr 2003.

Inhaltlich drehten sich die hier zugeordneten Textstellen vor Inkrafttreten der Novellierung hauptsächlich um das FRSG in seiner Funktion als Instrument zur sozialen Entwicklung und Stabilisierung (ZFFB August 2003, 14). Es sollte die Gesellschaft zu einer beschützenden und respektvollen Einstellung den Frauen gegenüber erziehen (ZF Juni 1992, 14) und eine Form von gesellschaftlicher Gleichberechtigung erschaffen, die nie die Moral außer Acht lässt (ZF Juni 1992, 30). Ein Artikel über das Thema der Scheidungs- und Wohnrechtsklagen aus dem

³⁰¹ Eventuelle Mischformen zweier Kategorien wurden auch hier nicht getrennt behandelt, sondern als diesem Themengebiet zugehörend in die Graphik mit einbezogen.

Jahr 1993 bezeichnete das FRSG sogar als einen Meilenstein auf dem Weg in eine sicherere, zivilisiertere Zukunft (ZF September 1993, 31). Besonders die arbeitsbezogene Diskriminierung der Frauen sollte durch ein vom FRSG ausgelöstes Umdenken in der Bevölkerung beseitigt werden. Zheng Gongcheng, Mitglied des zehnten Nationalen Volkskongresses und des Justizrats, sowie Professorin an der Volksuniversität in Peking, meinte in einem 2003 publizierten Interview, sie hätte immer auf ein eigenes Gesetz zum Verbot der Diskriminierung während Einstellungsverfahren gehofft - die Implementierung solcher Gesetze unter marktwirtschaftlichen Bedingungen würde sich aber stets als äußerst problematisch gestalten. Die Aufnahme des Verbots der arbeitsbezogenen Diskriminierung in ein Gesetz wie das FRSG wäre daher sinnvoll, um die Gesellschaft zunächst an das Prinzip der Gleichberechtigung bei Einstellungsprozessen zu gewöhnen. (ZFFB August 2003, 15). Auch in Hinblick auf das Thema der häuslichen Gewalt sollte das FRSG gesellschaftliche Umerziehung leisten: Eine Reportage aus dem Jahr 2003 beschrieb das Problem der häuslichen Gewalt als noch nicht ausreichend im Bewusstsein des chinesischen Volkes verankert: ein Großteil der Bevölkerung würde Gewalt zwischen Ehepartnern auf offener Straße immer noch tolerieren. So ein Verhalten dürfte nicht länger geduldet werden. (ZFFB Oktober 2003, 17)

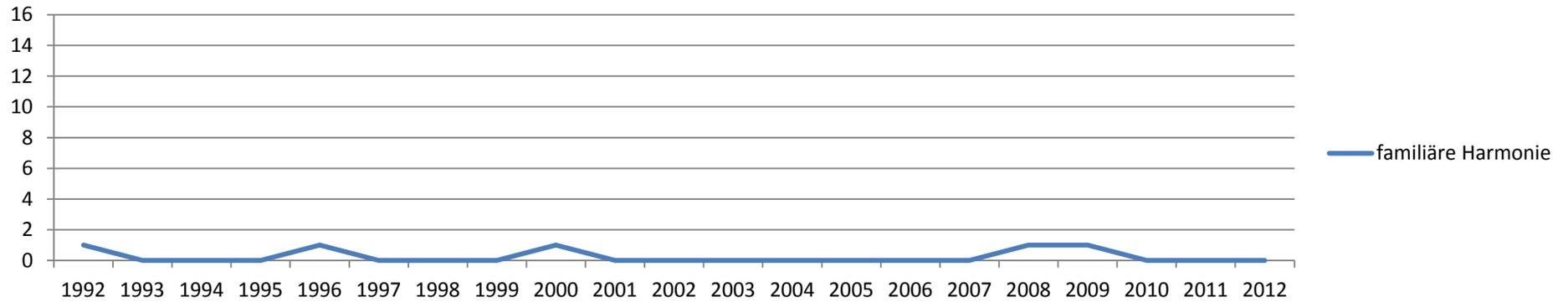
In manchen Textstellen wurde das FRSG auch als Instrument zur Erziehung bestimmter Bevölkerungsschichten dargestellt. So zählte ein Bericht aus dem Jahr 1999 das FRSG neben dem Minderjährigenschutzgesetz, dem Kinderrechtsabkommen und der Verfassung zu den Unterrichtsmaterialien angehender Polizeibeamter, um deren Wissen und Fähigkeiten im Bereich der Befrage- und Beschwichtigungstechniken zu erweitern und ihren Umgang mit der Bevölkerung zu verbessern (ZFFB September 1999, 55). Richter sollten ebenfalls mit den Inhalten des FRSGs vertraut gemacht werden, um ihr Gender-Bewusstsein zu steigern und den Frauen im Gerichtssaal gerechter begegnen zu können (ZFFB Oktober 2003, 17)

Nach Inkrafttreten der Novellierung fanden sich lediglich zwei weitere Textstellen zum Themengebiet des FRSGs als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft in der ZF. Die erste beschrieb im Herbst 2009 einen aktuellen Prozess zum Arbeitsschutz chinesischer Frauen, dessen schwangere Klägerin im Vorfeld von ihrem Arbeitgeber entlassen worden war. Das Gericht hatte ihre Klage jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass sie ihre Pflichten am Arbeitsplatz und damit ihre gesellschaftlichen Pflichten vernachlässigt und demnach keinen Anspruch auf ihre im FRSG verankerten Rechte hätte (ZFFB Oktober 2009, 17). Die zweite Passage drehte sich um das im Gesetz festgelegte Recht auf Kinder, das dem Bericht zufolge

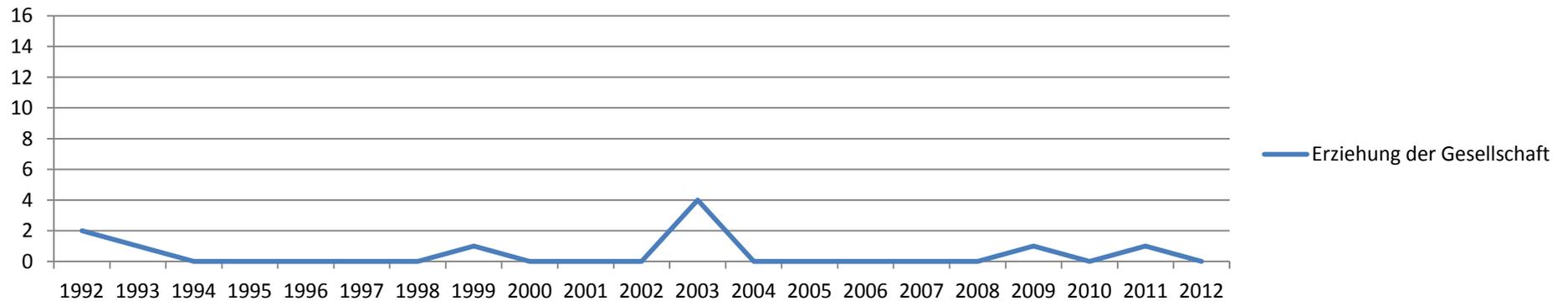
vor der Novellierung des FRSGs lediglich dazu da war, die damalige nationale Geburtenplanung zu stützen (ZFFB Jänner 2011, 9).

Das FRSG als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft spielte in der ZF von 1992 bis 2012 zwar eine wesentlich wichtigere Rolle als das vorhin behandelte Themengebiet der familiären Harmonie, dennoch war auch hier nur ein einziger, nennenswerter Höhepunkt im Jahr 2003 zu beobachten. Während dieses Jahres wurde in der ZF wiederholt die Aufgabe des FRSGs betont, die Einstellung der Bevölkerung gegenüber gewissen kritischen frauenspezifischen Themen wie der arbeitsbezogenen Diskriminierung oder der häuslichen Gewalt zu verbessern und so die gesamte Gesellschaft zu stabilisieren. Ab 2004 spielt das FRSG als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft im eigentlichen Sinne in der ZF keine Rolle mehr. In einer der beiden später erschienenen Textstellen wurde, wie bereits erwähnt, lediglich darauf verwiesen, dass das Gesetz vor seiner Novellierung zur gesellschaftlichen Akzeptanz der staatlichen Geburtenplanung beitragen sollte. Die andere Passage ordnete zwar die Sphäre der gesetzlichen Rechte der der gesellschaftlichen Pflichten unter und übte so Einfluss auf das gesellschaftliche Rechtsverständnis aus, das FRSG wurde in diesem Zusammenhang aber nicht direkt mit einem Instrument zur moralischen Erziehung gleichgesetzt.

**Abb. 21: Das FRSG als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie
1992 - 2012**



**Abb. 22: Das FRSG als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft
1992 - 2012**



6.2.4.3. Das Frauenrechtsschutzgesetz als Instrument zur Entwicklung der Frauen als gesellschaftliche Ressource

Ein dritter Aspekt der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie, der erst im Laufe der Analyse zu Tage getreten ist, ist das FRSG als Instrument zur Entwicklung der Frauen als gesellschaftliche Ressource. Insgesamt fielen 35% aller Textstellen der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation in dieses Themengebiet. Abbildung 23 stellt seine Entwicklung von 1992 bis 2012 graphisch dar. Auch hier wurden eventuelle Mischformen wie alle anderen Textstellen als diesem Themengebiet angehörend betrachtet und dementsprechend in die Graphik einbezogen.

Bei der Betrachtung der Abbildung fällt auf, dass die in dieses Themengebiet fallenden Textstellen ausschließlich aus den Jahren 2003 und 2005 bis 2006 und damit aus der unmittelbaren zeitlichen Umgebung der Novellierung des FRSGs beziehungsweise der Aufnahme des diesbezüglichen Beschlusses in die nationale Legislativplanung stammten. Inhaltlich beschäftigten sie sich ebenfalls mit der anstehenden Novellierung dieses Gesetzes und den darin enthaltenen neuen Bestimmungen, die zur besseren gesellschaftlichen Entwicklung der Frauen in China beitragen sollten. So meinte Pang Lijuan (庞丽娟), Professorin an der Beijing Shifan Daxue, Mitglied des zehnten Nationalen Volkskongresses und des Komitees für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Gesundheit sowie Expertin für Kindererziehung in einem 2003 publizierten Interview, die Aufgabe des neuen FRSG wäre vor allem eine Optimierung der chinesischen Frauen als soziale Ressource, um ihre Entwicklung und den damit verbundenen Fortschritt der Gesellschaft zu fördern. So dürfe man ihren Schutz nicht als Belastung empfinden, sondern müsse durch die Erhöhung des Rentenalters ihr Potential voll ausschöpfen (ZFFB September 2003, 15). Auch Xia Linglan, Präsidentin des Instituts für internationale Bildung an der Universität für Politik- und Rechtswissenschaft und Vorsitzende des Pekinger FV und Lan Xiulu, Direktorin des Instituts für internationale Bildung an derselben Universität, befanden andernorts den Umgang mit Frauen in China als Verschwendung gesellschaftlicher Ressourcen und unterstrichen die Notwendigkeit einer Erhöhung des Rentenalters sowie die Betonung der Bildungsrechte der Frauen im neuen FRSG (ZFFB Oktober 2003, 17 und Dezember 2003, 22). Nach Beschluss der Revision wurde das neue Gesetz erneut vermehrt mit der gesellschaftlichen Entwicklung der Frauen in China in Verbindung gebracht, dieses Prinzip aber nicht genauer ausgeführt (ZFFB September 2005, 5 sowie Oktober 2005, 4, November 2005, 17 und Februar 2006, 9).

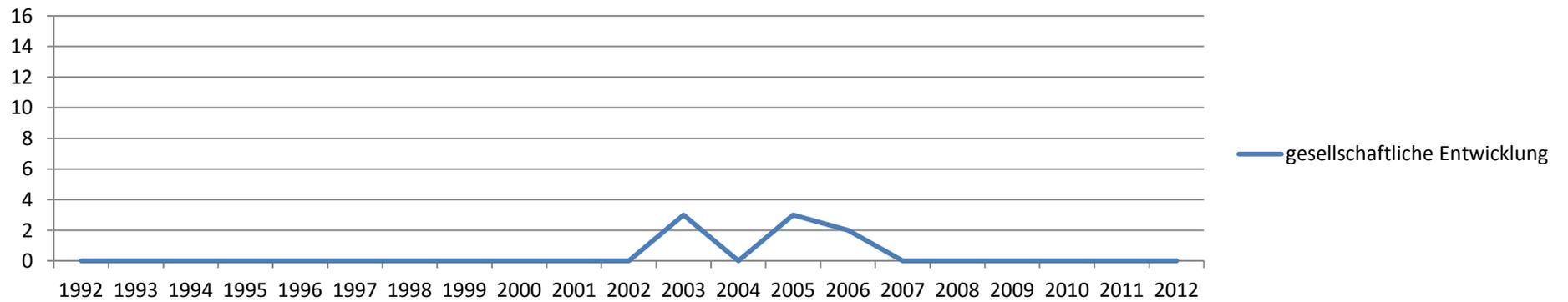
Ausdruck der Förderung der Frauen als gesellschaftliche Ressource in China sind die seit 1995 erlassenen Frauenentwicklungsprogramme der Volksrepublik China, die in Kapitel 3.1.1 bereits genauer beschrieben wurden. Die besondere Häufung der diesbezüglichen Textstellen in zeitlicher Nähe der Novellierung des FRSGs kann darauf zurückgeführt werden, dass dadurch erstmals die Umsetzung des staatlichen Frauenentwicklungsplans gesetzlich festgehalten wurde. Paragraph 3 des novellierten Gesetzes besagt nämlich: "Der Staatsrat wird Frauenentwicklungspläne erlassen und diese in den staatlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsplan eingliedern. Die lokalen Regierungen über der Kreisebene werden entsprechende lokale Frauenentwicklungspläne erlassen und diese in den nationalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsplan eingliedern."³⁰² Diese neue Bestimmung im FRSG hatte, wie die vorhergegangene Analyse bestätigt, auch Auswirkungen auf die Berichterstattung in der ZF und kann durchaus als Auslöser der Aufschwünge in der diesbezüglichen Berichterstattung in den Jahren 2003 sowie 2005/2006 gesehen werden.

6.2.4.4. Zusammenfassende Beobachtungen zur gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation

Diese eben identifizierten Anstiege des Themengebiets des FRSGs als Instrument zur Entwicklung der Frauen als gesellschaftliche Ressource führten in Kombination mit dem im zuvor behandelten Themengebiet des FRSGs als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft beobachteten Aufschwung von 2003 zu Höhepunkten der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie im Jahr 2003 und - wenn auch in abgeschwächter Form - in den Jahren 2005/2006. Das im Rahmen dieses Überkapitels zuerst behandelte Gebiet des FRSGs als Mittel zur familiären Harmonisierung konnte dazu nichts beitragen und stellt auch sonst den schwächsten der drei Themengebiete der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation dar. Dies kann darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber das FRSG nur bedingt als Mittel zur Harmonisierung der chinesischen Familien vorgesehen hatte und es ihm primär um die Erziehung der Gesamtbevölkerung und ab 2003 um die von den Frauenentwicklungsplänen vorgegebene Ausschöpfung der Frauen als gesellschaftliche Ressource ging.

³⁰² Law Press China, *Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben*, 2. 国务院制定中国妇女发展纲要，并将其纳入国民经济和社会发展规划。县级以上地方各级人民政府根据中国妇女发展纲要，制定本行政区域的妇女发展规划，并将其纳入国民经济和社会发展规划。Übersetzung der Verfasserin.

**Abb. 23: Das FRSG als Instrument zur gesellschaftlichen Entwicklung
1992 - 2012**



7. Schlussfolgerung

Die in Kapitel 6 dargelegten Analyseergebnisse bieten Einblick in die Art und Frequenz der Berichterstattung zum FRSG in der ZF zwischen 1992 und 2012 und lassen in Hinblick auf die in Kapitel 4.2.2 formulierten Hypothesen folgende Schlussfolgerungen zu: Die erste Hypothese, dass in der ZF eine durchgehende rechtserzieherische Auseinandersetzung mit dem chinesischen FRSG in der ZF stattfände, die insbesondere um seine Erlassung sowie im Zeitraum kurz vor und nach seiner Novellierung intensiviert werden würde, kann als bestätigt angesehen werden, denn es fand in der besagten Zeitschrift während des gesamten untersuchten Zeitraumes durchgehend Rechtserziehung zum FRSG statt. Dabei wurde weder ein allgemeiner Aufwärts- oder Abwärtstrend festgestellt, sondern zahlreiche aufeinanderfolgende Auf- und Abschwünge unterschiedlicher Intensität. Wie im Vorfeld bereits angenommen, wurde diesem Gesetz um und unmittelbar nach seiner Ersterlassung sowie im Zeitraum kurz vor und nach seiner Novellierung im Jahr 2005 besondere Aufmerksamkeit zuteil, was sich in einer deutlich erhöhten Berichterstattung durch die ZF während dieser Zeit niederschlug. Die in Kapitel 6.1 beschriebene Frequenzanalyse zeigte zudem einen weiteren beachtlichen Anstieg der Berichterstattung zum FRSG rund um den Beschluss seiner Novellierung und dessen Aufnahme in die Legislativplanung der VRC im Jahr 2003 auf. Damit konnte eine direkte Verbindung zwischen zentralen Ereignissen auf legislativer Ebene und der von der ZF geleisteten Rechtserziehung hergestellt werden.

Im Gegensatz zur ersten Hypothese konnte die in Kapitel 4.2.2 aufgestellte zweite Hypothese, dass nämlich die mit dem FRSG verbundene Rechtserziehung in der ZF mit den Jahren und besonders durch die Novelle im Jahr 2005 eine zusehende Konkretisierung und "Verrechtlichung" im westlichen Sinne erfahren würde, durch den auf die Frequenzanalyse folgenden ersten, quantitativen Teil der Kontingenzanalyse nicht bestätigt werden. Zwar zeigte die rechtlich bestärkende Argumentation in ihrer Entwicklung von 1992 bis weit in das erste Jahrzehnt des neuen Jahrtausends eine stark steigende Tendenz: Besonders um den Beschluss zur novellierten Fassung des FRSGs und dessen Aufnahme in die nationale Legislativplanung im Jahre 2003 sowie um und nach dem schlussendlichen Inkrafttreten der Novellierung im Jahr 2005 wurde in der ZF intensiv rechtlich bestärkend berichtet, was die rechtlich bestärkende Kategorie vor 2007 zur zahlenmäßig deutlich am stärksten vertretenen Kategorie in der ZF machte. Nach 2007 erfuhr die rechtlich bestärkende Argumentationslinie

jedoch einen drastischen Abschwung, der sie innerhalb kürzester Zeit auf das Niveau der politisch legitimierenden und gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie reduzierte. Auch diese konnten im Vorfeld rund um die zentralen legislativen Ereignisse mit Bezug auf das FRSG deutliche, aber in deren Intensität weniger stark ausgeprägte Anstiege der Berichterstattung verzeichnen, erfuhren im Nachhinein aber keinen signifikanten Abstieg. Ab 2007 bis zum Ende des analysierten Zeitraumes im Jahr 2012 bewegten sich die drei Argumentationslinien schließlich auf etwa demselben Niveau. Die mit dem FRSG verbundene Rechtserziehung wandte sich damit entgegen aller Erwartungen kurz nach Inkrafttreten seiner novellierten Fassung von der das Individuum in seinen Rechten ermutigenden und emanzipierenden rechtlich bestärkenden Argumentation ab. Eine "Verrechtlichung" nach Sida Liu in Hinblick auf die Rechtserziehung zum FRSG konnte in der ZF also lediglich bis zum Jahr 2007 festgestellt werden; danach fand statt, was man zwar nicht als "Entrechtlichung", aber als Verschiebung der Funktion des FRSGs vom Instrument zur aktiven rechtlichen Bestärkung der Frauen vor Gericht hin zu einer Funktion als Frauenverfassung auf Grundgesetzebene bezeichnen könnte, wie der folgende Abschnitt der vorliegenden Arbeit genauer darlegen wird.

Den Grund für den Abstieg der rechtlich bestärkenden Argumentation und gleichzeitig eine Antwort auf die in Punkt 5.1 formulierte dritte offene Hypothese, die die Frage stellte, wie die drei Argumentationslinien in der ZF im Laufe der Zeit geführt wurden, und über welche Inhalte der eben genannten Zeitschrift sich Verbindungen zwischen dem FRSG und einer das Individuum bestärkenden, einer moralisch-stabilisierenden und einer das politische System und den Machtanspruch der KPCH stützenden Argumentation herstellen ließen, lieferte die ebenfalls im Rahmen der Kontingenzanalyse durchgeführte und in Kapitel 6.2 beschriebene qualitative Beschäftigung mit den Textstellen der drei Kategorien. Kapitel 6.2.2 setzte sich dabei mit der rechtlich bestärkenden Argumentation auseinander, in deren Rahmen insgesamt fünf Themengebiete identifiziert werden konnten: Die Vermittlung von Rechtsinhalten, das zahlenmäßig am stärksten vertretene dieser Themengebiete, ist zusammen mit dem FRSG als Instrument zum Schutz sowie zur Bestärkung der Frauen als Versuch des Gesetzgebers zu sehen, insbesondere nach der Verabschiedung und der Novellierung des Gesetzes dessen Inhalte sowie deren korrekte Interpretation, sowie ein entsprechendes Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung zu verbreiten. Die Frauen sollten nicht nur mit dem Text des FRSGs vertraut gemacht werden, sondern gleichzeitig lernen, dieses entweder als Instrument zu ihrem Schutz oder als Instrument zur Bestärkung ihrer Interessen und ihrer Rolle in der Gesellschaft zu sehen. Dementsprechend zeigte die Berichterstattung zu diesen drei Themengebieten in den

Jahren 1992, 2003 und 2005/2006 eine deutliche Intensivierung, wobei in Hinblick auf die Schaffung eines neuen Rechtsbewusstseins vor der Novellierung vor allem der Schutzaspekt zum Tragen kam, nach Inkrafttreten derselben jedoch der bestärkende Aspekt an Boden gewann. Ab 2007 verloren jedoch alle drei Gebiete an Momentum und die diesbezügliche Berichterstattung ging drastisch zurück. Der Grund dafür ist einerseits sicher im wachsenden zeitlichen Abstand zur Revision des FRSGs zu suchen, der das Interesse an der Verbreitung von Rechtswissen sowie eines dementsprechenden Rechtsbewusstseins zusehends abklingen ließ,³⁰³ andererseits verstärkt in dem im Rahmen der vorhergegangenen Kontingenzanalyse aufgedeckten sowie schon mehrmals angedeuteten, fortschreitenden Prozess der Verdrängung des FRSGs durch andere Spezialgesetze. Besonders klar ersichtlich wurde dieser Vorgang bei der qualitativen Beschäftigung mit den beiden anderen der fünf Themengebiete der rechtlich bestärkenden Kategorie, die ebenfalls im Rahmen des analysierten Zeitraumes einen merklichen Abschwung erfuhren: Im Falle der Rechtsberatung zu konkreten Fällen setzte dieser bereits nach 2001 ein, als das FRSG zusehends von spezialisierteren Gesetzen auf die Position eines Grundgesetzes verschoben und nur noch im Falle des Fehlens entsprechender Bestimmungen in Ehegesetz, Arbeitsgesetz, Geburtenplanungsgesetz u.a. in die konkrete Rechtsberatung mit einbezogen wurde. Ähnlich verhielt es sich mit dem damit eng verbundenen Themengebiet der praktischen Anwendung des FRSGs, dessen Rückgang in der Berichterstattung ab 2006 ebenfalls als eine Folge dieser Verschiebung angesehen werden kann, die durch eine gewisse Erwartungshaltung in Hinblick auf die Auswirkungen der Novellierung auf die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes noch hinausgezögert worden war. Aus dem hier beschriebenen Abschwung der Berichterstattung ergibt sich schließlich der eindeutige Rückgang der rechtlich bestärkenden Kategorie ab dem Jahr 2007.

Bei der in Kapitel 6.2.3 analysierten politisch legitimierenden Kategorie hingegen konnte keine derartige Reduktion, sondern eine relative Konstanz in der diesbezüglichen Berichterstattung festgestellt werden. Das lag vor allem an dem in dieser Kategorie zahlenmäßig am stärksten vertretenen Themengebiet, nämlich an dem des FRSGs als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des FVs, zu dem in der ZF von 1992 bis 2012 nahezu durchgehend Textstellen zu finden waren. Der Grund dafür ist sicher auch in der Tatsache zu suchen, dass der chinesische FV als Herausgeber der analysierten Zeitschrift tätig ist.

³⁰³ Wie zuvor schon wiederholt festgestellt wurde, ist die Rechtserziehung zu einem bestimmten Gesetz und darunter vor allem die Vermittlung der gesetzlichen Inhalte sowie deren korrekter Interpretation nach Verabschiedung beziehungsweise Novellierung eines Gesetzes am intensivsten. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass in einem gewissen zeitlichen Abstand zu diesen zentralen legislativen Ereignissen die Rechtserziehung in Hinblick auf das entsprechende Gesetz nachlässt.

Besonders intensiv fiel die Berichterstattung in zeitlicher Nähe der Novellierung des FRSGs sowie in den Jahren 1995 und 2010 in Verbindung mit der lokalen Implementierung des FRSGs aus, deren Erfolg der chinesische FV teilweise den eigenen diesbezüglichen Bemühungen zuschrieb. Rund um die Novellierung herum wurde in der ZF auch gehäuft zu den Verdiensten der Partei und der Regierung um die Erneuerung des FRSGs berichtet, was zu einem Anstieg im zweiten Themengebiet der politisch legitimierenden Kategorie, dem des FRSGs als Mittel zur Legitimierung der politischen Führung, führte. Die Textstellen des dritten Themengebiets der Abgabe politischer Verantwortung an Akteure außerhalb der zentralen Führungsebene und des Frauenverbands versuchten vor allem im Vorfeld der Novellierung, die Schuld für bestehende Probleme in der Implementierung des Gesetzes vom chinesischen FV und der Partei abzuwenden und sie korrupten Einzelpersonen, Dorfkomitees oder anderen lokalen Regierungen zuzuweisen. Die Verantwortung für ein Scheitern der Implementierung der novellierten Fassung trüge in diesem Fall nicht mehr der FV oder die KPCH, sondern vorrangig die lokalen Regierungen.

Ebenfalls als vergleichsweise konstant, wenn auch auf einem zahlenmäßig eindeutig niedrigerem Niveau, erwies sich die in Kapitel 6.2.4 behandelte dritte Kategorie der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation. Vor allem das Themengebiet des FRSGs als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie stellte sich in der Berichterstattung der ZF als weitgehend unbedeutend heraus. Auf die dem FRSG als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft gewidmeten Berichterstattung hingegen, die die chinesische Gesellschaft im Vorfeld der Novellierung auf im neuen Gesetz verankerte Werte vorbereiten und eine optimistische Stimmung in Hinblick auf die Novellierung verbreiten sollte, entfiel der Großteil aller gesellschaftlich harmonisierenden Textstellen. Das dritte und letzte Themengebiet der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie beschrieb das FRSG als Instrument zur Entwicklung der Frauen in der Gesellschaft und spiegelte vor allem rund um dessen Novellierung thematisch die Aufnahme des Frauenentwicklungsprogrammes in das neue Gesetz wieder.

Ein weiterer Aspekt, der für die vorliegende Arbeit ebenfalls einige relevante Rückschlüsse zulässt, der aber erst im Laufe der Beschäftigung mit der analysierten Grundgesamtheit zu Tage trat, sind die teilweisen Überschneidungen zwischen der rechtlich bestärkenden, der politisch legitimierenden und der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie. Wie in Kapitel 6.2.1 bereits erwähnt, konnten insgesamt 8% aller erfassten Textstellen im Laufe der Analyse keiner der drei Kategorien eindeutig zugeordnet werden, sie bilden daher Mischformen

jeweils zweier Argumentationslinien beziehungsweise deren Themenbereiche.³⁰⁴ Die daraus resultierende verminderte Trennschärfe zwischen der politisch legitimierenden Kategorie und den beiden anderen Kategorien entspricht zwar keiner klassischen Inhaltsanalyse nach Werner Früh, Klaus Merten und Philipp Mayring, ist bei der Beschäftigung mit einem Thema wie dem chinesischen FRSG durch die nicht gegebene klare Trennung der politischen von der rechtlichen und gesellschaftlichen Sphäre in China aber nicht zu vermeiden. Zur Lösung dieses methodischen Problems musste den schon bestehenden in Kapitel 5 festgelegten Kategorien noch eine fünfte Kategorie hinzugefügt werden, nämlich die der Mischformen.

Insgesamt drei aller identifizierten Kontingenzen in der ZF und damit knapp 2% aller untersuchten Textstellen stellen Mischformen der politisch legitimierenden und der gesellschaftlich harmonisierenden Argumentation dar. Inhaltlich fallen sie einerseits in das Themengebiet des FRSGs als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie und andererseits in eines der Themengebiete der politisch legitimierenden Kategorie. Die erste der drei Passagen aus dem Juni 1992 wurde unter anderem dem Themengebiet der Legitimierung der politischen Führung zugeordnet und beschreibt die im FRSG festgehaltenen Bestimmungen zum Sorgerecht im Falle einer Scheidung als mit einem in der marxistischen Ethik und Pädagogik verankerten zivilisierten Verhalten vereinbar. Die beiden anderen Textstellen aus dem Jahr 2008 beziehungsweise 2009 fielen beide sowohl in das Themengebiet zur Förderung der familiären Harmonie als auch in das der Hervorhebung der Rolle des Frauenverbandes und behandeln die Bemühungen des chinesischen FVs, die Familien Chinas in rechtlichen Konfliktsituationen durch die Beschäftigung mit dem FRSG zu harmonisieren. Das Prinzip der harmonischen Familie ist indirekt im Frauenentwicklungsprogramm von 2001³⁰⁵ und wortwörtlich im Frauenentwicklungsprogramm von 2010 festgehalten, das die Ermutigung und Anleitung der Frauen zum aktiven Aufbau harmonischer Familien als ein Hauptziel der Entwicklung der Frauen und deren Umwelt in China identifiziert.³⁰⁶ Dass sich der FV seit der Frauenverbandssatzung des Jahres 2003 zur Umsetzung des Frauenentwicklungsprogramms verpflichtet hat³⁰⁷ und das Frauenentwicklungsprogramm im Jahre 2005 erstmals in die

³⁰⁴ Sämtliche doppelt codierten Textstellen wurden in den diesbezüglichen Kapiteln bereits genauer beschrieben und mit einer entsprechenden Fußnote auf ihre doppelte Codierung hingewiesen. Im folgenden Abschnitt werden ihre Inhalte in verkürzter Form nochmals wiedergegeben werden, damit die Art und der Grund der jeweiligen Überschneidungen genauer vor Augen geführt werden kann.

³⁰⁵ "Zhongguo funüfazhangangyao (2001 - 2010)."

³⁰⁶ "Zhongguo funüfazhangangyao (2011 - 2020)."

³⁰⁷ "Zhonghuaquanguo funülianhehui zhangcheng 中华全国妇女联合会章程 (Die Satzung des Allchinesischen Frauenverbandes)," www.gov.cn, letzter Zugriff 26.03.2015. http://www.gov.cn/test/2005-06/28/content_10335.htm.

Novellierung des FRSGs aufgenommen wurde, könnte die Überschneidung in diesen beiden Textstellen nach Inkrafttreten derselben erklären.

Eine einzige Textstelle, und damit weniger als ein Prozent aller in der ZF zwischen 1992 und 2012 zum Thema FRSG gefundenen Passagen, entfällt sowohl an den rechtlich bestärkenden Themenbereich der Berichterstattung zur praktischen Anwendung des FRSGs als auch den gesellschaftlich harmonisierenden Themenbereich des FRSGs als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft. Sie beschreibt einen Prozess aus dem Herbst 2009, in dessen Rahmen die Klage einer schwangeren Arbeiterin, die von ihrer Arbeitsstelle entlassen worden war, abgelehnt wurde, da sie im Vorfeld nicht regelmäßig zur Arbeit erschienen war und damit laut Artikel ihre gesellschaftlichen Pflichten vernachlässigt hatte. Diese Textstelle als Überschneidung der rechtlichen und der gesellschaftlichen Sphäre stellt einen Einzelfall in der ZF dar, was in Hinblick auf den chinesischen Kontext verwunderlich ist, letzten Endes aber auf die deutliche zahlenmäßige Unterlegenheit der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie im Allgemeinen und damit auf die generelle Orientierung der Zeitschrift ZF zurückgeführt werden kann, die, wie oben bereits festgestellt wurde, eher die rechtliche Bestärkung der Frauen als die soziale Befriedung der Gesellschaft in den Mittelpunkt stellt.

Die verbleibenden 9 Textstellen und damit insgesamt 5% der Gesamtheit aller analysierten Passagen entfielen gleichermaßen an die rechtlich bestärkende als auch an die politisch legitimierende Kategorie; somit weisen diese beiden Argumentationen die meisten Überschneidungen auf. Der Grund für diese Häufung ist einerseits in den Inhalten der betreffenden Textstellen, andererseits im generellen Verhältnis der rechtlichen und der politischen Argumentation in China zu suchen. Thematisch fällt jede dieser 9 Textstellen einerseits in ein Themengebiet der rechtlich bestärkenden Kategorie und darunter zu einem großen Teil in das der Berichterstattung zur praktischen Umsetzung des FRSGs, sowie andererseits in das in Kapitel 6.2.3.1 behandelte Themengebiet des FRSGs als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des FVs. Sämtliche Passagen beschreiben also die Bemühungen des FVs, Frauen in rechtlichen Schwierigkeiten bei der Verteidigung ihrer Rechte und Interessen auf Basis des FRSGs zu unterstützen. Vier der Textstellen ließen sich neben dem politisch legitimierenden Themengebiet der Hervorhebung des FVs auch noch dem rechtlich bestärkenden Themengebiet der Berichterstattung zur praktischen Anwendung des FRSGs zuordnen: Ein Fall aus der Maiausgabe des Jahres 1995 beschreibt die Situation von Cui Lanling, die des Mordes angeklagt worden war und sich vor Beginn ihres Prozesses an den FV wandte, der dann im Rahmen der Verhandlung zu ihren Gunsten eintrat. Ein ähnlicher

Fall aus der Aprilausgabe des Jahres 2000, der ebenfalls demselben rechtlich bestärkenden Themenbereich zugeordnet wurde, berichtet von Li Lan, die als eine auf dem Land lebende Frau ihre Erbrechte bedroht sah, und der der FV in der Folge beim Einreichen ihrer Klage half. Zwei weitere Textstellen aus der Septemerausgabe des Jahre 1996 sowie der Märzausgabe 2004 handeln von Mitgliedern des FVs, die jeweils im Rahmen eines Kommentars zu einem beschriebenen Prozess die Rolle des FVs beim praktischen Frauenrechtsschutz betonten. Drei weitere Textstellen aus der Märzausgabe 1995 entfielen gleichermaßen an den Themenbereich der Hervorhebung der Rolle des FVs und an den der Vermittlung von Rechtsinhalten, und legen den Inhalt der neuen lokalen Durchführungsbestimmungen zum FRSG der Provinz Tibet, sowie die Bemühungen des FVs dar, diese vor Ort zu implementieren. Die beiden verbleibenden Textstellen aus dem August 1995 und Februar 1996 bilden Mischformen des Themenbereichs der Hervorhebung des FVs und der Rechtsberatung zu konkreten Fällen, und raten hilfeschuchenden Frauen, sich bei der Lösung ihrer rechtlichen Probleme an den FV und dessen Vertreterinnen zu wenden.

Der Grund für die enge Verbindung vor allem zwischen politischer und rechtlicher Sphäre in China, die sich in der vorhergegangenen Analyse in den zahlreichen Überschneidungen der rechtlich bestärkenden und politisch legitimierenden Kategorie gezeigt hat, ist in der besonderen Bedeutung zu sehen, die das Rechtssystem für die politische Führung Chinas hat. Der Aufbau eines starken und transparenten Rechtssystems sowie die rechtliche Bestärkung nicht nur der Frauen, sondern der gesamten chinesischen Bevölkerung ist seit Beginn der Rechtsreform Teil der Legitimation der KPCH. Somit ist eine umfassende, rechtlich bestärkend orientierte Rechtserziehung zum FRSG im Sinne der politischen Führung. Betraut mit der Durchführung dieser ist vor allem der FV, der in verschiedenen Gesetzen und Bestimmungen der VRC ausdrücklich zur Erziehung der Frauen in diesem Sinne angehalten ist, wie in Kapitel 3.2.1 bereits dargelegt wurde. Und wengleich das novellierte FRSG von 2005 den FV entlastet, indem es, wie in Kapitel 6.2.3.3 beschrieben, einen Teil der Verantwortung für die Frauenrechtsarbeit auf die lokalen Regierungen überträgt, und auch das Frauenentwicklungsprogramm von 2011 wieder stärker die beratende Funktion des FVs in Frauenrechtsdingen betont,³⁰⁸ so gilt doch der FV im gesamten Untersuchungszeitraum als der wichtigste Ansprechpartner der chinesischen Regierung in Hinblick auf die Frauenrechtsarbeit, die darin bestand, die Frauen Chinas rechtlich zu erziehen, zu emanzipieren und zu bestärken. Nach den ersten Jahren des neuen Jahrtausends war in der ZF

³⁰⁸ "Zhongguo funüfazhangangyao (2011 - 2020)."

ein gewisser Rückzug des FVs aus der Frauenrechtsarbeit in Bezug auf das FRSG zu beobachten, der, wie auch der zuvor festgestellte allgemeine Rückgang der rechtlich bestärkenden Argumentation in Hinblick auf das FRSG auf eine Ergänzung beziehungsweise ein Ersetzen desselben durch andere Regelungen zum Frauenrechtsschutz enthaltende Gesetze zurückzuführen ist.

Die geringere Zahl von rechtlich bestärkenden Beiträgen zum FRSG ist demnach nicht automatisch mit einem schwindenden Interesse der politisch Verantwortlichen an Rechtserziehung einer rechtlichen Bestärkung der chinesischen Frauen gleichzusetzen. Diese ist nach wie vor ein Ziel der KPCH und des Allchinesischen FVs, nur eben auf Basis anderer, spezialisierterer Gesetze und Bestimmungen. Die rechtliche Bestärkung und Emanzipation der chinesischen Frauen ist im Interesse des FVs und der KPCH und trägt maßgeblich zu deren Legitimation bei, daher ist die Rechtserziehung in Bezug auf die Verteidigung der Frauenrechte auf Basis des FRSGs ein in zahlreichen Gesetzen und Bestimmungen festgehaltener Teil der Frauenrechtsarbeit des chinesischen FVs. Eine Überlagerung der rechtlichen und politischen Sphäre ist an dieser Stelle also unausweichlich. In der Berichterstattung der ZF zum FRSG manifestierten sich diese Überschneidungen zwischen rechtlich bestärkender und politisch legitimierender Argumentation vor allem vor seiner Novellierung, dementsprechend sind alle 9 der oben identifizierten Textstellen in diesen Zeitraum einzuordnen. Mit der novellierten Fassung des FRSGs schließlich wurde die Verantwortung für seine Implementierung ein Stück weit an die lokalen Regierungen abgegeben, und damit vor allem der FV entlastet. Gleichzeitig setzte ab dem Jahr 2001 der graduelle Prozess der bereits beschriebenen Verdrängung des FRSG auf die Position eines Grundgesetzes durch andere, ebenfalls Bestimmungen zum Frauenrechtsschutz enthaltende Spezialgesetze ein, bis es im Jahr 2007 zum endgültigen Einbruch der rechtlich bestärkenden Rechtserziehung kam. Mit dem Rückgang der Textstellen zur rechtlich bestärkenden Argumentation und der teilweisen Entlastung des FVs fanden sich nach 2005 in der Berichterstattung der ZF auch keine Überschneidungen mehr zwischen rechtlicher und politischer Sphäre mit Bezug auf das FRSG.

Zur Intention des Gesetzgebers ist, abgeleitet aus der zwischen 1992 und 2012 in der in der ZF geleisteten Rechtserziehung zum FRSG und der in ihr verfolgten Argumentationslinien, zusammenfassend zu sagen, dass hier sowohl eine rechtlich bestärkende als auch eine politisch legitimierende, sowie eine gesellschaftlich harmonisierende Zielsetzung sichtbar wird. Während in den ersten eineinhalb Jahrzehnten des untersuchten Zeitraums, also von der

Verabschiedung bis zur nach der Novellierung des FRSGs eine stärkere Gewichtung der rechtlich bestärkenden Rechtserziehung erkennbar ist, wird die Rechtserziehung zum FRSG von 2007 bis 2012 in wesentlich geringerem Maße und ohne eine besondere Betonung einer der drei durch die Argumentationslinien ausgedrückten Intentionen fortgesetzt. Der Grund für den Rückgang der Rechtserziehung mit Bezug auf das FRSG kann, wie in den vorigen Kapiteln dargelegt, vor allem in der Verabschiedung und Novellierung zahlreicher neuer Spezialgesetze gesehen werden, die ebenfalls Bestimmungen zum Frauenrechtsschutz beinhalten und die das FRSG in der Folge von seiner Position als konkret anwendbares und laut den Berichten der ZF in der Vergangenheit auch konkret angewandtes Gesetz auf die Position eines Grundgesetzes verschoben haben. Das bedeutet aber auch, dass obwohl die Rechtserziehung zum FRSG in der ZF nach 2007 langfristig zurückgegangen zu sein scheint, die Möglichkeit besteht, dass die Frauenrechtserziehung als Ganzes keinen Rückgang erlitten, sondern vielmehr eine Verlagerung vom chinesischen FRSG auf spezialisiertere Gesetze wie etwa das Ehegesetz, das Arbeitsgesetz, das Geburtenplanungsgesetz u.a. erfahren hat. Der FV und die KPCH haben nach wie vor ein großes Interesse an der rechtlichen Bestärkung der chinesischen Frauen und an einer daran orientierten Rechtserziehung, und werden ihre dahingehenden Bemühungen in Zukunft in Hinblick auf andere Gesetze fortsetzen. Diese Tatsache zeigt die Notwendigkeit auf, die Beforschung der Rechtserziehungsmaßnahmen in Zukunft auf andere Gesetze mit Bezug auf den Frauenrechtsschutz auszuweiten, um ein klareres und umfassenderes Bild der Frauenrechtserziehung in China zeichnen zu können.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit beschreiben und erläutern durch die im Rahmen einer Masterarbeit erforderlichen Einschränkungen in Hinsicht auf dem Umfang der untersuchten Quellen lediglich einen kleinen Ausschnitt der medialen Rechtserziehung in China in Hinblick auf das chinesische FRSG und sind daher nicht als umfassend zu werten. Eine Untersuchung der diesbezüglichen Rechtserziehung in anderen Medien, wie zum Beispiel Tageszeitungen, Fernsehen, Radio oder Internet, sowie zu anderen Gesetzen, die Schutzbestimmungen zu Frauenrechten enthalten, konnte im Rahmen der oben durchgeführten Analyse nicht bewerkstelligt werden. Da eine Beforschung dieser Felder die Möglichkeit zusätzlicher Einblicke in die Thematik des FRSGs und dessen medialer Vermittlung, sowie das Potential weitergehender Erkenntnisse zur Frage der dahinter stehenden Intention des Gesetzgebers birgt, müssen sie als lohnendes Ziel einer zukünftigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung gesehen werden.

8. Literaturverzeichnis

8.1. Allgemein

- Alford, William P. "Double Edged Swords Cut Both Ways: Law and Legitimacy in the People's Republic of China." *China in Transformation* 122/ 2 (1993): 45 - 69.
- Alford, William P. "Tasseled Loafers for Barefoot Lawyers: Transformation and Tension in the World of Chinese Legal Workers." *The China Quarterly* 141 (1995): 22 - 38.
- Chen, Xiaoming. "Social and Legal Control in China: A Comparative Perspective." *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 48 (2004): 523 - 536.
- CHINA.ORG.CN. "White paper published on China's rule of law -- china.org.cn." Letzter Zugriff am 23. März 2014. http://www.china.org.cn/government/news/2008-02/28/content_11025486.htm.
- Exner, Mechthild. "The Convergence of Ideology and the Law: The Functions of the Legal Education Campaign in Building a Chinese Legal System." *Issues & Studies: A Journal of Chinese Studies and International Affairs* 31/ 8 (1995): 68 - 102.
- Früh, Werner. *Inhaltsanalyse: Theorie und Praxis*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH, 2011.
- Gallagher, Mary E. "Mobilizing the Law in China: 'Informed Disenchantment' and the Development of Legal Consciousness." *Law & Society Review* 40/ 4 (2006): 783 - 816.
- Gao Jianping 高剑平 und Dai Xijun 代西俊. "Jinguo fengcai 巾帼风采 (Herausragende weibliche Präsenzen)." *Bingtuan gongyun 兵团工运* 2 (2009): 32.
- Gao Fei 高飞, "Nongcun funü tudi quanyi baohu de kunjing yu duice tanxi 农村妇女土地权益保护的困境与对策探析(Studie über die Umstände und Maßnahmen zum Schutz der Rechte auf Grundstücksverträge der Landfrauen)." *Zhongguo tudi kexue 中国土地科学* 23:10 (2009): 47 - 51.
- Gu Xiulian 顾秀莲. *Funü quanyi baozhangfa xuexi duben 妇女权益保障法学习读本*. (Ein Lehrbuch zum FRSG) Peking: Zongguo pufa tuijian duben 全国普法推荐读本, 2005.
- Jia, Mark. "Legal Aid and the Rule of Law in the People's Republic of China." *Maryland Series in Contemporary Asian Studies* 1 (2011).
- Jiang Yan 姜燕. "Tantao nongcun 'liushou funü' de sixiang zhengzhi wenti 探讨农村'留守妇女'的思想政治问题 (Die Erforschung einiger ideologischer und politischer Probleme die "rural left behind women" betreffend)." *Beijing nongye daxue xuebao, shehuikexueban 北京农业大学学报, 社会科学版* 10/6 (2012): 8 - 10.
- Law Press China. *Zhonghua renmin gongheguo funü quanyi baozhangfa zhushiben 中华人民共和国妇女权益保障法注释本*. (Das Gesetz der Volksrepublik China zum Schutze der Rechte und Interessen von Frauen; Kommentierte Fassung) Peking: Falü chubanshe 法律出版社, 2008.
- Lee, Tahirih V. "The Media and the Legal Bureaucracy of the People's Republic of China." In *Power, Money and Media: Communication Patterns and Bureaucratic Control in Cultural China*, herausgegeben von Chin-Chuan Lee, 208 - 244. Evanston, Illinois: North-Western University Press, 2000.
- Lee, Tahirih V. "Media Products as Law: The Mass Media as Enforcers and Sources of Law in China." *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011): 437 - 482.
- Li Yu 李昱. "Nüxing nongmingong de 'rongcheng' kunjing yu sixiangzhengzhi jiaoyu shijian 女性农民工的'融城'困境与思想政治教育实践 (Das Dilemma der weiblichen Wanderarbeiterinnen in den großen, finanzstarken Städten und deren ideologische und politische Erziehung in der Praxis)." *Journal of Jishou University, Social Sciences Edition 吉首大学学报, 社会科学版* 31/5 (2010): 113 - 118.
- Liebman, Benjamin L. "Watchdog or Demagogue? The Media in the Chinese Legal System." *Columbia Law Review* 105/1 (2005): 1 - 157.
- Liebman, Benjamin L. "China's Courts: Restricted Reforms," *The China Quarterly* 191 (September 2007): 620 - 238.

- Lin, Fen. "Dancing Beautifully, But with Hands Cuffed? A Historical Review of Journalism Formation during Media Commercialization in China." *Perspectives* 7/2 (2006): 79 - 98.
- Lipinsky, Astrid. "Chinas Frauenverfassung." *TDF - Menschenrechte für die Frau* 4 (2005): 20 - 21.
- Lipinsky, Astrid. *Der Chinesische Frauenverband: Eine kommunistische Massenorganisation unter marktwirtschaftlichen Bedingungen*. Berlin: LIT Verlag, 2006.
- Liu Dan 刘丹 et. al. "Sishier tuan fulian kaizhan pufa dushu huodong 四十二团妇联开展普法读书活动 (Das 42. Regiment des Frauenverbandes organisiert eine Leseveranstaltung zum Zwecke der Rechtserziehung)." *Bingtuan gongyun 兵团工运* 2 (2009): 46.
- Liu, Jia. "Helping Women Understand the Law." *Women* 3 (2009): 78 -79.
- Liu, Sida. "With or without the Law: The Changing Meaning of Ordinary Legal Work in China, 1979 - 2003." In *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*, herausgegeben von Margaret Y. K. Woo und Mary E. Gallagher, 234 - 266. Cambridge, New York: Cambridge University Press, 2011.
- Lubman, Stanley B. *Bird in a Cage: Legal Reform in China after Mao*. Stanford, California: Stanford University Press, 1999.
- Lubman, Stanley B. "Bird in a Cage: Chinese Law Reform after Twenty Years." *Northwestern Journal of International Law & Business* 20:3 (2000): 383 - 424.
- Mayring, Philipp. *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2010.
- Merten, Klaus. *Inhaltsanalyse: Einführung in Theorie, Methode und Praxis*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1995.
- Michelson, Ethan. "Dear Lawyer Bao: Everyday Problems, Legal Advice, and State Power in China." *Social Problems* 55/1 (2008): 43 - 71.
- Merry, Sally Engle. *Getting Justice and Getting Even: Legal Consciousness among Working-Class Americans*. Chicago: The University of Chicago Press, 1990.
- Na Huili 那慧丽. "Weirao liu jiehe zhashi tuijin 'pingan jiating' chuangujian 围绕六结合扎实推进'平安家庭'创建 (Die rund um die sechste Plenarsitzung des Frauenverbandes geplante konsequente Durchsetzung der beschlossenen pingan jiating-Kampagne)." *Zhongguo fuyun 中国妇运 (Chinese Women's Movement)* 12 (2011): 36 - 37.
- Oud, Malin. "Creative Tensions and the Legitimacy of Human Rights Education - A Discussion in Moral, Legal and Human Rights Education in China." *JSSE - Journal of Social Science Education* 5/1 (2006): 117 - 125.
- Peerenboom, Randall. *China's Long March Toward Rule of Law*. Cambridge: Cambridge University Press, 2002.
- Potter, Pitman B. "Riding the Riger: Legitimacy and Legal Culture in Post Mao-China." *The China Quarterly* 138 (1994): 325 - 358.
- Potter, Pitman B, "The Chinese Legal System: Continuing Commitment to the Primacy of State Power." *The China Quarterly* 159 (September 1999): 673 - 683.
- Presseamt des Staatsrats der Volksrepublik China. "Die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Entwicklung der Frauen in China." Letzter Zugriff am 16. März 2009. <http://www.fmprc.gov.cn/ce/cech/ger/4/t217647.htm>.
- Quanguo renmin daibiao dahui 全国人民代表大会. "Quanguo renda neiwu sifa weiyuanhui guanyu dishijie quanguo renmin daibiao dahui di yi ci huiyi zhuxituan jiaofu shenyi de daibiao tichu de yi'an shenyi jieguo de baogao 全国人大内务司法委员会关于第十届全国人民代表大会第一次会议主席团交付审议的代表提出的议案审议结果的报告 (Bericht des Komitees für interne und juristische Angelegenheiten des Nationalen Volkskongresses bezüglich der Ergebnisse zur Diskussion zu einem von einer Delegation Voristzender stellvertretend eingereichten Vorschlag auf der ersten Sitzung des zehnten Nationalen Volkskongresses)." Letzter Zugriff am 2.02.2015. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2003-12/30/content_5326692.htm.

- Ran Renshu 冉仁淑. "'12338' Rexian ba weiquanfuwu songdao jia '12338'热线把维权服务送到家 (Die "12338" Hotline bringt den Rechtsschutzdienst direkt nach Hause)." *Bingtuan gongyun 兵团工运* 6 (2011): 42.
- Schick-Chen, Agnes. "'Erlesenes' Recht. Der Faktor Lesen im Prozeß der Herausbildung eines chinesischen Rechtsbewußtseins nach 1979." *Aspekte des Lesens in China in Vergangenheit und Gegenwart: Referate der Jahrestagung 2001 der Deutschen Vereinigung für Chinastudien (DVCS)* 54 (2001): 251 - 268.
- Scholz, Aurelius. "Die Rolle der Menschenrechte bei der Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China." Dr. jur., Universität Wien, 2010.
- "Shisida yilai zhongyao wenxian xuanbian xia -- dang de lishi wenxian jihe dangdai wenxianji -- Zhongguo gongchandang de xinwen -- renminwang 十四大以来重要文献选编下--党的历史文献集合当代文献集--中国共产党的新闻--人民网 (Wichtige Dokumente seit dem 14. Parteitag -- Historische Dokumente der KPCH -- Neuigkeiten der KPCH -- Bürgernetz)." *people.com.cn*, letzter Zugriff am 06.02.2015. <http://cpc.people.com.cn/GB/64184/64186/66687/4494394.html>.
- "Shiwuda yilai zhongyao wenxian xuanbian xia -- dang de lishi wenxian jihe dangdai wenxianji -- Zhongguo gongchandang de xinwen -- renminwang 十五大以来重要文献选编下--党的历史文献集合当代文献集--中国共产党的新闻--人民网 (Wichtige Dokumente seit dem 15. Parteitag -- Historische Dokumente der KPCH -- Neuigkeiten der KPCH -- Bürgernetz)." *people.com.cn*, letzter Zugriff am 06.02.2015. <http://cpc.people.com.cn/GB/64184/64186/66690/4494604.html>.
- "Sishi nian xizang funü fazhan dianshi luntan 40年西藏妇女发展电视论谈 (Eine Fernsehdiskussion über die vierzigjährige Entwicklung der Frauen in Tibet)." *info.tibet.cn*, letzter Zugriff: 15.10.2014. http://info.tibet.cn/newzt/xz40nkb/fvlt/fnyflbz/200508/t20050823_49749.htm.
- Stockmann, Daniela und Gallagher, Mary E. "Remote Control: How the Media Sustain Authoritarian Rule in China." *Comparative Political Studies* 44/4 (2011): 436 - 467.
- Sun Pinyi 孙品一, "Qianyi jiatingbaoli zhong qizi de xingquanli 浅议家庭暴力中妻子的性权利 (Eine kurze Darstellung der Frauenrechte bei häuslicher Gewalt)." *Fazhi bolan 法制博览* 10 (2013): 267.
- Tang Fang 唐芳. "Guanyu lifa zhong goujian shehui xingbie yingxiang pingjia zhidu de sikao 关于立法中构建社会性别影响评价制度的思考 (Gedanken über die Einrichtung eines Systems zur Evaluierung von Gendereinflüssen in der Legislatur)." In *Funüfa yanjiu 妇女法研究*, (Eine Studie über Frauenrechte) herausgegeben von Li Mingshun 李明舜 und Lin Jianjun 林建军, 117 - 125. Peking: Zhongguo shehui kexue chubanshe 中国社会科学出版社, 2008.
- Tang Lay Lee und Regan, Francis. "Why Develop and Support Women's Organizations in Providing Legal Aid in China? Women's Rights, Women's Organizations and Legal Aid in China." *Journal of Contemporary China* 18:61 (2009): 541 - 565.
- Wang Liyan 王莉燕 und Qu Donghui 瞿栋慧. "Tigao falüyishi wei hu funüquanyi 提高法律意识维护妇女权益 ([Man muss] das Rechtsbewusstsein heben um die Rechte und Interessen der Frauen zu schützen)." *Bingtuan gongyun 兵团工运* 8 (2012): 47.
- Wang, Zheng. "Gender, employment and women's resistance." In *Chinese Society, Change conflict and resistance*, herausgegeben von Elizabeth J. Perry und Mark Selden, 158 - 182. London und New York: Routledge Curzon, 2003.
- womenofchina.com. "Quanguo fulian lingdao tingqu woshe huibao 全国妇联领导听取我社工作汇报 (Die Vorsitzenden des nationalen Frauenverbandes haben unseren Bericht gehört)." Letzter Zugriff am 14. Mai 2013. http://www.womenofchina.com/aboutus/about_cn.htm.
- Woo, Margaret. "Shaping Citizenship: Chinese Family Law and Women." *Yale Journal of Law and Feminism* 15:1 (2003): 99 - 134.
- Woo, Margaret. "Law, Development and the Socio-Economic Rights of Chinese Women." *Columbia Journal of Asian Law* 19 (2005): 347 - 360.
- Xia Linglan 夏岭兰 und Gao Lei 高蕾. "Fulianzuzhi wei hu funürenquan zhineng jiqi yunxing zhuangtai yanjiu 妇联组织维护妇女人权职能及其运行状态研究 (Eine Studie über die Umstände und die Funktion des Frauenverbandes als Behüter der Menschenrechte von Frauen)." In *Funüfa yanjiu 妇女*

法研究, (Eine Studie über Frauenrechte) herausgegeben von Li Mingshun 李明舜 und Lin Jianjun 林建军, 10 - 21. Peking: Zhongguo shehui kexue chubanshe 中国社会科学出版社, 2008.

- Xinhuanet.com. "Zhongguo xingbie pingdeng yu funü fazhan qingkuang (quanwen) 中国性别平等与妇女发展状况 (全文)" Letzter Zugriff am 12. Jänner 2015.
http://news.xinhuanet.com/newscenter/2005-08/24/content_3395409.htm.
- Xu Juan 许娟, "Lun funü pingdeng jiuyequan de falü baohu 论妇女平等就业权的法律保护 (Eine Diskussion über den Rechtsschutz der Gleichberechtigung bei Berufseinstellung)." Xian hangkong jishu gaodeng zhuanke xuexiao xuebao 西安航空技术高等专科学校学报 25:6 (2007): 24 - 26.
- Xue Ninglan 薛宁兰, "Zhongguo funü quanli falü baozhang tixi de jiegou 中国妇女权利法律保障体系的结构 (Die Struktur des Frauenrechtsschutzsystems in China)." Gaige kaifang sanshi nian yu Zhongguo funü weiquan 改革开放三十年与中国妇女维权 4 (2008): 25 - 27.
- Yuan Minshu 袁敏殊 und Han Zhicai 韩志才, "Anhuisheng nongcun funü tudi quanyi xianzhuang yanjiu 安徽省农村妇女土地权益现状研究 (Eine Studie über die aktuelle Situation der Landfrauen in Anhui in Hinblick auf ihre Rechte auf Grund und Boden)." Anhui nongye daxue xuebao shehui kexueban 安徽农业大学学报社会科学版 16:4 (2007): 11 - 16.
- Yuan Zhuoze 渊卓泽. "Zhongguo 'pufa' ershi nian bitan 中国“普法”二十年笔谈 (Eine schriftliche Abhandlung über 20 Jahre Verbreitung von Rechtswissen in China)." Fazhi jianshe 法制建设 1 (2006): 150 - 152.
- Zhang Fusen und Hu Zejun. China: Outlines of the Legal System of the People's Republic of China. Peking: China Law Press, 2004.
- Zhang Huping 张虎平. "Kaizhan pufa xuanchuan tigao weiquan yishi 开展普法宣传提高维权意识 (Die Verbreitung von Rechtswissen vorantreiben um das Rechtsbewusstsein [der Bevölkerung] zu erhöhen)." Bingtuan gongyun 兵团工运 5 (2012): 37.
- Zhang Huping 张虎平. "Gaohao huodong tixian guanhuai 搞好活动 体现关怀 (Die Aktionen gut abwickeln und dabei Fürsorglichkeit verkörpern)." Bingtuan gongyun 兵团工运 9 (2012): 47.
- Zhao Xiurong 赵秀荣, "Shehui xingbie shiye xia de funü hunyin jiating renshenquan 社会性别视野下的妇女婚姻家庭权利 (Die Rechte der Frauen in Ehe und Familie unter dem Blickwinkel der Genderstudien)." Henan caijingzhengfadaxue xuebao 河南财经政法大学学报 2 (2011): 98 - 101.
- Zhao Xiurong 赵秀荣, "Shehui xingbie shiye xia de funü hunyin jiating renshenquan 社会性别视野下的妇女婚姻家庭人身权 (Die persönlichen Rechte der Frauen in Ehe und Familie unter dem Blickwinkel der Genderstudien)." Henan caijingzhengfadaxue xuebao 河南财经政法大学学报 5 (2012): 76 - 82.
- "Zhongguo funü chunbanshe -- benshe jianjie 中国妇女出版社 -- 本社简介 (Das Verlagshaus Women of China -- Kurzvorstellung des Verlages)." Zhongguo funü chubanshe 中国妇女出版社, letzter Zugriff 27.02.2015. <http://www.womenbooks.com.cn/Page/About.asp>.
- "Zhongguo funü fazhan gangyao (1995 - 2000) -- guanyu fulian -- renminwang 中国妇女发展纲要 (1995—2000年) -- 关于妇联 -- 人民网 (der Frauenentwicklungsplan (1995 - 2000 -- zum Frauenverband -- people.com)." www.people.com.cn, letzter Zugriff am 24.02.2015. <http://www.people.com.cn/GB/99013/99041/100696/100819/6186094.html>.
- "Zhongguo funü fazhan gangyao (2001 - 2010) 中国妇女发展纲要 (2001-2010年) (der Frauenentwicklungsplan (2001 - 2010))." xinhuanet.com, letzter Zugriff am 24.02.2015. http://news.xinhuanet.com/ziliao/2003-09/03/content_1061214.htm.
- "Zhongguo funü fazhan gangyao (2011 - 2020) quanwen -- Zhongguo wang 中国妇女发展纲要 (2011-2020年) 全文 -- 中国网 (der Frauenentwicklungsplan (2011 - 2020) Volltext -- china.com.cn)." www.china.com.cn, letzter Zugriff: 25.02.2015. http://www.china.com.cn/policy/txt/2011-08/08/content_23160230_6.htm.
- "Zhonggong zhongyang, guowuyuan guanyu pizhuan zhongyang xuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhi xuanchuan jiaoyu de di er ge wunianhua de tongzhi 中共中央、国务院关于批转《中央宣传部、司法部关于在公民中开展法制宣传教育的第二个五年划》的通知

(Mitteilung der KPCH und des Staatsrates zum vom Propagandaministerium und dem Justizministerium herausgegebenen zweiten Fünfjahresplan der Verbreitung von Rechtswissen unter der Bevölkerung)." chinalaw.edu, letzter Zugriff am 16.02.2015.

<http://www.chinalawedu.com/news/1200/22598/22603/22683/2006/3/zh148673640183600214874-0.htm>.

- "Zhonggong zhongyang guowuyuan zhuanfa zhongyang xuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhi xuanchuan jiaoyu de di wu ge wunian guihua 中共中央、国务院转发《中央宣传部、司法部关于在公民中开展法制宣传教育的第五个五年规划》的通知 (Mitteilung der KPCH und des Staatsrates zum vom Propagandaministerium und dem Justizministerium herausgegebenen fünften Fünfjahresplan der Verbreitung von Rechtswissen unter der Bevölkerung)." WWW.GOV.CN, letzter Zugriff am 05.02.2015. http://www.gov.cn/gongbao/content/2006/content_310620.htm.
- "Zhonggong zhongyang guowuyuan zhuanfa zhongyang xuanchuanbu, sifabu guanyu zai gongmin zhong kaizhan fazhixuanchuanjiaoyu de di liu ge wunianguihua 中共中央、国务院转发《中央宣传部、司法部关于在公民中开展法制宣传教育的第六个五年规划》的通知 (Mitteilung der KPCH und des Staatsrates zum vom Propagandaministerium und dem Justizministerium herausgegebenen sechsten Fünfjahresplan der Verbreitung von Rechtswissen unter der Bevölkerung)." www.gov.cn, letzter Zugriff am 05.02.2015. http://www.gov.cn/gongbao/content/2011/content_1918911.htm.
- "Zhonghua quanguo funü lianhehui zhangcheng (1993 - 09 - 06) -- Zhongguo wang 中华全国妇女联合会章程(1993—09—06) -- 中国网 (Die Satzung des Allchinesischen Frauenverbandes (1993 - 09 -06) - china.com.cn)." www.china.com.cn, letzter Zugriff 26.03.2015. http://www.china.com.cn/aboutchina/txt/2008-09/28/content_16551989.htm.
- "Zhonghua quanguo funülianhui zhangcheng 中华全国妇女联合会章程 (Die Satzung des Allchinesischen Frauenverbandes)." www.gov.cn, letzter Zugriff 26.03.2015. http://www.gov.cn/test/2005-06/28/content_10335.htm.
- Zuo, Yudi 左玉迪. "Liyi • quanli • falü — cong si da jizhi kan funüfa 利益 • 权利 • 法律 — 从四大机制看妇女法 (Interessen, Rechte, Gesetze - Frauenrechte aus der Sicht der vier großen Systeme betrachtet)." In Funüfa yanjiu 妇女法研究, (Eine Studie über Frauenrechte) herausgegeben von Li Mingshun 李明舜 und Lin Jianjun 林建军, 1 - 9. Peking: Zhongguo shehui kexue chubanshe 中国社会科学出版社, 2008.

8.2. Bearbeitetes Material

- Bai Junxia 白俊霞, "Zhichang xinren shouru 'shanmu' gongyu 职场新人受辱'山木'公寓 (Arbeitende junge Ehepaare werden in den Shanmu Apartments gedemütigt)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 7 (2010): 28 - 29.
- Cai Lei 蔡磊, "Bianhou 编后 (Editorial):" *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2000): 5.
- Cao Mu 草木, "Xin ti'an: heli 'funü weiquan heyiting' 新提案: 设立'妇女维权合议庭' (Neuer Antrag: ein Kollegialgericht für den Frauenrechtsschutz gründen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 5 (2003): 29.
- Cao Mu 草木, "2003: Xinfaxingui da pandian 2003: 新法新规大盘点 (2003: Neue Gesetze, neue Bestimmungen und eine große Inventur)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 12 (2003): 22 - 23.
- Cai Bangfeng 蔡艳风 und Deng Hongshuang 邓红双, "Yi jiao: Qizi guzhe zhangfu ruyu 一脚: 妻子骨折丈夫入狱 (Ein Tritt: Ehefrau erleidet Knochenbrüche, Ehemann kommt ins Gefängnis)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 2 (1996): 50.
- "Changnian zaoshou zhangfu duda, fayuan weihe hai bu gei pan li? 长年遭受丈夫毒打, 法院为何还不给判离? (Ich habe jahrelang die Schläge meines betrunkenen Ehemannes ertragen, warum hat das

Gericht meiner Scheidungsklage nicht stattgegeben?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 5 (2001): 37.

- Chen Huilin 陈惠林, "Jiating shi baoli tequ ma? 家庭是暴力特区吗? (Ist die Familie ein besonderer Ort für Gewalt?)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 12 (1994): 26 - 27.
- Chen Xinhui 陈新慧 und Fang Guoshuang 方国爽, "Gu'er guamu yingle yi chang wei kaiting de guansi 孤儿寡母赢了一场未开庭的官司 (Waise und Witwe gewinnen einen Prozess vor Prozessöffnung)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 4 (2000): 35.
- Cheng Li 成丽, "'Chujia nü' yingyou de quanyi burong qinfan '出嫁女' 应有的权益不容侵犯 (Die Rechte, die 'ausgeheiratete Frauen' haben sollten, sind nicht leicht zu untergraben)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 4 (2000): 40.
- Deng Yong 邓勇, "Wailai xinü de niangjiaren - Wang Ping 外来媳妇的娘家人 -- 王萍 (Die Familie der eingehirateten Schwiegertochter - Portrait von Wang Ping)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 12 (1997): 22.
- Du Xianfu 杜先福, "Channü zisha: Yiyuan gai bu gai zeren 产女自杀: 医院该不该责任 (Eine Mitarbeiterin nimmt sich das Leben: Ist das Krankenhaus verantwortlich?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 9 (2002): 16 - 17.
- Feng Jianxiao 冯剑晓 und Liu Riu 柳锐, "Nüfang zhongzhi renshen weiman liu ge yue, nanfang nengfou qisu jiechu tongjiu guansi 女方中止妊娠未满六个月, 男方能否起诉解除同居关系 (Wenn die Frau vor weniger als sechs Monaten eine Abtreibung vorgenommen hat, darf der Mann trotzdem das Verhältnis des ehelichen Zusammenlebens gerichtlich aufheben lassen?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 1 (2003): 41.
- "Funüfa xiugai, yi falü de xingshi weihu funü hefa quanli 妇女法修改, 以法律形式维护妇女合法权利 (Das Frauenrechtsschutzgesetz wurde novelliert, um die festgelegten Rechte und Interessen der Frauen gesetzlich zu schützen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 10 (2005): 4 - 5.
- "'Funüfa' ying zhan zai funü de lichang, tixian renwen guanhuai 《妇女法》应站在妇女的立场, 体现人文关怀 (Das Frauenrechtsschutzgesetz soll die Frauen vertreten und Menschlichkeit verkörpern)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 9 (2003): 15.
- Gu Guangbao 贾广葆, "Chanquanzheng shang xie de shi ta de ming, lihun shi zhasuan? 产权证上写的是他的名, 离婚时咋算? (Auf dem Besitzrechtsnachweis steht sein Name, wie wird das bei der Scheidung gehandhabt?)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 11 (1999): 53.
- Gu Lanying 顾兰英, "'Anlebei' 'Funü quanyi baozhangfa' zhishi you jiangsai '安乐杯' 《妇女权益保障法》知识有奖赛 (Anlebei veranstaltet ein Preisquiz zum Frauenrechtsschutzgesetz)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 6 (1992): 14 - 16.
- Guo Chi 郭驰, "Funü yanjiu, mianxiang xin shiji de sikao 妇女研究, 面向新世纪的思考 (Die Frauenforschung: Gedanken über die neuen Herausforderungen des neuen Jahrhunderts)." *Zhongguo Funü Tebie Cehua* 中国妇女特别策划 3 (2000): 4 - 5.
- Hou Zhiming 侯志明, "Lihun buli 'jia' de ganga 离婚不离'家'的尴尬 (Sich scheiden lassen, aber das Heim nicht zu verlassen ist eine merkwürdige Situation)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 9 (1993): 28 - 31.
- Jiang Fenghua 姜风华, "Teshu shiqi teshu baohu 特殊时期特殊保护 (Besondere Zeiten, besonderer Schutz)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 2 (1996): 51.
- "Jiao ni ji zhao duifu xingsaorao 教你几招对付性骚扰 (Ich zeig euch ein paar Tricks um mit sexueller Belästigung umzugehen)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 8 (1995): 24.
- "Jingyan fenxiang: Yong zhenxin he chengxin huanlai women de anxin 经验分享: 用真心和诚心换来我们的安心 (Gemeinsame Erfahrungen: Mit Aufrichtigkeit und Engagement unsere innere Ruhe zurückholen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 7 (2010): 35.
- "Jujue shengyu, jiu gai peichang zhangfu jinghaisunshifei ma? 拒绝生育, 就该赔偿丈夫精神损失费吗? (Wenn man auf eine Schwangerschaft verzichtet, muss man seinem Ehemann Schmerzensgeld

- wegen erlittenem seelischen Schaden zahlen?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 11 (2012): 29.
- Lan Rui 蓝蕊, "Qishixing tiaokuan, shi wo zoude 'wuqian wugua' 歧视性条款, 使我走得 '无牵无挂' (Die Anti-Diskriminierungsbestimmungen nehmen mir meine Sorgen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 12 (2001): 11.
 - Li Chenhui 李晨蕙, "'Jingcheng xingsaorao di yi an' de yiwai faxian '京城性骚扰第一案'的意外发现 (Eine unerwartete Wendung im ersten Pekinger Prozess zur sexuellen Belästigung)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 11 (2005): 6 - 7.
 - Li Jing 李晶, "Pingan shi fu 平安是福 (Frieden ist Glück)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 12 (2010): 18 - 19.
 - Li Linying 李琳英, "Gaoxiao jixu jiaqiang funü gongzuo 高校亟需加强妇女工作 (Hochschulen müssen dringend ihre Frauenarbeit verstärken)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 2 (1995): 53.
 - Li Ruyin 李汝银 und Chen Randeng 陈然等, "Nügong jiehun, shifou hui bei jiechu laodong hetong 女工结婚, 是否会被解除劳动合同 (Wenn eine Arbeiterin heiratet, darf ihr Arbeitsvertrag einfach beendet werden?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 5 (2003): 55.
 - Li Ruyin 李汝银, "Wo sheng haizi, qianfu wuquan ganshe 我生孩子, 前夫无权干涉 (Ich bekomme ein Kind, mein Exmann hat kein Recht, sich einzumischen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 2 (2004): 59.
 - Li Xiaowei 李小微 und Xue Zhongwei 薛中卫, "'Niangjia' chengyao, wo de caili buyong tui '娘家'撑腰, 我的彩礼不用退 (Meine Familie hat mich unterstützt, ich muss meinen Brautpreis nicht zurückzahlen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 5 (2009): 22 - 23.
 - Liang Ping 梁苹, "Zhuanggao xingsaorao: Baisu de guansi yonggan de xin 壮告性骚扰: 败诉的官司勇敢的心 (Gegen sexuelle Belästigung klagen: Verlorener Prozess, aber mutiges Herz)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 3 (2003): 10 - 13
 - Liang Shizhong 梁是中 und Bo Liwei 博莉苇, "Zerentian de fengbo 责任田的风波 (Der Sturm um die Landnutzungsrechte)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 9 (1997): 48 - 49.
 - "Lihun de nüde zerentian neng suibian che ma? 离婚的女的责任田能随便撤吗? (Kann man die Landnutzungsrechte einer geschiedenen Frau einfach so entziehen?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 2 (2001): 26.
 - Lin Yu 林玉, "Wo neng dandou chengzu zhe jian fang ma? 我能单独承租这间房吗? (Kann ich diese Wohnung auch als alleinstehende Person mieten?)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 6 (1993): 42.
 - Lin Yu 林玉, "Falü weihi nüzhigong de laodong quanyi 法律维护女职工的劳动权益 (Die gesetzlich geschützten Arbeitsrechte der Arbeiterinnen)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 8 (1993): 43.
 - Lin Yu 林玉, "Zenyang zaosa zou yi hui? Nongcun funü waichu dagong xuzhi 怎样潇洒走一回? 农村妇女外出打工须知 (So unerfahren willst du weg? Das Wichtigste, was eine Frau vom Lande wissen muss, wenn sie in die Stadt zieht um zu arbeiten)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 5 (1994): 41.
 - Lin Yu 林玉, "Huanxing nüxing zizunyishi 唤醒女性的自尊意识 (Das Selbstvertrauen der Frauen erwecken)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 11 (1994): 40.
 - Lin Yu 林玉, "Du Xiaoning fendao le tudi zhengyongkuan 杜小宁分到了土地征用款 (Du Xiaoning hat seine Landabfindungszahlung erhalten)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 9 (1996): 50.
 - Lin Yu 林玉, "Hukou zai na jiu ying zai na 户口在哪就应在哪 (Der Hukou muss dort bleiben wo er war)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 10 (1997): 53.
 - Lin Yu 林玉, "'Tuzhengce zhicun' zhide zhuyi '土政策治村' 值得注意 (Achtung: 'Die Lokalpolitik kontrolliert die Dörfer')." *Zhongguo Funü* 中国妇女 11 (1997): 53.
 - Lin Yu 林玉, "Fuyu tiaojian bu jubei shi bubi mianqiang 抚育条件不具备时不必勉强 (Wenn die Voraussetzungen, ein Kind zu erziehen, nicht gegeben sind, sollte man sich nicht zu sehr belasten)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 10 (1998): 49.

- Lin Yu 林玉, "Daguai: Kaishi guoji hezuo 打拐: 开始国际合作 (Dem Frauen- und Kinderhandel muss Einhalt geboten werden: Es beginnt die internationale Zusammenarbeit)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 9 (1999): 54 - 55.
- Ling, Chuanchang 凌传昌 und Wang Jinglong 王景龙, "Wo de fuchu, ta gai bu gai huibao? 我的付出他该不该回报? (Muss er meine Ausgaben zurückzahlen?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 7 (2000): 23.
- Ling, Chuanchang 凌传昌 und Wang Jinglong 王景龙, "Lihun hou hai neng zhuisuo dangshi fenge bu jun de caichan ma? 离婚后还能追索当时分割不均的财产吗? (Habe ich auch nach der Scheidung noch Anspruch auf damals nicht gerecht verteiltes gemeinsames Vermögen?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 11 (2000): 25.
- Liu Zhongming 林忠明 und Zhang Huaqiu 张华球, "Bei wu qie zigong de nühai huopei 24.6 wan yuan 被误切子宫的女孩获赔 24.6 万元 (Ein fälschlich am Uterus operiertes Mädchen erhält 2.460.000 Yuan Schadensersatz)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 9 (1998): 44 - 47.
- Ma Yingjie 马英杰, "Nongjia liushou nü, falü yu ni tongxing 农家留守女, 法律与你同行 (Zurückgelassene Frauen aus ländlichen Familien, das Gesetz ist auf eurer Seite)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 10 (2000): 37.
- Niu Ruijin 牛瑞金, "Fashi pingshuo 法师评说 (Der Rechtsexperte erklärt)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 2 (2002): 12.
- Niu Ruijin 牛瑞金, "Jujiao funüfa xiugai jiu da liangdian 聚焦妇女法九大亮点 (Fokus auf die 9 Highlights des novellierten Frauenrechtsschutzgesetzes)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 11 (2005): 17.
- Niu Ruijin 牛瑞金, "Yiwan funü xue falü jiating pingan cu hexie' quanguo funüfazhi xuanchuan xingdong qidong '亿万妇女学法律家庭平安促和谐' 全国妇女法制宣传行动启动 ('Eine Million Frauen studieren das Gesetz, das macht die Familien friedlich und harmonisch' Das nationale Frauenrechtssystem erklärt die Bewegung für gestartet)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 1 (2008): 43.
- "Nü zhigong laodong baohu you you xin jucuo -- benkan jizhe zhuanfang quanguo zonggonghui fuzhuxi, quanguo fulian zhuxi zhang shiping 女职工劳动保护又有新举措 -- 本刊记者专访全国总工会副主席, 全国妇联主席张世平 (Der Arbeitsschutz für Arbeiterinnen erfährt wieder neue Maßnahmen -- ein Journalist hat Zhang Shiping, Vize-Vorsitzende der nationalen Arbeitergewerkschaft und Vorsitzende des Allchinesischen Frauenverbandes, interviewt)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 7 (2012): 4 - 5.
- "Qiguai de zhongcai 奇怪的仲裁 (Ein merkwürdiger Schiedsgerichtsspruch)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 2 (2004): 47.
- Quanguo Fulian quanyibu 全国妇联权益部 (die Rechtsabteilung des Allchinesischen Frauenverbandes), "Rang nüxing de tiankong geng qinglang 让女性的天空更晴朗 (Den Himmel über den Frauen noch mehr strahlen lassen)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 11 (1994): 39.
- Shanxisheng fulian falü fuwubu 陕西省妇联法律服务部 (Büro für Rechtsdienstleistungen des Frauenverbandes der Provinz Shanxi), "Tamen de shi qiandong le zhengfu de shi 她们的事牵动了政府的事 (Ihre Situation beeinflussten die Angelegenheiten der Regierung)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 9 (1996): 49.
- Song Delu 宋德禄, "Hun: Hou hukou shifou feiyao qianchu niangjia? 婚: 后户口是否非要迁出娘家? (Hochzeit: Muss man seinen Hukou danach in die Heimat der Familie der Frau verlegen?)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 8 (1995): 55.
- Su Rong 苏蓉, "Zaoyu bugong, nüren yiding yao hanchulai - nü falü zhuanjia tan funü weiquan 遭遇不公, 女人一定要喊出来--女法律专家谈妇女维权 (Bei Ungerechtigkeiten müssen die Frauen ihre Stimmen erheben - weibliche Rechtsexperten sprechen über den Frauenrechtsschutz)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 10 (2003): 16 - 17.

- Sui Xue 睢雪, "Xiaocheng weiquan gushi duo 小城维权故事多 (In den Kleinstädten gibt es viele Geschichten über den Rechtsschutz)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 1 (2001): 6 - 7.
- Sui Xue 睢雪, "Jilinsheng: Funü weiquan zixun dianhua kaitong diyi zhou 吉林省: 妇女维权咨询电话开通第一周 (Jilin: Die Frauenrechtsschutz-Telefonhotline nimmt ihre Arbeit auf)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2001): 42 - 43.
- "Ta shanzi duotai wo neng suopei ma? 她擅自堕胎我能索赔吗? (Steht mir eine Kompensation zu, wenn sie eigenmächtig eine Abtreibung vornehmen lässt?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 6 (2007): 29.
- Tan Renwei 谭人玮 und Niu Ruijin 牛瑞金, "'Wei chunümo dingjia', xingshanghai'an peichang de falü wunai '为处女膜定价', 性伤害赔偿的法律无奈 (Für Jungfräulichkeit einen Preis festsetzen': Das Gesetz für Kompensierung bei Diskriminierungsschäden ist hilflos)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 3 (2006): 22 - 23.
- Tian Hua 田华, "Xingsaorao li women de shenghuo jiuqing you duoyuan 性骚扰离我们的生活究竟有多远 (Wie fern ist uns eigentlich die sexuelle Belästigung?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 5 (2006): 6 - 7.
- Wang Hongjuan 王宏娟, "Xieyi 'zuodiao' de haizi ni ye deyang 协议'做掉'的孩子你也得养 (Auch nach einer ursprünglich vereinbarten Abtreibung bist du für die Erziehung des Kindes verantwortlich)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 2 (2005): 48 - 49.
- Wang Liying 王丽英, "Weifan jilü diu gongzuo, huaiyun dangbuliao baohusan 违反纪律丢工作, 怀孕当不了保护伞 (Arbeit verloren wegen Verstößen gegen die Disziplin, da hilft auch kein Schwangerschaftsschutz)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2009): 28.
- Wang Peipei 王培培, "Jiating baoli, zai na shan kanshi pingjing de chuanguh beihou '家庭暴力'在那扇看似平静窗户背后 (Häusliche Gewalt, was hinter diesen scheinbar friedlichen Fenstern geschieht)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 11 (2006): 18 - 19.
- Wang Xiaomei 王晓梅, "Zhengtuo siwang de yinying 挣脱死亡的阴影 (Von den Schatten der Toten losbrechen)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 5 (1993): 38 - 41.
- Wei Quan 韦全, "Xizang funü hefa quanyi you falü baozhang 西藏妇女合法权益有法律保障 (Die im Gesetz verankerten Rechte und Interessen der Frauen in Tibet werden gesetzlich geschützt)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 3 (1995): 53.
- Wen Li 闻立, "Duzhe chazuo 读者茶座 (Das Teehaus der Leser)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 7 (2001): 54.
- Wu Ting 吴汀, "Miandui baoli: Nüren buying xuanze chenmo 面对暴力: 女人不应选择沉默 (Im Angesicht der Gewalt: Frauen sollten nie das Schweigen wählen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 3 (2000): 16 - 17.
- Xiao Qiao 小乔, "Huaiyun jiu shiye: Danwei neng jinzhì shengyu ma? 怀孕就失业: 单位能禁止生育吗? (Schwanger und gefeuert: Darf eine Arbeitseinheit Schwangerschaften verbieten?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2012): 17.
- "'Xieyi' hou fanhui neng dedao falü zhichi ma? '协议'后反悔能得到法律支持吗? (Ist es rechtlich haltbar, wenn nach Abschluss einer Vereinbarung diese rückgängig machen will?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2007): 30.
- "Xin 'funü quanyi baozhangfa' yhishi zice wenda 新《妇女权益保障法》知识子测问答 (Ein Wissens-Selbsttest zum neuen Frauenrechtsschutzgesetz)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 2 (2006): 9.
- "Xin 'funü quanyi baozhangfa' yhishi zice wenda 新《妇女权益保障法》知识子测问答 (Ein Wissens-Selbsttest zum neuen Frauenrechtsschutzgesetz)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 3 (2006): 23.

- Xiong Yan 熊焰, "Wo bu xiang liuluo jietou 我不想流落街头 (Ich mag nicht auf der Straße herumstreunen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2002): 46 - 47.
- Xiong Yan 熊焰, "Jiachuqu de nǚ'er, pochugu de shuǐ? 嫁出去的女儿, 泼出去的水? (Ausgeheiratete Tochter, verschüttetes Wasser?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 11 (2002): 46 - 47.
- Xu Bian 许卞, "You zheyang yi qun 'popo mama' 有这样一群 '婆婆妈妈' (So eine Gruppe von Hausfrauen und Müttern)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2003): 46 - 47.
- Xue Shoumai 雪收麦, "Zouchu lunli de wuqu -- xiezai 'hunyin wenti taolun' jieshu zhishi 走出伦理的误区 -- 写在 '婚姻问题讨论' 结束之时 (Einige Missverständnisse ans Licht gebracht -- das Ende der 'Diskussion über Ehefragen')." *Zhongguo Funü* 中国妇女 6 (1992): 28 - 31.
- Ya Xin 雅欣, "Ta de gushi fasheng zai falv de bianyuan 她的故事发生在法律的边缘 (Ihre Geschichte entstand am Rande des Gesetzes)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 4 (2003): 28 - 29.
- Yang Biao 杨标, "Laopo: qing bang wo sheng ge haizi 老婆: 请帮我生个孩子 (Ehefrau: Bitte helft mir, ein Kind zu bekommen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 6 (2002): 10 - 11.
- "Yao bu yao haizi jiujiing shui shuo le suan? 要不要孩子究竟谁说了算? (Wer entscheidet, ob man ein Kind bekommt oder nicht?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2005): 55.
- Yi Chen 亦辰, "Kuajue 10 nian, yu nǚxing xixi xiangguan de falü liangdian 跨越 10 年, 与女性息息相关的法律亮点 (Die rechtlichen Highlights der vergangenen 10 Jahre zum Thema Frauenrechte)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 9 (2005): 4 - 5.
- Yu Qiang 喻强, "Song mu ruyu, si jiemei leixiebeiqing dayi 送母入狱, 四姐妹泪写悲清大义 (Mutter ins Gefängnis gebracht, vier Schwestern sind außer sich vor Trauer)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 5 (2006): 12 - 13.
- Zhang Shuiping 张水苹, "Hunqian ta daying gei wo 10 wanyuan, lihun shi wei shenme wuxiao 婚前他答应给我 10 万元, 离婚时为什么无效 (Vor der Hochzeit hat er mir 100.000 Yuan versprochen, warum hat das bei der Scheidung keine Gültigkeit mehr?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 1 (2003): 23 - 25.
- Zhang Qi 张棋, Cheng Li 成丽 und Niu Ruijin 牛瑞金, "Ni zhidao 'funüfa' ma - shang 你知道《妇女法》吗 - 上 (Kennst du das 'Frauenrechtsschutzgesetz - Teil 1')." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 8 (2003): 14 - 15.
- Zhang Qingxian 张清贤, "huoqi yixin -- hunan yiqi gushi sharen fanghuo anjishi 祸起疑心--湖南一起故事杀人放火案纪实 (Trouble arises from a suspicious heart -- ein aufgezeichneter Fall von Mord und Brandstiftung aus Hunan)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 11 (1996): 48 - 49.
- Zhang Wei 张薇, "'Xing saorao' pobing zhi an '性骚扰' 破冰之案 (Ein revolutionärer Fall von sexueller Belästigung)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 9 (2008): 24 - 25.
- Zhang Fa 章法, "Ta weihe weifan xieyi que ying le guansi 她为何违反协议却赢了官司 (Warum sie trotz Vertragsbruch den Prozess gewonnen hat)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 6 (2007): 64.
- Zhang Xueming 张雪明, "Nanfang bu neng zaicishi qisu lihun 男方不能在此时起诉离婚 (Es ist dem Ehemann derzeit nicht gestattet, eine Scheidungsklage einzureichen)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 12 (1996): 49.
- "Zhangfu yingyao wo sheng haizi zenme ban? 丈夫硬要我生孩子怎么办? (Was soll ich tun, wenn mich mein Ehemann zwingt, ein Kind auf die Welt zu bringen?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 10 (2002): 51.
- Zhao Guifeng 赵桂凤, "'Hao mama' falü yuanzhujin wennuan funüxin '好妈妈'法律援助金温暖妇女人心 (Die gesetzlich festgelegte finanzielle Unterstützung 'gute Mütter' wärmt das Herz der Frauen)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 7 (2006): 36.

- Zhen Yan 甄砚, "Fan baoli, rang jiating shehui anning hexie 反暴力, 让家庭社会安宁和谐 (Leistet der Gewalt Widerstand und lasst die Familien und die Gesellschaft friedlich und harmonisch werden)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 3 (2012): 1.
- Zheng Rongchang 郑容昌, "Yu jiating baoli youguan de falü fagui 与家庭暴力有关的法律法规 (Gesetze und Bestimmungen gegen häusliche Gewalt)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 7 (2000): 33.
- Zhi Bi 执笔 und Su Rong 苏容, "Qicheng yishang funü quanzhu xin funü quanyi baozhangfa 七成以上妇女关注新妇女权益保障法 (Mehr als 70% aller Frauen haben sich mit dem neuen Frauenrechtsschutzgesetz beschäftigt)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 4 (2006): 8 - 9.
- Zhi Hang 执行 und Li Jing 李晶, "Fuqi hucha caichan, jiuqing kaochale shenme? 夫妻互查财产究竟考查了什么? (Eheleute lassen ihr gegenseitiges Vermögen prüfen, was haben sie da eigentlich überprüft?)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 11 (2011): 8 - 11.
- "Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa: 1992 nian 4 yue 3 ri diqijie quanguo renmin daibiao dahui di wu ci huiyi tongguo 中华人民共和国妇女权益保障法 1992 年 4 月 3 日第七届全国人民代表大会第五次会议通过 (Das Frauenrechtsschutzgesetz der VRC, erlassen am 3.4.1992 auf der 5. Sitzung des 7. NVKs)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 6 (1992): 11 - 13.
- Zhou Baomei 周宝妹, "Qing yi yi nongcun lihun funü de shi 请议议农村离婚妇女的事 (Bitte nehmt die Angelegenheiten auf dem Lande lebender geschiedener Frauen ernst)." *Zhongguo Funü* 中国妇女 7 (1997): 50.
- Zhu Ling 注凌, "Jiuye shi shengcun zhi ben 就业是生存之本 (Arbeit ist die Grundlage der Existenz)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 5 (2004): 26 - 27.
- Zhu Yang 朱洋, "Hunwailian jiaochu fuqi huangtang hetong 婚外恋搅出夫妻荒唐合同 (Eine außereheliche Beziehung resultiert in einem absurden Vertrag zwischen den Eheleuten)." *Zhongguo Funü Falü Bangzhu* 中国妇女法律帮助 3 (2004): 50 - 51.

9. Verzeichnis der Abkürzungen

FRSG.....	Frauenrechtsschutzgesetz
FV.....	Frauenverband
VRC.....	Volksrepublik China
KPCH.....	Kommunistische Partei Chinas
ZF.....	<i>Zhongguo Funü</i>
ZFTC.....	<i>Zhongguo Funü Tebie Cehua</i>
ZFFB.....	<i>Zhongguo Funü Falü Bangzhu</i>

10. Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

10.1. Abbildungen

Abbildung 1:	Die Erwähnungen des FRSGs von 1992 bis 2012 im Jahresdurchschnitt.....	76
Abbildung 2:	Die Erwähnungen des FRSGs in den monatlichen Ausgaben der ZF von 1992 bis 1996.....	80
Abbildung 3:	Die Erwähnungen des FRSGs in den monatlichen Ausgaben der ZF von 1997 bis 2001.....	80
Abbildung 4:	Die Erwähnungen des FRSGs in den monatlichen Ausgaben der ZF von 2002 bis 2006.....	81
Abbildung 5:	Die Erwähnungen des FRSGs in den monatlichen Ausgaben der ZF von 2007 bis 2012.....	81
Abbildung 6:	Überblick über die Kontingenzen von 1992 bis 2012.....	84
Abbildung 7:	Überblick über die Kontingenzen vor Revisionierung des FRSGs.....	86
Abbildung 8:	Überblick über die Kontingenzen nach Revisionierung des FRSGs.....	86
Abbildung 9:	Die zeitliche Entwicklung der drei Argumentationen von 1992 bis 2012.....	87
Abbildung 10:	Die prozentuale Verteilung der fünf Themengebiete der rechtlich bestärkenden Kategorie 1992 - 2012.....	91
Abbildung 11:	Die Vermittlung von Rechtsinhalten des FRSGs 1992 - 2012.....	93
Abbildung 12:	Die Rechtsberatung zum FRSG in konkreten Fällen 1992 - 2012.....	93

Abbildung 13:	Die Berichterstattung zur praktischen Anwendung des FRSGs 1992 -2012.....	113
Abbildung 14:	Das FRSG als Instrument zum Schutz 1992 - 2012.....	122
Abbildung 15:	Das FRSG als Instrument zur Bestärkung 1992 - 2012.....	122
Abbildung 16:	Die prozentuale Verteilung der drei Themengebiete der politisch legitimierenden Kategorie.....	124
Abbildung 17:	Das FRSG als Mittel zur Hervorhebung der Rolle des FVs 1992 - 2012.....	131
Abbildung 18:	Das FRSG als Mittel zur Legitimierung der politischen Führung 1992 - 2012.....	131
Abbildung 19:	Die Abgabe politischer Verantwortung für das FRSG 1992 - 2012.....	135
Abbildung 20:	Die prozentuale Verteilung der drei Themengebiete der gesellschaftlich harmonisierenden Kategorie.....	137
Abbildung 21:	Das FRSG als Mittel zur Förderung der familiären Harmonie 1992 - 2012.....	142
Abbildung 22:	Das FRSG als Instrument zur Erziehung der Gesellschaft 1992 - 2012.....	142
Abbildung 23:	Das FRSG als Instrument zur gesellschaftlichen Entwicklung 1992 - 2012.....	145

10.2. Tabellen

Tabelle 1:	Ergebnisse der Frequenzanalyse.....	Anhang
Tabelle 2:	Erwähnungen des FRSGs in der ZF 1992.....	82
Tabelle 3:	Erwähnungen des FRSGs in der ZF 2003.....	82
Tabelle 4:	Erwähnungen des FRSGs in der ZF 2005/2006.....	82
Tabelle 5:	Ergebnisse der Kontingenzanalyse: alle Kategorien.....	Anhang
Tabelle 6:	Ergebnisse der Kontingenzanalyse: die rechtlich bestärkende Argumentation.....	Anhang
Tabelle 7:	Ergebnisse der Kontingenzanalyse: die politisch legitimierende Argumentation.....	Anhang
Tabelle 8:	Ergebnisse der Kontingenzanalyse: die gesellschaftlich harmonisierende Argumentation.....	Anhang

11. Anhang

11.1. Zusammenfassung

Das Frauenrechtsschutzgesetz der Volksrepublik China (*Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa* 中华人民共和国妇女权益保障法), das im Jahr 1992 eigens zum Schutz der Rechte und Interessen der chinesischen Frauen erlassen wurde, ist in Hinsicht auf seine tatsächliche rechtliche Durchsetzbarkeit umstritten. Selbst nach der Novellierung im Jahre 2005 wird seine Bedeutung für den Frauenrechtsschutz mehr in der Funktion als "Frauen-Verfassung" als im praktischen Einsatz zur Einforderung individueller Rechte und Interessen vor Gericht gesehen. Begründet ist die Frage seiner tatsächlichen Justiziabilität nicht zuletzt in der Frage nach der Absicht des chinesischen Gesetzgebers hinsichtlich der Aufgaben, die das Frauenrechtsschutzgesetz erfüllen soll.

Ziel dieser Arbeit war es, durch die Art der Darstellung dieses Gesetzes in rechtsbezogenen Beiträgen und Kolumnen der Zeitschrift des Allchinesischen Frauenverbandes zu untersuchen,

ob das Frauenrechtsschutzgesetz als Mittel der rechtlichen Bestärkung des Individuums, als Weg zur moralischen Rektifikation der Gesellschaft, oder als Instrument zur Legitimation der politischen Führung Chinas vorgesehen beziehungsweise zu verstehen ist. Zu diesem Zweck wurden die Inhalte in Bezug auf das Frauenrechtsschutzgesetz in der *Zhongguo Funü* (*Women of China*) dem Sprachrohr des Frauenverbandes, im Zeitraum von 1992 bis 2012 auf die Intention des Gesetzgebers analysiert. Die diesbezüglichen grundlegenden Fragen lauteten: Wurde in der *Zhongguo Funü* Rechtserziehung zum Frauenrechtsschutzgesetz betrieben und wenn ja: in welchem Umfang beziehungsweise mit welcher Häufigkeit? Welche Art der Vermittlung wurde in den zwei Jahrzehnten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes geleistet? Stand bei der Rechtserziehung durch die *Zhongguo Funü* eher eine rechtlich bestärkende, eine gesellschaftlich harmonisierende oder eine politisch legitimierende Argumentation im Vordergrund? Erzog sie ihre Leserinnen demnach zum Schutz ihrer eigenen Rechte und Interessen, zielte sie auf eine Umerziehung der Gesellschaft ab oder diente sie der politischen Führung der VRC zur Imagepflege und Legitimierung?

Zur Erfassung und der Analyse rechtserzieherischer Berichterstattung zum Frauenrechtsschutzgesetz in der *Zhongguo Funü* und zur angemessenen Beantwortung der eben gestellten Fragen bot sich als methodisches Verfahren eine Inhaltsanalyse nach Werner Früh, Klaus Merten und Philipp Mayring an. Die zweigeteilte Fragestellung nach der Frequenz sowie nach der Art, also dem Inhalt der geleisteten Frauenrechtserziehung in Hinblick auf das chinesische Frauenrechtsschutzgesetz verlangte jedoch gleichzeitig nach zwei unterschiedlichen inhaltsanalytischen Herangehensweisen: Eine Frequenzanalyse überprüfte zunächst die Existenz beziehungsweise die Intensität einer medialen Rechtserziehung zum Frauenrechtsschutzgesetz in der *Zhongguo Funü*; in einem zweiten Schritt untersuchte eine Kontingenzanalyse die in dieser Zeitschrift im ersten Schritt als rechtserzieherische Botschaft identifizierten Textstellen auf deren rechtlich bestärkende, gesellschaftlich harmonisierende und politisch legitimierende Funktion.

Die Frequenzanalyse ergab eine von 1992 bis 2012 nahezu durchgehende Rechtserziehung zum chinesischen Frauenrechtsschutzgesetz in der *Zhongguo Funü*, die sich besonders im Zeitraum rund um mit diesem Gesetz in Verbindung stehenden Ereignissen auf legislativer Ebene intensivierte. Die Kontingenzanalyse hingegen zeigte ab 2007 vor allem einen Rückgang der rechtlich bestärkenden Argumentation in Hinblick auf die Rechtserziehung zum Frauenrechtsschutzgesetz, was schlussendlich auf eine durch andere Spezialgesetze mit Bestimmungen zum Frauenrechtsschutz ausgelöste Verschiebung des

Frauenrechtsschutzgesetzes auf die Grundgesetzebene zurückgeführt werden konnte. Ein letztes wichtiges Ergebnis war die Notwendigkeit, zur vollständigen Erfassung des untersuchten Materials so genannte argumentative Mischkategorien zu bilden, die besonders im Falle der rechtlich bestärkenden und politisch legitimierenden Kategorie zu Tage trat. Der Grund dafür muss in der Tatsache gesucht werden, dass die rechtliche Bestärkung der Bevölkerung seit Beginn der Rechtsreform zur Legitimierung der politischen Führung Chinas beiträgt, was die Trennbarkeit der rechtlichen und der politischen Sphäre in China erschwert.

11.2. Abstract

The Law on the Protection of Rights and Interests of Women of the People's Republic of China (*Zhonghua Renmin Gongheguo funü quanyi baozhangfa* 中华人民共和国妇女权益保障法) was first adopted in 1992 to ensure the rights and interests of all Chinese women and has since often been criticized for its questionable enforceability. Even after its amendment in 2005 it has been regarded rather a "women's constitution" than an actual law, and has widely been seen as unfit for protecting one's rights and interests in court. The question of its actual justiciability is also closely related to the legislator's intentions regarding the tasks the Law on the Protection of Rights and Interests of Women was meant to fulfil.

Therefore, the aim of the present study was to analyze the portrayal of said law in the party-related All-China Women's Federation's magazine *Zhongguo Funü* (Women of China) from 1992 to 2012 to determine whether its described role persists in the individual legal enhancement of Chinese citizens, in the education of society as a whole or in the legitimization of the Chinese political leadership. The key questions for this thesis' analysis therefore are: Does the magazine *Zhongguo Funü* even provide legal education with regards to the Law of the Protection of Rights and Interests of Women? And if it does, how intense and how frequent is it? What kind of education is provided? Is it an education aimed to strengthen and emancipate Chinese women, to educate and therefore harmonize the entire society or to contribute to the legitimacy of the Chinese party state?

To fully capture the educational news coverage in the *Zhongguo Funü* regarding the Law of the Protection of Rights and Interests of Women and to find valid answers to said questions, a content analysis according to Werner Früh, Klaus Merten und Philipp Mayring was chosen as the fitting methodical approach. At first, a frequency analysis was conducted to prove the

existence of legal education in the *Zhongguo Funü* with regards to this law, a following contingency analysis then examined the nature of these educational measures and the role said law was portrayed to play.

The frequency analysis discovered a nearly incessant legal education regarding the Law of the Protection of Rights and Interests of Women from 1992 to 2012, which intensified especially around important events at the legislative level connected to this law, like its adoption or its amendment. The following contingency analysis showed a visible decrease in the legal education aimed to enhance and confirm the Chinese women from 2007 onwards, probably initiated by the adoption of various laws regarding the protection of women's rights in the PRC, which caused the role of said law to shift from an actual, enforceable law to that of a basic law at constitutional level. One last important outcome was the need to create mixed categories, especially for the two categories of legal enhancement and political legitimization, which showed the most intersections during the analysis. The reason for that is the close relationship between the legal and the political sphere in China, which again is based in the fact, that since the beginning of the legal reform in China, the legal enhancement and emancipation of citizens has become an important part of the CCP's claim for legitimacy.

11.3. Lebenslauf

Vera Pöhl

Geburtsdatum 13.11.1988
E-Mail vera.poehl@gmail.com
Nationalität Italienisch



Berufserfahrung

EXPO Mailand 2015 Ab Apr 2015	Deutscher Pavillon, Messe Frankfurt	Mailand
	<ul style="list-style-type: none">• Führungen von politischen Delegationen und Presse durch den Pavillon• VIP-Lounge Assistenz und VIP-Betreuung• Betreuung der einzelnen Ausstellungsstücke sowie Mitarbeit an Pre- und Mainshow• Rezeptionsarbeit und Besuchermanagement	
Auslandspraktikum Jul 2009 - Aug 2009	Würth Shanghai Hardware & Tools Co. Ltd.	Shanghai
	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung einer Marktstudie zur Analyse der wichtigsten Konkurrenzunternehmen in China (z.B. Vossloh, Bosch, Jungheinrich, Wirthwein oder Hörmann)• Unterstützung des Großkundenbetreuers bei der Betreuung wichtiger Kunden• Teilnahme an Geschäftsbesuchen und Verkaufsgesprächen, unter anderem in der Volkswagen Manufaktur in Shanghai• Mitarbeit an firmeninternen Projekten, wie der Organisation eines "Language Corner" zur Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeiten chinesischer Mitarbeiter	
Inlandspraktikum Aug 2008	Würth Phoenix GmbH	Bozen
	<ul style="list-style-type: none">• Übersetzung von Software-Handbüchern vom Deutschen ins Englische und umgekehrt	

Schul- und Berufsbildung

Okt 2011 - Heute	Universität Wien <ul style="list-style-type: none">• Masterstudium Sinologie, fortlaufend Notendurchschnitt: 1,3	Wien
Sept 2010 - Jul 2011	East China Normal University <ul style="list-style-type: none">• Fortgeschrittenes Studium der chinesischen Sprache Notendurchschnitt: 95,1/100	Shanghai
Okt 2007 - Aug 2011	Universität Wien <ul style="list-style-type: none">• Bakkalaureatsstudium Sinologie, mit Auszeichnung bestanden Notendurchschnitt: 1,2	Wien
Sept 2002 - Jul 2007	Realgymnasium Bozen <ul style="list-style-type: none">• Staatliche Abschlussprüfung am Realgymnasium Bozen Gesamtbenotung: 96/100	Bozen

Persönliche Fähigkeiten

Sprachfähigkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Deutsch: Muttersprache• Italienisch: fließend (Zweisprachigkeitsnachweis A)• Englisch: fließend (TOEFL iBT, 08.03.2013, 133/120)• Chinesisch: fließend• Japanisch: Grundkenntnisse
Computerkenntnisse	<ul style="list-style-type: none">• Ausgezeichnete Kenntnisse von Microsoft Office und Open Office (MS Word, MS Excel, MS Power Point, OO Writer, OO Calc, OO Impress, OO Draw usw.)• Sehr gute Kenntnisse der Betriebssysteme Windows und Linux• Vertraut mit Social-Networking-Seiten

11.4. Tabellen

CD
